

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2013

Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 148)

Inhaltsverzeichnis

- A -

Abläss zum Abschluss des Jahres des Glaubens	88	- Aufruf des Bischofs zur C.-Frühjahrssammlung.....	28
Abtreibung, Verzicht auf den Rekurs an den Diözesan- bischof bei Absolution von der Exkommunikation wg. A.	33	- Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes.....	56, 68
Adveniat		- Hinweise	33, 88
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur A.-Aktion.....	121	- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	100
- Hinweise zur Durchführung.....	133	- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	100
Archivgebührenordnung	102	Caritative Vereinigungen	
Assistenz bei auswärtigen Trauungen.....	60	- Kirchliche Rahmenbedingungen für c. V. auf Pfarrei- und Diözesanebene (Benedikt XVI., Motu Proprio „Dienst der Liebe“ vom 11.11.2012)	77
Austritt, Pastorales Schreiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind	60	Chornoten, Kopierverbot	135
Aufbewahrungsfristen, Besondere A. für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv.....	74	Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßen- sammlung.....	77
Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeinde- berater in der Diözese R.	136		

- B -

Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B.	33, 60, 115	Datenschutz	
Baurichtlinien, Kirchliches Bauen in der Diözese R.	95	- Änderung der Anordnung über den kirchlichen D. (KDO) – Beschäftigtendatenschutz.....	84
<u>Bayerische Bischöfe</u>		- Datenschutzkonformer Einsatz von Google Analytics und sog. „Social Plug-ins“ wie Facebook Like Button u.a.	49
- Aufruf zur KODA-Wahl	7	Declaratio, Erklärung des Rücktritts von Papst Benedikt XVI.	35
- Aufruf zur MAV-Wahl	29	DekO, Bischöflicher Erlass zur Änderung der Ordnung für die Dekanate des Bistums R.	113
Beichte		<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absoluten von der Exkommunikation wg. Abtreibung.....	33	- Aufruf zum Weltmissionssonntag	99
Beihilfeordnung, Änderung	57	- Aufruf zur Adveniat-Aktion.....	122
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>		- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen	122
- Anordnung der Neuwahl des Priesterrates	114	- Aufruf zur Fastenaktion Misereor	6
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung	28	- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis	68
- Aufruf zur Caritas-Herbstsammlung.....	81	- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsontagskollekte 2013).....	38
- Bischöfl. Erlass zur Änderung der Ordnung für die Dekanate des Bistums R. (DekO).....	113	- Gemeinsamer Aufruf zum Eucharistischen Kongress	67
- Bischöfl. Erlass zur Änderung des Statuts und der WO für die PGR in der Diözese R.	83	DIAG A, Wahl und Konstituierung des Vorstandes.....	137
- Ernennung zum Bischof.....	25	Diözesan-Nachrichten 11, 34, 50, 61, 78, 90, 106, 116, 145	145
- Genehmigung des Bischofs zur Änderung der Statuten des Priesterrates in der Diözese R.	114	Diözesanbeauftragter gemäß „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“	133
- Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit	38	Diözesankomitee, Besätigung des Bischöfl. Beauftragten für das D.	30
- Wappen und Wahlspruch	25, 34	Diözesanökonom, Bestätigung des D.	29
Bischöfliche Kommissionen, Bestätigung der B.	30	Diözesanpastoralrat, Wiedereinsetzung des D.	30
Bischöflicher Beauftragter, Bestätigung des B. für das Diözesankomitee.....	30	Diözesansteuerausschuss	
Bischöflicher Sekretär, Ernennung eines B.	29	- Ergebnis der Wahl.....	138
Bischofsvikar, Ernennung eines B.	29	- Wahlen 2013	85
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B.	30	Direktorium 2014	115
		Dreikönigssingen	
		- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion D.	122

- C -

Caritas	
- Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes	141

- E -

Erstkommunion	
- Gabe der Erstkommunionkinder 2014	134
Eucharistischer Kongress vom 5. - 9. Juni 2013	67

- F -

Fastenzeit

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013 6
- Botschaft von P. Benedikt XVI zur F..... 26

Firmung

- Erwachsenenfirmung 2014 105
- Firmplan 2014 149
- Gabe der Gefirmten 2014 134
- im Jahr 2014 105

- G -

Geistliche Berufungen, Botschaft von Papst Benedikt XVI. ... 36

Gemeindeberater/in, Ausbildung in der Diözese R. 136

Generalvikar

- Ernennung eines G. sowie Moderators und Kanzlers der Kurie..... 29

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 95

Gotteslob, Auslieferung 144

Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntäglichen G. ... 10, 115

- H -

Haushaltsplan 2013 der Diözese R. 63

Hochgebet, Nennung des Hl. Josef im H. 88

- J -

Jahresrechnung 2012 der Diözese R. 63

- K -

Kanzler der Kurie, Ernennung eines Generalvikars sowie Moderators und K. d. K. 29

Katechumenat, Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastenso. 143

Katholikentag, 99. Deutscher K. in R. 144

Kirchenaustritt (sog.)

- Pastorales Schreiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind..... 60

Kirchenkollekte

- in den Allerseelen-Gottesdiensten..... 105
- zugunsten der Kriegsgräberfürsorge..... 105

Kirchenpfleger, Informationsveranstaltung 62

Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-Kommission für K. 10, 77, 88, 115

KODA

- Aufruf der Bayerischen Bischöfe zur K.-Wahl 7
- Kollektenplan 2014 143

Kopierverbot für Chornoten 135

- L -

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der DBK..... 124

Literarische Nachrichten..... 66, 98

Lohnsteuer

- Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wg. der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin 12
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2012..... 12
- Lohnsteuerabzug 2013..... 12

- M -

MAV-Wahl, Aufruf der bayerischen Bischöfe zur M.-Wahl 29

Messstipendien

- Weitergabe 48

Misereor

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion..... 6
- Fastenaktion 2013..... 9

Missa Chrismatis 47

Moderator der Kurie, Ernennung eines Generalvikars sowie M. und Kanzlers der Kurie..... 29

- N -

Nennung des Hl. Josef in den Hochgebeten 88

Neuerrichtung der Kongregation des Oratoriums des Hl. Philipp Neri in Aufhausen 111

Notizen 13, 34, 51, 64, 79, 97, 108, 117, 139, 146

- O -

Offizial, Bestätigung des O. und Vizeoffizials in ihrem Amt..... 29

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen 95

- P -

Papst Benedikt XVI.

- Botschaft zum 50. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen..... 36
- Botschaft zur Fastenzeit..... 26
- Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages..... 1
- Declaratio, Erklärung des Rücktritts 35

Papst Franziskus

- Biographie 54
- Proklamation 53
- Wappen und Wahlspruch 55
- Worte zum ersten Segen „Urbi et Orbi“ (13.03.2013) 54

Pastoralassistenten/innen

- Zweite Dienstprüfung 60, 88

Pastorales Schreiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind 60

Personalplanung 2014 103

Personenbezogene Daten, Übermittlung p. D. von Kirchenmitgliedern zum Zwecke der Werbung, insbesondere für Medienprodukte 10

Pfarrbüro und Pfarrarchiv, Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfb. und Pfa. 74

Pfarrgemeinderat

- Bischöfl. Erlass zur Änderung des Statuts und der WO für die P. in der Diözese R. 83
- Wahlen 2014 33

Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung v. P. 2014 105

Priester

- Personalplanung 2014 103
- Priesterbesoldungsordnung der Diözese R. 41
- Urlaubsvertretungen 2014 134
- Zweite Dienstprüfung für P. und St. Diakone im Hauptberuf 2013 7

Priesterrat

- Anordnung der Neuwahl des P. 114
- Dekret zur Wiedereinsetzung des P. 46
- Fortführung der Amtszeit des P. 29
- Genehmigung des Bischofs zur Änderung der Statuten des P. in der Diözese R. 114

Priesterseminar

- Schnuppertage 61

Proklamation der Weiehekandidaten..... 79

- R -

Rahmenordnung

- Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 130

Recollectio 47

Referatsleiter, Bestätigung der R. im BO..... 29

Regional-KODA

- Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten in der Bayerischen R. (Regional-KODA-Wahlordnung)..... 59
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA 122
- Inkraftsetzung von Beschlüssen 47, 82, 122
- Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der Beschäftigten in der Bayerischen R. 87

Rekurs an den Diözesanbischof
 - Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der Exkommunikation wg. Abtreibung..... 33
 Renovabis
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion R..... 68

- S -

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 69
 Schematismus 2013 115
 Sexueller Missbrauch
 - Leitlinien für den Umgang mit s. Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter im Bereich der DBK..... 124
 - Neuer Diözesanbeauftragter gemäß „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ 133
 - Rahmenordnung/Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlener im Bereich der DBK..... 130
 - Rahmenordnung: Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlener im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 130
 Ständige Diakone
 - Weihe 115
 - Zweite Dienstprüfung für Priester u. St. D. im Hauptberuf 2013..... 7
 Stolarienmeldung..... 12

- T -

Trauungen, Assistenz bei auswärtigen T.....60
 Trinkwasserverordnung..... 11

- U -

Umbenennung der Pfarrei Auloh88
 Umdekanierung133
 Umpfarrungen.....60, 133
 Urlaubsvertretungen 2014 134

- V -

Verband der Diözesen Deutschlands, Satzung.....69
 Versicherungsschutz in der Diözese R. 17
 Verstorbene Kleriker 80, 110, 148

- W -

Wallfahrt der bay. (Erz-)Diözesen zum Bogenberg48
 Weihekandidaten, Proklamation.....78
 Weitergabe von Messstipendien 48
 Weltfriedenstag, Botschaft Papst Benedikts XVI. zur Feier des W. 1
 Weltmissionssonntag
 - Aufruf der deutschen Bischöfe99
 - Hinweise zur Durchführung104
 Weltmissionstag der Kinder133
 WOBayRK59
 Wolfgangswache 201376

- Z -

Zuwendungsbestätigungen
 - Neue Vordrucke für Z34
 - Erneute Änderung der Vordrucke..... 146

Ortsverzeichnis

Ahrain 80, 107
 Aiterhofen 61
 Alburg 63
 Alteglofsheim 90
 Altenmarkt 64

Altfalter 91, 92, 93
 Altheim..... 107
 Altmanstein 91
 Amberg 11, 61, 64, 91, 94, 107, 116, 137, 148
 Ammersricht 63
 Appersdorf 91, 93
 Arnbruck 116
 Arnschwang 63
 Arrach 61, 90
 Aschach-Raigering 63
 Ascholtshausen 92
 Atting 107
 Au 107
 Au/Hallertau 148
 Aufhausen 63
 Auloh 50, 88
 Bad Abbach 78, 90, 93, 106
 Barbing 50, 90, 92
 Bärnau 90
 Bayerbach 91
 Beratzhausen 92, 93, 110
 Berghausen 91
 Bernried 63
 Binabiburg 64
 Böbrach 63, 92, 93
 Bodenmais..... 90, 91, 92
 Bodenwöhr 80
 Bogenberg 11, 63, 92
 Böhmischbruck 91
 Bolivien 90
 Brand 107
 Braunau 110
 Burglengenfeld 64, 92, 106
 Burgweinting 106
 Cham 61, 148
 Dalking 91
 Deggendorf..... 61, 64, 80, 90, 91, 106, 107, 116
 Dingolfing..... 90, 91, 94, 107
 Döfering 63
 Dornwang 64, 106
 Drachselsried..... 116
 Duggendorf..... 63, 93
 Dürnsricht 50
 Ebersroith 90
 Ebnath 90
 Eggenfelden 78, 80, 106, 107
 Eggersberg 145
 Ehenfeld 50
 Eilsbrunn 90
 Einmuß 80
 Elsendorf 91, 93
 Englmannsberg 90, 93
 Ens Dorf 107
 Erbdorf 50, 106
 Ergolding 90
 Ergoldsbach..... 91, 94
 Eschenbach..... 50, 107
 Essenbach 61, 80, 90, 93
 Fichtelberg 90
 Fockenfeld 80, 107
 Franken 92
 Frauenbiburg 91
 Frauenbründl 78
 Fronberg 90, 91
 Fuchsmühl 64
 Furth b. Landshut 90
 Furth i. W. 63
 Ganacker 93
 Gebelkofen 64
 Geiselhöring 92, 148
 Gleißenberg..... 91
 Grafenwöhr..... 91
 Greilsberg 91
 Griesbach 90
 Haader 92
 Hagelstadt 63, 107

Hagenhill.....	91	Niederumelsdorf.....	92, 106
Hahnbach.....	90	Nittenau.....	63
Haindling.....	90, 92	Nittendorf.....	92, 93
Hainsbach.....	90, 92	Oberalteich.....	63
Hebrontshausen.....	107	Oberellenbach.....	50
Hemau.....	94	Oberglaim.....	90, 117, 137
Hirschau.....	50	Oberhausen.....	90, 93
Hohengebraching.....	90	Oberried.....	80, 116
Hohenthan.....	90	Obersüßbach.....	92
Holenbrunn.....	91	Obertraubling.....	78
Illkofen.....	50, 90, 92	Oberviechtach.....	50
Johannisthal.....	64, 91, 107	Oberwinkling.....	92, 107
Kallmünz.....	78, 90, 93, 110	Osterwall.....	107
Kaltenbrunn.....	63	Ottering.....	106
Kareth.....	90, 93	Otzing.....	106
Kastl.....	93	Paring.....	148
Kelheim.....	63, 64, 117, 145	Passau.....	91, 93, 94
Kemnath b. Fuhrn.....	11, 91	Perasdorf.....	92, 107
Kemnath Stadt.....	148	Pettendorf.....	91, 93
Kirchaitnach.....	91, 92, 110	Pettenreuth.....	78
Kirchdorf.....	91	Pfaffenberg.....	92
Kirchenlaibach.....	63, 116	Pfaffmünster.....	90, 110
Kirchenlamitz.....	92, 107	Pfelling.....	11, 93
Kirchenthubach.....	63	Pfettrach.....	63
Kirchroth.....	90, 110	Pfraundorf.....	92, 93
Kollnburg.....	91, 92, 93	Pfreimd.....	110, 137
Konnersreuth.....	34, 91	Pielenhofen.....	91, 93
Kötzting.....	91	Pirkensee.....	63
Kulz.....	90, 93	Poikam.....	90, 93
Kümmersbruck.....	90, 91	Ponholz.....	110
Laberweinting.....	78, 91	Poppenricht.....	50, 90
Lam.....	63	Premberg.....	63
Lambertsneukirchen.....	78	Pürkwang.....	91
Landshut.....	64, 92, 93, 94, 117	Rattenberg.....	63
Langenerling.....	107	Regensburg.....	11, 34, 61, 63, 78, 90, 92, 93, 106, 110, 116, 137
Langquaid.....	107	Regenstauf.....	92
Leonberg.....	90, 110	Reichenbach.....	63
Leuven.....	92	Reißing.....	110
Loitzendorf.....	63	Rettenbach.....	61, 63, 90
Luitpoldhöhe.....	91	Riedenburg.....	64, 145
Lupburg.....	148	Roding.....	91, 106, 117
Mainburg.....	91, 93	Rom.....	90
Mainkofen.....	63, 93	Rudelzhausen.....	91, 107
Mallersdorf.....	50, 78, 80, 93	Ruhstorf.....	78
Mamming.....	63, 106	Saal.....	91, 106
Mannheim.....	116	Sao Paulo.....	78
Mantel.....	63	Sarching.....	50, 90, 92
Mariaposching.....	78, 92, 107	Sattelbogen.....	90, 92
Marktleuthen.....	91, 92, 107	Sattelpfeilstein.....	92
Martinsbuch.....	106	Scheuer.....	90
Mehlmeisel.....	90	Schlicht.....	93
Mengkofen.....	110	Schnaittenbach.....	107
Metten.....	64	Schönau.....	34, 91
Mettenbach.....	90, 93	Schönsee.....	63, 107
Michldorf.....	145	Schwandorf.....	107
Mindelstetten.....	61	Schwarzach.....	91, 92, 93, 107
Mintraching.....	90, 92, 137	Schwarzenbach.....	90
Mirskofen.....	90, 93	Schwarzenfeld.....	90, 116
Mitterfels.....	63, 80, 90	Schwarzhofen.....	11
Mitterteich.....	90, 91	Selb.....	90, 92, 93
Mockersdorf.....	116	Seligenthal.....	64
Moosbach/Opf.....	63, 145	Siegenburg.....	50, 92, 106
Moosham.....	90, 92	Sollern.....	91
Mühlhausen.....	63	Sossau.....	61
Münchsmünster.....	63	Speinshart.....	64
Muschenried.....	93	Spindlhof.....	64, 107
Nabburg.....	61, 63	Stadtbergen.....	80
Nagel.....	107	Steinbach.....	91
Neukirchen b. Hl. Blut.....	137	Steinmühle.....	91
Neukirchen zu St. Christoph.....	90	Steinsdorf.....	91
Neunburg v. W.....	50, 94	Strahlfeld.....	64
Neustadt/Do.....	80, 137	Straubing.....	61, 63, 78, 80, 91, 107, 117, 148
Neustadt/WN.....	64, 80	Stulln.....	63
Neutraubling.....	78	Sulzbach-Rosenberg.....	61
Niedermurach.....	148	Süßenbach.....	90
Niedernkirchen.....	148	Tännesberg.....	145

Tansania	145	Blasinski Jozef	93
Tegernbach	91, 93, 107	Blüml Josef	80
Tegernheim	94	Brandhuber Siegfried	80
Tettenwang	91	Bräutigam Wolfgang	94
Teublitz	63	Brinkmann Steffen	78, 91
Teuerting	80, 91	Brolich Peter	91
Teugn	106	Brucker Johann	78
Teunz	63	Brunner Adalbert	94
Thann	145	Burger Ludwig	78
Thanstein	90, 93	Burkhardt Christian	92
Theuern	63	Danzer Sonja	50
Tiefenbach	63	Daschner Markus	91
Tirschenreuth	78	Dinzinger Anton	90
Train	92, 106	Dirscherl Egon	78
Treffelstein	63	Dreißel Michael	29
Tunding	106	Drienko Thomas	94
Undorf	92, 93	Dzodz Marek	93
Unterauerbach	93	Eckert Thomas	90
Viechtach	34, 90, 117	Elberskirch Johannes	92
Vilsbiburg	61, 107	Englmeier Georg	137
Vilzing	64	Faltermeier Johannes	94
Vohenstrauß	91, 145	Fischer Josef	90
Wackersdorf	110	Fleischmann Benedikt	80
Wald	90, 107	Fleischmann Christian	91
Waldershof	61	Fleischmann Reiner	145
Waldmünchen	63	Forster Alfons	145
Waldsassen	106, 107	Förth Stefan	94
Wallersdorf	63	Frantescu Mariusz	90
Waltendorf	92, 107	Frühmorgen Franz	29, 94
Weiden	61, 63, 78, 91, 92, 93, 107	Fuchs Michael	29, 138
Weierhammer	63	Fütterer Anton	94
Weißenstadt	92, 107	Gade Hrudaya Raj	92
Weltenburg	64, 80	George Anish	90
Werdenfels	64	George Sijo	137
Westen	50, 80	Gerlich Stefan	78, 91, 116
Wettzell	91	Giehrl Andreas	90
Wiesenfelden	137	Glatzel Norbert	61
Wiesing	34, 90, 91, 92	Gleißner Thomas	34, 90
Wilting	92	Götz Karl	148
Windberg	64, 80	Götz Michael	90
Windischeschenbach	106	Gregov Mirko	116
Winklarn	63, 90, 93	Greil Josef	80
Wolfring	50	Greimel Hans-Peter	90
Wolfsegg	63, 93	Gresik Josef	93
Wolfskofen	90, 92	Grillmeier Sven	116
Wunsiedel	90, 91	Groß Josef	80
Würzburg	106	Gubik Wenzel	117
Zeitlarn	50, 63	Haimerl Stefan	90
Zell	63, 90, 107	Handl Birgitta	78
Zinzenzell	137	Hauck Manfred	61

Personenverzeichnis

Abramowicz Konrad	145	Hecht Christine	145
Adaikkalam Arockiasamy James	90	Heindl Hans-Peter	93
Aigner Reinhold	78, 91	Heindl Stephan	93
Albert Andreas	137	Helgert Berthold	90
Alumkalkarot Tomy	93	Helm Thomas	116
Alves Pereira Claudio	78, 91	Hermann Susanne	50
Amann Hans	138	Hittl Oliver	91
Ambros Matthias	94	Hoch Michael	50
Ammer Josef	29, 94	Hofbauer Klaus	138
Augustine Alappatu Shijo	92	Hofmann Johann	90
Batz Roland	116	Hofmann Johannes	137
Bauer Gerhard	78	Hofmann Walter	11, 91
Bauer Karl	78, 138	Hofmeister Siegfried	94
Bauer Wilhelm	145	Hösl Alexander	145
Baumgartner Franz	91	Hubbauer Peter	137
Beck Klaus	90, 137	Huber Alfred	50
Beer Josef	93	Hunger Raphael	80
Belle Otto	93	Hüttner Robert	29
Besold Martin	50	Irberseder Johann	93
Bielmeier Franz	80	Irbacher Christian	137
Bien Norbert	91	Jankowiak Stanislaus	93
Binninger Christoph	117	Jeschner Thomas	50
Birner Georg	94	Joseph Aby	92
		Joseph John	91

Kalis Christian.....	11, 91	Renner Günter.....	93
Karikenazhath Anthony Mathew.....	93	Renner Josef.....	93
Karukamalil Vincent.....	92	Riedl Thomas.....	92
Kaufmann Alfons.....	50	Ring Andreas.....	11
Kerketta Marianus.....	92	Röhrner Reinhard.....	78
Kiefmann Johannes.....	90	Rosner Heinrich.....	90, 116
Klier Johann.....	90	Roßmann Heribert.....	80
Kloczko Janusz.....	91	Rückerl Johann.....	78
Knittl Gerald.....	145	Salomon Pawel.....	92
Kohl Alexander.....	90	Sattich-Jaklin Wolfgang.....	137
Kohl Martina.....	93	Sattler Alois.....	94, 116
Kolenda Przemyslaw.....	116	Schafbauer Martin.....	138
Kollmer Hans.....	92	Scharf Johann.....	138
König Joseph.....	93	Scheffler Alfred.....	61
Konrad Werner.....	117	Scherr Sebastian.....	78, 91
Koottummel Antony.....	91	Schiekofer Helmut.....	80
Kopp Thomas.....	78, 91, 145	Schießl Johann.....	93
Kordmann Steffen.....	61	Schießl Josef.....	50
Kozdra Augustinus.....	116	Schinko Andreas.....	78, 91
Kratzer Thomas.....	138	Schlecht Josef.....	92
Kraus Johann.....	148	Schmid Wenzeslaus.....	80
Kraus Thomas.....	78, 91	Schmidbauer Franz.....	93
Kruschina Holger.....	117	Schmidt Alois.....	78
Lackner Paul.....	80	Schmidt Karl-Dieter.....	50, 90
Läßler Berno.....	78, 91	Schmitt Theresia.....	138
Lassleben Harald.....	138	Schneider Johann.....	50
Lechinger Reinhold.....	92	Schultes Martin.....	93
Leeb Eva-Maria.....	94	Schulz Christian.....	90
Legat Wilhelm.....	94	Schuster Johannes.....	78
Leitmayr Benedikt.....	91	Schweiger Konrad.....	92
Lesinski Günter.....	138	Schwinghammer Johann.....	93
Liesaus Ronald.....	90	Sollfrank Elisabeth.....	78, 117
Lorenz Hannes.....	137	Spreitzer Anton.....	93
Machagija Philemon Henry.....	145	Stark Daniel.....	78, 91
Maierhofer Armin.....	90	Stauffer Edmund.....	148
Maria Thomas Michael Selvans.....	92	Stöckl Wolfgang.....	94
Meier Markus.....	145	Strunz Johann.....	93
Meier Richard.....	137	Strunz Thomas.....	93
Melzl Christoph.....	91	Sußbauer Heinrich.....	94
Merl Franz.....	138	Sußbauer Johann.....	94
Mitterer Dominik.....	90	Szwajca Ryszard.....	11
Most Josef.....	145	Thekkekutt Alex Mathew.....	116
Möstl Alois.....	137	Thiermann Thomas.....	78
Mühlbauer Georg.....	138	Thummerer Robert.....	34
Murr Anton.....	138	Thuruthumaly Joseph.....	93
Nahr Gottfried.....	138	Ukpong Michael Kalu.....	92
Najnjilathu Thomas.....	91	Urban Markus.....	11
Neidl Martin.....	90, 116	Van der Heijden Roger.....	80
Nothaas Werner.....	148	Varghese Chozhitara John.....	92
Nwokenna Innocent.....	92	Varghese Chozhitara Thomas.....	93
Oguche Ojochogwu John.....	92	Varkey Kalathoor.....	91
Ogudo Emeka Donatus.....	92	Vezhapparampil Jacob.....	92
Paulus Nikolaus.....	148	Voderholzer Rudolf.....	25, 138
Pereira Coelho Eldivar.....	78, 91	Vudjan Ivan.....	148
Piendl Bernhard.....	116	Wagner Klara.....	94
Pinzer Thomas.....	30, 94	Wagner Stefan.....	90
Pirzer Anton.....	116	Weidmann Peter.....	148
Pitschmann Wilhelm.....	50	Weindl Josef.....	78
Plank Johannes.....	117	Werner Konrad.....	90
Pollinger Oliver.....	90	Wilhelm Anton.....	29, 94, 116
Prem Franz.....	94	Winderl Thomas.....	90, 117, 137
Pruszyński Eugen.....	94	Winklmann Franz.....	93
Puthenpura Francis Jacob.....	92	Wismeth Eugen.....	90
Puthussery Joseph Saju.....	91	Wölfel Siegfried.....	93
Rahm Christian.....	61	Wollesperger Albert.....	93
Raj Michael.....	50	Zeschik Johannes.....	94
Reindl Alois.....	94	Zinnbauer Georg.....	78
Reitinger Franz.....	91	Zorawowicz Witold.....	92

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 1

21. Januar

Inhalt: Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2013 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013 – Aufruf der Bayerischen Bischöfe zur KODA-Wahl 2013 – Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2013/Ausführungsbestimmungen – Misereor-Fastenaktion 2013 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24.02.2013 – Übermittlung von personenbezogenen Daten von Kirchenmitgliedern zum Zwecke der Werbung, insbesondere für Medienprodukte – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Trinkwasserverordnung – Diözesan-Nachrichten – Stolarimeldung – Lohnsteuerabzug 2013/Lohnsteuerfreibeträge für 2013 sind neu zu beantragen! – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2012 – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Notizen

BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDIKT XVI. ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES 1. JANUAR 2013

SELIG, DIE FRIEDEN STIFTEN

1. Jedes neue Jahr bringt die Erwartung einer besseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, dass die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst [1] teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

Alarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwischen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem unregulierten Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die

das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.

Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, d. h. dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.

All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: „Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden“ (Mt 5,9).

Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. Mt 5,3-12; Lk 6,20-23) sind Verheißungen. In der biblischen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich ein literarisches Genus dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation

zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, dass sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, dass sie Kinder Gottes sind und dass Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, dass sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermesslichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heißt das Leben der Gnade, Unterpfand eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, dass der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerlässlich, dass die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretisch-praktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den Frieden ist die Entkräftung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerkennung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichtspunkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen, sondern von Gott geschaffen ist. „Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden“, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen.

Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.[2]

Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innewohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung. Um authentische Friedensstifter zu werden, ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen Vater, durch das man die Erlösung erfleht, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschsucht, Intoleranz, Hass und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, dass in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika *Pacem in terris* lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir“ getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden. Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so dass man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfindet, die anderen teilhaben lässt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.[3]

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen

Bund zwischen Gott und den Menschen schloss (vgl. Jer 31,31-34) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, „ein neues Herz“ und „einen neuen Geist“ (Ez 36,26) zu haben.

Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, dass die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichen Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. Eph 2,14; 2 Kor 5,18). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.

Aus dieser Lehre kann man entnehmen, dass jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, dass die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

Friedensstifter sind diejenigen, die das Leben in seiner Ganzheit lieben, verteidigen und fördern

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzendenten – lieben, verteidigen und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, dass auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens, können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne dass das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf

einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muss anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzliche gesellschaftliche Rolle verdunkeln. Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist um so nötiger, je mehr diese Grundsätze geleugnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden. Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, dass dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als *Freiheit von* – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als *Freiheit zu*: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen.

Der Friedensstifter muss sich auch vor Augen halten, dass in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschafts-

liberalismus und der Technokratie die Überzeugung erwecken, dass das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muss man bedenken, dass diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, dass in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, dass die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, „dass als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt wird, allen Zugang zur Arbeit zu verschaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen“.[4] Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, dass es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirtschaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleichheiten zur Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende

Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbsthingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbare, das heißt authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.[5] Konkret zeigt sich in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairness und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muss sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmer und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagesordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, dass die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine

Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen. Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterbewerten. Sie hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.[6]

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind.

Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts anhält. Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und Finanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

Eine Pädagogik des Friedensstifters

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern. Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil.

Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muss also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, „nein zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugestehen, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben“[7], so dass Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbreitung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muss in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. Mt 5,21-48). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muss auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen, verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt.

Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer. Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu „verlieren“ (vgl. Mt 10,39; Lk 17,33; Joh 12,25). Er verspricht seinen Jüngern, dass sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, dass es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, dass er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Hass herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu überwinden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so dass kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbrüdernd und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.[8]

Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, dass alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mit-

wirken, so dass das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2012

Benediktus PP XVI

- [1] Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Welt von heute *Gaudium et spes*, 1.
- [2] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): AAS 55 (1963), 265-266.
- [3] Vgl. ebd.: AAS 55 (1963), 266.
- [4] Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 32: AAS 101 (2009), 666-667.
- [5] Vgl. ebd., 34 und 36: AAS 101 (2009), 668-670 und 671-672.
- [6] Vgl. Johannes Paul II., Botschaft zum Weltfriedenstag 1994 (8. Dezember 1993): AAS 86 (1994), 156-162.
- [7] Benedikt XVI., Ansprache anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur, Baabda, Libanon (15. September 2012).
- [8] Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): AAS 55 (1963), 304.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern.

Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012

Für das Bistum Regensburg



Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Aufruf der Bayerischen Bischöfe zur KODA-Wahl 2013

Am 25. April 2013 finden die anstehenden Neuwahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA statt.

In den sieben Diözesen, die auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen, sind über 50.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen tätig. Sie sind aufgerufen, in Urwahl darüber zu entscheiden, welche Frauen und Männer in der achten Amtsperiode der Bayerischen Regional-KODA (2013 bis 2018) ihre Interessen vertreten sollen.

Die Bayerische Regional-KODA ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen (Erz-)Diözesen. Dieses ist maßgebend für die Arbeitsverträge der Beschäftigten bei den Diözesen aber auch bei den Kirchenstiftungen sowie bei den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern (z. B. weitere kirchliche Stiftungen, Orden, Vereine und Verbände). Die Bayerische Regional-KODA erfüllt damit eine Aufgabe, die in hohem Maße bedeutsam ist sowohl für die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter, wie auch für den einzelnen kirchlichen Dienstgeber.

Ich rufe deshalb alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt sowohl das Ansehen der Bayerischen Regional-KODA insgesamt als auch die Position der gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf Mitarbeiterseite.

Wie bereits bei den letzten KODA-Wahlen in den Jahren 2003 und 2008 können Koalitionen im Rahmen von Art. 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Kandidaten benennen.

Alle Gewählten vertreten die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, welcher Berufsgruppe sie angehören oder wer sie vorgeschlagen hat.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich zur Wahl stellen und damit zeigen, dass sie bereit sind, sich der verantwortungsvollen Aufgabe der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts zu widmen und so ihren Beitrag zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zu leisten.

Den Mitgliedern der Bayerischen Regional-KODA danke ich für die Arbeit in den fünf Jahren der zu Ende gehenden Amtsperiode. Sie haben sich den anstehenden Aufgaben mit großem Verantwortungsbewusstsein gestellt und durch ihre Arbeit einen Beitrag zum kirchlichen Gemeinwohl geleistet.

Regensburg, den 14. Januar 2013



Diözesanadministrator

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2013

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2013 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05.01.1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Pries-

terweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihekurse 2009/2010 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben, sowie die Ständigen Diakone, die nach dem 01.01.2001 in den hauptamtlichen Dienst übernommen wurden.

In die Prüfungskommission hat Diözesanadministrator Dr. Gegenfurtner nach Abstimmung mit dem Konsultorengrremium gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

- Domkapitular Michael Fuchs, Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators,

- Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen, Leiter des Referats Priester/ Ständige Diakone,
- Domkapitular Peter Hubbauer, Leiter des Seelsorgeamtes,
- Regens Martin Priller,
- Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll,
- Pfarrer Dr. Anton Hierl,
- Oberstudienrat Thomas Köppl,
- Kaplan Martin Schöpf (Weihekurs 2009),
- Kaplan Josef Hausner (Weihekurs 2010).

Bei der konstituierenden Sitzung am 19. November 2012 bestimmte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens 15. Januar 2013 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof bzw. Diözesanadministrator im Priesterseminar, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg ein. (Die Prüfungskandidaten wurden von diesem Termin bereits vorab brieflich in Kenntnis gesetzt.)

Außerdem nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit, das er frei wählen kann. Das Thema soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 1. Februar 2013 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

2. Terminplan

Die Monate Februar bis einschließlich Juni 2013 gelten als Zeit für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese sowie für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit.

Vom 8. – 11. April 2013 findet der Vorbereitungskurs im Diözesan-Exerzitenhaus Werdenfels statt.

Die Schlussprüfung ist vom 25. – 26. September 2013 im Priesterseminar angesetzt. Anreise am Dienstag, 24. September 2013, bis 17.30 Uhr.

Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 3. – 7. Februar 2014 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ für alle Prüfungsteilnehmer, sofern er nicht schon im Rahmen der Berufseinführung absolviert wurde.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. 10 Schreibmaschinenseiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben). Sie muss bis spätestens 30. Juni 2013 im Priesterseminar vorliegen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter des Schulreferates der Diözese und dem zuständigen Schuldekan bzw. Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat nach dem 01. Februar 2013 an das Schulreferat und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung (Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Priesterseminar einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.)

Das Schulreferat setzt sich daraufhin mit dem Schuldekan bzw. Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird von einem der Diözesanbeauftragten für Homiletik (Pfr. Bernd Schaplow und Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. einem der Homiletikmitarbeiter (Pfr. Matthias Effhauser und Pfr. Thomas Vogl) wahrgenommen. Die Prüfungskandidaten setzen sich nach dem 1. Februar 2013 mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher/der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin.

Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab.

Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 8. – 11. April 2013 im Diözesan-Exerzitenhaus Werdenfels statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 25. September 2013 im Priesterseminar stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses in Werdenfels gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Für die mündliche Einzelprüfung am 26. September 2013 gilt die bisher übliche Praxis, dass sie vor drei Prüfern stattfindet. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung für die Priester der Weihejahrgänge 2009/2010 und Ständigen Diakone im Hauptberuf

Ort: Diözesan-Exerzitenhaus Werdenfels
 Beginn: Montag, 8. April 2013, 14.30 Uhr
 Ende: Donnerstag, 11. April 2013, 18.00 Uhr

TAGUNGSPROGRAMM

Montag, 8. April 2013

bis 14.30 Uhr
 Eintreffen im Tagungshaus; Kaffee

15.00–17.30 Uhr
 Erneut in der Diskussion: Post-mortale Organspende und Patientenverfügung (*Prof. Schlögel*)

Dienstag, 9. April 2013

9.00–12.00 Uhr
 Wen repräsentiert der Priester? Die Amtstheologie des 2. Vatikanums unter dem Aspekt der Vergewaltigung (*Prof. Dirscherl*)

15.00–17.30 Uhr
 Askese, Ehelosigkeit und Jungfräulichkeit (v. a. im lukanischen Doppelwerk) (*Prof. Weidemann*)

Mittwoch, 10. April 2013

9.00–12.00 Uhr
 Die christliche Trauer- und Bestattungskultur vor neuen Herausforderungen (*Prof. Laumer*)

– nachmittags frei –

Donnerstag, 11. April 2013

9.00–12.00 Uhr
 Anfänge und Ziele: Das II. Vatikanische Konzil im Spiegel seiner vier Konstitutionen (*Prof. Knoll*)

15.00–17.30 Uhr
 Zur Geschichte des christlichen Betens – Sondierungen in der Bibel, bei Origenes, Augustinus und Guigo II. dem Kartäuser (*Prof. Vogl*)

Misereor-Fastenaktion 2013

„Wir haben den Hunger satt!“
 Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) in Aachen eröffnet.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“.

Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brotvermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt.

Am Freitag, den 15.03.2013 ist bundesweier „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee!

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die

Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage (www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24.02.2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot.Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten von Kirchenmitgliedern zum Zwecke der Werbung, insbesondere für Medienprodukte

I. Gesetzliche Vorschriften zur Datenübermittlung

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Kirchenmitgliedern stellt eine Datenübermittlung dar. Die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten

- an kirchliche und öffentliche Stellen ist in § 11 KDO und
- an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen oder Personen ist in § 12 KDO geregelt (Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, vgl. Amtsblatt 2003, 137–146).

II. Weitergabe von personenbezogenen Daten für Zwecke der kommerziellen Werbung

Die Weitergabe von Namen, Vornamen, Anschriften, Berufen usw. von Kirchenmitgliedern zum Zweck der ausschließlich kommerziellen Werbung, z. B. für bestimmte Zeitungen oder Zeitschriften oder sonstige Medienprodukte, ist unzulässig.

III. Weitergabe von personenbezogenen Daten an kirchliche Medien aus pastoralen Gründen

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Kirchenmitgliedern an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitungen) zum Zwecke der Werbung ist ausnahmsweise aus pastoralen Gründen zulässig. Wenn auf Pfarreebene eine entsprechende Werbeaktion durchgeführt werden soll, haben die zuständigen Organe der Kirchenstiftungen sicher zu stellen und zu überwachen, dass

- der im Vorfeld genau festgelegte Rahmen der Werbung nicht überschritten wird (festgelegte Zielgruppe, Art der beworbenen Medien, Zeitrahmen usw.),
- lediglich Namen, Vornamen und Anschriften von zur Zielgruppe gehörenden Pfarreimitgliedern an die kirchlichen Medien übermittelt werden,
- die kirchlichen Medien bei der Datenübermittlung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie die übermittelten Daten ausschließlich für die Zwecke dieser Werbeaktion verarbeiten oder nutzen dürfen,
- der Kirchenverwaltungsvorstand laufend über die Werbeaktion informiert wird und berechtigt ist, diese ggf. abzurechnen,
- die kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

IV. Stellungnahme des/der Diözesandatenschutzbeauftragten bzw. des/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Bei rechtlichen Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten die Stellungnahme des/der Diözesandatenschutzbeauftragten (derzeit Herr Jupp Joachimski, dienstansässig Erzbischöfliches Ordinariat, Rochusstr. 5, 80333 München, E-Mail: jjoachimski@eomuc.de oder des/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatssitze und die Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg (derzeit Herr Gerhard Bielmeier, dienstansässig Bischöfliches Ordinariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, E-Mail: datenschutz.pfarreien@bistum-regensburg.de) einzuholen.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 6. März 2013 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 18. Februar 2013 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Trinkwasserverordnung

Anlässlich einer Änderung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001, letzte Änderung zum 14.12.2012) wird darauf hingewiesen, dass öffentlich oder gewerblich genutzte Gebäude, beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Schulen und vermietete Mehrfamilien-/Mietshäuser, auf Legionellen untersucht werden müssen.

Verpflichtet sind Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die

- eine Anlage zur Trinkwassererwärmung betreiben, die mindestens 400 Liter Speichervolumen und/oder drei Liter Speichervolumen je Rohrleitung zwischen Ausgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle hat und
- Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben, beispielsweise Mehrfamilien- und Mietshäuser, und

- Duschen oder ähnliche Einrichtungen anbieten, in denen es zur Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Betreiber solcher Anlagen und Vermieter, die hiernach zu einer Untersuchung verpflichtet sind, müssen ihre Anlage unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Sie müssen ebenso unaufgefordert dafür sorgen, dass ein hierfür zugelassenes Labor ihre Anlage auf Legionellen untersucht, und die Kosten hierfür tragen. Um eine Untersuchung zu ermöglichen, müssen desinfizierbare Probenentnahmestellen eingerichtet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Grundsätzlich muss eine solche Untersuchung jedes Jahr erfolgen. Das Gesundheitsamt kann beim Vorliegen bestimmter Umstände das Untersuchungsintervall verlängern.

Das Ergebnis der Untersuchung muss dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung gemeldet werden.

Bei Fragen sind die zuständigen Gesundheitsämter zu kontaktieren.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

Zusätzliche Pfarradministration:

Mit Wirkung vom **01.01.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Ryszard **Szwajca** OFM Conv., Bogenberg, zusätzlich für die Pfarrei **Pfelling**-St. Margaretha im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen:

Mit Wirkung vom **27.11.2012** wurde Pfarrvikar Andreas **Ring**, Regensburg-St. Wolfgang, zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) Diözesanverband Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **04.12.2012** wurde die Wahl von Kaplan Christian **Kalis**, Amberg-St. Georg, als

BDKJ-Kreisseelsorger des BDKJ-Kreisverbandes Amberg-Stadt bestätigt; zugleich wurde Kaplan Christian **Kalis** zum Stadtjugendseelsorger der Stadt Amberg ernannt.

Mit Wirkung vom **27.11.2012** wurde Pfarrer Markus **Urban**, Schwarzhofen, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Neunburg-Oberviechtach ernannt.

Mit Wirkung vom **28.11.2012** wurde Pfarrer Walter **Hofmann**, Kemnath b. Fuhrn, zum Dekanatsleiter für Liturgie im Dekanat Neunburg-Oberviechtach ernannt.

Prälat Michael Fuchs

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Die Bischöfliche Finanzkammer

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2012 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2013 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Lohnsteuerabzug 2013

Lohnsteuerfreibeträge für 2013 sind neu zu beantragen!

Die Arbeitgeber müssen im Laufe des Kalenderjahres 2013 vom bisherigen papiergebundenen Verfahren auf das elektronische Abrufverfahren der ELStAM umstellen.

Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. den Ersatzbescheinigungen 2011 oder 2012 eingetragenen Freibeträge oder antragsgebundenen Kinderfreibeträge (z. B. für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres 2013 das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder Pflegekinder) gelten grundsätzlich **nicht** im Jahr 2013 weiter. Daher müssen Sie für das Kalenderjahr 2013 antragsgebundene Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich bei Ihrem zuständigen Finanzamt neu beantragen, damit diese für den elektronischen Abruf gespeichert werden können. Daneben erteilt Ihnen das Finanzamt über Ihre gespeicherten ELStAM-Daten eine Bescheinigung, die Sie bitte Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir raten Ihnen, die Anträge bei Ihrem Finanzamt baldmöglichst zu stellen, damit zum Umstellungszeitpunkt (voraussichtl. 01.07.2013) ein zutreffender Lohnsteuerabzug gewährleistet ist.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2012

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2012 werden bis Ende Februar 2013 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung

bis Mitte März 2013 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von *Werbungskosten* geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die *Steuerermäßigung* beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtl. Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die *Werbungskosten* sowie auch die *Steuerermäßigung* kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien
 Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit“ – Hl. Therese von Lisieux
 Termin: 3. August bis 13. August 2013
 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ... Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
 Gesamtpreis: ca. EURO 720,--
 Leitung der Exerziten: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e. V.
 Veranstalter: Theresienwerk e. V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Tel.: 0821/513931, Fax: 0821/513990, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de
 Auskunft und Anmeldung: Thomas Gräsler, organisatorischer Leiter, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

Diözesan-Schmeisterschaft 2013

Herzliche Einladung zur diözesanen Schmeisterschaft des Klerus und der kirchlichen Angestellten 2013!
 Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren (sofern die Schneelage am Arber dies erlaubt – die Entscheidung hierüber fällt das Kampfgericht).

Austragungsort: Großer Arber – neu: Rot-Kreuz-Hang!
Termin: Montag, 18. Februar 2013
Start: 1. Durchgang 10.00 Uhr,
 2. Durchgang unmittelbar anschließend

Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)
 Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrg. 1983)
 Altersklasse 1 (Jg. 1973 – 1982)
 Altersklasse 2 (Jg. 1963 – 1972)
 Altersklasse 3 (Jg. 1953 – 1962)
 Altersklasse 4 (Jg. 1943 – 1952)
 Altersklasse 5 (Jg. 1942 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsthöheren Altersklasse zugeschlagen.
 Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie-Student(inn)en der Universität, die Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en und -assistent(inn)en, die Religionslehrer(inn)en i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten. Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei.

Die Startgebühr beträgt 10,-- €, für Student(inn)en 5,-- €. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Die Siegerehrung erfolgt um 15.00 Uhr im neuen Wirtshaus im Zielbereich des Rot-Kreuz-Hanges. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation:

Pfr. Markus Ertl, Pfarrei Wernberg-Köblitz, Pfarrweg 2, 92533 Wernberg-Köblitz; Tel. 09604/2269, Fax 09604/91270
 Christian Vieracker, Regensburger Domspatzen, Reichsstr. 22, 93055 Regensburg; Tel. 0941/7962-251, Fax 0941/7962-314;
 E-Mail: cvieracker@domspatzen.de
 Anmeldung: unter Angabe von Name, Jahrgang, Beruf, Dienststelle bei Christian Vieracker per Post, Telefon, Fax oder E-Mail, bis spätestens Donnerstag, 14. Februar 2013.

Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich, eine vorherige Anmeldung erleichtert aber die Organisation sehr bzw. entscheidet

über die Durchführung! Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Schiclub Kötzing.
 (Der Veranstalter/Ausrichter kann keine Haftung für Unfälle oder Schäden übernehmen.)

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Konturen zeigen – Ausstrahlung gewinnen Profil und Qualität in der Pastoral

Termine: Di 05.03., 10 Uhr – Mi 06.03.2013, 16 Uhr
 Mo 24.06.2013, 9–16 Uhr (Reflexionstag)

Referent: Michael Richardy
 Anmeldung bis 07.02.2013
 Kursgebühr: € 270,--
 Pensionskosten: € 91,--

Sie möchten mit Ihren Angeboten für die Menschen als SeelsorgerIn besser erkennbar werden und Ihr pastorales Handeln im Hinblick auf unterschiedliche Interessen und Zielgruppen profilieren? Sie möchten zeigen, was Menschen mit Ihren Diensten und Begleit-Angeboten in ihrem Leben verwirklichen können? Sie wollen den christlichen Werten in Ihren Gemeinden, in Ihrem Arbeitsbereich durch ein klares aussagekräftiges Profil Bedeutung verleihen? Im Kurs lernen Sie, gemeinsam mit anderen haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ein solches Profil zu entwickeln. Das Besondere ist der Zugang über die Werte: Wenn eine Gemeinde an Profil gewinnt, können Menschen einschätzen, was sie erwartet. In der Fortbildung schärfen Sie Ihren Blick für die Bedürfnisse der Menschen und erkennen deutlicher das Besondere dieser Gemeinde. Sie erlernen, ein Profil Ihres Arbeitsbereiches zu entwickeln. Sie erhalten damit die Grundlagen, mit KollegInnen oder MitarbeiterInnen vor Ort einzelne Angebote oder pastorale Schwerpunkte zielgruppenspezifisch zu planen. Darüber hinaus erlernen Sie, wie Sie mit dem Profil Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung und -sicherung gestalten können. Der Reflexionstag unterstützt Sie bei der praktischen Umsetzung und gibt Gelegenheit, sich mit KollegInnen über die Erfahrungen auszutauschen.

Begegnet uns Gott im Schicksal?

Bibeltheologische Fortbildung

Termin: Mo 18.03., 14 Uhr – Fr 22.03.2013, 13 Uhr
 Referent: Dr. Klaus Fischer
 Anmeldung bis 22.02.2013
 Kursgebühr: € 115,--
 Pensionskosten: € 204,--

Die meisten Menschen leben in dem Gefühl, ausgesetzt zu sein: Planungen gehen nicht auf, Träume werden zerstört; Unglück, Krankheit und Tod treffen sie wie ein Blitz. Dass auch gläubige Menschen mit Gott hadern, ist in einer solchen Situation nur zu verständlich: der eigene Scherbenhaufen, die verlorene Sicherheit, der unverständliche Gott ...

In „Schicksalsschlägen“ können viele den Gott der Frohen Botschaft nicht erkennen. Sich dem Unausweichlichen zu ergeben, ist für sie Antwort genug. Selbst die früher häufige Wendung „Gott in seinem unerforschlichen Ratschluss hat gewollt ...“ legt dies nahe. Doch ist das Thema damit abgeschlossen?

Die Fortbildung konfrontiert das Schicksal mit ausgewählten biblischen Texten. Eine genaue Auslegung einzelner Perikopen zeigt, wie das Gottes-Zeugnis der Bibel ein archaisches Gottesbild – das viele Menschen unbewusst prägt – hinter sich lässt. Die Beschäftigung mit der Offenbarung sucht nach Wegen aus der Sprachlosigkeit. Sie richtet den Blick auf das Befreiende der biblischen Botschaft auch angesichts von Leid, Not und Tod. Der Mittwochnachmittag ist frei.

Neues aus Theologie und Pastoral

Termin: Mo. 08.04., 14 Uhr – Fr. 12.04.2013, 13 Uhr

In diesem Kurs bieten wir Ihnen vier aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen Referenten bearbeitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

Fremde Heimat Kirche. Glauben in der Welt von heute

Referent: Prof. Dr. Hans-Joachim Höhn

Viele Zeitgenossen fremdeln mit dem Christentum bzw. seiner Sozialform der Kirche. Unklar ist, was für einzelne subjektiv oder objektiv gravierender ist: Skandale oder der Reformstau, der Abbruch religiöser Traditionen oder die Schwierigkeit der Kirchen, unter sich rasant verändernden Umständen kreativ neue Wege zu gehen. Dazu gehört auch eine neue Sprache zu finden, den Menschen auf der Suche nach Orientierung eine wirkliche Heimat, wirkliche Nähe zu bieten. Dabei werden auch in der modernen Gesellschaft die Menschen von Fragen umgetrieben, auf die es religiöse Antworten gibt. Wie kann die Kirche in all den Zerreißen der Moderne und angesichts der sich verändernden Formen und Formate des Religiösen in der Gesellschaft agieren, damit die Botschaft Jesu in der gegenwärtigen Kultur weiter vorfindbar ist und für die Einzelnen lebensrelevant bleibt? Wie kann in einer Welt jederzeit kündbarer befristeter Beziehungen eine stabile soziale Zugehörigkeit ausgebildet werden, die Krisen aushält und durch Konflikte hindurchführt?

Fünzig Jahre nach dem Konzil – Wohin gehen wir als Kirche?

Referent: Prof. Dr. Ralf Miggelbrink

Ein halbes Jahrhundert nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) hat die Mehrheit der Katholiken keine andere katholische Kirche kennen gelernt als die durch das Konzil erneuerte. Dennoch wächst der Widerstand von Kreisen, die die Erneuerung für den Anfang des Untergangs halten. Hat sich nicht die dramatische Entchristlichung Europas nach dem Konzil erst richtig beschleunigt? Hat sich das Rezept der Anpassung an die Moderne nicht als Fehlschlag erwiesen, mit dem die katholische Kirche ihre Identität verrät, ohne dadurch die öffentliche Wirksamkeit zu gewinnen, die man sich in der Konzilszeit erhoffte?

Der Seminarteil bringt die Prinzipien des Zweiten Vatikanischen Konzils als Grundlage einer nicht-strittigen Hermeneutik des Konzils in Erinnerung. Die Verbindlichkeit des Konzils wird erläutert vor dem Hintergrund revisionistischer Bemühungen. Positive Leistungen bei der Umsetzung des Konzils in der Vielfalt der Kirche werden gewürdigt. Die Programmatik „Öffentlicher Theologie“ wird als eine Entwicklungsperspektive im Anschluss an *Gaudium et spes* untersucht.

Zeit zur Aussaat?**Kirche vor der Herausforderung missionarischer Pastoral**

In welcher Situation stehen Religion und Kirche derzeit in Deutschland? Statistische Daten und religionssoziologische Theorien erlauben eine nüchterne Bestandaufnahme. Doch bleibt die Lage uneindeutig: Ist sie als zunehmende Säkularisierung zu beschreiben, oder ist im Gegenteil von einer Wiederkehr der Religion zu sprechen?

Die deutschen Bischöfe setzen angesichts dieser Situation auf das Paradigma einer missionarischen Pastoral. Hinter diesem vieldeutigen Begriff werden verschiedene Such- und Lernbewegungen einer neuen Gestalt von Kirche und Pastoral deutlich. Zu klären ist das grundsätzliche Verhältnis der Kirche zur säkularen Gesellschaft – und wie mit der Herausforderung einer milieudifferenzierten Gesellschaft umgegangen werden soll.

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Referenten: Prof. Dr. Hans-Joachim Höhn, Prof. Dr. Ralf Miggelbrink, Dr. Tobias Kläden

Anmeldung bis 08.03.2013

Kursgebühr: € 90,--

Pensionskosten: € 204,--

Sitzungsbeginn am Sinai

Kleine biblische Elemente – Methodenwerkstatt und Reflexion

Termin: Mo 22.04., 14 Uhr – Mi 24.04.2013, 13 Uhr

Referent: Peter Zürn

Anmeldung bis 22.03.2013

Kursgebühr: € 115,--

Pensionskosten: € 102,--

Mit dem Pfarrgemeinderat zu Sitzungsbeginn für 20 Minuten an den Gottesberg Sinai gehen und mit Mose eine Dornbuscherfahrung machen – kann das gelingen? Ist das auch beim Elternabend möglich? Und in der Liturgie?

Ja. Allerdings: Dafür braucht es zum einen praxiserprobte methodische Elemente. Zum anderen das Vertrauen in das Wort Gottes als Raum, der zu Erfahrungen und Begegnungen einlädt. In diesem Raum berühren sich alte Bibelgeschichten und heutige Lebensgeschichten. Darin teilen Menschen miteinander Lebens- und Glaubenserfahrungen: Überraschend schnell. Überraschend tief. Überraschend vielfältig. Ganz sicher widersprüchlich. Genau wie die Bibel selbst.

In diesem Kurs lernen Sie kleine biblische Elemente für unterschiedliche Anlässe kennen, die Sie ohne spezielle Ausbildung (Bibliodrama, Bibliolog) einsetzen können. Daneben reflektieren Sie Ihr Verständnis von der Bibel als Wort Gottes und Zugangsmöglichkeiten zu biblischen Texten. Der Austausch dient der Umsetzung des Erlebten in die eigene pastorale Situation. Ziel ist es, die Bibel als Grundbuch der Pastoral neu zu entdecken.

Der dreifaltige Gott – ein Dogma und seine Bilder Kirche – Kunst – Verkündigung

Termin: Mo. 22.04., 14 Uhr – Fr. 26.04.2013, 13 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Peter B. Steiner, P. Karl Kern SJ

Anmeldung bis 24.03.2013

Kursgebühr: € 120,--

Pensionskosten: € 204,--

In der Fortbildung stellt P. Karl Kern SJ die schrittweise Entfaltung der theologischen Rede vom Dreifaltigen Gott bis zu den Formulierungen im „Großen Credo“ dar. Der Kunsthistoriker Peter B. Steiner zeigt und erschließt beispielhafte Bilder aus dem Bildarchiv des Freisinger Dommuseums sowie in Kirchen und Museen in Freising und München. Am Schluss der Fortbildung stehen Fragen, die für eine zeitgemäße und authentische Verkündigung wichtig sind: Welche traditionellen Vorstellungen vom Dreifaltigen Gott überzeugen heute noch? Welche alten oder neuen Bilder sind heute und morgen möglich?

Altern in Freiheit und Würde – Gerontologie und Alten-/Seniorenpastoral. Grundkurs aus dem Kursprogramm Seniorenpastoral (Grundkurs und Module)

Termin: Mo 11.03., 14 Uhr – Fr 15.03.2013, 13 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Martina Blasberg-Kuhnke, Mag. Karl Langer

Kursleitung: Robert Ischwang

Kursgebühr: € 160,--

Pensionskosten: € 204,--

In den nächsten Jahrzehnten wird die Bevölkerung Deutschlands stark altern. Dies stellt die Kirche vor große Herausforderungen, bietet zugleich aber auch die Chance, Leben und Glauben älterer Menschen mit allen Erfüllungen und Fragen fruchtbar werden zu lassen. Diese Situation erfordert bei pastoralen Mitarbeiter/innen Umdenken, einen partnerschaftlichen Umgangsstil und statt „Krisenintervention“ lebensgeschichtliche Begleitung.

Menschen auf dem Lebensweg begleiten – Biografische Kommunikation (Biographiearbeit – Kurs 5)

Termin: Mi 17.04. 10 Uhr – Fr 19.04.2013, 13 Uhr

Kursleitung: Adelheid Widmann

Anmeldung bis 15.03.2013

Kursgebühr: € 145,--

Pensionskosten: € 106,50

Wenn Sie Menschen dabei begleiten, ihre biografischen Schätze zu heben und ihre Zukunft lebensmutig zu gestalten, spielt Kommunikation eine zentrale Rolle: Es gilt die Faktoren zu beachten, die Erzählhemmungen abbauen und biografisches Erzählen fördern. Und es braucht ein Methodenrepertoire für schwierige Gesprächssituationen, damit die biografische Kommunikation ein Prozess bleibt, den der/die Begleitete selbst steuert.

„Theologisches Update“

50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil

Das Zweite Vatikanische Konzil war das prägende und weichenstellende Ereignis schlechthin in der jüngeren Kirchengeschichte. Vieles von dem, was die Konzilsväter zum Teil nach intensivem Ringen beschlossen haben ist in den Diözesen der Weltkirche aufgenommen und umgesetzt worden. Manches – wie z.B. die Muttersprache in der Liturgie – ist mittlerweile so selbstverständlich geworden, dass man es nicht mehr als Aufbruch oder Weiterentwicklung aus einem ehemals reformbedürftigen Zustand wahrnimmt. Umso wichtiger ist die bleibende Vergewisserung dessen, was von Papst Johannes XXIII. als „aggiornamento“ für die Vertiefung zentraler Aspekte des Selbstverständnisses von Kirche sowie des christlichen Lebens angestoßen wurde.

1. Kurseinheit: Gottesbilder – Kirchenbilder

Di 05.03., 10 Uhr – Mi 07.03.2013, 13 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Thomas Schärfl, Prof. Dr. Bertram Stubenrauch

2. Kurseinheit: Glaubens- und Lebensräume in den Anfängen des Christentums und der modernen Welt von heute

Mo 25.11., 10 Uhr – Mi 27.11.2013, 13 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Ferdinand R. Prostmeier, Wilhelm Vieböck, Bischofsvikar

3. Kurseinheit: Leben was wir feiern, feiern, was wir glauben

Di 18.03., 10 Uhr – Do 20.03.2014, 13 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Winfried Haunerland, Marcus Everding (angefragt), Christian Stückl (angefragt)

Kursgebühr: € 285,-
Pensionskosten: € 51,-/Tag

**Kostbares entdecken – Brücken bauen
Katholische Erwachsenenbildung als Beruf**
in Kooperation mit der KEB-Bayern e.V.

Die dreiteilige Weiterbildung führt Sie in das Grundverständnis, die Rahmenbedingungen und Perspektiven kirchlicher Erwachsenenbildung ein. Das Berufsfeld wird in Theorie und Praxis entfaltet und der Transfer in die eigene Arbeitssituation begleitet. Der Kurs unterstützt Sie dabei, Ihre berufliche Identität zu stärken und situationsgerecht zu handeln.

1. Kurseinheit: Lernen im Prozess

15.04., 10.30 Uhr – 17.04.2013, 16.30 Uhr
Referentin: Monika Heilmeier-Schmittner

2. Kurseinheit: Wertvolles im Blick

21.10., 10.30 Uhr – 23.10.2013, 16.30 Uhr
Referentin: Dr. Martina Eschenweck

3. Kurseinheit: Pläne im Kopf

27.01., 10.30 Uhr – 29.01.2014, 16.30 Uhr
Referenten: Clemens Knoll, Dr. Christian Hörmann
Kursleitung für alle Kurseinheiten: Brigitte Kreca-Kirchbichler
Kursgebühr: € 385,-
Pensionskosten: € 51,-/Tag

**Anmeldung für alle Kurse direkt bei:
Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung**

Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161/181-2222
Telefax: 08161/181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Lambach (Dekanat Kötzing): Ab 1. Februar 2013 wird ein Ruhestandsgeistlicher für die Betreuung des Kolping-Ferienhauses in Lambach bei Lam im Bayerischen Wald gesucht. Ein Sonntagsgottesdienst, die Feiertagsliturgien und zeitweise ein Gottesdienst für Gruppen wäre wünschenswert zu übernehmen. Die gute und günstige Verpflegung kann über das Kolping-Ferienhaus erfolgen.

Ab 1. August 2013 steht ein von der Bischöflichen Administration saniertes freistehendes Haus mit ca. 100 m² Wohnfläche, sowie mit Garage in 200m Nähe zum Kolping-Ferienhaus zur Verfügung. Bis dahin kann die Unterbringung im Ferienhaus selbst erfolgen. Es wird zur Zeit ein Vollwärmeschutz angebracht und die Fenster werden erneuert; Heizung: Öl und Kachelofen. Kaltmiete ca. 450,-€. Das Haus kann über die Bischöfliche Administration besichtigt werden (Herr Eifler, Tel. 0941/597-1300). Anfragen bitte an Kolpingpräses Stefan Wissel (Tel. 09463/811-8500).

Mainburg (Dekanat Abensberg-Mainburg): Die Pfarrei Mainburg bietet für einen Ruhestandspriester eine neu renovierte Wohnung im 1. Obergeschoss (Kaplanwohnung im Erdgeschoß) an: Wohnfläche gesamt 72 m² für Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Gästezimmer, Bad mit WC, Abstellraum und Diele, Kellerraum, Garage oder Abstellplatz. Das Haus befindet sich direkt in der Nachbarschaft zur St. Laurentiuskirche und zum Seniorenheim St. Michael (bei Bedarf ist auch ein Umzug dorthin möglich). Mithilfe in der Seelsorge z. B. des Seniorenheims ist erwünscht. Weitere Informationen: Kath. Pfarramt Mainburg, Telefon: 08751/1401.

Weitere Wohnungsangebote;

- In folgenden Pfarreien stehen außerdem Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester zur Verfügung:
Altheim (Dekanat Landshut-Altheim)
Amberg-Luitpoldshöhe (Dekanat Amberg-Ensdorf)
Dietslkirchen (Dekanat Vilsbiburg)
Erbendorf (Dekanat Tirschenreuth)
Essenbach (Dekanat Landshut-Altheim)/Untertraubenbach (Dekanat Cham)
Mettenbach (Dekanat Landshut-Altheim)
Miesbrunn (Dekanat Leuchtenberg)
Neuessing (Dekanat Kelheim)
Otzing (Dekanat Deggendorf-Plattling)
Poppenreuth (Dekanat Kemnath-Wunsiedel)
Premenreuth (Dekanat Tirschenreuth)
Schwandorf-St. Jakob (Dekanat Schwandorf)
Wernberg (Dekanat Nabburg)

Nähere Informationen können im Referat Priester und Ständige Diakone oder bei den jeweils zuständigen Pfarrern abgerufen werden.

Priesteraushilfe gesucht

Für unsere Pfarrei (4.300 Pfarreimitglieder) am Nordrand der Schweizer Metropole Zürich suchen wir während drei Wochen in den hiesigen Sommerferien (14./15. Juli bis 04. August 2013) einen Priester zur Aushilfe.

Aufgaben:

- Übernahme der Wochenendgottesdienste sowie alle zwei Wochen Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen (auf Wunsch kann ansonsten auch in umliegenden Gemeinden [kon]zelebriert werden),
- Übernahme des Seelsorgehandys, seelsorgerlicher Bereitschaftsdienst,
- ggf. Beerdigungen.

Wir bieten:

- 1.000 Euro Entschädigung,
- Ticket Kanton Zürich,
- Unterkunft mit Selbstverpflegung.

Es wird sicher dem Kandidaten noch recht viel Zeit für Erholung und Erkundung bleiben. Wer mehr wissen möchte über Lage und Vorzüge hier in der Schweiz sowie die Aufgaben in der Zeit, kann sich gerne an mich wenden:

Kath. Pfarramt St. Petrus, Dr. Martin Stewen, Steinackerweg 22, CH-8424 Embrach, Tel. +41 43/266 54 11; direkt +41 43/266 54 18; Fax +41 43/266 54 10; Weitere Informationen über unsere Gemeinde: www.kath-embrachertal.ch.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 2

21. Januar

 Inhalt: Versicherungsschutz in der Diözese Regensburg

VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DER DIÖZESE REGENSBURG

(in der Fassung vom 01.11.2012)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Kontaktadresse und Ansprechpartner	18
2. Sammelversicherungen der Diözese Regensburg	18
2.1 Versicherte Einrichtungen und Personen	18
2.2 Gebäudeversicherung und Inventarversicherung	18
2.2.1 Gebäude-Bestandsänderungen	18
2.2.2 Leistungsumfang der Gebäude-/Inventarversicherung	18
2.3 Haftpflichtversicherung	19
2.4 Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	20
3. Besondere/Spezielle Versicherungsbereiche	20
3.1 Veranstaltungen	20
3.2 Freizeitmaßnahmen/Reiseveranstaltungen/auch im Ausland	21
3.3 Baumaßnahmen	21
4. Ergänzender Versicherungsschutz (auf eigene Kosten)	21
4.1 Auslandsreise-Krankenversicherung	21
4.2 Ausstellungsversicherung/Transportversicherung	21
4.3 Bauleistungsversicherung	22
4.4 Elektronikversicherung	22
4.5 Glasversicherung	22
4.6 Kurzfristige Kfz-Versicherung	22
4.7 Rabattverlustversicherung	22
4.8 Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	22
4.9 Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung	22
4.10 Zeltversicherung	22
5. Schadensabwicklung	22
5.1 Ansprechpartner/Schadenmeldung	22
5.2 Besonderheiten bei Schadenfällen zur Gebäude- und/oder Inventarversicherung	23
5.3 Besonderheiten bei Schadenfällen zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	23
6. Rechtlicher Hinweis	23

1. Kontaktadresse und Ansprechpartner

Für alle Versicherungsangelegenheiten ist grundsätzlich die Bischöfliche Finanzkammer zuständig. Die Kontaktdaten sind:

Bischöfliche Finanzkammer Regensburg
Frau Bianca Gürtler, Niedermünstergasse 1,
93047 Regensburg
Telefon: 0941/597-1114, Telefax: 0941/597-1102,
E-Mail: bguertler.fika@bistum-regensburg.de

Die Bischöfliche Finanzkammer wird unterstützt durch die Außendienstbeauftragte der Versicherungskammer Bayern für die bayerischen Erz-/Diözesen:

Versicherungsbüro
Valentin Gassenhuber GmbH
Tölzerstr. 32, 82031 Grünwald
Telefon: 089/641895-0, Telefax: 089/641895-48,
E-Mail: gassenhuber@t-online.de

2. Sammelversicherungen der Diözese Regensburg

Die Diözese Regensburg hat für sich und ihre Einrichtungen sowie für alle Kirchenstiftungen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Vertragspartner ist die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts und ihre Konzernunternehmen.

Durch die Sammelversicherungen ist gewährleistet, dass alle versicherten Einrichtungen den wesentlichen Versicherungsschutz zu gleichen Bedingungen besitzen. Dadurch können effektiv Doppel-, Über- oder Unterversicherungen vermieden werden.

Die Diözese hat folgende Sammelverträge abgeschlossen:

- Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel): Vers.Nr. LK 15160;
- Inventarversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel): Vers.Nr. FK 38800;
- Haftpflichtversicherung: Vers.Nr. HV 212-0100;
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung: Vers.Nr. KR 2501204

2.1 Versicherte Einrichtungen und Personen

Die Diözese ist Versicherungsnehmer. Alle unter Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausge-

nommen Klöster und Ordensgemeinschaften), Anstalten und Stiftungen und sonstige Einrichtungen, soweit diese rechtlich unselbständig sind, sind versicherte. Die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen und als mitversichert erklärten rechtlich selbständigen Einrichtungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Eheberatung sind mitversichert.

Nicht versichert sind Einrichtungen die wirtschaftliche Unternehmen betreiben, wie z. B. Altenheime, Krankenhäuser, Werkstätten für Behinderte und Wohnbaugesellschaften.

Die Sammelversicherungsverträge wurden von der Diözese für folgenden Personenkreis abgeschlossen: Priester, Diakone, Ordensleute im Diözesandienst, Laienbedienstete und ehrenamtlich Tätige.

Ehrenamtlich tätig sind z. B. Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, des Diözesanpastoralrates, der Kirchenverwaltung, des Pfarrgemeinderates, des Kirchenchors, Gruppenleiter, Ministranten bei der Ausübung ihres Amtes für den Versicherungsnehmer.

2.2 Gebäudeversicherung (LK 15160) und Inventarversicherung (FK 38800)

2.2.1 Gebäude-Bestandsänderungen

Baumaßnahmen wie z. B. Neu-, An-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie den Gebäudewert erhöhende Renovierungen, Sanierungen oder Modernisierungen müssen der Bischöflichen Finanzkammer angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Rechtsänderungen wie Erwerb, Veräußerung oder sonstige Rechtsgeschäfte (z. B. vertragliche Versicherungsverpflichtung).

2.2.2 Leistungsumfang der Gebäude-/Inventarversicherung

Ersetzt werden Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen, die durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel entstehen.

Brand, Blitzschlag, Explosion

Nicht unter den Brandversicherungsschutz fallen reine Seng- bzw. Schmorschäden, d.h. Schäden, bei denen es keine Flammenbildung bzw. Lichterscheinung gegeben hat. Überspannungsschäden am Gebäude durch Blitz sind uneingeschränkt und Überspannungsschäden an Einrichtungsgegenständen durch Blitz sind bis 25.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert.

Einbruchdiebstahl

Um einen Einbruchdiebstahl handelt es sich, wenn z. B. verschlossene Gebäude, Räume oder Behälter aufgebrochen werden und anschließend Gegenstände gestohlen, zerstört oder beschädigt werden. Mitversichert sind auch Schäden durch Vandalismus nach einem vorangegangenen Einbruch. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Schäden durch die einfache Wegnahme von Gegenständen (einfacher Diebstahl), wenn z. B. das Gebäude oder ein Raum nicht abgeschlossen war oder keine Einbruchspuren vorhanden sind. Bargeld unter Verschluss, d. h. in einem Behälter, welches eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet, ist bis 2.600 Euro je Schadenfall versichert.

Leitungswasser

Die Leitungswasserversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren, sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung. Mitversichert sind Schäden durch Frost oder sonstige Bruchschäden an Rohren. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Regen-, Grund-, Plansch- oder Reinigungswasser entstehen.

Sturm und Hagel

Als Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Mitversichert sind Schäden, die durch Hagel entstehen. Die Voraussetzungen für einen Sturm (Windstärke 8) müssen dabei nicht vorliegen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Einrichtungen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, diese Öffnungen sind durch den Sturm oder Hagel entstanden.

2.3 Haftpflichtversicherung (HV 212-0100)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und des nachfolgenden Personenkreises:

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sonstige Beschäftigte, Priester, Diakone, Ordensleute im Diözesandienst, Laienbedienstete und ehrenamtlich Tätige.

Ehrenamtlich tätig sind insbesondere Mitglieder des Diözesansteuerausschusses, des Diözesanpastoralrates, der Kirchenverwaltung, des Pfarrgemeinderates, des Kirchenchores, Gruppenleiter und Ministranten bei Ausübung ihres Amtes für den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der sich

aus dem kirchlichen Aufgabenkreis ergebenden Eigenschaften und Tätigkeiten, insbesondere aus

- dem Haus- und Grundbesitz;
- dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von:
 - Pfarrzentren und Pfarrheimen,
 - Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
 - Kindertagesstätten und Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - Wohn- und Pflegeheimen,
 - Museen, Archiven, Büchereien,
 - Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen,
 - ambulanten sozialen Diensten,
 - Photovoltaikanlagen, einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus Einspeisung von elektrischer Energie,
 - Land- und Forstwirtschaften,
 - Architekturbüros.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Nicht versichert sind Schäden:

- Schäden aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (hierfür ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig) oder
- Schäden, die eine der oben genannten Personen dem Versicherungsnehmer zufügt (Eigenschäden).

Die Haftpflichtversicherung tritt für Schäden Dritter ein, die schuldhaft verursacht worden sind. Das Verschulden muss durch den Geschädigten nachgewiesen werden.

Wird jemand aus dem Versichertenkreis im Zusammenhang mit einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in Anspruch genommen, erbringt die Versicherungskammer Bayern folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftungsfrage;
- Übernahme rechtlich begründeter Ansprüche und etwa entstehender Kosten für einen Rechtsstreit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen;
- Abwehr unbegründeter Rechtsansprüche jeder Art, notfalls durch gerichtliche Klärung.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, und/oder Sachschäden bis zu einer Versicherungs-

summe von 5.000.000 Euro und Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von 125.000 Euro.

Der Versicherungsvertrag beinhaltet auch eine Umweltversicherung. Sie umfasst die gesetzliche Haftpflicht sowie die gesetzliche Pflicht nach Umweltschadengesetz des Versicherungsnehmers als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung von Mineral-, Synthetik- und Pflanzenölen (z. B. Heiz- bzw. Dieselöltanks, Pflanzenöltanks etc.). Versichert ist auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zur einer Heizleistung von 10 MW. Die Versicherungssummen in der Umwelt-Versicherung betragen 3.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

2.4 Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Versicherungs-Nr. KR 2501204)

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gewährt Versicherungsschutz für notwendige Fahrten mit Kraftfahrzeugen für folgende Institutionen:

- den Versicherungsnehmer mit seinen rechtlich nicht selbständigen Stellen,
- den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,
- die Seminarstiftungen und Kirchenstiftungen des Versicherungsnehmers,
- die rechtlich selbständigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers in den Bereichen des Bildungswesens, der Kindergärten, der Eheberatung.

Notwendig sind Fahrten, die Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, im Rahmen der Reisekostenordnung der Diözese Regensburg sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag und im Interesse der versicherten kirchlichen Institutionen durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der versicherten Einrichtung befinden. Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der „Dienstfahrt“ und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu persönlichen, mit der Tätigkeit für die versicherte Institution in keinem Zusammenhang stehenden Gründen unterbrochen oder ausgedehnt, ruht der Versicherungsschutz für diese Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten. Gleiches gilt für Fahrten zu Veranstaltungen (z. B. Gottesdienst, Gruppenstunden usw.) und zurück, es sei denn, eine solche Fahrt ist nach der Reisekostenordnung der Diözese als Dienstfahrt anerkannt oder bei ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich „angeordnet“.

Parkschäden müssen unverzüglich nach Bekanntwerden der Polizei gemeldet und die polizeiliche Meldung der Schadenmeldung beigelegt werden.

Der Versicherungsschutz besteht in Form einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro.

Bei Vollkaskoschäden leistet grundsätzlich die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung; eine eventuell für das benutzte Kfz abgeschlossene (private) Vollkaskoversicherung braucht nicht in Anspruch genommen zu werden.

Bei Teilkaskoschäden muss dagegen immer die für das benutzte Kfz abgeschlossene Teilkaskoversicherung zuerst in Anspruch genommen werden. (Eine Rückstufung im Schadenfall gibt es bei der Teilkaskoversicherung nicht.)

Die Versicherungskammer Bayern ersetzt den Schaden unter Abzug der Selbstbeteiligung dem Geschädigten direkt. Die Selbstbeteiligung von 500 Euro bzw. 150 Euro ist von der versicherten Einrichtung (z. B. Pfarrei etc.), für welche die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu übernehmen.

Anlässlich einer Dienstfahrt verursachte Fremdschäden, also Kfz-Haftpflichtschäden sind immer über die Kfz-Haftpflichtversicherung des dienstlich benutzten Privat-Kfz zu regulieren.

Zur kurzfristigen Kfz-Versicherung (z. B. für Altpapier-/Altkleidersammlungen) siehe Ziff. 4.6.

3. Besondere/Spezielle Versicherungsbereiche

3.1 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, Umzüge und Prozessionen, wie z. B. Jubiläen, Gründungsfeiern, Pfarrfeste, Sommerfeste, Straßenfeste, Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern, Fronleichnamsprozession, Leonhardiritt, St.-Martins-Umzug, Glockenweihe usw. werden in der Regel, wenn dazu fremde Gebäude, Räume oder Plätze gemietet oder genutzt werden, Bestätigungen über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung von den Kommunen, Städten oder sonstigen Eigentümern verlangt.

Die Sammel-Haftpflichtversicherung des Bistums beinhaltet auch die Veranstalter-Haftpflichtversicherung, sofern die Veranstaltung ausschließlich von einer versicherten Einrichtung organisiert und durchgeführt wird. Eine Versicherungsbestätigung kann bei der Diözese angefordert werden (Anschrift und Ansprechpartner siehe unter 1.) Für Großveranstaltungen ist vorab eine Klärung mit der Diözese erforderlich.

Gegebenenfalls sind noch weitere zusätzliche Versicherungen empfehlenswert, wie z. B. Elektronik- oder Zeltversicherung (siehe unter 4.).

3.2 Freizeitmaßnahmen/Reiseveranstaltungen /auch im Ausland

Die Sammel-Haftpflichtversicherung des Bistums umfasst auch Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, die von den versicherten Einrichtungen organisiert und durchgeführt werden.

Für die gesetzliche Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Reisen (Reiseveranstalter-Haftpflicht → Ansprüche der Reisetilnehmer gegen den Reiseveranstalter) besteht Versicherungsschutz sofern:

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert,
- die Reise keine Übernachtung beinhaltet,
- der Reisepreis pro Person nicht über 75 Euro liegt und
- es sich nicht um eine Flugreise handelt.

Für alle sonstigen Reisen ist ggf. der Abschluss einer Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung notwendig (s. Ziff. 4.9).

Allen Teilnehmern von Freizeitmaßnahmen oder Reiseveranstaltungen wird dringend der Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen, sofern diese nicht ohnehin bereits besteht.

Gegebenenfalls sind noch weitere zusätzliche Versicherungen empfehlenswert, wie z. B. Auslandsreise-Krankenversicherung oder Reise-Rücktrittskosten Versicherung (siehe unter 4.).

3.3 Baumaßnahmen

Baumaßnahmen wie Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, Renovierungen und Modernisierungen müssen der Bischöflichen Finanzkammer gemeldet werden. In Abstimmung mit der Versicherungskammer Bayern erfolgt dann eine Anpassung der Gebäudeversicherung. Die hierfür notwendigen Meldebögen werden durch die Bischöfliche Finanzkammer übermittelt (Anschrift und Ansprechpartner siehe unter 1.).

Im Rahmen der Sammel-Haftpflichtversicherung der Diözese besteht eine Bauherren-Haftpflichtversicherung für alle Baumaßnahmen, unabhängig von der Höhe der Bausumme.

Darüber hinaus besteht für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten generell Versicherungsschutz gegen Feuer über die Gebäude-Sammelversicherung der Diözese (Feuer-Rohbauversicherung). Die Feuerversicherung für die Gebäudebauleistungen beginnt ab deren Verbindung mit Grund und Boden bzw. ab Einbau in das Gebäude.

Es ist notwendig vor Baubeginn zu prüfen, ob zusätzlicher Versicherungsschutz, wie z. B. eine Bauleistungsversicherung (siehe unter 4.), notwendig ist.

4. Ergänzender Versicherungsschutz (auf eigene Kosten)

Abschluss von Versicherungsverträgen

Es ist empfehlenswert, vor dem Abschluss ergänzender Versicherungsverträge mit der Bischöflichen Finanzkammer Kontakt aufzunehmen.

Neben dem bereits bestehenden umfangreichen Versicherungsschutz, den die Sammelversicherungen der Diözese bieten, ist für bestimmte Aktivitäten und Risiken im Einzelfall zusätzlicher Versicherungsschutz sinnvoll, wie z. B.:

4.1 Auslandsreise-Krankenversicherung

Für Reisen ins Ausland, wie z. B. Pilgerfahrten, Skilager usw., ist ausreichender Krankenversicherungsschutz notwendig. Viele haben diese Versicherung bereits privat abgeschlossen. Alle anderen können das Krankheitskosten-Risiko durch eine Auslandsreise-Krankenversicherung entweder einzeln oder als Reisegruppe absichern. Die Auslandsreise-Krankenversicherung übernimmt die im Ausland notwendigen Behandlungs- oder Krankenhauskosten wegen Erkrankung, Verletzung oder Unfall.

4.2 Ausstellungsversicherung / Transportversicherung

Kunstgegenstände, wie z. B. Gemälde, Skulpturen oder Krippen, sind einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt. Insbesondere bei geliehenen wertvollen Exponaten ist der Abschluss einer speziellen Ausstellungsversicherung ratsam. Oftmals verlangt der Leihgeber auch den Abschluss einer solchen Versicherung. Die Ausstellungsversicherung ist eine „Allgemeinversicherung“. Sie leistet z. B. bei Schäden durch Sturz, Diebstahl, mut- und böswillige Beschädigung, Wasser, höhere Gewalt usw. Schäden auf dem Transportweg zum oder vom Ausstellungsort können mitversichert werden. Ebenfalls ist es möglich, allein den Transport von wertvollen Gegenständen aller Art zu versichern (z. B. Gemälde wird zum Restaurator gebracht).

4.3 Bauleistungsversicherung

Bei größeren Baumaßnahmen (Neubau, Umbau oder Sanierung) ist es empfehlenswert, alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile während der Bauzeit gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen zu versichern. Solche Schäden können verursacht sein z. B. durch Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, höhere Gewalt, außergewöhnliche Naturereignisse usw. Der Beitrag kann auf die mitversicherten Unternehmer und Handwerker umgelegt werden, wenn bei der Ausschreibung ein entsprechender Hinweis im Leistungsverzeichnis aufgenommen wurde.

4.4 Elektronikversicherung

Hochwertige oder empfindliche elektronische Geräte oder Anlagen, wie z. B. Photovoltaikanlagen, Computer-Netzwerke, Kopiergeräte, Telefonanlagen, Alarmanlagen oder Musikanlagen, sollten über eine Elektronikversicherung versichert werden. Die Elektronikversicherung beinhaltet eine „Allgefahrenversicherung“ und leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden durch z. B.: Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Vandalismus, Vorsatz Dritter, Über-/Unterspannung, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, höhere Gewalt und bei Abhandenkommen durch Diebstahl.

4.5 Glasversicherung

Im Rahmen der Sammelversicherungen der Diözese ist die Gebäudeverglasung nur versichert, sofern sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Sturm oder Hagel beschädigt wird. Für Gebäude mit einer hochwertigen Außen- und Innenverglasung (auch Kunstglasscheiben) ist daher eine Glasversicherung ratsam. Die Glasversicherung ersetzt Glasbruchschäden z. B. durch: Fahrlässigkeit, Vandalismus, Luftzug oder Spannungen durch Kälte/Wärme.

4.6 Kurzfristige Kfz-Versicherung, z. B. für Altstoffsammlungen und Jugendfahrten

Für Kraftfahrzeuge, welche für Jugend-/Freizeitfahrten oder für Altstoffsammlungen benutzt werden, besteht kein Versicherungsschutz über die Sammelversicherungen der Diözese. Diese Fahrzeuge können für den Zeitraum der Fahrt eigens haftpflicht- und/oder vollkaskoversichert werden. Schadenfälle werden dann ausschließlich über die kurzfristige Kfz-Versicherung abgewickelt.

4.7 Rabattverlustversicherung

In der Rabattverlustversicherung versichert ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstreise verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der

für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

4.8 Reise-Rücktrittskosten Versicherung

Kann z. B. ein Teilnehmer einer Jugend- oder Pilgerfahrt aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) die Reise nicht antreten oder muss sie abbrechen, werden vom Reiseveranstalter im Regelfall keine Kosten mehr rückerstattet. Je nach Höhe des Reisepreises ist es sinnvoll, dieses Risiko über eine Reise-Rücktrittskosten Versicherung abzudecken. Die Reise-Rücktrittskosten Versicherung kann für einzelne Reisen/Fahrten oder auch als Jahresvertrag von den Teilnehmern abgeschlossen werden.

4.9 Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung

Aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an Reiseveranstalter zum Wohle der Teilnehmer sollten Fahrten und Reisen grundsätzlich über ein Reisebüro (z. B. Bayerisches Pilgerbüro) organisiert und durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann, wenn die unter Ziff. 3.2 genannten Voraussetzungen einer „Kurzreise“ nicht zutreffen, eine separate Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung umfasst gesetzliche Schadenersatzansprüche der Teilnehmer gegen den Veranstalter für Personen- und oder Sachschäden, die während der Teilnahme an der Reise entstehen. Ferner umfasst sie Vermögensschäden, für die der Reiseveranstalter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

4.10 Zeltversicherung

Zelte für Veranstaltungen oder Jugendfahrten sind teuer und müssen oftmals auch von Fachfirmen geliehen werden. Sowohl eigene als auch fremde Zelte aller Art, einschließlich Mobiliar wie Bühne, Tische, Bänke, Stühle und Fußböden können gegen Beschädigung oder Verlust über eine Zeltversicherung versichert werden. Die Zeltversicherung leistet dann u. a. für Schäden durch Unfall, Brand, Diebstahl, mut-/böswillige Beschädigung, höhere Gewalt und – wenn vereinbart – Sturm und Hagel.

5. Schadensabwicklung

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise und Informationen zur Abwicklung von Schadenfällen, welche die Sammelversicherungsverträge der Diözese betreffen (vgl. 2.2 bis 2.4).

5.1 Ansprechpartner/Schadenmeldung

Jeder Schadenfall muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Bischöflichen Finanzkammer angezeigt

werden, bei schweren Schäden telefonisch oder per Telefax (Anschrift und Ansprechpartner siehe unter 1.). Das jeweilige Schadenformular wird von der Bischöflichen Finanzkammer versandt.

5.2 Besonderheiten bei Schadenfällen zur Gebäude- und/oder Inventarversicherung

Schadenformulare von Pfarreien müssen grundsätzlich vom zuständigen Kirchenverwaltungsvorstand oder im Vertretungsfall vom Kirchenpfleger unterschrieben und an die Bischöfliche Finanzkammer zurück geschickt werden. Name und Funktion des Unterzeichners muss lesbar unterhalb der Unterschrift angegeben werden.

Für alle Sachschäden in der Gebäude- und/oder Inventarversicherung gilt:

Sämtliche Maßnahmen, die objektiv notwendig sind, um die Schadenhöhe zu mindern, können und sollen auch ohne vorherige Rücksprache mit der Finanzkammer bzw. der Versicherungskammer Bayern erfolgen.

Sind denkmalgeschützte oder künstlerisch gestaltete Bauteile oder Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände betroffen, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Diözesanbaureferat notwendig.

Schäden kleiner 5.000 Euro

Bei versicherten Schäden bis zu dieser Größenordnung (ausgenommen Überspannungsschäden durch Blitz) kann mit den zur Behebung des Schadens erforderlichen Reparaturmaßnahmen sofort begonnen werden.

Reparaturrechnungen müssen generell vorab gegenüber der ausführenden Firma beglichen werden. Das vollständig ausgefüllte Schadenformular, Reparaturrechnungen und – soweit möglich und zweckmäßig – 3 bis 5 Fotos sind per Post bei der Bischöflichen Finanzkammer einzureichen.

Schäden größer 5.000 Euro

Schäden dieser Größenordnung werden grundsätzlich von einem Sachverständigen der Versicherungskammer Bayern begutachtet. Daher ist in diesen Fällen eine sofortige telefonische Meldung an die Bischöfliche Finanzkammer notwendig, welche die Einschaltung des Sachverständigen koordiniert.

Kosten für die Hinzuziehung von externen Architekten oder anderen unabhängigen Sachverständigen ohne Einverständnis des Versicherers werden nicht erstattet.

Überspannungsschäden durch Blitz

In diesen Fällen ist die Verfahrensweise ebenfalls wie oben beschrieben, die Grenze, bis zu welcher der Schaden sofort behoben werden kann oder ein Sachverständiger eingeschaltet werden muss, liegt jedoch bei 2.500 Euro.

5.3 Besonderheiten bei Schadenfällen zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

Entstand der Schaden auf einer Dienstfahrt für eine Pfarrei, muss der zuständige Kirchenverwaltungsvorstand mit seiner Unterschrift auf dem Schadenformular bestätigen, dass die Fahrt im Auftrag und Interesse der Kirchenstiftung durchgeführt wurde. Wurde die Dienstfahrt vom Kirchenverwaltungsvorstand selbst durchgeführt, ist die Bestätigung durch den jeweiligen Dekan notwendig.

Wurde die Dienstfahrt durch einen Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats oder einer nachgeordneten Einrichtung durchgeführt, muss die Bestätigung per Unterschrift durch den zuständigen Referatsleiter erfolgen.

Wichtig dabei ist, die Namen der Unterzeichner sowie deren Funktion deutlich lesbar unterhalb der Unterschriften anzugeben.

Ein Sachverständiger ist erforderlich, wenn der Schaden am eigenen Fahrzeug

- über 3.000 Euro beträgt und das Fahrzeug jünger als 3 Jahre oder
- über 2.500 Euro beträgt und das Fahrzeug älter als 3 Jahre ist.

Die Einschaltung eines Sachverständigen obliegt der Versicherungskammer Bayern.

Die Kosten für ein Leihfahrzeug während der Reparaturdauer übernimmt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nicht.

6. Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieser Information wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratung dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zusammengestellten Informationen wird nicht übernommen. Der jeweilige konkrete Versicherungsschutz ergibt sich ausschließlich aus den versicherungsvertraglichen Regelungen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

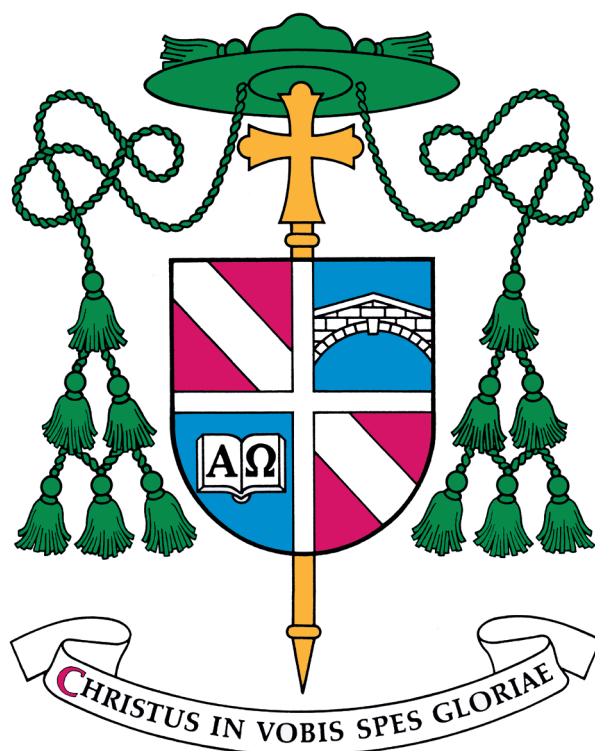
2013

Nr. 3

07. Februar

Inhalt: Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer 78. Bischof von Regensburg – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2013 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2013 – Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2013 – Ernennung eines Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie – Ernennung eines Bischofsvikars – Ernennung eines Bischöflichen Sekretärs – Bestätigung des Offizials und Vizeoffizials in ihrem Amt – Bestätigung der Referatsleiter im Bischöflichen Ordinariat – Bestätigung des Diözesanökonomens – Fortführung der Amtszeit des Priesterrates – Bestätigung der Bischöflichen Kommissionen – Wiedereinsetzung des Diözesanpastoralrates – Bestätigung des Bischöflichen Beauftragten für das Diözesankomitee – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2013 – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Pfarrgemeinderatswahlen 2014 – Diözesan-Nachrichten – Neue verbindliche Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen – Notizen – Beilagenhinweis

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer 78. Bischof von Regensburg



Geboren am 09. Oktober 1959 in München,
zum Priester des Erzbistums München und Freising
geweiht am 27. Juni 1987,
zum Diözesanbischof von Regensburg ernannt am
6. Dezember 2012,
im Hohen Dom zu Regensburg konsekriert und in
sein Amt eingeführt am 26. Januar 2013.

(Erklärung des Wappens auf S. 34)

BOTSCHAFT VON PAPST BENEDIKT XVI. ZUR FASTENZEIT 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im *Jahr des Glaubens* die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,10), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns entgegengeht“ (*Deus caritas est*, Nr. 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet“ (ebd., 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (ebd., 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „*caritas Christi urget nos*“ (2 Kor 5,14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. ebd., 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der

Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innwerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das einzige –, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (ebd., 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (ebd., 7).

2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspricht. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20). Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (Gal 5,6) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4,12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. 1 Tim 2,4); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. Eph 4,15). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. Joh 15,14ff). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. Joh 13,13-17). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. Joh 1,12ff); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. Gal 5,22). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. Mt 25,14-30).

3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. Apg 6,1-4). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. Lk 10,38-42). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. *Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012*). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohlthätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im Wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben. Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im *Brief des heiligen Paulus an die Epheser* eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. 1 Kor 13), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (Gal 4,6), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (1 Kor 12,3) und „Marána tha“ (1 Kor 16,22; Offb 22,20). Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschengewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die

Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. Röm 5,5). Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den

Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. 1 Kor 13,13). Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2013

Wenn wir Menschen begegnen, wandeln sich oft unsere Ansichten, Meinungen und Haltungen für- und zueinander. In dieser unmittelbaren Begegnung wird unser eigener Blick vom anderen Menschen verändert und korrigiert. Wo das geschieht, wandelt sich in kleinen Schritten die Welt zum Guten. Die Caritas ist nicht nur der soziale Arm der katholischen Kirche, sie ist viel mehr. Caritas ist eine Bewegung, die sich auf die Botschaft Jesu eingelassen hat. Indem die Caritas sich den Menschen in Not zuwendet, wird ihre Arbeit zur gelebten Tat für die Sache Jesu. Wer sich für die Caritas einsetzt, hält die Nächstenliebe zwischen Menschen lebendig. Er ist dabei auch lebendiges Zeichen unserer Sendung als Kirche zu den Menschen, über alle Brücken hinweg. Wir können unsere Kirche nicht ohne die Caritas denken. Wir können aber auch die Caritas nicht ohne die Kirche denken. Als Christen machen wir uns immer wieder neu auf den Weg, Jesus als den zu erkennen, der er ist, nämlich Gottes Sohn, der die Liebe und die Wahrheit ist. Freilich, wenn wir bei diesem unserem Weg zu den Menschen ernst genommen werden wollen, müssen wir gute Arbeit leisten. Das setzt viel voraus: wir brauchen gut ausgebildete Frauen und Männer, die nicht nur alles für ihren Beruf und zu ihren Aufgabenbereich wissen,

sondern auch eine sehr gute Herzensbildung haben müssen.

Soziale Arbeit und Christsein bewahrheiten sich immer durch Gesinnung und die Art und Weise, wie die soziale Arbeit geleistet wird. Professionalität und Qualität erweisen sich aber auch nur dann als menschlich, wenn sie den ganzen Menschen, in seiner Würde und seiner Bestimmung, die Gott für ihn vorgesehen hat, in den Blick nimmt. Die Caritas verbindet beides: Professionelle Qualitätsstandards mit der Sendung, in jedem Menschen ein geliebtes Kind Gottes zu erkennen. Die Caritas braucht dazu Ihre Unterstützung. Deshalb wirbt sie während der Caritas-Frühjahrssammlung um Spenden und um Ihre Unterstützung. Allen Sammlerinnen und Sammlern und natürlich allen Spendern sage ich schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 4. Februar 2013

Ihr

+ 

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 2. Fastensonntag, dem 24. Februar 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der bayerischen Bischöfe zur MAV-Wahl 2013

Am 8. Mai finden in der Diözese Regensburg die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung sowohl im Bereich der Diözese, der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen wie auch im Bereich der Caritas statt.

Im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Einrichtung ein kirchengesetzlich bestimmtes Beteiligungsrecht durch die Wahl einer Mitarbeitervertretung zu.

Die Dienstgemeinschaft in den Einrichtungen ist darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit finden, in einer Mitarbeitervertretung mitzuwirken, damit die in der Mitarbeitervertretungsordnung festgelegten Rechte wahrgenommen werden können.

Ernennung eines Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie

Gemäß can. 477 § 1 CIC ernenne ich mit Wirkung vom 26.01.2013 Domkapitular Prälat Michael Fuchs zu meinem Generalvikar nach Maßgabe des can. 479 §§ 1 und 3 CIC. Er wird gleichzeitig zum Moderator der Kurie gemäß can. 473 §§ 2 und 3 CIC sowie zum Kanzler der Kurie gemäß can. 482 CIC ernannt. Des Weiteren bestelle ich ihn hiermit als Vertreter des Dienstgebers gemäß § 2 (2) MAVO der Diözese Regensburg. Ich erteile ihm hiermit auch sämtliche Sonderaufträge („mandata specialia“) nach can. 134 § 3 CIC für all jene Fälle, in denen dies zum rechtsgültigen Handeln des Generalvikars an der Stelle des Diözesanbischofs gemäß Codex Iuris Canonici verlangt ist.

Für den Fall der Abwesenheit oder der rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars ernenne ich zum selben Zeitpunkt gemäß can. 477 § 2 CIC als seinen Stellvertreter Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen, für den Fall, dass auch dieser abwesend ist, Domkapitular Prälat Anton Wilhelm.

Ernennung eines Bischofsvikars

Gemäß can. 477 § 1 CIC bestätige ich Hwst. Herrn Weihbischof Reinhard Pappenberger als Bischofsvikar für die Geschäftsbereiche Berufungspastoral und Pastoralvisitationen in der Diözese Regensburg nach Maßgabe des can. 479 §§ 2 und 3 CIC.

Ernennung eines Bischöflichen Sekretärs

Mit Wirkung vom 26.01.2013 berufe ich Bischofskaplan Michael Dreßel als meinen bischöflichen Sekretär.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Ausdrücklich danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher schon mit oft hohem persönlichem Einsatz in einer Mitarbeitervertretung engagiert haben.

Regensburg, den 4. Februar 2013



Bischof von Regensburg

Bestätigung des Offizials und Vizeoffizials in ihrem Amt

Gemäß can. 1422 i.V.m. can. 1420 § 5 CIC bestätige ich Domkapitular Prälat Dr. Josef Ammer und Pfarrer Lic.iur.utr. Andrzej Kuniszewski in ihrem Amt als Offizial bzw. Vizeoffizial und ernenne sie mit Wirkung vom 26.01.2013 für weitere fünf Jahre. Die dem Offizial und Vizeoffizial von meinem Vorgänger auf Dauer übertragenen Vollmachten („potestas executiva delegata“) hinsichtlich der Sakramentenverwaltung (Taufe Jugendlicher und Erwachsener, Konversion, Rekonziliation, Eheschließung, Sanatio in radice, Cohabitatio fraterna) werden als weiter geltend bestätigt.

Bestätigung der Referatsleiter im Bischöflichen Ordinariat

Mit Wirkung vom 26.01.2013 bestätige ich die bisherigen Leiter der Referate des Bischöflichen Ordinariates in ihren Ämtern.

Bestätigung des Diözesanökonomen

Der am 01.01.2012 als Diözesanökonom (vgl. can. 494 CIC) bestellte Bischöfl. Finanzdirektor Domdekan Prälat Robert Hüttner wird als solcher bis auf Weiteres bestätigt.

Fortführung der Amtszeit des Priesterrates

Gemäß can. 501 § 2, 1. Halbsatz CIC hat der im Jahre 2009 konstituierte Priesterrat mit Eintritt der Sedisvakanz zu bestehen aufgehört und seine Amtsperiode 2009–2014 hat somit vorzeitig geendet (vgl. Satzung des Priesterrates 2010, Art. 6 Abs. 2). In Umsetzung von can. 501 § 2 CIC, 2. Halbsatz wird mit Wirkung vom 26.01.2013 der Priesterrat neu gebildet, indem ich den im Dezember 2008

gewählten Priesterrat unter Einbeziehung der inzwischen eingetretenen Veränderungen bis zum statutengemäßen Ablauf seiner Amtsperiode von fünf Jahren (2009–2014) wieder einsetze.

Für den Fall, dass es in einem Dekanat aufgrund von Versetzung, Rücktritt, Eintritt in Ruhestand oder Sterbefall (vgl. Satzung des Priesterrates 2010, Art. 2 Abs. 6) keinen Vertreter im Priesterrat und/oder keinen Stellvertreter dieses Vertreters gibt (vgl. ebd. Art. 2 Abs. 2), ordne ich gemäß Art. 8 Abs. 3 der Satzung des Priesterrates die Neuwahl für diese Funktionen an. Diese ist möglichst bis 22. Februar 2013 durchzuführen; das Ergebnis ist vom Dekan gemäß Art. 8 Abs. 4 unverzüglich an das Generalvikariat zu melden. Als Termin für die nächste Sitzung des Priesterrates wird der Vormittag des 5. März 2013 festgesetzt.

Bestätigung der Bischöflichen Kommissionen

Die Bischöflichen Kommissionen (vgl. Schematismus 2011, S. 71–74) werden in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Leitung bestätigt; sie führen ihre auftragungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung von Art. 4 des Allgemeinen Statuts für die Bischöflichen Kommissionen in der Diözese Regensburg (Amtsblatt 2000, 6f.) bezüglich der Amtsdauer ihrer Mitglieder fort.

Wiedereinsetzung des Diözesanpastoralrates

Gemäß can. 513 § 2 CIC hat der zuletzt im Jahre 2010 konstituierte Diözesanpastoralrat mit Eintritt der Sedisvakanz zu bestehen aufgehört (vgl. Statut für den Diözesanpastoralrat 2005, Art. 6 Abs. 1). Hiermit setze ich den Diözesanpastoralrat wieder für die Aufgaben gemäß can. 511 CIC und § 2 des Statuts für den Diözesanpastoralrat ein und bestätige die bestehenden Berufungen gemäß § 3 Abs. 1b und Abs. 2 dieses Statuts.

Bestätigung des Bischöflichen Beauftragten für das Diözesankomitee

Als Bischöflichen Beauftragten für das Diözesankomitee ernenne bzw. bestätige ich gemäß Art. VI Abs. 1 des Statuts für das Diözesankomitee der Diözese Regensburg mit sofortiger Wirkung Domvikar Msgr. Thomas Pinzer.

Regensburg, den 26. Januar 2013



Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor. In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange-raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegen-über den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr

neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verant-wortete Zukunft führt.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen beson-deren Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzig-ten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katho-lische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Buß-character des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu ver-zichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht be-deutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubenschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 04. Februar 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Verzicht auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung

Bischof Rudolf macht sich ausdrücklich nachfolgende Regelung seiner Vorgänger aus den Jahren 1983 bzw. 2003 zu eigen: „Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des can. 1357 § 1 CIC von der Exkommunikation des can. 1398 wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß can. 1357 § 2 CIC erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof verzichtet mit der Weisung, dass der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt“ (vgl. Amtsblatt 1983, 113–114 mit weiteren Erläuterungen, und Amtsblatt 2003, 5).

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2013

Termine

Caritas-Sammlung: 25. Februar - 03. März 2013

Kirchenkollekte: 24. Februar 2013

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür war das Anliegen, unnötige Bürokratie abzubauen. In Konsequenz dessen sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleich-

zeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband – LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2013“ – zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsfeld.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Dienstag, 19. März 2013 um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 28. Februar 2013 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Pfargemeinderatswahlen 2014

Entsprechend dem Beschluss aller (Erz-)Bischöfe der bayerischen Diözesen sollen die Pfarrgemeinderatswahlen für die Wahlperiode 2014–2018 in allen bayerischen Diözesen an einem einheitlichen Termin stattfinden.

Als Termin wurde der 16.02.2014 festgelegt. Es wird gebeten, sich diesen Termin bereits vorzu merken. Die entsprechenden Unterlagen werden rechtzeitig durch die Geschäftsstelle Diözesane Räte versandt.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Pfarreiverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.03.2012** die Pfarrei **Konnnersreuth-St. Laurentius** im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer Berthold Helgert verliehen.

2. Pfarradministration

Als Pfarradministrator wird mit Wirkung zum **01.03.2013 befristet bis 31.08.2013** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Thomas **Gleißner**, Viechtach, in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Expositur Schönau und Kuratbenefizium Wiesing im Dekanat Viechtach.

Stiftskapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **01.02.2013** BGR Prälat Robert **Thummerer**, frei resignierter Pfarrer von Regensburg-St. Emmeram, das 7. Kanonikat am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg verliehen.

Die Bischöfliche Finanzkammer

Neue verbindliche Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen

Ab 01.01.2013 gelten zwingend die vom Bundesministerium für Finanzen neu überarbeiteten amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen. Sie erhalten jeweils einen Vordruck für Geldzuwendungen und einen für Sachzuwendungen als Anlage zu diesem Amtsblatt.

Abweichungen von den Mustern sind nur insofern erlaubt, als die Bestätigungen auf einem eigens gestalteten Briefpapier mit Stiftungslogo ausgedruckt werden dürfen. Ansonsten muss sowohl die Reihenfolge als auch der vollständige Wortlaut

der Textpassagen ohne Änderung übernommen werden.

Für die Bestätigung von Zuwendungen an diverse Empfängerkörperschaften (z. B. Adveniat, Misereor etc.) benötigen Sie künftig wieder die aktuellen Freistellungsdaten. Eine entsprechende Auflistung finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Wir stellen die neuen Vordrucke sowie die Auflistung ab sofort auch in Dateiform auf der Bistums-Homepage unter dem Referat Finanzkammer zum Download zur Verfügung:

www.bistum-regensburg.de/borPage000053.asp

Notizen

Wappen von Bischof Rudolf

Die Vierteilung des Schildes durch das schlanke Kreuz („Stabkreuz“) verweist auf das Kreuz Christi. Der silberne Schrägbalken in Rot ist das traditionelle Symbol des Bistums Regensburg. Die silberne Brücke bildet ein weiteres Christussymbol: ER ist die Brücke zwischen Himmel und Erde, Gott und Mensch, Zeit und Ewigkeit. Im Rundbogen der Brücke wird der Schlussstein betont, der mit dem darüber liegenden Stein ein Taukreuz andeutet. Die Brücke korrespondiert mit der Heiligen Schrift in Feld 3. Die Offenbarung Gottes in Jesus Christus (dem Alpha und Omega) wird in der Bibel des Alten und Neuen Testaments bezeugt. Die Brücke zu schlagen von der geschichtlich ergangenen und bezeugten Offenbarung ins Heute, das Offenbarungszeugnis über-zusetzen in den Verstehenshorizont der Gegenwart ist wesentliche Aufgabe des bischöflichen („pontifikalen“) Dienstes: „pontifex“ heißt Brückenbauer. Der Schild wird von den heraldischen Insignien eines Bischofs begleitet: dem goldenen Vortragskreuz und dem grünen Pontifikalhut mit je sechs grünen Quasten (fiocchi). Während dieses Grün für die Hoffnung steht, symbolisiert die Feldfarbe Rot die Liebe. Das Blau in den Feldern 2 und 3 gilt als Farbe des Glaubens, Mariens, des Wassers und des Himmels. Das Schriftband trägt die lateinische Version des Primizspruches von Rudolf Voderholzer: CHRISTUS IN VOBIS

SPES GLORIAE. Er ist dem Kolosserbrief (Kol 1,27) entnommen und lautet in der Übertragung der Einheitsübersetzung: Christus ist unter Euch; ER ist die Hoffnung auf Herrlichkeit.

Erbbaugrundstück für (Ruhestands-)Priester in Pettendorf (Dekanat Regenstauf)

Die Filialkirchenstiftung Kneiting bietet einem Priester, der in Kneiting seinen Ruhestand verbringen möchte, in unmittelbarer Nähe zur Filialkirche Kneiting ein ca. 350 qm großes Grundstück auf der Basis eines Erbpachtvertrages zu den üblichen Konditionen an, um dort ein Wohnhaus zu errichten. Spätere Mithilfe in der Seelsorge (z. B. Gottesdienste) ist erwünscht. Nähere Informationen bei Dekan Franz Reiting, Pettendorf (Telefon 09409/637).

Exerziten in Johannisthal

„Ihr seid ein Brief Christi!“ (2 Kor 3,3)

Exerziten für Priester, Diakone und Ordensleute von Sonntag, 6. Oktober (18.00 Uhr) bis Mittwoch, 9. Okt. 2013 (13.00 Uhr) im Haus Johannisthal mit P. Alois Schwarzfischer, Pallottiner aus Salzburg. Anmeldung per Tel. 09681/400150 oder per E-Mail: kontakt@haus-johannisthal.de

Beilagen: - Liste der Kollektenempfänger
- Formulare Zuwendungsbestätigungen

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 4

08. März

Inhalt: Declaratio: Erklärung des Rücktritts von Papst Benedikt XVI. – Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 50. Weltgebetstag um geistliche Berufungen – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013) – Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2013 – Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO) – Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO-A) – Dekret zur Wiedereinsetzung des Priesterrates – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Weitergabe von Messstipendien – Wallfahrt der bayerischen (Erz-)Diözesen zum Bogenberg – Datenschutzkonformer Einsatz von Google Analytics und sog. „Social Plug-ins“ wie Facebook Like Button u. a. – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

DECLARATIO – Erklärung des Rücktritts von Papst Benedikt XVI.

Liebe Mitbrüder!

Ich habe Euch zu diesem Konsistorium nicht nur wegen drei Heiligsprechungen zusammengerufen, sondern auch um Euch eine Entscheidung von großer Wichtigkeit für das Leben der Kirche mitzuteilen. Nachdem ich wiederholt mein Gewissen vor Gott geprüft habe, bin ich zur Gewissheit gelangt, dass meine Kräfte infolge des vorgerückten Alters nicht mehr geeignet sind, um in angemessener Weise den Petrusdienst auszuüben. Ich bin mir sehr bewusst, dass dieser Dienst wegen seines geistlichen Wesens nicht nur durch Taten und Worte ausgeübt werden darf, sondern nicht weniger durch Leiden und durch Gebet. Aber die Welt, die sich so schnell verändert, wird heute durch Fragen, die für das Leben des Glaubens von großer Bedeutung sind, hin- und hergeworfen. Um trotzdem das Schifflein Petri zu steuern und das Evangelium zu verkünden, ist sowohl die Kraft des Köpers als auch die Kraft des Geistes notwendig, eine Kraft, die in den vergangenen Monaten in mir derart abgenommen hat, dass ich mein Unvermögen erkennen muss, den mir anvertrauten Dienst weiter gut auszuführen. Im Bewusstsein des Ernstes dieses Aktes erkläre ich daher mit voller Freiheit, auf das Amt des Bischofs von Rom, des Nachfolgers Petri, das mir durch die Hand der Kardinäle am 19. April 2005 anvertraut

wurde, zu verzichten, so dass ab dem 28. Februar 2013, um 20.00 Uhr, der Bischofssitz von Rom, der Stuhl des heiligen Petrus, vakant sein wird und von denen, in deren Zuständigkeit es fällt, das Konklave zur Wahl des neuen Papstes zusammengerufen werden muss.

Liebe Mitbrüder, ich danke Euch von ganzem Herzen für alle Liebe und Arbeit, womit ihr mit mir die Last meines Amtes getragen habt, und ich bitte Euch um Verzeihung für alle meine Fehler. Nun wollen wir die Heilige Kirche der Sorge des höchsten Hirten, unseres Herrn Jesus Christus, anempfehlen. Und bitten wir seine heilige Mutter Maria, damit sie den Kardinälen bei der Wahl des neuen Papstes mit ihrer mütterlichen Güte beistehe. Was mich selbst betrifft, so möchte ich auch in Zukunft der Heiligen Kirche Gottes mit ganzem Herzen durch ein Leben im Gebet dienen.

Aus dem Vatikan, 10. Februar 2013

Benedictus PP XVI

BOTSCHAFT VON PAPST BENEDIKT XVI. ZUM 50. WELTGEBETSTAG UM GEISTLICHE BERUFUNGEN 21. APRIL 2013 – 4. SONNTAG DER OSTERZEIT

Thema: Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben

Liebe Brüder und Schwestern!

Zum 50. Weltgebetstag für geistliche Berufungen, der am vierten Sonntag der Osterzeit, dem 21. April 2013, begangen wird, möchte ich euch dazu einladen, das Thema „Berufungen – Zeichen der Hoffnung aus dem Glauben“ zu bedenken, das sich gut in den Kontext des Jahres des Glaubens und des 50. Jahrestags der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils einfügt. Der Diener Gottes Paul VI. hat während der Konzilsversammlung diesen Tag der vereinten Anrufung Gottes, des Vaters, eingeführt, damit der Herr weiterhin Arbeiter für seine Kirche sende (vgl. Mt 9,38). „Das Problem der ausreichenden Zahl von Priestern“, betonte damals der Papst, „geht alle Gläubigen unmittelbar an: nicht nur weil davon die religiöse Zukunft der christlichen Gesellschaft abhängt, sondern auch weil dieses Problem der präzise und unerbittliche Indikator für die Vitalität des Glaubens und der Liebe der einzelnen Pfarrgemeinden und Diözesen sowie Zeugnis für die sittliche Gesundheit der christlichen Familien ist. Wo Priester- und Ordensberufungen in großer Zahl erblühen, dort lebt man großzügig nach dem Evangelium“ (Paul VI., *Radiobotschaft*, 11. April 1964).

In diesen Jahrzehnten haben sich die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften auf der ganzen Welt jedes Jahr am vierten Sonntag der Osterzeit geistlich miteinander verbunden, um von Gott die Gabe heiliger Berufungen zu erleben und um erneut zu gemeinsamem Nachdenken über die Dringlichkeit der Antwort auf den göttlichen Ruf anzuregen. Dieser bedeutsame jährliche Termin hat tatsächlich ein starkes Engagement gefördert, die Wichtigkeit der Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben immer mehr in das Zentrum der Spiritualität, des seelsorglichen Handelns und des Gebetes der Gläubigen zu rücken.

Die Hoffnung besteht in der Erwartung von etwas Positivem für die Zukunft, das aber zugleich unser nicht selten von Unzufriedenheit und Misserfolgen gekennzeichnetes Heute stützen soll. Worauf gründet sich unsere Hoffnung? Im Blick auf die Geschichte des Volkes Israel, die im Alten Testament erzählt wird, sehen wir, dass selbst in Zeiten größter Not, wie etwa im Exil, ein bleibendes Element hervortritt, auf das vor allem die Propheten immer wieder hinweisen: die Erinnerung an die Verheißungen Gottes an die Patriarchen; eine Erinnerung, die dazu auffordert, das beispielhafte Verhalten Abrahams nachzuahmen, von dem der Apostel Paulus sagt: „Gegen alle Hoffnung hat er voll Hoffnung geglaubt, dass er der Vater vieler Völker werde, nach dem

Wort: So zahlreich werden deine Nachkommen sein“ (Röm 4,18). Eine tröstliche und erhellende Wahrheit, die aus der gesamten Heilsgeschichte hervorgeht, ist also die Treue Gottes zu dem Bund, den er eingegangen ist und den er jedesmal erneuert hat, wenn der Mensch ihn durch Untreue, durch Sünde gebrochen hat, von der Zeit der Sintflut an (vgl. Gen 8,21-22) bis zur Zeit des Exodus und der Wanderung durch die Wüste (vgl. Dtn 9,7); die Treue Gottes, die so weit ging, den neuen und ewigen Bund mit dem Menschen durch das Blut seines Sohnes zu besiegeln, der zu unserem Heil gestorben und auferstanden ist.

In jedem Augenblick, vor allem in den schwierigsten, ist es immer die Treue des Herrn – die eigentliche treibende Kraft der Heilsgeschichte –, welche die Herzen der Männer und Frauen bewegt und sie in der Hoffnung stärkt, eines Tages in das „gelobte Land“ zu kommen. Hierin besteht das sichere Fundament jeder Hoffnung: Gott lässt uns nie allein, und er ist seinem Wort treu, das er einmal gegeben hat. Aus diesem Grund können wir in jeder Situation, mag sie nun glücklich oder widrig sein, eine verlässliche Hoffnung nähren und mit dem Psalmisten beten: „Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung“ (Ps 62,6). Hoffnung zu haben, bedeutet also, auf den treuen Gott zu vertrauen, der die Versprechen des Bundes einhält. So sind Glaube und Hoffnung aufs engste miteinander verbunden. „Hoffnung‘ ist in der Tat ein Zentralwort des biblischen Glaubens; so sehr, dass die Wörter Glaube und Hoffnung an verschiedenen Stellen als austauschbar erscheinen. So verbindet der Brief an die Hebräer die ‚Fülle des Glaubens‘ (10,22) und ‚das unwandelbare Bekenntnis der Hoffnung‘ (10,23) ganz eng miteinander. Auch wenn der Erste Petrus-Brief die Christen dazu auffordert, jederzeit zur Antwort bereit zu sein über den Logos – den Sinn und Grund – ihrer Hoffnung (vgl. 3,15), ist ‚Hoffnung‘ gleichbedeutend mit ‚Glaube‘“ (*Enzyklika Spe salvi*, 2).

Liebe Brüder und Schwestern, worin besteht nun die Treue Gottes, der wir uns in fester Hoffnung anvertrauen sollen? In seiner Liebe. Er, der der Vater ist, gießt durch den Heiligen Geist in unser tiefstes Ich seine Liebe ein (vgl. Röm 5,5). Und eben diese Liebe, die sich in ihrer Fülle in Jesus Christus gezeigt hat, fragt unsere Existenz an, verlangt eine Antwort darüber, was jeder mit seinem Leben tun will, was er ins Spiel zu bringen bereit ist, um es vollkommen zu verwirklichen. Die Liebe Gottes geht manchmal unerfindliche Wege, erreicht aber immer diejenigen, die sich finden lassen. Die Hoffnung nährt sich also aus dieser Sicherheit: „Wir haben die Liebe, die Gott zu uns hat, erkannt und gläubig angenommen“ (1 Joh 4,16). Diese anspruchsvolle, tiefe Liebe, die

weiter reicht als die Oberflächlichkeit, macht uns Mut, stimmt uns zuversichtlich für den Lebensweg und die Zukunft, schenkt uns Selbstvertrauen wie auch Vertrauen in die Geschichte und gegenüber den anderen. Ich möchte mich besonders an euch Jugendliche wenden und euch noch einmal sagen: „Was wäre euer Leben ohne diese Liebe? Gott sorgt für den Menschen von der Schöpfung bis zum Ende der Zeiten, wenn er seinen Heilsplan vollenden wird. Im auferstandenen Herrn haben wir die Gewissheit unserer Hoffnung“ (*Ansprache an die Jugendlichen der Diözese San Marino-Montefeltro, 19. Juni 2011*). Wie schon während seines Erdenlebens, so geht Jesus, der Auferstandene, auch heute an den Wegen unseres Lebens entlang und sieht uns, vertieft in unsere Aktivitäten, mit unseren Sehnsüchten und unseren Nöten. Gerade im Alltag richtet er sein Wort an uns; er ruft uns, unser Leben zu verwirklichen mit ihm, der allein fähig ist, unseren Durst nach Hoffnung zu stillen. Er, der in der Gemeinschaft der Jünger, der Kirche, lebt, ruft auch heute, ihm zu folgen. Und dieser Aufruf kann jederzeit eintreffen. Auch heute wiederholt Jesus: „Komm, folge mir!“ (Mk 10,21). Um dieser Einladung zu folgen, ist es notwendig, nicht mehr selbst den eigenen Weg zu wählen. Nachfolge bedeutet, den eigenen Willen in den Willen Jesu einzusenken, ihm wirklich den Vorrang zu geben, ihm den ersten Platz einzuräumen gegenüber allem, was Teil unseres Lebens ist: gegenüber der Familie, der Arbeit, den persönlichen Interessen und gegenüber sich selbst. Es bedeutet, das eigene Leben ihm zu übergeben, in tiefer Vertrautheit mit ihm zu leben, durch ihn im Heiligen Geist in die Gemeinschaft mit dem Vater einzutreten und – folglich – in die mit den Brüdern und Schwestern. Diese Lebensgemeinschaft mit Jesus ist der bevorzugte „Ort“, wo die Hoffnung zu erfahren ist und wo das Leben frei und erfüllt sein wird!

Die Priester- und Ordensberufungen gehen aus der Erfahrung einer persönlichen Begegnung mit Christus hervor, aus dem ehrlichen und vertrauten Gespräch mit ihm, um in seinen Willen einzutreten. Es ist also notwendig, in der Glaubenserfahrung zu wachsen, im Sinne einer tiefen Beziehung zu Jesus, eines inneren Hörens auf seine Stimme, die in uns erklingt. Dieser Weg, der zur Annahme des Rufes Gottes fähig macht, kann innerhalb christlicher Gemeinschaften geschehen, die ein intensives Glaubensklima leben, ein großzügiges Zeugnis der Treue zum Evangelium geben und eine missionarische Leidenschaft besitzen, die zur vollkommenen Selbsthingabe für das Reich Gottes anregt; die Nahrung für diesen Weg kommt aus der Teilnahme an den Sakramenten, vor allem an der Eucharistie, und aus einem glühenden Gebetsleben. Letzteres „muss [...] einerseits ganz persönlich sein, Konfrontation meines Ich mit Gott, dem lebendigen Gott. Es muss aber andererseits immer wieder geführt und erleuchtet werden von den großen Gebetsworten der Kirche und der Heiligen, vom liturgischen Gebet,

in dem der Herr uns immer wieder recht zu beten lehrt“ (*Enzyklika Spe salvi*, 34).

Das beständige und innige Gebet lässt den Glauben der christlichen Gemeinschaft wachsen, in der immer neuen Gewissheit, dass Gott sein Volk niemals verlässt und dass er es unterstützt, indem er besondere Berufungen zum Priestertum und zum gottgeweihten Leben erweckt, damit sie Zeichen der Hoffnung für die Welt seien. Die Priester und Ordensleute sind nämlich berufen, sich bedingungslos für das Volk Gottes hinzugeben, in einem Liebesdienst für das Evangelium und für die Kirche, in einem Dienst zugunsten jener festen Hoffnung, die nur das Sich-Öffnen für die Sichtweite Gottes zu geben vermag. Deshalb können sie mit dem Zeugnis ihres Glaubens und mit ihrem apostolischen Eifer besonders den jungen Menschen den lebhaften Wunsch übertragen, auf Christi Ruf in die engere Nachfolge großzügig und unverzüglich zu antworten. Wenn ein Jünger Jesu den göttlichen Ruf annimmt, sich dem priesterlichen Dienst oder dem gottgeweihten Leben zu widmen, zeigt sich darin eine der reifsten Früchte christlicher Gemeinschaft, die hilft, mit besonderer Zuversicht und Hoffnung auf die Zukunft der Kirche und ihr Engagement der Evangelisierung zu schauen. Dieses braucht ja immer neue Arbeiter für die Verkündigung des Evangeliums, für die Feier der Eucharistie und für das Sakrament der Versöhnung. Möge es darum nicht an eifrigen Priestern fehlen, die es verstehen, als „Weggefährten“ die Jugendlichen zu begleiten, um ihnen zu helfen, auf dem manchmal verschlungenen und dunklen Lebensweg Christus, den Weg, die Wahrheit und das Leben zu erkennen (vgl. Joh 14,6); um ihnen mit dem Mut, der aus dem Evangelium kommt, die Schönheit des Dienstes für Gott, für die christliche Gemeinschaft und für die Brüder und Schwestern vor Augen zu führen – Priester, welche die Fruchtbarkeit eines begeisterten Einsatzes zeigen, der dem eigenen Leben ein Empfinden der Fülle verleiht, weil es auf den Glauben an den gründet ist, der uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19). Ebenso hoffe ich, dass die Jugendlichen inmitten so vieler oberflächlicher und kurzlebiger Angebote die Anziehungskraft für die Werte, die hohen Ziele, die radikalen Entscheidungen zu bewahren wissen, für einen Dienst an den anderen auf den Spuren Jesu. Liebe junge Freunde, habt keine Angst, ihm nachzufolgen und die anspruchsvollen und mutigen Wege der Nächstenliebe und des großzügigen Einsatzes zu gehen! So werdet ihr glücklich sein im Dienen, Zeugen jener Freude, die die Welt nicht geben kann, werdet ihr lebendige Flammen einer unendlichen und ewigen Liebe sein und lernen, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15)!

Aus dem Vatikan, am 6. Oktober 2012

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick auf das Heilige Land. Christen leben dort nach wie vor unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihnen muss unsere Solidarität gelten.

In den zurückliegenden Jahren sind wir Zeugen des so genannten „Arabischen Frühlings“ geworden. Er hat Diktaturen hinweggefegt und Hoffnung aufkeimen lassen, dass auch die Christen in den Ursprungsländern der Bibel künftig ein Leben in größerer Freiheit und Gerechtigkeit führen können. Inzwischen ist vielerorts Ernüchterung eingetreten. Nicht nur Christen, sie aber in besonderer Weise haben Angst vor dem Machtzuwachs eines extremen Islamismus. Furcht vor einer ungewissen und bedrohlichen Zukunft verbreitet sich. Viele Christen wollen das Land verlassen, weil sie für sich und ihre Kinder keine Perspektive mehr sehen.

Gerade in dieser Situation dürfen wir unsere Glaubensschwestern und -brüder im Heiligen Land nicht alleine lassen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass sie, wie Papst Benedikt XVI. sagt, „bleiben und sich behaupten in der Erde ihrer Vorfahren und dass sie Botschafter und Förderer des Friedens sind“. So

rufen wir die Katholiken in Deutschland dazu auf, am diesjährigen Palmsonntag der Kirche in den Ländern des Nahen Ostens betend zu gedenken. Auch bitten wir Sie: Tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass Kirche und Christen im Heiligen Land ihren unverzichtbaren Dienst auch in Zukunft versehen können.

Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen rufen wir wiederum zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten und zur Begegnung mit den christlichen Gemeinden im Land der Bibel auf. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen der Solidarität. Sie lassen unsere Mitchristen erfahren, dass sie nicht vergessen sind.

Würzburg, den 22. Januar 2013

Für das Bistum Regensburg am 26. Januar 2013



Bischof von Regensburg

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2013

Liebe Kinder, liebe Jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

Dank für die Zeichen der Verbundenheit und das herzliche Willkommen

1. Zum ersten Mal grüße ich Euch und Sie alle auf diesem Weg herzlich als Ihr neuer Bischof. Ich freue mich darauf, bald auch einmal persönlich bei Ihnen sein zu können. Die Vorbereitungen für die Pastoralbesuche in den Regionen unseres Bistums laufen schon. Ich bitte Sie freilich noch um ein wenig Geduld, möchte aber die Gelegenheit gleich nutzen, um Ihnen und allen Verantwortlichen im Bistum aufrichtig zu danken für den überaus herzlichen, ja liebevollen Empfang, den Sie mir bereitet haben. Die Bischofsweihe, die viele von Ihnen – sei es in Regensburg, sei es über das Fernsehen – mitgefeiert haben, war ein bewegendes Erlebnis, vor allem für mich selbst. Ich durfte spüren, wie durch die Handauflegung der Bischöfe und das Gebet der ganzen Versammlung Gott gewirkt hat. Zugleich habe ich erfahren, dass ich brüderlich in die Gemeinschaft der Bischöfe und mit offenen Armen im Bistum

Regensburg aufgenommen bin. Ich danke Ihnen herzlich dafür! Vergelt's Gott für alles!

Die Verklärung Christi – Offenbarwerden der Herrlichkeit Gottes und des Weges Jesu

2. Meinen ersten Hirtenbrief habe ich bewusst auf den *Zweiten* Sonntag in der Fastenzeit gelegt: Heute verkündet uns die Kirche das Evangelium von der Verklärung Christi auf dem Berg Tabor. Es ist ein Evangelium, das mir seit langem sehr nahe geht und das auch im Hintergrund meines Wappenspruches aus dem Kolosserbrief steht: „Christus ist unter Euch; ER ist die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1,27).

Das Evangelium nimmt uns mit an den Anfang des Weges Jesu. Er beginnt in Galiläa, im Norden des Heiligen Landes und führt unseren Herrn hinauf nach Jerusalem, wo ihn Verrat, Auslieferung, Verurteilung und schließlich Kreuzigung erwarten. Doch das ist nicht das Ende seines Weges. In der siegreichen Auferstehung von den Toten wird der Herr den Tod bezwingen und uns den Weg freimachen

für ein Leben in der ewigen Geborgenheit unseres Schöpfers.

3. Am Beginn dieses Weges nun, so überliefern es uns die ersten drei Evangelien, steht die Verklärung Jesu. Jesus nimmt drei Jünger mit sich auf den Berg Tabor, um im Gebet Gott, seinem Vater, ganz nahe zu sein. Vor den Augen der Jünger umhüllt ihn plötzlich strahlendes Licht. Sie erkennen Mose und Elija neben Jesus, die beiden Menschen, die für den Bund Gottes mit dem Volk Israel, für das Gesetz und die Propheten stehen. Mose und Elija bezeugen, dass Jesus die Erfüllung ihrer Hoffnung ist, auf die sie hin gelebt haben. Sie sprechen mit ihm über sein Ende in Jerusalem, also über sein Leiden und Sterben am Kreuz. Das berichtet der Evangelist Lukas.

4. Papst Benedikt fasst den Sinn dieser Schriftstelle so zusammen: Es werde deutlich, „dass das Grundthema von Gesetz und Propheten die ‚Hoffnung Israels‘ ist, der definitiv befreiende Exodus; dass Inhalt dieser Hoffnung der leidende Menschensohn und Gottesknecht ist“¹. Im Gespräch mit Mose und Elija werde ferner klar, dass das Leiden des Gottesknechtes Jesu die Rettung bringt, dass es von der „Herrlichkeit Gottes durchdrungen“ sei und verwandelt werde „in Licht, in Freiheit und Freude“.² Am Beginn des Kreuzweges steht also ein Ereignis vollkommener Lichtfülle und Herrlichkeit über den Niederungen des Alltags und des Kreuzes. Der Vater schenkt dem Sohn einen Augenblick der Klarheit, und den Jüngern schenkt er Orientierung: „Auf ihn sollt ihr hören“ (Lk 9,35). In der Verklärung ist für einen Moment die künftige Herrlichkeit vorweggenommen; das Ziel, die österliche Herrlichkeit, strahlt vom Ende des Weges her hinein in die Etappen des Weges, den der Herr vor sich hat. „Christus ist unter Euch; ER ist die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1,27): Dies dürfen die Jünger auf dem Berg Tabor erfahren.

Die Verklärung Christi – Deutungsschlüssel für unseren Lebensweg

5. Dem Philosophen Friedrich Nietzsche wird der Satz zugesprochen: „Wer ein *Wozu* hat, erträgt fast jedes *Wie*.“ Liebe Schwestern und Brüder im Herrn! In Christus ist der Welt und ihrer Geschichte ein „Wozu“ verheißen. In seinem Tod und seiner Auferstehung leuchtet das Ziel unseres Lebens auf: Gemeinschaft zu haben mit dem dreifaltigen Gott in der Herrlichkeit seines ewigen Lebens. Darüber hinaus ist er der göttliche Bruder und Freund an unserer Seite, der uns den Kreuzweg vorangegangen ist, um die alltägliche Not weiß und alle unsere Kreuzwege mitgeht.

6. Nun sind auch wir als Kirche unterwegs mit Jesus – wie die Jünger. Auch wir erfahren oft die Widerstände und Schwierigkeiten auf diesem Weg. Deshalb stellt sich für uns die Frage: Wo ist heute der Tabor, der Berg der Verklärung? Wie können wir Anteil bekommen am Geschenk der Lichtherrlichkeit, die uns das Leben bestehen lässt? Wo gewinnen wir die Freiheit, auf ihn zu hören, das Wesentliche zu erkennen und nicht in den Sorgen des Alltags zu ertrinken?

7. In der geistlichen Literatur spricht man von „Taborstunden“: kostbare Augenblicke, die man zeitlebens nicht vergisst; Momente, in denen uns unwiderleglich aufgeht, dass es gut ist, da zu sein und Ja zu sagen zu uns und zur ganzen Welt: eine Liebeserklärung; die Geburt eines Kindes; das überwältigende Naturschauspiel eines Sonnenaufgangs in den Bergen; das unverhoffte Gelingen einer schweren Aufgabe, und vieles andere mehr. Ich wünsche Ihnen, dass Sie immer wieder solche Augenblicke erleben und in Ihrem Herzen bewahren dürfen als Wegzehrung für schwere Tage.

Die sonntägliche Eucharistiefeier als „Taborstunde“ der Woche

8. Vielleicht überrascht es Sie, wenn ich jetzt davon spreche, dass uns die Kirche mit jedem Sonntag und der Feier der Eucharistie ein gemeinschaftliches „Taborerlebnis“ schenken will.

Jeder Sonntag ist wie ein Ausflug auf den Berg der Verklärung, der uns aus dem mühseligen Grau des Alltags heraushebt und uns eintaucht in die Schönheit und den Glanz der Herrlichkeit Gottes. Der Sonntag möchte uns befreien aus dem oft so beschwerlichen Trott des Alltags und in der Begegnung mit dem lebendigen Gott in der Gemeinschaft der Kirche Sinn und Ziel des Lebens lebendig erhalten.

9. Mitte des Sonntags ist die eucharistische Versammlung. Im Wortgottesdienst spricht der Herr in vom Geist getragenen Menschenworten zu uns. In der Lesung aus dem Alten Testament geben Gesetz oder Propheten Zeugnis für Jesus Christus, so wie Mose und Elija auf dem Berg Tabor. Im Evangelium sind uns die Worte und Taten Jesu selbst überliefert. So haben wir die Möglichkeit, auf ihn zu hören. Am Altar feiern wir das Paschamysterium Jesu, das Geheimnis seines Opfertodes und seiner Auferstehung. Im Anschluss an die Einsetzungsworte, vom Priester in der Person Jesu Christi gesprochen, bekennen wir alle das zentrale Geheimnis unseres Glaubens: „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis Du kommst in Herrlichkeit.“ Im Brot des Lebens, das der Herr selbst ist, baut er uns immer wieder neu als Kirche auf und stärkt uns für den Weg. „Christus ist unter Euch; ER ist die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1,27): Die Eucharistiefeier ermöglicht uns, diese Zusage am eigenen

1 Joseph Ratzinger / Benedikt XVI., Jesus von Nazareth. Erster Teil: Von der Taufe im Jordan bis zur Verklärung, Freiburg 2007, 359.

2 Ebd.

Leib mit allen Sinnen zu erfahren. Dazu lädt der Herr selbst uns jeden Sonntag ein.

Dank an alle, die zu einer würdigen Feier der Liturgie einen Beitrag leisten

10. Ich danke an dieser Stelle allen, die sich um eine würdige und feierliche Gestaltung unserer Messfeiern und der anderen Gottesdienste bemühen, den Priestern und Diakonen, den Ministrantinnen und Ministranten, den Lektorinnen und Lektoren sowie den Kommunionhelferinnen und -helfern; den Mesnerinnen und Mesnern und allen, die für den Kirchenschmuck Sorge tragen, und nicht zuletzt allen für die Kirchenmusik Verantwortlichen. Wie oft habe ich im Anschluss an den Weihegottesdienst hören dürfen: Es war „herrlich“; das heißt doch: Im gemeinsamen Gebet, in der festlichen Liturgie, im Gesang ist etwas aufgeleuchtet von Gottes Herrlichkeit.

Neubelebung einer christlichen Sonntagskultur

11. Die Eucharistiefeier als Vorgeschmack der himmlischen Herrlichkeit ist die Mitte des Sonntags. Unsere Väter und Mütter im Glauben wussten, dass der Sonntagsgottesdienst begleitet und eingebettet sein muss von sonntäglichen Zeichen und Ritualen. Die Älteren werden sich gewiss noch erinnern an das „Sonntagsgewand“. Ein „Sonntagsmahl“, das sich vom werktäglichen unterscheidet, gibt es wohl noch in vielen Häusern und Familien. Ich weiß freilich auch, dass es nicht leicht ist, den Sonntag hochzuhalten in Zeiten, in denen das sogenannte „Wochenende“ ein ganz neues Freizeitverhalten mit sich bringt. Ich wünsche mir ein neues Bemühen um eine zeitgemäße Sonntagskultur.

12. Als Christen sind wir sonntägliche Menschen: Am Sonntag, dem ersten Tag der Woche, dem Auferstehungstag, stellen wir uns ins Licht Jesu Christi und versuchen, dieses Licht in die neue Woche mitzunehmen. Ich bitte Sie herzlich, in den Familien, in den Pfarrgemeinden, in den Gruppen und Verbänden um eine Verlebendigung der Sonntagskultur zu ringen und gegebenenfalls auch nach neuen Elementen einer zeitgemäßen Sonntagskultur Ausschau zu halten. Vielleicht kann uns dabei auch ein Blick in die Sabbatkultur unserer älteren Brüder und Schwestern aus dem Judentum Anregung und Hilfe sein.

Dank für das Pontifikat Benedikt XVI. und Bitte um das Gebet für Papst und Kirche

13. Liebe Schwestern und Brüder im Herrn! Heute werden wir im Hochgebet zum letzten Mal an einem Sonntag den Namen von Papst Benedikt nennen.

Am kommenden Donnerstag, dem 28. Februar, wird unser Heiliger Vater mit Rücksicht auf seine schwindenden körperlichen und geistigen Kräfte sein Amt in die Hände Gottes zurücklegen. Wir wollen an diesem Tag noch einmal eine besondere Brücke des Gebetes nach Rom schlagen und Gott von Herzen danken für den Dienst, den Papst Benedikt XVI. seit jenem denkwürdigen 19. April 2005 im Weinberg des Herrn geleistet hat. Als Nachfolger des Apostels Petrus hat er dessen Bekenntnis, das für alle Zeit die Grundlage der Kirche ist, in die Gegenwart hineingesprochen; das Bekenntnis des Petrus, der auf die Frage des Herrn, für wen ihn die Apostel denn halten, antwortete: „Du bist der Messias, der Sohn des lebendigen Gottes“ (Mt 16,16). Papst Benedikt XVI. hat dieses Bekenntnis furchtlos bekräftigt und mit all den wunderbaren Gaben seines Geistes, seiner Frömmigkeit und Predigtkunst für die Gegenwart und Zukunft ausgelegt. Er wird als der Theologenpapst und einer der größten Prediger auf dem Stuhl Petri in die Geschichte eingehen.

14. Wir werden am 28. Februar um 18.30 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg mit der Eucharistie den Dank für sein Wirken als Papst verbinden. Wer es sich einrichten kann zu kommen, ist herzlich eingeladen. Sie alle bitte ich, Papst Benedikt und seinen weiteren Lebensweg in Ihr Gebet einzuschließen. Bitte beten Sie auch für die ganze Kirche, besonders um den Heiligen Geist für die Kardinäle, die bald aufgerufen sein werden, einen neuen Papst zu wählen.

15. Im Vertrauen auf den Herrn, der seiner Kirche verheißen hat, bei ihr zu sein bis zum Ende der Welt, erbitte ich Euch und Ihnen allen den Segen des dreifaltigen Gottes,
des + Vaters und des + Sohnes
und des + Heiligen Geistes.

Gegeben zu Regensburg,
am Aschermittwoch im Jahr des Heils 2013



Bischof von Regensburg

Das Hirtenwort wurde in allen Pfarreien am Sonntag, dem 24. Februar 2013 (bzw. am Vorabend) verlesen.

Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO)

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 07./08. November 2012 setze ich hiermit folgende Priesterbesoldungsordnung für die Diözese Regensburg in Kraft:

Präambel

¹In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cann. 281 §§ 1 und 2, 1274 § 1 CIC gewährt die Diözese Regensburg – unter Einbeziehung für die Priesterbesoldung zweckgebundener Pfründestiftungserträge – den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an die Besoldungssätze öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse anlehnen. ²Nicht zuletzt war wegen der Anpassung an die Besoldung der Beamten des Freistaats Bayern eine Novellierung erforderlich. ³Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereichs tragen – bei wesentlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen – gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Regensburg Rechnung.

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der
 1. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Pfarrvikare, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
 2. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, soweit nichts anderes festgelegt worden ist,
 3. in die Diözese Regensburg nicht inkardinierten Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist.
- (2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind ergänzende Bestimmungen zu beachten, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.
- (3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.
- (4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Artikel 2

Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.
- (2) Zu den Grundbezügen gehören:
 1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
 2. Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung (Art. 10),
 3. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11).
- (3) Zu den Nebenbezügen gehören:
 1. Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste (Art. 13),
 2. Vergütungen (Art. 14 und 15),
 3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 16),
 4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 17),
 5. jährliche Sonderzahlung (Art. 18),
 6. vermögenswirksame Leistungen (Art. 19).

Artikel 3

Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester
 1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
 2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
 3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.
- (3) Die Bezüge werden monatlich zum 01. des Kalendermonats gezahlt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (7) Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können, kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen.

Artikel 4**Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung**

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Artikel 5**Besoldung bei begrenzter Dienstunfähigkeit**

Bei begrenzter Dienstunfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 6**Anrechnung von sonstigen Bezügen**

- (1) Auf die Besoldung werden angerechnet:
 1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
 2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
 3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.
- (2) ¹Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Abs. 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. ²In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

Artikel 7**Überzahlungen/Minderzahlungen**

¹Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderungen zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Regensburg schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

Artikel 8**Grundgehalt für Priester in der Pfarrseelsorge**

- (1) Das Grundgehalt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:
 1. ¹Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
 2. ¹Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haus-

haltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.

3. ¹Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 4. ¹Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Pfarrvikare mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 5. ¹Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarradministratoren und Pfarrer. ²Ihr Grundgehalt beträgt 85 v. H. der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG, ab dem 13. Jahr der Dienstausbildung 85 % der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG.
- (2) ¹Das Grundgehalt gemäß Abs. 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO-A) geregelt. ²Es richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in ihrer jeweiligen Fassung. ³Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz vom Bischof von Regensburg verfügt werden.
 - (3) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. ³Es steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns. ⁵Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Artikel 9**Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge**

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, bestimmt sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.

Artikel 10**Dienstwohnung**

- (1) Hauptamtlichen Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt.
- (2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweiligen Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.
- (3) ¹Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als 400 € zu versteuern ist. ²Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 400 € und

dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.

- (4) Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, kann ihm eine Zulage in Höhe von 21 % der Eingangsstufe nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 gewährt werden.

Artikel 11

Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

- (1) ¹Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. ²Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und Wäsche und ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.
- (2) Kann ein Priester nach Abs. 1 die ihm zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist diesem vom haushaltsführenden Priester 1/30 des monatlich gewährten Kostenersatzes auszuführen.

Artikel 12

Zulage für Priester in Zusatzfunktion

Priestern, die z. B. als Regionaldekan, Dekan oder Prodekan tätig sind, kann eine Zulage gewährt werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 13

Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste

Für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste wird eine Zulage gewährt, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 14

Vergütung von Stolarienanteilen

Stolarienanteile werden gesondert vergütet, sofern eine diözesane Regelung dies vorsieht.

Artikel 15

Vergütung von Religionsunterrichtsstunden

- (1) ¹Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. ²Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Pflichtstundenmaß) unter anderem an Grund-, Haupt-, Förder- und Mittelschulen ein und gelten diese ab.

- (2) Die Höhe des nach Abs. 1 abgegoltenen Pflichtstundenmaßes sowie die Unterrichtsstunden, die das Pflichtstundenmaß übersteigen und die gesondert vergütet werden können, bestimmen sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.
- (3) ¹Befreiungen von der Erteilung des Pflichtstundenmaßes nach Abs. 1 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Sie sind vor Beginn des Schuljahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- (4) Werden die Unterrichtsstunden, die nach Abs. 1 und 2 zu erteilen sind, aus Gründen, die der Priester zu vertreten hat, nicht erteilt, kann eine Kürzung der Bezüge vorgenommen werden.

Artikel 16

Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:
1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalbesteuerung,
 4. die tarifliche Jahressonderzahlung,
 5. ggf. die Jubiläumszuwendung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1–3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.
- (4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.
- (5) ¹Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschussatz nach Abs. 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse. ²Die Zuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Artikel 17**Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt**

¹Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz. ²Der Kostenersatz wird von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 18**Jährliche Sonderzahlung**

(1) ¹Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung.

³Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Weitere Bezügebestandteile können in die Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung mit aufgenommen werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung dies vorsieht.

(2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus und stehen diesem im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu, so wird ihm die anteilige Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Artikel 19**Vermögenswirksame Leistungen**

Priestern werden – analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG – für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Artikel 20**Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung**

(1) ¹Die Versorgung der in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Regensburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordates (in der Fassung vom 29.03.1924 [BayRS 2220-1-K], geändert durch Vertrag vom 08.06.1988 [GVBl. S. 241]). ²Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die „Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg“.

(2) Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung nach Abs. 1 von

der Rentenversicherungspflicht für Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit.

(3) ¹Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. ²Für sie trägt die Diözese Regensburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). ³Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. ⁴Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. ⁵Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweiligen Fassung maßgebend.

(4) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge (auch teilweise) zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Artikel 21**Beiträge für Versorgungswerke**

(1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. den Versorgungsbezügen leisten die Priester Beiträge für

1. die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg,
2. die Diaspora-Priesterhilfe (Beitragssatz derzeit 1 % des Grundgehaltes bzw. Versorgungsbezuges in den bayerischen [Erz-] Diözesen).

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden – widerruflich – bis auf Weiteres nicht erhoben.

Artikel 22**Unfallfürsorge**

(1) ¹Bei Dienstunfällen wird den in die Diözese Regensburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt. ²Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 23 dieser Ordnung.

(2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

- (3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 kann die Unfallfürsorge der inkardinierten Priester geregelt werden, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet waren. ²Es gelten die jeweiligen diözesanen Bestimmungen.

**Artikel 23
Beihilfen**

Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der diözesanen Beihilfeordnung gewährt.

**Artikel 24
Entsprechende Anwendung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des BayBesG sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

**Artikel 25
Übergangsbestimmungen / Überleitung /
Einordnung der vorhandenen Priester
in die neue Grundgehaltstabelle**

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die am 01.01.2013 und am 31.12.2012 vorhandenen Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Priester werden den Stufen des Grundgehalts der PrBesO-A zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31.12.2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. ²Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (3) ¹Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach der PrBesO-A beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art. 8 Abs. 3 Satz 3. ²Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.

**Artikel 26
Übergangsvorschriften für vorhandene
Priester der Stufe 8 der jeweiligen
Besoldungsgruppe**

- (1) Für Priester, die am 31.12.2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der PrBesO das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, ist Art. 25 Abs. 2 S. 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.

**Artikel 27
Überleitungszulage**

¹Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Priestern durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31.12.2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 01.01.2013 zustehenden Bezügen gewährt. ²Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 01.01.2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31.12.2012 ergibt. ³Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. ⁴Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

**Artikel 28
Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Besoldungsordnung vom 1. Juli 1998 (ABl. 1998, 69–72) tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Regensburg, den 26. Februar 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO (PrBesO-A) Grundgehalt für Priester der Bayerischen (Erz-)Diözesen

Mit Wirkung vom 01.01.2013 erhalten Priester ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungs- gruppe 1	Besoldungs- gruppe 2	Besoldungs- gruppe 3	Besoldungs- gruppe 4	Besoldungs- gruppe 5
		Kapläne ohne eigenen Haushalt	Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Kapläne mit eigenem Haushalt	Pfarrvikare mit eigenem Haushalt	Pfarradminis- tratoren und Pfarrer
Stufe	Stufenlaufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
1	3 Jahre	1.952,05	2.130,77	2.502,05	2.680,77	3.038,21
2	3 Jahre	2.062,05	2.248,84	2.612,25	2.798,84	3.172,02
3	3 Jahre	2.172,44	2.366,90	2.722,44	2.916,90	3.305,82
4	3 Jahre	2.245,91	2.445,61	2.795,91	2.995,61	3.395,03
5	4 Jahre	2.319,36	2.524,32	2.869,36	3.074,32	3.806,89
6	4 Jahre	2.392,84	2.603,04	2.942,84	3.153,04	3.922,55
7	4 Jahre	2.466,30	2.681,75	3.016,30	3.231,75	4.038,24
8		2.539,77	2.760,47	3.089,77	3.310,47	4.153,92

Dekret zur Wiedereinsetzung des Priesterrates

Mit Wirkung vom 26. Januar 2013 verfüge ich in Umsetzung von can. 501 § 1 CIC, 2. Halbsatz die Neubildung des Priesterrates, indem ich den im Dezember 2008 gewählten Priesterrat unter Einbeziehung der inzwischen eingetretenen Veränderungen bis zum statutengemäßen Ablauf seiner Amtsperiode von fünf Jahren (2009–2014) wieder einsetze.

Ich bestätige die Fortgeltung der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg, die seit dem 1. März 2010 in Kraft sind (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2010, 25–28), unter gleichzeitiger Dispens bis zur nächsten Neuwahl – soweit erforderlich – von jenen Bestimmungen, die dem vor dem 1. März 2010 geltenden Wahlmodus und den Verfügungen über die Zusammensetzung des Priesterrates widersprechen, wenn nichts anders ausdrücklich verfügt wurde.

Für den Fall, dass es in einem Dekanat aufgrund von Versetzung, Rücktritt, Eintritt in den Ruhestand oder Sterbefall (vgl. Satzung des Priesterrates 2010, Art. 2 Abs. 6) derzeit keinen Vertreter im Priesterrat und/oder keinen Stellvertreter dieses Vertreters gibt (vgl. ebd. Art. 2 Abs. 2), ordne ich gemäß Art. 8 Abs. 3 der Satzung des Priesterrates die Neuwahl für diese Funktionen an. Diese ist möglichst bis 22. Februar 2013 durchzuführen, das Ergebnis ist vom Dekan gemäß Art. 8 Abs. 4 unverzüglich an das Generalvikariat zu melden. Als Termin für die nächste Sitzung des Priesterrates wird der Vormittag des 5. März 2013 festgesetzt.

Ich bestätige als berufene Mitglieder des Priesterrates bzw. berufe gemäß Art. 2 Abs. 4 der Statuten folgende Priester in den gegenwärtigen Priesterrat:

- Prof. Dr. Alfons Knoll, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg;
- Priesterseelsorger BGR P. Dr. Martin Bialas CP, Schwarzenfeld;
- Priesterseelsorger Pfr. Prälat Gottfried Dachauer, Riekofen;
- Pfr. Msgr. Dr. Johann Tauer, Ökumenebeauftragter, Bad Gögging;
- Pfr. Robert Gigler, KLJB- und KLB-Diözesan-seelsorger, Regensburg;
- Domvikar Msgr. Thomas Pinzer, Geistl. Beirat im KDFB, Regensburg;
- Stefan Wissel, Diözesanpräses des Kolpingwerkes, Regensburg;
- Hermann Josef Eckl, Studentenpfarrer, Regensburg;
- Präfekt Gerhard Pöpperl, Direktor der Diözesanstelle für geistliche Berufe, Regensburg;
- Kaplan Martin Schöpf, Tirschenreuth;
- Kaplan Josef Hausner, Bad Kötzing.

Regensburg, den 26. Januar 2013,
am Gedenktag der Bischöfe und Apostelschüler
Timotheus und Titus



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 28./29.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 19 ABD Teil A, 1.
(Erschwerniszuschläge)
rückwirkend zum 1. März 2012
- Beihilfe
hier: Kirchliche Höherversicherung II
zum 1. April 2013
- ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Anpassung der Unterrichtspflichtzeit ab dem Schuljahr 2012/2013
[in Umsetzung der Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012)]
rückwirkend zum 1. September 2012
- ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Anpassung der Unterrichtspflichtzeit ab dem Schuljahr 2013/2014
[in Umsetzung der Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012)]
zum 1. September 2013
- ABD Teil C, 7.
(Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)
hier: Entfristung der Regelung über die Verfügungszeit
zum 1. Januar 2013
- ABD Teil D, 3.
[Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)]
zum 1. Januar 2013
- ABD Teil D, 5.
(Sabbatjahrregelung)
hier: redaktionelle Änderung
zum 1. Januar 2013
- Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktikanten-Richtlinien)
hier: Neuregelung Urlaub
zum 1. Januar 2013

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 102 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 21. Februar 2013



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 25. März 2013

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- ab 14.00 Uhr Kaffee in der Aula des Priesterseminars
- 14.30 Uhr Vortrag von Bischof Rudolf: Das Zweite Vatikanische Konzil und die Priester
- 15.30 Uhr Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars bzw. in der Kirche St. Jakob
- ab 16.30 Uhr Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
- 16.45 Uhr Aufstellung im Domgarten
- 17.00 Uhr Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses. Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

Weitergabe von Messstipendien

Gemäß can. 956 CIC sowie in Ergänzung des Dekrets über die Stipendien- und Stolgebührenordnung in den bayerischen Kirchenprovinzen vom 04.11.2002 Ziff. 1 und der Ziffern 4 und 5 der zugehörigen Diözesanen Regelungen (Amts-

blatt Regensburg 2003, 3-5) wird bezüglich der Weitergabe von Messstipendien verfügt, dass die Weiterleitung der Stipendien für nicht persolvierete Messen in der Diözese Regensburg ausschließlich über die Bischöfliche Administration abzuwickeln ist. Eine direkte Weitergabe durch die Pfarrei bzw. den Pfarrer oder Pfarradministrator an Dritte außerhalb der Diözese Regensburg ist künftig ausnahmslos untersagt. Pfarreien, die über gute und regelmäßige Kontakte zu Priestern in anderen Diözesen verfügen und diesen ihre nicht persolviereten Messstipendien auch weiterhin zukommen lassen möchten, müssen dies künftig über die Bischöfliche Administration abwickeln.

Auch eine direkte Weitergabe aufgrund von Bettelbriefen o. Ä. ist nicht gestattet, da in jedem Fall die Gewähr gegeben sein muss, dass der Empfänger fähig und bereit ist, diese Stipendien nach Meinung derer, die ein Stipendium gegeben haben (vgl. can. 949), zu persolvieren.

Der Bischöflichen Administration ist in regelmäßigen Abständen (d. h. wenigstens ein- bis zweimal jährlich) eine Liste der Intentionen und des Gesamtbetrags der Stipendien zu übermitteln. Zugleich ist der Gesamtbetrag auf das Konto der Bischöflichen Administration zu überweisen (Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597-1306; Kto.Nr. 400 110 0203; BLZ 750 903 00 LIGA Bank Regensburg).

Wallfahrt der bayerischen (Erz-)Diözesen zum Bogenberg

Mit Maria auf dem Weg – voll Hoffnung leben
Mittwoch, 1. Mai 2013

Unter dem Motto „Mit Maria auf dem Weg“ haben die bayerischen Bischöfe vor zwei Jahren eine Gebetsinitiative gestartet, die im Jahr 2017, in dem wir das 100. Jubiläum der Erhebung der Gottesmutter zur Schutzfrau Bayerns feiern, ihr Ziel findet. Demnach sollen jedes Jahr die Gläubigen Bayerns zusammenkommen, um gemeinsam den Schutz der Gottesmutter für die Kirche zu erbitten und die Weihe der Bistümer an die Gottesmutter zu erneuern. Der erste Termin war der 07. Mai 2011 in Altötting, 2012 versammelte man sich in Vierzeihenheiligen. Nun darf das Bistum Regensburg Gastgeber sein. Am 1. Mai erwarten wir einige tausend Pilgerinnen und Pilger auf dem Bogenberg. Der Bogenberg gilt als der „Heilige Berg Niederbayerns“ und ist Sitz einer der ältesten bayerischen Marienwallfahrten. Das ungewöhnliche mittelalterliche Gnadenbild einer schwangeren Muttergottes hat der diesjährigen Wallfahrt auch das Thema gegeben: „Mit Maria voll Hoffnung leben“.

Programm:

- | | |
|-----------|--|
| 14.30 Uhr | Wallfahrt zum Bogenberg (Ausgangspunkt: Stadtplatz in Bogen) |
| 15.15 Uhr | Vorprogramm auf der „Festwiese“ am Bogenberg |

16.00 Uhr Pontifikalgottesdienst mit allen baye-
rischen Bischöfen
anschl. Erneuerung der Weihe an die Got-
tesmutter vor dem Gnadenbild in der
Wallfahrtskirche
ab 18.00 Uhr kostenlose Pendelbusse zu den
Ausgangspunkten

Organisation:

Für Wallfahrt und Gottesdienst erhält jede/r Pilger/
in ein Pilgerheft und einen Schal. Gruppen können
im Seelsorgeamt bis 12.04.2013 vorbestellen: Tel.
0941/597-1601; E-Mail: seelsorgeamt@bistum-
regensburg.de. Der Wallfahrtsweg ist ca.1 km lang
und hat eine Steigung von 13,5 %. Für Personen,
die sich den Fußweg nicht zutrauen, wird ein Bust-
ransfer vom Stadtplatz Bogen zum Bogenberg
angeboten (1,00 €/Person).

Anreise:

Mit dem Auto: Parkplatz „Wasserübungsplatz der
Bundeswehr“ (Hutterhof 2, 94327 Bogen). Bis 14.00
Uhr werden von dort kostenlose Bustransfers zum
Stadtplatz Bogen angeboten.

Mit dem Reisebus: Parkplatz „Kotau / Festplatz“
(Kotaustraße, 94327 Bogen), befindet sich in un-
mittelbarer Nähe zum Stadtplatz.

Mit dem Schiff: Es gibt die Möglichkeit mit dem
Schiff anzureisen. Abfahrtsorte sind in Straubing
(Schiff „Kristallprinzessin“ legt um 12.15 Uhr an der
Uferstraße/Schlossbrücke ab; Ankunft: 12.45 Uhr)
und Deggendorf (Schiff „MS Deggendorf“ legt um
11.30 Uhr in der Eglinger Straße / Festplatz / Cam-
pingplatz ab; Ankunft: 13.30 Uhr). Von der Anlege-
stelle in Pfelling / Anning Bustransfer zum Stadtplatz
Bogen. Für die Heimreise werden Busse eingesetzt.
Kosten: 20,- €; Kinder bis 16 Jahre frei. Da die
Plätze begrenzt sind, ist Anmeldung erforderlich:
Tel. 0941/597-1601; E-Mail: seelsorgeamt@bistum-
regensburg.de.

Weihe an die Gottesmutter:

Nach dem Pontifikalamt zieht der liturgische Dienst
in die Wallfahrtskirche. Dort erneuern die Bischöfe
vor dem Gnadenbild die Weihe an die Gottesmut-
ter. Diese kurze Gebetszeit wird in Bild und Ton
auf die Festwiese übertragen. Im Anschluss daran
sind die Gläubigen noch zu einem kurzen Besuch
beim Gnadenbild eingeladen.

**Datenschutzkonformer Einsatz von Google
Analytics und sog. „Social Plug-ins“ wie
Facebook Like Button u. a.**

1. Verwendung von Google Analytics

Durch den Einsatz der Software Google Analytics
kann das Surfverhalten eines Webseiten-Besuchers
von diesem unbemerkt sehr weitgehend nachver-
folgt werden. Die so gewonnenen Daten können
zu einem Profil zusammengetragen oder zu einem
vorhandenen Profil hinzugefügt werden. Der Einsatz

von Google Analytics wird daher datenschutzrecht-
lich kritisch gesehen.

Nach den unter Federführung des hamburgischen
Datenschutzbeauftragten geführten Verhandlungen
der Datenschutzaufsichtsbehörden mit Google
ist nunmehr eine überarbeitete Version des Ana-
lysedienstes bereit gestellt worden, welche die
Anforderungen der Datenschutzaufsichtsbehörden
berücksichtigt und einen datenschutzkonformen
Einsatz ermöglicht.

Für einen datenschutzkonformen Einsatz von Goog-
le Analytics muss der Betreiber einer Webseite die
folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitung
Auf der Grundlage des mit den staatlichen
Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten
Mustervertrages wird mit Google ein schrift-
licher Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung
abgeschlossen.
Der Mustervertrag ist einsehbar unter:
<http://www.google.com/analytics/terms/de.pdf>
2. Widerspruchsrecht
Den Nutzern der Webseite wird die Möglich-
keit eines Widerspruchs gegen die Erfassung
von Nutzungsdaten eingeräumt. Hierfür bietet
Google ein Deaktivierungs-Add-on an, das in
alle gängigen Browser eingebunden werden
kann und auf das auch im Datenschutzhinweis
(siehe 3.) hinzuweisen ist. Durch dieses Add-on
wird verhindert, dass Google Analytics auf den
besuchten Webseiten ausgeführt wird.
Siehe auch:
<http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>
3. Anpassung des Datenschutzhinweises
In der Datenschutzerklärung bzw. im Impressum
ist zwingend die Nutzung von Google Analytics
anzuzeigen und auf die Widerspruchsmöglich-
keiten hinzuweisen.
4. Anonymisierung von IP-Adressen
Um eine Anonymisierung der IP-Adressen zu
gewährleisten, hat Google eine Erweiterung
des Google Analytics Codes zur Verfügung ge-
stellt. Auf Anforderung des Webseitenbetreibers
wird die IP-Adresse vor jeglicher Speicherung
anonymisiert, so dass eine Identifizierung des
Nutzers nicht mehr möglich ist.
5. Löschung von Altdaten
Wurde Google Analytics bereits in die Websei-
ten eingebunden, ist davon auszugehen, dass
dabei Daten unrechtmäßig erhoben wurden.
Diese Altdaten müssen gelöscht werden.
Einzelheiten zum Thema finden sich zum Bei-
spiel auf der Webseite des Landesbeauftragten
für den Datenschutz Rheinland-Pfalz:
- <http://www.datenschutz.rlp.de/de/presseartikel.php?pm=pm2011091901>
- http://www.datenschutz.rlp.de/downloads/oh/oh_google_analytics.pdf

- http://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuell/2011/images/Google_Analytics_Nutzungsbedingungen_und_Regelungen_zur_Auftragsdatenverarbeitung_01.09.11.pdf

2. Verwendung von sog. „Social Plug-ins“ wie z. B. Facebook Like Button u. a.

a) Genereller Verzicht

Aufgrund der Tatsache, dass durch die über iframes in die Webseiten eingebetteten „Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons bereits beim Laden der Seite – also ohne aktives Zutun des Anwenders – Daten an die Betreiber der Netzwerkplattformen übertragen werden, die daraufhin komplette Surfprofile ihrer Nutzer erstellen können, wird ein genereller Verzicht auf die Verwendung von sog. „Social Plug-ins“, wie z. B. die „Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons von Facebook, „+1“ von Google und Twitter („Follow“-Button) u. a. empfohlen.

b) Zweistufige Lösung

Für den Fall, dass sich der Webseiten-Betreiber im Einzelfall dennoch für die Verwendung von „Like“- oder „Gefällt-mir“-Buttons entscheidet, ist eine zweistufige Lösung, z. B. die sogenannte 2-Klick-Lösung von Heise zu verwenden. Diese ermöglicht es, dass Daten nur mit Zustimmung des Anwenders übermittelt werden. Das Konzept von Heise sieht vor, dass standardmäßig deaktivierte Buttons eingebettet werden, die keinen Kontakt mit den Servern von Facebook u. a. Betreibern von Netzwerkplattformen her-

stellen. Erst wenn der Anwender diese Buttons aktiviert und damit seine Zustimmung zur Kommunikation mit Facebook, Google oder Twitter erklärt, werden die Buttons aktiv und stellen die Verbindung her. Mit einem zweiten Klick kann der Anwender dann seine Empfehlung übermitteln.

Ein Klick auf einen dieser Buttons bedeutet somit, dass der Anwender seine Zustimmung erteilt, für diese Seite und für den angewählten Dienst Daten an den jeweiligen Betreiber des sozialen Netzes zu übermitteln. Beim Aufruf weiterer entsprechend eingerichteter Seiten erscheint wieder der deaktivierte Button. Auf diese Weise können die sozialen Netze genutzt werden, ohne dass komplette Surfprofile des Anwenders erstellt werden können.

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Code-fuer-2-Klick-Empfehlungsbutton-von-Heise-ist-erhaeltlich-1337833.html>

c) Datenschutzhinweis

Wenn auf einer Webseite iframes verwendet werden, ist im Datenschutzhinweis auf deren Verwendung und die damit verbundene Datenübertragung explizit hinzuweisen.

3. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und des Telemediengesetzes (TMG) sind die jeweiligen Webseiten-Betreiber verantwortlich.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2013

1. Pfarreiverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.03.2013** folgende Pfarrei verliehen: die Pfarrei **Erbendorf**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer Martin **Besold**.

2. Pfarradministration

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **08.04.2013** oberhirtlich angewiesen: P. Michael **Raj** MSFS, Siegenburg, in die Pfarreien **Mallersdorf**-St. Johannes und **Westen**-Mariä Opferung mit Benefizium Oberellenbach im Dekanat Geiselhöring.

3. Resignation – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen zum **01.03.2013** von: Pfarrer Johann **Schneider** auf die Pfarrei **Poppenricht**-St. Michael im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **08.04.2013** von: Pfarrer Alfred **Huber** auf die Pfarreien **Mallersdorf**-St. Johannes und **Westen**-Mariä Opferung mit Benefizium Oberellenbach im Dekanat Geiselhöring.

4. Laien im kirchlichen Dienst

Änderungen bei den Gemeindeferenten/innen ab 17.02.2013:

Hermann Susanne, bisher: Kath. Deutscher Frauenbund Regensburg, neu: Barbing/Sarching/Ilkofen.

Stiftskapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Stiftskapitels mit Wirkung vom **01.03.2013** H.H. Pfarrer Wilhelm **Pitschmann**, Pfarradm. i.R. von Auloh, das durch den Verzicht von Stiftskanonikus BGR Josef Rubenbauer zum 28.02.2013 freigewordene 6. Kanonikat am Kollegiatstift zu den heiligen Johann Baptist und Johann Evangelist verliehen.

Ernennungen zum Dekan bzw. Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane mit Wirkung vom **04.03.2013** ernannt:
 Pfarrer Michael **Hoch**, Dürnsricht-Wolfring, zum Dekan des Dekanats Nabburg;
 Pfarrer Karl-Dieter **Schmidt**, Neunburg v.W., zum Dekan und Pfarrer Alfons **Kaufmann**, Oberviechtach, zum Prodekan des Dekanats Neunburg-Oberviechtach;
 Pfarrer Thomas **Jeschner**, Eschenbach, zum Dekan des Dekanats Neustadt/WN.;

Pfarrer Josef **Schießl**, Zeitlarn, zum Prodekan des Dekanats Regenstauf.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **05.02.2013** wurde die Ernennung von Gemeindereferentin Sonja **Danzer**, Hirschau/Ehenfeld, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Sulzbach-Hirschau bestätigt.

Prälat Michael Fuchs
 Generalvikar

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt bei:
 Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
 Domberg 27, D-85354 Freising
 Telefon: 08161 / 181-2222
 Telefax: 08161 / 181-2187
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
 Internet: www.TheologischeFortbildung.de

„Ich sehe dich in tausend Bildern ...“

Gnadenbild und Wallfahrt zwischen Frömmigkeit und Theologie

Termin: Mo 10.06., 14 Uhr – Do 13.06.2013, 13 Uhr
 Referent: Dr. Christoph Kürzeder
 Referentin: Dr. Carmen Roll
 Anmeldung: bis 13.05.2013
 Kursgebühr: € 90,--
 Pensionskosten: € 153,--

Ab Mai 2013 findet im Diözesanmuseum Freising eine Ausstellung statt, in deren Zentrum das älteste heute noch verehrte Mariengnadenbild der Erzdiözese München und Freising steht. Die Fortbildung thematisiert am Beispiel dieses Gnadenbildes Grundfragen des katholischen Bildverständnisses und der Marienfrömmigkeit. Sie zeichnet die wechselvolle Geschichte der Marienverehrung aus kunst- und religionsgeschichtlicher Perspektive nach.

Poetische Seelsorge – heute als Seelsorger(in) leben und arbeiten

Termin: Di 11.06., 14 Uhr – Fr 14.06.2013, 13 Uhr
 Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer
 Autorenlesung mit Hans Pleschinski am Do 13.06.2013, 20 Uhr
 Anmeldung: bis 13.05.2013
 Kursgebühr: € 210,--
 Pensionskosten: € 153,--

Das Neue Testament verwendet für das Substantiv „Tun“ nicht „prattein“, sondern „poein“. Es umschreibt damit kein pragmatisches, sondern ein inspiriertes und überraschungsfähiges Handeln. Insofern ist jede Seelsorge poetisch – eben keine Apparatepastoral, sondern eine Pastoral der leeren Hände, der Abrüstung und des Gottvertrauens. Eine solche Pastoral ist in den Gemeinden genauso wichtig wie in der Schule, im Krankenhaus oder Altenheim. Poetische Seelsorge ist ein Ansatz von Seelsorge, der neugierig ist, biografienahe, lernoffen und geist-voll.

Pastorale Konzeptentwicklung wirkungsvoll beraten Fortbildung für Gemeinde- und OrganisationsberaterInnen

Termin: Mo 24.06., 14 Uhr – Mi 26.06.2013, 13 Uhr
 Referent: Dr. Gundo Lames
 Anmeldung: bis 26.05.2013
 Kursgebühr: € 150,--
 Pensionskosten: € 102,--

In dieser Fortbildung werden auf methodisch vielfältige Weise Kriterien für das Gelingen von Beratungen pastoraler Konzepte entwickelt und Erfahrungen aus diesem Arbeitsfeld ausgetauscht, aber auch reflektiert, was zum Misslingen beitragen kann.

„...dann mach ich es lieber selber“ –

Delegieren: Eine Herausforderung für Führungskräfte

Termin: Di 25.06., 14 Uhr – Do 27.06.2013, 13 Uhr
 Referentin: Kerstin Weiß
 Anmeldung: bis 24.05.2013
 Kursgebühr: € 225,--
 Pensionskosten: € 102,--

Verantwortung zu übernehmen ist für Leitende eine Grundaufgabe. Die Kunst dabei heißt: Verantwortung teilen und Aufgaben an Mitarbeitende delegieren. Das Seminar gibt Gelegenheit, sinnvolles Delegieren zu trainieren und den eigenen Hindernissen, es zu tun, auf die Spur zu kommen.

„Große Kraft gibt mir Gott ...“ (1 Sam 2,1)

Aus dem Brunnen des Lebendigen schöpfen

Termin: Di 09.07., 14 Uhr – Do 11.07.2013, 13 Uhr
 Referentin: Prof. Dr. Ulrike Bechmann
 Kursleitung: Anne Kurlemann, Anna Hennersperger
 Anmeldung: bis 07.06.2013
 Kursgebühr: € 110,--
 Pensionskosten: € 102,--

Frauen im kirchlichen Dienst begeben sich auf Entdeckungsreise zu biblischen Frauen. Diese Fortbildung

- führt hin zu weniger bekannten und bekannten Frauengestalten der Bibel (wie z. B. Sara und Hagar),
- zeigt auf, wie diese das Wirken Gottes in ihrem Leben erfahren, und sich reflektierend aktiv damit auseinandersetzen,
- bringt die eigene (Frauen-)Geschichte mit den Erfahrungen biblischer Frauen in Verbindung
- und gibt Anregungen sowohl für die persönliche Spiritualität als auch die biblische Akzentuierung des beruflichen Wirkens und die Reflexion von Benachteiligungen von Frauen in der Gesellschaft.

Leben in einer verlorenen Welt**Verständnisvoller und seelsorglicher Umgang mit Demenzkranken**

Termin: Di 02.07., 14 Uhr – Do 04.07.2013, 17 Uhr
 Referentin: Sabine Tschainer
 Kursleitung: Maria Kotulek
 Anmeldung: bis 31.05.2013
 Kursgebühr: € 110,--
 Pensionskosten: € 106,50

Das Seminar will Unterstützung für den beruflichen Alltag in der seelsorglichen Begleitung demenzkranker Menschen geben. Dies geschieht im Kurs sowohl in Form ganz praktischer Tipps für den Umgang als auch im Entwickeln eines Repertoires von Handlungsmöglichkeiten durch die Reflexion der persönlichen Einstellungen.

Kooperativ führen und leiten – kollegial arbeiten**Modul 3 aus dem Kursprogramm für Priester aus nichtdeutschsprachigen Diözesen (2-teilige Fortbildung)**

Termine: 1. Teil: Di 11.06., 10 Uhr – Do 13.06.2013, 17 Uhr
 2. Teil: Di 15.10., 10 Uhr – Do 17.10.2013, 17 Uhr

Referenten: Jutta Mügge, Theo Hipp
 Anmeldung: bis 10.05.2013
 Kursgebühr: € 590,--
 Pensionskosten: € 235,--

In der zweiteiligen Fortbildung arbeiten Sie an Ihren konkreten Leitungsaufgaben. Sie setzen Schwerpunkte für Ihren Alltag durch Zeitorganisation und erfahren, wodurch Sie mit Ihrer Leitung religiöse Lebensvollzüge gestalten und umsetzen können.

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Mariaposching (Dekanat Bogenberg-Pondorf). 85m²-Wohnung im 1. OG (Südseite) in ruhiger Lage unmittelbar neben der Pfarrkirche: 4 Zimmer, Küche, Bad/WC, Dachterrasse, Pfarrgarten. Bei Bedarf können weitere 2 Zimmer mit Dusche/WC mitgenutzt werden. Im EG befinden sich das Pfarrbüro und weitere Diensträume. Der Pfarrhof wurde 1990 generalsaniert und verfügt über eine Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung. Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf und eine Gastwirtschaft im Ortsteil Loham (2 km); Arztpraxen in Niederwinkling (6 km) bis Deggendorf (15 km); Bushaltestelle Richtung Bogen-Straubing am Ort, Auffahrt zur A3 in 6 km. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Franz Wiesner, Telefon 09962 / 787.

Exerzitien für Priester und Diakone in Kloster Helfta

Termin: 11.– 15. November 2013
 Thema: „Mut zu einer Kirche, die Zukunft hat“
 Tradition ist nicht Anbetung der Asche, sondern Weitergabe des Feuers
 Exerzitienbegleiter: Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer (Nürnberg)
 Anmeldung unter: Kloster Helfta, E-Mail: gaestehaus@klosterhelfta.de, Tel.: 03475/711400 oder 03475/711461, Fax: 03475/711444

Priesterexerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg

Termin: 05.– 09. März 2013
 Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 09.00 Uhr
 Thema: „Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“
 Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens
 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 06.–10. Oktober 2013
 Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 09.00 Uhr
 Thema: „Herr, lehre uns beten“
 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl

Termin: 04.– 08. November 2013
 Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 14.00 Uhr
 Thema: „Einübung in ein neues Hören auf das Wort Gottes“
 Priestersein im Zeichen des Konzils und der Weltbischöfssynoden
 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster
 Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/204-0, Fax: 09441/204-137

Warnung vor Betrugsfällen

Aus gegebenem Anlass möchten wir informieren, dass in letzter Zeit vermehrt Fälle auftreten, in denen Unbekannte an Geistliche herantreten und aus vielfältigen Gründen um Geld bitten.

Folgende Praxisfälle sind aktuell bekannt geworden:

- Versprechen eines Erbes aus Afrika (zumeist Nigeria),
- Gewinnversprechen aus Lotterie,
- Hilfe bei der Überführung von Verbrechen.

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt per E-Mail oder Telefon. In geschickter Art und Weise wird dabei erfragt, welcher Geldbetrag kurzfristig verfügbar ist. Im Anschluss wird dann ein Weg zur Übertragung des Geldes vereinbart (z. B. Auslandszahlung über ‚Western Union‘, Überweisungsauftrag an ausländische Konten, Barübergabe). Mit Nachdruck und Aggressivität werden die Geistlichen angehalten, den Geldwünschen nachzukommen. Dabei wird empfohlen, weder mit der Polizei noch mit der Bank Rücksprache zu halten, um den Geldtransfer nicht zu verzögern (bzw. zu verhindern).

Um den Anliegen einen offiziellen Charakter zu verleihen, werden Behörden zitiert, die möglichst vertrauenserweckend wirken (z. B. Anwaltskanzleien, Notariate, Staatsanwaltschaft, ...). Dazu werden gefälschte Anschreiben erstellt (auf Nachfrage bei den entsprechenden Stellen wird jede Beteiligung dementiert).

In keinem der bekannten Fälle wurden die versprochenen Leistungen eingehalten, so dass der Verdacht auf betrügerische Absichten nahe liegt. Wir raten zu höchster Wachsamkeit und empfehlen Geistlichen im Verdachtsfall dringend, mit der Polizei in Kontakt zu treten oder Rücksprache mit ihrer Bank zu halten.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – Nr. 102

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 5

18. April

Inhalt: Proklamation des neuen Papstes Franziskus – Worte von Papst Franziskus zum ersten Segen „Urbi et Orbi“ (13. März 2013) – Biographie von Papst Franziskus – Wappen des Heiligen Vaters Papst Franziskus – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (13. Dezember 2012) – Änderung der Beihilfeordnung Teil A, Teil B, Teil C – Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK) – Assistenz bei auswärtigen Trauungen – Pastorales Scheiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind – Umpfarrung Expositur Sallingberg – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – „Schnuppertage“ im Priesterseminar – Diözesan-Nachrichten – Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger – Jahresrechnung 2012 und Hauhaltsplan der Diözese Regensburg – Notizen – Literarische Nachrichten

„Annuntio vobis gaudium magnum;
habemus Papam:
 Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum,
 Dominum **Georgium Marium**
 Sanctae Romanae Ecclesiae **Cardinalem Bergoglio**
 qui sibi nomen imposuit
Franciscum.“



Worte von Papst Franziskus zum ersten Segen „Urbi et Orbi“ (13. März 2013)

Brüder und Schwestern, Guten Abend!

Ihr wisst, es war die Aufgabe des Konklaves, Rom einen Bischof zu geben. Es scheint, meine Mitbrüder, die Kardinäle, sind fast bis ans Ende der Welt gegangen, um ihn zu holen.

Aber wir sind hier. Ich danke euch für diesen Empfang. Die Diözese Rom hat nun ihren Bischof. Danke.

Zunächst möchte ich ein Gebet sprechen für unseren emeritierten Bischof Benedikt XVI. Beten wir alle gemeinsam für ihn, dass der Herr ihn segne und die Mutter Gottes ihn beschütze.

[Vater unser ... Begrüßet seist du, Maria ... Ehre sei dem Vater...]

Und jetzt beginnen wir diesen Weg – Bischof und Volk –, den Weg der Kirche von Rom, die den Vorsitz in der Liebe führt gegenüber allen Kirchen; einen Weg der Brüderlichkeit, der Liebe, des gegenseitigen Vertrauens. Beten wir immer füreinander. Beten wir für die ganze Welt, damit ein großes Miteinander

herrsche. Ich wünsche euch, dass dieser Weg als Kirche, den wir heute beginnen und bei dem mir mein Kardinalvikar, der hier anwesend ist, helfen wird, fruchtbar sei für die Evangelisierung dieser schönen Stadt.

Und nun möchte ich den Segen erteilen, aber zuvor bitte ich euch um einen Gefallen. Ehe der Bischof das Volk segnet, bitte ich euch, den Herrn anzurufen, dass er mich segne: das Gebet des Volkes, das um den Segen für seinen Bischof bittet. In Stille wollen wir euer Gebet für mich halten.

Jetzt werde ich euch und der ganzen Welt, allen Männern und Frauen guten Willens, den Segen erteilen. *[Segen]*

Brüder und Schwestern, ich verabschiede mich von euch. Vielen Dank für den Empfang. Betet für mich und bis bald! Wir sehen uns bald: Morgen möchte ich die Mutter Gottes aufsuchen und sie bitten, ganz Rom zu beschützen.

Gute Nacht und angenehme Ruhe.

Biographie von Papst Franziskus

„Annuntio vobis gaudium magnum; habemus Papam ...“. Mit diesen Worten verkündete Kardinalprotodiakon Jean-Louis Tauran am Mittwoch, den 13. März 2013, um 20.12 Uhr die im 5. Wahlgang erfolgte rechtmäßige Wahl Seiner Eminenz, des hochwürdigsten Herrn **Jorge Mario Kardinal Bergoglio**, Mitglied des Jesuitenordens, Kardinalpriester, bislang Erzbischof von Buenos Aires (Argentinien), zum Stellvertreter Jesu Christi, 265. Nachfolger des hl. Petrus und Oberhaupt der katholischen Kirche, der sich als Papst den Namen **Franziskus** gegeben hat. Papst Franziskus, vormals Jorge Mario Bergoglio, wurde am 17. Dezember 1936 in der argentinischen Hauptstadt Buenos Aires als ältester Sohn italienischer Einwanderer aus dem Piemont (Portacomara bei Asti) geboren: sein Vater Mario war Eisenbahnangestellter, seine Mutter Regina, geb. Sivori, war Hausfrau und sorgte sich um die Erziehung der fünf Kinder. Jorge wuchs auf mit den beiden jüngeren Brüdern Alberto Horacio und Oscar Adrian und den beiden Schwestern Marta Regina und Maria Elena. Nach der Schulzeit erlangte Jorge Bergoglio einen Abschluss als Chemietechniker, schlug dann aber den Weg zum Priestertum ein und ging ins diözesane Priesterseminar. Am 11. März 1958 jedoch trat er ins Noviziat bei der Gesellschaft Jesu, den Jesuiten, ein. Nach Abschluss der humanistischen Studien in Chile machte er 1963, nach Argentinien zurückgekehrt, seinen Abschluss in Philosophie am Kolleg St. Josef in San Miguel. In den Jahren 1964 und 1965 war er Lehrer für Literatur und Psychologie

am Kolleg zur Unbefleckten Gottesmutter von Santa Fé; 1966 lehrte er dieselben Fächer im Kolleg zum hl. Erlöser in Buenos Aires. 1967 bis 1970 studierte er Theologie und machte seinen Abschluss am Kolleg St. Josef.

Am 13. Dezember 1969, kurz vor seinem 33. Geburtstag, empfing er die Priesterweihe von Erzbischof Ramón José Castellano. Dann setzte er 1970/71 seine Vorbereitung als Ordensmann in Spanien fort und legte am 22. April 1973 die ewigen Gelübde bei den Jesuiten ab. Wieder in Argentinien wird er Novizenmeister in Villa Barilari in San Miguel, Professor an der Theologischen Fakultät, Provinz konsultor und ab 31. Juli 1973 Provinzial der argentinischen Provinz der Gesellschaft Jesu (bis 1979) und Rektor des Kollegs.

1979 nimmt er wieder seine Arbeit an der Universität auf und ist von 1980 bis 1986 erneut Rektor des Kollegs St. Josef sowie zudem Pfarrer in San Miguel. Im März 1986 geht er nach Deutschland (Hochschule SJ Sankt Georgen, Frankfurt am Main), um den Abschluss seiner Doktorarbeit vorzubereiten, doch dann senden ihn seine Oberen ins Kolleg zum hl. Erlöser in Buenos Aires, dann an die Jesuitenkirche in Córdoba als Spiritual und Beichtvater.

Kardinal Quarracino, selbst italienischer Einwanderer (* 1923 in Italien, Erzbischof von Buenos Aires 1990, † 28. Februar 1998), wollte ihn dann als seinen engen Mitarbeiter in Buenos Aires. So ernannte Papst Johannes Paul II. ihn am 20. Mai 1992 zum Titularbischof von Auca und Weihbischof in Buenos

Aires; am 27. Juni 1992 empfing er in der Kathedrale die Bischofsweihe durch den Kardinal. Umgehend wurde er Bischofsvikar für die Region Flores und am 21. Dezember 1993 Generalvikar. So war es keine Überraschung, dass er am 3. Juni 1997 zum Erzbischofskoadjutor von Buenos Aires bestellt wurde. Nach nicht einmal neun Monaten folgte er dem verstorbenen Kardinal als Erzbischof von Buenos Aires, Primas von Argentinien (69 Diözesen in 13 Kirchenprovinzen bei 34,5 Mio. Katholiken), Ordinarius für die Gläubigen des orientalischen Ritus im Lande, Großkanzler der Katholischen Universität von Argentinien (UCA) mit Sitz in Buenos Aires. Im Konsistorium des 21. Februar 2001 erhob ihn Papst Johannes Paul II. zum Kardinal mit der Titelkirche des hl. Robert Bellarmin SJ (in der Via Panama; sie gehörte bis 2003 auch dem Jesuitenorden; heute Pfarrei mit 11.000 Gläubigen). Im Oktober 2001 wurde er auch zum Generalrelator bei der X. Ordentlichen Bischofssynode, die sich dem Bischofsamt widmete, ernannt. In Lateinamerika

wurde er zwischenzeitlich immer bekannter. Im Jahr 2002 lehnte er die Wahl noch ab, doch 2005 wurde er Vorsitzender der argentinischen Bischofskonferenz und 2008 für weitere drei Jahre im Amt bestätigt. Im April 2005 nahm er am Konklave teil, das Papst Benedikt XVI. zum Papst wählte. Nach dem Amtsverzicht Benedikts XVI. zum 28. Februar 2013 wurde Jorge Mario Kardinal Bergoglio am Mittwoch, den 13. März 2013, im 5. Wahlgang zum Papst gewählt und am Hochfest des hl. Josef, am Dienstag, den 19. März 2013 in sein Amt eingeführt.

Dominus conservet eum et vivificet eum et beatum faciat eum in terra et non tradat eum in animam inimicorum eius (vgl. Ps 41,3).

Der Herr behüte ihn und bewahre ihm sein Leben, er mache ihn glücklich auf Erden und gebe ihn nicht der Hand seiner Feinde preis.

Zusammenstellung: Offizial Dr. Josef Ammer

Wappen des Heiligen Vaters Papst Franziskus Erklärung des Wappenschilds und des Wahlspruchs MISERANDO ATQUE ELIGENDO

Der Wappenschild

Papst Franziskus hat entschieden, seinen früheren Wappenschild, den er anlässlich seiner Bischofsweihe ausgewählt hat und der von linearer Einfachheit gekennzeichnet ist, in seinen wesentlichen Merkmalen unverändert beizubehalten. Den blauen Schild überragen dieselben Symbole der Papstwürde, wie sie auch Benedikt XVI. gewollt hatte (die Mitra zwischen gekreuzten goldenen und silbernen Schlüsseln, die von einer roten Kordel zusammengehalten werden). Oben ist das Symbol des Ordens zu erkennen, dem der Papst angehört, der Gesellschaft Jesu: eine Sonne mit flammenden Strahlen und der roten Aufschrift IHS, dem Christusmonogramm. Über dem Buchstaben H ist ein Kreuz zu sehen; darunter drei schwarze Nägel. Unter der Sonne sind Stern und Nardenblüte abgebildet. Der Stern symbolisiert nach alter heraldischer Tradition die Jungfrau Maria, Mutter Christi und der Kirche; während die Nardenblüte auf den heiligen Josef, den Patron der Weltkirche, verweist. In der hispanischen Ikonographie wird nämlich der heilige Josef mit einem Nardenzweig in der Hand dargestellt. Damit, dass er diese Bilder in seinen Schild aufgenommen hat, wollte der Papst seine besondere Verehrung für die Heiligste Jungfrau und den heiligen Josef zum Ausdruck bringen.

Der Wahlspruch

Der Wahlspruch des Heiligen Vaters Franziskus stammt aus den Homilien des Priesters und Heiligen Beda Venerabilis (Hom 21; CCL 122, 149-151), der die im Evangelium überlieferte Episode der Berufung des heiligen Matthäus folgendermaßen kommentiert: „Vidit ergo Iesus publicanum et quia miserando atque eligendo vidit, ait illi: Sequere me“ („Jesus also sah den Zöllner, und da er ihn aus Barmherzigkeit gewählt ansah, sagte er zu ihm: Folge mir“).

Diese Homilie ist ein Lobpreis des göttlichen Erbarmens und Bestandteil der Stundenliturgie am Fest des heiligen Matthäus, das im Leben und geistlichen Werdegang des Papstes eine besondere Rolle spielt: Am Matthäustag des Jahres 1953 erfuhr der junge Jorge Mario Bergoglio im Alter von 17 Jahren auf ganz besondere Weise die liebende Gegenwart Gottes in seinem Leben. Nach der Beichte fühlte er, wie sein Herz berührt wurde und die Barmherzigkeit Gottes auf ihn herabkam, und wie Gott ihn mit einem Blick zärtlicher Liebe zum Ordensleben nach dem Vorbild des heiligen Ignatius von Loyola berief. Nach seiner Wahl zum Bischof beschloss S. E. Bischof Bergoglio in Erinnerung an jenes Ereignis, mit dem seine völlige Hingabe an Gott in Seiner Kirche ihren Anfang nahm, die Formulierung des heiligen Bedas, MISERANDO ATQUE ELIGENDO, die er nun auch in sein Papstwappen aufgenommen hat, zum Motto und Programm seines Lebens zu machen.

Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission vom 13. Dezember 2012

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 folgenden Beschlüsse gefasst, die ich hiermit zum jeweils genannten Zeitpunkt für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

A.

Änderung der Anlage 7b zu den AVR

1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“
2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“
3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Erholungsurlaub
Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“
4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung
Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“
5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“

6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

B.

Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge

1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:
„§ 11 Duales Studium
¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2015 begonnen werden.
²Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z. B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

C.

Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:
„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Regensburg, 27.03.2013

+ 

Bischof von Regensburg

Änderung der Beihilfeordnung Teil A, Teil B, Teil C

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 30./31. Januar 2013 setze ich hiermit folgende Änderungen der Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg in Kraft:

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen: Beihilfeordnung Teil A

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen wird die folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) An die Überschrift „Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ werden ein „:“ und die Worte „Beihilfeordnung Teil A“ angefügt.
 - b) Die bisherige Fußnote ¹ zur Überschrift „Beihilfeordnung für die Diözese ... (Teil A, Teil B)“ wird an die Überschrift „Beihilfeordnung Teil A“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Die Beihilfeordnung“ wird das Wort „Teil“ eingefügt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „der Mitarbeiter“ die Worte „/die Mitarbeiterin“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden nach dem Wort „der Mitarbeiter“ die Worte „/die Mitarbeiterin“ eingefügt.
4. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
Es werden die Worte „im Angestellten-, Arbeiterverhältnis“ und die Worte „der Teile A und B“ gestrichen.
6. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
7. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach den Worten „§ 36b“ das Wort „ABD“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Worten „36b“ das Wort „ABD“ einfügt und das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ und die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit²“ durch das Wort „Erwerbsminderung²“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Solange der“ das Wort „/die“ und nach den Worten „erhalten seine“ das Wort „/ihre“ eingefügt.
8. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ und die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit³“ durch das Wort „Erwerbsminderung³“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Solange der“ das Wort „/die“ und nach den Worten „erhalten seine“ das Wort „/ihre“ eingefügt.
9. § 7c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit⁴“ durch das Wort „Erwerbsminderung⁴“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Solange der“ das Wort „/die“ und nach den Worten „erhalten seine“ das Wort „/ihre“ eingefügt und das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ ersetzt.
10. § 7d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/der“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Dienst-/Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „eines privat krankenversicherten geringfügig“ die Worte „oder gem. § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreien“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „Dienst-/Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Dienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Ordnung für eine kirchliche
Höherversicherung in Krankheitsfällen:
Beihilfeordnung Teil B

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „kirchliche Höherversicherung“ wird die Ziffer „I“ eingefügt.
 - b) Die bisherige Fußnote ¹ zur Überschrift „Beihilfeordnung für die Diözese ... (Teil A, Teil B)“ wird an die Überschrift „Beihilfeordnung Teil B“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Die Beihilfeordnung“ wird das Wort „Teil“ eingefügt; nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt; es werden die Worte „im Angestellten- bzw. Arbeitsverhältnis“ gestrichen.
3. In der Abschnittsüberschrift „Erster Abschnitt“ wird nach den Worten „kirchliche Höherversicherung“ die Ziffer „I“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „§ 7 Abs. 1 Beihilfeordnung“ das Wort „Teil“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach den Worten „des Arbeitsverhältnisses des“ und nach den Worten „nicht bei Eintritt des“ jeweils das Wort „/der“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Abmeldung des“ wird das Wort „/der“, nach dem Wort „seiner“ das Wort „/ihrer“, nach den Worten „kirchliche Höherversicherung“ die Ziffer „I“ und nach den Worten „hat der“ das Wort „/die“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach den Worten „§ 36b“ das Wort „ABD“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ und in Satz 2 werden die Worte „den Arbeitgebern“ durch die Worte „dem Dienstgeber“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Artikel 3
Anfügen einer Ordnung für eine kirchliche
Höherversicherung II in Krankheitsfällen:
Beihilfeordnung Teil C

Nach der Ordnung für eine kirchliche Höherversicherung I in Krankheitsfällen: Beihilfeordnung Teil

B wird folgende Ordnung für eine Kirchliche Höherversicherung II in Krankheitsfällen: Beihilfeordnung Teil C angefügt:

Ordnung für eine kirchliche Höher-
versicherung II in Krankheitsfällen:
Beihilfeordnung Teil C¹

¹Diese Ordnung wird gleichermaßen als Beihilfeordnung i.S.v. Nr. 2 der Anlage 11 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) erlassen.

§ 1 Regelungsbereich

Die Beihilfeordnung Teil C regelt die Voraussetzung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages in der kirchlichen Höherversicherung Tarif 820 K Plus bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG² auf der Grundlage von § 36c ABD Teil A, 1.

²Bei dem Tarif 820 K Plus handelt es sich um einen von der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG nur für den kirchlichen Bereich eingerichteten Höherversicherungstarif in Krankheitsfällen, der im Folgenden als Tarif 820 K Plus bezeichnet wird.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Beschäftigte, bei denen die Dauer des Arbeitsverhältnisses, gegebenenfalls zusammengerechnet mit unmittelbar vorausgegangenem Arbeitsverhältnissen, nicht auf weniger als ein Jahr befristet ist und die Beihilfeleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Beihilfeordnung Teil A erhalten, können sich zusätzlich, bei eigener Kostentragung des Beitrags, in der kirchlichen Höherversicherung Tarif 820 K Plus versichern. Für Beschäftigte im Sinne der §§ 7a und 7b Beihilfeordnung Teil A, die von der Möglichkeit der kirchlichen Höherversicherung II (Tarif 820 K Plus) Gebrauch machen, bleibt der Anspruch auf Beihilfen gem. Beihilfeordnung Teil A unberührt. Der/Die Beschäftigte trägt nur die über den Anspruch auf Beihilfen nach Beihilfeordnung Teil A hinausgehenden Kosten der Höherversicherung im Tarif 820 K Plus.
- (2) Versicherungsfähig sind auch gesetzlich krankenversicherte Angehörige (Ehegatte, Kinder) der Beschäftigten im Sinne von Abs. 1.
- (3) Die Versicherung endet mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Beschäftigten, jedoch nicht bei Eintritt des/der Beschäftigten in die Elternzeit, den Sonderurlaub, den Ruhestand.

§ 3 An- und Abmeldung

Die Erklärungen, die zur An- und Abmeldung des/der Beschäftigten und seiner/ihrer Angehörigen bei der kirchlichen Höherversicherung II erforderlich

sind, hat der/die Beschäftigte schriftlich und fristgemäß abzugeben.

§ 4 Versicherungsleistungen und -bedingungen

- (1) Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen des Tarifs 820 K Plus bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG. Die jeweils gültige Fassung ist Bestandteil der Beihilfeordnung Teil C.
- (2) Die Bestimmungen des Vertrags über die Beihilfeablöseversicherung und die kirchliche Höherversicherung zwischen der Diözese und der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG sind Bestandteil dieser Ordnung.

Artikel 4

Änderung des Anhangs zur Beihilfeordnung vom 01.01.2004

Im Anhang zur Beihilfeordnung vom 01.01.2004 werden in den (Zwischen-)Überschriften und im

Zusagewortlaut jeweils die Worte „wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit“ durch die Worte „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.

Regensburg, 27.03.2013

+ 

Bischof von Regensburg

Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK)

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 30./31. Januar 2013 setze ich hiermit folgende Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK) (Amtsblatt 10/2011, S. 110ff.) für die Diözese Regensburg in Kraft:

Artikel 1

Änderungen der Regional-KODA-Wahlordnung

Die Regional-KODA-Wahlordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Ziffer 5 werden die Worte „Elterngeld erhalten“ durch die Worte „sich in Elternzeit befinden“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 7 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Regensburg, 27.03.2013

+ 

BISCHOF VON REGENSBURG

Das Bischöfliche Generalvikariat

Assistenz bei auswärtigen Trauungen

Can. 1115 CIC bestimmt: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat ...; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“

Sind beide Brautleute römisch-katholisch, so sind für die kirchliche Trauung des Paares nebeneinander zuständig die Pfarrer jeweils des Wohnsitzes und des Nebenwohnsitzes von Braut oder Bräutigam (bei Militärangehörigen zusätzlich auch deren jeweiliger Standortpfarrer). Bei einem konfessions- oder religionsverschiedenen Brautpaar ist der Pfarrer zuständig, in dessen Pfarrei der katholische Teil seinen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat.

Der vom Brautpaar angegangene zuständige Pfarrer (d. h. der „eigene Pfarrer“ im Sinne des can. 1115) ist dann auch für die unmittelbare Ehevorbereitung des Paares und für die Assistenz der Eheschließung zuständig (cann. 1063, 2° und 3°; 1067). Sollte er zum Ausfüllen des Ehevorbereitungsprotokolls mit dem Brautpaar einen anderen Geistlichen, z. B. den vorgesehenen Traupriester (ggf. auch Diakon), beauftragen (vgl. can. 1070), so obliegt ihm weiterhin die Pflicht, eine eventuell erforderliche Dispens, Trauerlaubnis oder ein Nihil obstat beim zuständigen Ordinarius zu erbitten (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Ziffer 23). Soweit kein anderer (von ihm nach cann. 1108 und 1111 delegierter) Geistlicher die kirchliche Eheschließung in seiner Pfarrei hält, ist der zuständige Pfarrer zur Assistenz bei der Eheschließung verpflichtet (can. 530, 4° CIC).

Findet auf Bitten des Brautpaares die Trauung nicht in der eigenen Pfarrei, sondern mit Erlaubnis des eigenen Pfarrers (gem. can. 1115) in der näheren Umgebung statt, sollte bei dem aufgrund des (Neben-)Wohnsitzes des Brautpaares zuständigen Pfarrer grundsätzlich die Bereitschaft vorliegen, dieser Eheschließung seiner Pfarrangehörigen auch außerhalb seiner Pfarrei zu assistieren, sofern es ihm terminlich möglich ist und der Pfarrer des Trauortes ihm die Trauvollmacht erteilt (beachte: diese ist immer erforderlich, auch dann, wenn ein Pfarrer eigene Pfarrangehörige auf fremdem Territorium traut).

Bei allen anderen gewünschten auswärtigen Trauungen, bei denen dem zuständigen „eigenen“ Pfarrer eine Assistenz der Eheschließung aufgrund der räumlichen Distanz oder wegen Verpflichtungen in der eigenen Pfarrei nicht zugemutet werden kann, kann eine Erlaubnis zur Eheschließung und eine entsprechende Traulizenz nach can. 1115 (bei Auslandstrauung: Litterae dimissoriae) von ihm als dem zuständigen Wohnsitzpfarrer erst dann erteilt werden, wenn vom Pfarrer des gewünschten Trauortes eine möglichst schriftliche Mitteilung darüber

vorliegt, wann und wo (welche Kirche bzw. Kapelle; vgl. can. 1118) die Trauung in seiner Pfarrei stattfinden kann und welcher Geistliche sich an diesem Termin zur Trauassistenz zur Verfügung gestellt hat. In allen diesen Fällen ist es aber nicht Aufgabe des Pfarrers des Trauortes, wenn er selbst der Eheschließung nicht assistieren kann, sich um einen geeigneten Geistlichen zu kümmern, auch nicht Aufgabe des „eigenen“ Pfarrers, sondern Aufgabe des Brautpaares. Der eigene Pfarrer und der Pfarrer des Trauortes sollten jedoch nach Möglichkeit bei der Suche nach einem geeigneten Geistlichen für die Trauassistenz behilflich sein.

Pastorales Schreiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind

Mit Wirkung vom 24. September 2012 hat die Deutsche Bischofskonferenz ein Allgemeines Dekret erlassen, in dem die innerkirchlichen Rechtsfolgen eines sogenannten Kirchenaustritts geregelt werden (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, S. 174-176). Bestandteil der Regelung ist ein pastorales Schreiben, das jeder aus der katholischen Kirche ausgetretenen Person im Auftrag des Bischofs durch den jeweiligen Wohnsitzpfarrer zuzusenden ist. Der ursprüngliche Text dieses Pastoralen Schreibens wurde am 21.01.2013 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz nochmals modifiziert. Er enthält nun einige variable Textbausteine, mit denen den verschiedenen Situationen besser Rechnung getragen werden kann, jedoch einen festen Textbaustein, der nicht verändert werden darf. Dieses Schreiben wurde per E-Mail am 16. April 2013 allen Pfarreien zugestellt.

Umpfarrung Expositur Sallingberg

Mit Wirkung zum 01. Mai 2013 wird die Expositur Sallingberg, St. Michael aus der Pfarrei Rohr, Mariä Himmelfahrt aus- und in die Pfarrei Offenstetten, St. Vitus eingepfarrt.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet statt am Mittwoch, 05. Juni 2013, um 9.00 Uhr. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 30. April 2013 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt 1996, S. 10-12) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 07. Juni 2013 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des/der Pastoralassistenten/in sowie den/die bisherigen Einsatzort/e enthalten.

Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

„Schnuppertage“ im Priesterseminar

Für junge Männer mit Interesse am Priesterberuf besteht alljährlich in den Pfingstferien die Gelegenheit, einige Tage im Priesterseminar zu verbringen.

Interessierte können in diesen Tagen den Alltag eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität oder im Bischöflichen Studiengang „Studium Rudolphinum“ miterleben. Zudem haben sie die Möglichkeit, mit den Seminaristen und den Vorständen des Priesterseminars ins Gespräch zu kommen.

Termin: Montag, 27. Mai 2013, 15.00 Uhr bis Fronleichnam, 30. Mai 2013, 17.00 Uhr
 Kosten: außer der Anreise keine
 Anmeldung: bitte telefonisch oder per E-Mail möglichst bis Freitag, 17. Mai 2013, an Regens Martin Priller, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 2983-0, E-Mail: regens@priesterseminar-regensburg.de

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2013

Admissionen

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.06.2013** (befristet bis zum 31.08.2013) oberhirtlich angewiesen:

P. Manfred **Hauck** SAC, Indien, in die Pfarreien **Rettenbach**-St. Laurentius mit Benefizium Ebersroith und **Arrach**-St. Valentin im Dekanat Roding.

Mit Wirkung zum **01.03.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Alfred **Scheffler** O.Carm., Straubing, zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Straubing-St. Jakob** mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing.

Ernennungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat entsprechend der Wahl des Kapitels des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg mit

Wirkung vom **25.03.2013** Kanonikus Msgr. Dr. Norbert **Glatzel** zum Dekan des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **08.04.2013** wurde die Wahl von Pfarrer Johann Christian **Rahm**, Aiterhofen, als BDKJ-Kreis-seelsorger für den Landkreis Straubing-Bogen bestätigt; zugleich wurde Pfarrer Johann Christian Rahm zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Straubing-Bogen ernannt.

Mit Wirkung vom **12.03.2013** wurde Steffen **Kordmann**, Sulzbach-Rosenberg, zum Dekanatsmusiker für das Dekanat Sulzbach-Hirschau ernannt.

Prälat Michael Fuchs
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger

Für die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in der Diözese werden heuer Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen die Teilnahme aller Kirchenpfleger erwartet wird.

Die Kirchenverwaltungsvorsitzenden werden deshalb ersucht, den/die Kirchenpfleger auf den Termin hinzuweisen. Dabei bleibt es den Kirchenverwaltungsvorsitzenden selbstverständlich unbenommen, neben dem Kirchenpfleger auch selbst an der Veranstaltung, die jeweils um 19.00 Uhr beginnt und gegen 21.00 Uhr beendet sein wird, teilzunehmen. Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.

Für die Veranstaltungen gilt folgender Zeitplan:

Dekanat: Regensburg/Donaustauf
Termin: 06.05.2013
Tagungsort: Kolpinghaus St. Erhard (Kleiner Saal), Kolpingstr. 1, 93049 Regensburg

Dekanate: Alteglofsheim-Schierling/Laaber/Regenstauf
Termin: 14.05.2013
Tagungsort: Kolpinghaus St. Erhard (Kleiner Saal), Kolpingstr. 1, 93049 Regensburg

Dekanate: Landshut-Altheim/Rottenburg/Dingolfing
Termin: 08.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Essenbach, Ahrainger Straße 10/Ecke Schulstraße, 84051 Essenbach

Dekanate: Leuchtenberg/Nabburg
Termin: 06.05.2013
Tagungsort: Katholisches Jugendwerk Nabburg, Obertor 5, 92507 Nabburg

Dekanate: Weiden/Neustadt/WN
Termin: 13.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Herz-Jesu, Lerchenfeldstraße 7, 92637 Weiden/Opf.

Dekanate: Geisenfeld/Pförring
Termin: 14.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Mindelstetten, Kirchplatz 2, 93349 Mindelstetten

Dekanat: Schwandorf
Termin: 02.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim St. Jakob, Marktplatz 15, 93333 Neustadt/Donau

Dekanate: Abensberg-Mainburg/Kelheim
Termin: 15.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Neustadt, Pfarrstr. 6, 93333 Neustadt/Do.

Dekanate: Cham/Kötzting/Neunburg v. W.-Oberviechtach/Roding
Termin: 07.05.2013
Tagungsort: Kolpinghaus Cham, Schützenstr. 14, 93413 Cham

Dekanate: Deggendorf-Plattling/Viechtach
Termin: 02.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim-St. Martin, Detterstraße 35, 94469 Deggendorf

Dekanate: Eggenfelden/Frontenhausen-Pilzting/Vilsbiburg
Termin: 13.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Vilsbiburg, Kirchstr. 15, 84137 Vilsbiburg

Dekanate: Straubing/Bogen-Pondorf/Geiselhöring
Termin: 07.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Christkönig, Eichendorffstraße 109, 94315 Straubing

Dekanate: Amberg-Ensdorf/Sulzbach-Hirschau
Termin: 16.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim St. Michael, Rot-Kreuz-Platz 7, 92224 Amberg

Dekanate: Tirschenreuth/Kemnath-Wunsiedel
Termin: 15.05.2013
Tagungsort: Pfarrheim Waldershof, Kirchstr. 6, 95679 Waldershof

Es wird empfohlen, die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände und die Ordnung für kirchliche Stiftungen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 19.10.2012) mitzubringen.

Von Seiten der Diözese wird ein Vertreter der Bischöflichen Finanzkammer zur Verfügung stehen. Hierbei werden grundsätzliche Fragen erörtert.

Jahresrechnung 2012 und Haushaltsplan 2013 der Diözese Regensburg

Der Diözesansteuerausschuss hat am 18.03.2013 die Jahresrechnung 2012 festgestellt und den Haushaltsplan 2013 der Diözese Regensburg

beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2012 in		Haushaltsanteil 2013 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	347.285,89	0,10	1.570.500,00	0,45
Allg. Seelsorge	7.385.483,78	2,13	6.732.900,00	1,93
Bes. Seelsorge	378.737,71	0,11	397.700,00	0,11
Schule, Bildung usw.	15.282.530,23	4,40	14.103.900,00	4,04
Soziale Dienste	314.672,88	0,09	339.800,00	0,10
Überdiözesanes	50.488,89	0,01	48.000,00	0,01
Finanzen/Versorgung	59.462.749,99	17,11	63.107.500,00	18,08
Steuern	264.211.301,62	76,05	262.841.600,00	75,28
insgesamt:	347.433.250,99	100,00	349.141.900,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2012 in		Haushaltsanteil 2013 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	17.960.279,25	5,17	28.167.500,00	8,07
Allg. Seelsorge	133.155.817,04	38,33	130.781.400,00	37,46
Bes. Seelsorge	8.780.418,66	2,53	9.367.500,00	2,68
Schule, Bildung usw.	58.089.775,21	16,72	47.551.900,00	13,62
Soziale Dienste	19.538.378,52	5,62	20.453.100,00	5,86
Überdiözesanes	14.040.526,98	4,04	13.929.400,00	3,99
Finanzen/Versorgung	60.565.880,18	17,43	61.893.000,00	17,73
Steuern	35.302.175,15	10,16	36.998.100,00	10,59
insgesamt:	347.433.250,99	100,00	349.141.900,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt.

Kirchen- und Kirchenzentren

2012: 0,00 € 2013: 1.234.900,00 €

2013: 0,00 € Böbrach, Bogenberg, Kaltenbrunn, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Mühlhausen, Premberg, Rettenbach, Stulln, Treffelstein;

Pfarrhäuser

2012: 101.500,00 €

Pfettrach, Theuern

2013: 1.439.500,00 €

Münchsmünster, Nabburg, Nittenau, Regensburg St. Georg, Zeitlarn, Zell b. Riedenburg;

Pfarrheime

2012: 1.433.100,00 €

Bernried, Bogenberg, Döfering, Kaltenbrunn, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Mühlhausen, Regensburg St. Anton, Rettenbach, Stulln, Treffelstein;

Kindergärten

2012: 2.091.500,00 €

Alburg, Ammersricht, Arnschwang, Duggendorf, Furth i.W., Hagelstadt, Kelheim-Affecking, Kelheim Mariä Himmelfahrt, Kirchenlaibach, Kirchenthumbach, Lam, Mitterfels, Nabburg, Pirkensee, Rattenberg, Regensburg St. Josef (Reinhausen), Teublitz, Tiefenbach, Waldmünchen, Wallersdorf, Weiden St. Elisabeth, Weiherhammer, Wolfsegg;

2013: 1.688.300,00 €
 Alburg, Aschach-Raiering, Aufhausen, Furth i.W.,
 Kelheim-Affecking, Kelheim Mariä Himmelfahrt,
 Mamming, Mantel, Mitterfels, Oberalteich, Regens-
 burg St. Josef (Reinhausen), St. Leonhardi-Verein
 e.V. (Regensburg), Reichenbach (Orden der Barm-
 herzigen Brüder), Schönsee, Teunz, Tiefenbach,
 Weiden St. Elisabeth, Weiherhammer, Winklarn,
 Wolfsegg;

Sonstige Baumaßnahmen

2012: 15.208.885,79 €
 Investitionsmaßnahmen Dom; Sanierung einer
 früheren Konkordatsliegenschaft; Einbau einer Re-
 galanlage beim Zentralarchiv; Sanierung, Umbau,
 Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen
 Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen Ad-
 ministration; Renovierung Diözesanzentrum Ober-
 münster und ehem. Studienseminar Westmünster; Re-
 novierung der Schottenkirche (Regensburg); versch.
 Maßnahmen im Priesterseminar und bei der Innen-
 stadtseelsorge; Umbau und Sanierung des Exerziti-
 enhauses in Johannisthal; versch. Maßnahmen im
 Exerzitenhaus Werdenfels; bauliche Maßnahmen
 an den Klostergebäuden in Fuchsmühl (Vinzentiner),
 Landshut-Seligenthal (Zisterzienserinnen), Metten
 (Benediktiner), Regensburg (Salesianer Don Boscos
 und Marienschwestern vom Karmel), Speinshart (Prä-
 monstratenser), Weltenburg (Benediktiner) und Wind-
 berg (Prämonstratenser); Baumaßnahmen der DJK
 in Altenmarkt; Neubau der Grundschule der Stiftung
 Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen
 am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regens-
 burger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei den
 St. Marien Schulen in Regensburg, an der Mädchen-
 realschule St. Anna in Riedenburg; bauliche Maß-
 nahmen am Gymnasium und an der Wirtschaftsschu-
 le der Zisterzienserinnen in Landshut-Seligenthal;
 diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungs-
 haus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen
 des Bistums; bauliche Maßnahmen beim Institut
 Papst Benedikt XVI. (Regensburg); Verbesserung
 der Ausstattung des Meditationsraumes im Johann-

Michael-Fischer-Gymnasium (Burglengenfeld);
 bauliche Maßnahmen an den Kapellen im Kreis-
 klinikum Dingolfing-Landau und im Bezirksklinikum
 Mainkofen sowie im Altenheim in Waldsassen;
 Schaffung eines behindertengerechten Zuganges
 zum Frauenhaus in Straubing;

2013: 28.170.900,00 €
 Investitionsmaßnahmen Dom, Dominikanerkirche
 und eines Wohngebäudes; Erweiterung des Zen-
 tralarchivs; Sanierung, Umbau, Modernisierung
 und Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates
 mit Auslagerung der Bischöflichen Administration;
 Renovierungsmaßnahmen im Diözesanzentrum
 Obermünster und im Priesterseminar; Umbau und
 Sanierung des Exerzitenhauses in Johannisthal;
 versch. Maßnahmen im Exerzitenhaus Werdenfels;
 bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in
 Landshut-Seligenthal (Zisterzienserinnen), Main-
 burg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Speinshart
 (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdomini-
 kanerinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Bau-
 maßnahmen der DJK's in Binabiburg, Dornwang,
 Gebelkofen, Neustadt/WN und Vilzing; Neubau
 der Grundschule der Stiftung Regensburger Dom-
 spatzen; bauliche Maßnahmen am Gymnasium
 und im Internat der Stiftung Regensburger Dom-
 spatzen; bauliche Maßnahmen bei den St. Marien
 Schulen in Regensburg sowie am Gymnasium und
 an der Wirtschaftsschule der Zisterzienserinnen in
 Landshut-Seligenthal; diverse Investitionsmaß-
 nahmen beim Bildungshaus Schloss Spindlhof und bei
 den Kunstsammlungen des Bistums; Renovierung
 des Kolping-Jugendwohnheimes (Regensburg);
 bauliche Maßnahmen in Altenheimen in Amberg
 und Deggendorf; Errichtung eines Betreuungs- und
 Beschäftigungszentrums in Kelheim; Schaffung
 eines behindertengerechten Zuganges zum Frau-
 enhaus in Straubing;

Prälat Robert Hüttner
 Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner

Für alle Neulinge und Interessenten am Mesnerdienst findet am 08.
 und 15. Juli 2013 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regens-
 burg ein Einführungskurs statt.

Kursdauer jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr.

Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer 40,00 €.

In diesem Beitrag ist die Verpflegung für zwei Tage enthalten, jeder
 Teilnehmer erhält außerdem unser Begleitheft zum Einführungskurs

und das Mesnerhandbuch „Der Sakristanendienst“. Herausgegeben
 wird dieses Buch im Wert von 20,00 € von der Arbeitsgemeinschaft
 der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebiets (ADS),
 es ist ein hervorragendes Nachschlagewerk auch für erfahrene
 Mesnerinnen und Mesner.

Anmeldungen bis 29. Juni 2013 bitte an den Diözesanvorsitzenden
 Josef Dommer, Tel. 0172/8134 285 oder per E-Mail an: dommer-
 renate@freenet.de.

Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen

Am 26. September 2013 findet wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Klerusverband in der Diözese Regensburg eine Tagesfahrt der im Ruhestand lebenden Geistlichen statt. 9.00 Uhr Abfahrt ab Regensburg Hauptbahnhof (nahe Peterskirche), 9.10 Uhr Zustiege- und Parkmöglichkeit bei der Wolfgangskirche in Regensburg. Die Tagesfahrt führt uns über Neuburg/Donau und Donauwörth nach Wemding.

Wir feiern Eucharistie in der Wallfahrtskirche „Maria Vesperbild“ in Wemding. Wir fahren über Nördlingen durch das Donau-Ries und Neresheim nach Dillingen an der Donau. Hier besuchen wir die Basilika St. Peter, den „Goldenen Saal“ im ehemaligen Jesuitenkolleg, die Studienkirche „Mariä Himmelfahrt“ der ehemaligen Universität und die Klosterkirche „Mariä Himmelfahrt“ der Dillinger Franziskanerinnen. Dawischen Mittagessen und Kaffeepause. Herzliche Einladung ergeht auch an die Pfarrhausfrauen.

Anmeldungen umgehend an Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1, Tel. 0941/870 13 16 oder an Msgr. Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel. 09641/45 40 86.

Mitgliederversammlung des Klerusvereins der Diözese Regensburg e.V.

(Tag der Priester und Diakone im Rahmen der Wolfgangswache)

Termin:	Montag, 24. Juni 2013
Ort:	Pontifikalmesse in St. Emmeram Mitgliederversammlung im Kolpinghaus Regensburg
Programm:	
9.30 Uhr	St. Emmeram: Pontifikalmesse m. Hwst. H. Bischof Dr. Rudolf Voderholzer Konzelebration: Klerusvereinsvorsitzender, je ein Vertreter des Weihejahrgangs 2012 und der Jubiläums-Weihejahrgänge (25-40-50-60)
11.00 Uhr	Kolpinghaus (großer Saal): Bayerische Brotzeit
11.30 Uhr	Vortrag von Dr. Stefan Vesper: „Mit Christus Brücken bauen“ – Auf dem Weg zum Katholikentag in Regensburg
12.15 Uhr	Mitgliederversammlung des Klerusvereins der Diözese Regensburg e.V. (es werden dazu Kaffee u. Kuchen gereicht)
Tagesordnung:	1. Regularien 2. Bericht des Ersten Vorsitzenden 3. Bericht des Kassiers und des Kassenprüfers 4. Entlastung der Vorstandschaft 5. Sonstiges
13.15 Uhr	Ende

Anträge zur Tagesordnung können beim Ersten Vorsitzenden auch per E-Mail unter der Adresse rainer.schinko@domspatzen.de eingereicht werden.

Bitte beachten: Für ältere Mitbrüder werden nach der Pontifikalmesse vor St. Emmeram zwei kleine Shuttle-Busse zur Verfügung stehen, die den Transfer zum Kolpinghaus übernehmen.

Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 12.-16.8.2013 nach Xanten

Gesellschaftlicher Gegenwind, die unleugbare „Fehlbarkeit“ der Kirche, wie auch persönliche Einsamkeit und Überforderungen bringen so manche Berufung ins Wanken. Priestersein und Priestersein in Zeiten des Wandels braucht viel Mut: Mut für einen eigenen Weg, Mut zum offenen Hinhören auf die Stimme Gottes in der Zeit und Mut, ihr zu gehorchen. Vor allem aber braucht der Priester den Mut zu

lieben. Von dem seligen Märtyrer-Priester Karl Leisner (1915-1945) lässt sich da viel lernen für heute. Mit seinem leidenschaftlichen Christus-Mut kann er uns helfen als „Mutpriester“ unsere Berufung wieder tiefer lieben zu lernen.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der 3-tägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend, bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe,
- Gebet um Priesterberufungen,
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit Pkw,
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermt Marienberg (Rheudterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721),
- Beginn am Montag, den 12. August 2013, um 18 Uhr mit Abendessen,
- Ende am Freitag, den 16. August 2013, nach dem Frühstück.

Unkosten:

Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 1. Juli 2013:

Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel. 02804/8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schonra, Tel. 09747/242, Fax -930715, armin.haas@gmx.de).

Wohnmöglichkeit für Ruhestandspriester

Steinbach bei Rudelzhausen (Dekanat Geisenfeld): 93 m²-Wohnung im ehemaligen Benefiziatenhaus direkt neben der Kirche, zuletzt renoviert 2005; EG 43 m² mit 2 Zimmern, Wohnküche, Speise, Diele, Flur, WC, Terrasse (mit Ausgang zum Garten von der Küche aus); OG 49 m² mit 3 Zimmern, Bad, Diele; Keller mit WC (ein Kellerraum wird von der KV und dem KDFB genutzt); Garten, Garage, Carport. Einkaufsmöglichkeiten, verschiedene Ärzte und Apotheken in Mainburg (ca. 5-7 km entfernt). Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Auskünfte erteilt PfAdm P. Dariusz Michalczyk OSPPE (Tel. 08751/87260) oder Kirchenpfleger Paul Daser (Tel. 08751/2175).

Leitlinien für weltkirchliche Partnerschaften von Pfarreien und Diözesen

Die Konferenz der Diözesanverantwortlichen für weltkirchliche Aufgaben und die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit Vorschlägen zur Qualifizierung der weltkirchlichen Partnerschaftsarbeit befasst und zusammenfassend „Leitlinien für weltkirchliche Partnerschaften von Pfarreien und Diözesen“ entwickelt. Diese wurden im November 2010 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet. In der Arbeitshilfe Nr. 256 werden sie nun – ergänzt u. a. durch eine praxisnahe „Checkliste“ und hilfreiche Hinweise – veröffentlicht. Die Arbeitshilfe umfasst 36 mit Fotos gestaltete Seiten im DIN A4-Format. Sie ist als pdf-Datei verfügbar unter www.dbk.de (Veröffentlichungen, Arbeitshilfen Nr. 256) und kann (kostenlos) bezogen werden über www.dbk-shop.de, dbk@azn.de, Tel. 0228/103-111.

Sekretariat der Deutschen Bischöfe (Hrsg.), Leitlinien für weltkirchliche Partnerschaften von Pfarreien und Diözesen (Arbeitshilfe Nr. 256), Bonn 2013.

Literarische Nachrichten

Siegmar Junker, Orgelimprovisation 2 – Eine Einführung in die Grundlagen; Bonifatius-Verlag; 263 Seiten; kartoniert; € 36,90; ISBN 978-3-89710-465-5.

Der zweite Band der Orgelimprovisation geht von der Erläuterung der Umkehrungen von Grundakkorden und des Dominants-epitakkordes aus. Sie wird mit der Harmonisation von Melodien und Bässen und schließlich mit Generalbassübungen in die Praxis umgesetzt. Die gewonnene Übung führt in klassische Formen der Orgelmusik ein wie die Sarabande, das Bicinium, das barocke Trio, die Chaconne, das themengebundene Praeludium und Satzteile der Sonatenhauptsatzform. Das Verständnis der klassischen Harmonielehre bildet den Ausgangspunkt, um sich kirchentonaler Harmonik und zeitgenössischen Kompositionstechniken wie Mixturen oder dem Ostinato anzunähern. Aus den zeitgenössischen Kompositionstechniken werden Formen wie die Intonation, die Aria, das Vorspiel und die Intrada entwickelt. Die Inhalte werden knapp und klar erklärt, in Notenbeispielen verdeutlicht und in einer konkreten Spielanweisung in die Praxis umgesetzt. Ziel der Orgelimprovisationsschule ist es, einen Gottesdienst mit seinen vielfältigen musikalischen Formen aus dem Stegreif fachgerecht und kreativ gestalten zu können.

Peter Klasvogt, Leidenschaftlich kirchlich – Kirche wächst aus ihrem Ursprung; Bonifatius-Verlag; 164 Seiten; kartoniert; € 17,90; ISBN 978-3-89710-511-9.

Aus der Rückbesinnung auf den Ursprung erwächst der Kirche auch heute neue Kraft. Davon ist der Autor dieses Buches überzeugt, der an die Wachstumsdynamik der Kirchwerdung im Spiegel der Apostelgeschichte erinnert. Das Buch beschreibt die Reifungsprozesse der jungen Kirche an der wundersamen Wandlung des einstigen Christenverfolgers Saulus zum Völkerapostel Paulus und zeigt

Leuchtzeichen gegenwärtiger Kirchenentwicklung aus paulinischer Optik auf. Ein Buch, das Mut macht, mit Leidenschaft für den Herrn und seine Kirche einzutreten.

Klaus Hemmerle, Zum Thema „Kirche“ – Mit einem Geleitwort von Karl Kardinal Lehmann; Verlag Neue Stadt; Herausgegeben von Wolfgang Bader; 96 Seiten; € 9,95; ISBN 978-3-87996-929-6.

Eine Zusammenstellung von Texten des Theologen und Aachener Bischofs Klaus Hemmerle (1929-1994) zum Thema „Kirche“, nach Themen geordnet und in ihrem Entstehungszusammenhang vorgestellt.

Aus dem Inhalt:

- In der Mitte? Am Rand? Der Ort der Kirche
- Wandelbar und treu. Der Weg der Kirche
- Leidenschaft für den Menschen. Die Sendung der Kirche
- Priester, Bischöfe. Das Amt in der Kirche
- Der Herr kommt. Die Zukunft der Kirche

Überraschend aktuelle Texte zu einem Thema, das für viele Christen ein schwieriges, oft auch schmerzliches Thema geworden ist, ein Thema, das viele Fragen aufwirft. Hemmerles Reflexionen treffen ins Herz:

„Leise, aber unüberhörbar, rücksichtsvoll, aber treffsicher, enthüllend, aber gerade so auch heilsam: Man ist erstaunt, wie die 35 Stücke von 1968 bis 1993 unsere unmittelbare Gegenwart und die aktuelle Stimmungslage treffen. Dies ist nur möglich, weil Klaus Hemmerle uns selbst heute in die Mitte und Tiefe unseres Lebens und Leidens trifft. Seine Worte aus ganz verschiedenen Situationen sind heilsame Medizin für Kirche und Gesellschaft: Goldkörner des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, eine Veröffentlichung zur rechten Zeit“ (Karl Kardinal Lehmann).

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 6

27. Mai

Inhalt: Eucharistischer Kongress vom 5.– 9. Juni 2013 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. vom 19.11.2012 – Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv – Wolfgangswache 2013 – Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 24. bis 30.06.2013 – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Motu Proprio „Dienst der Liebe“ – Proklamation der Weihekandidaten – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Eucharistischer Kongress vom 5. – 9. Juni 2013 Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2) singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbetung, in Musik und Wort, in Begegnung

und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden, und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, den 22.04.2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen.

Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern

und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf wurde am Sonntag, den 12. Mai 2013, (bzw. am Vorabend) in allen Pfarreien verlesen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Februar 2013 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Zusatzurlaub für nächtliche Bereitschaftsdienste
2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste
3. Begrenzung der Ansammlung von Urlaubsansprüchen
4. Korrektur der mittleren Werte der Stundenvergütung in der Entgeltgruppe Kr3a in Anhang C zu Anlage 31 und Anlage 32 zu den AVR

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 22.05.2013



Bischof von Regensburg

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des
Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im recht-

lichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
 3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1 lit. a) bb) und Ziff. 1 lit. b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare, die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind,
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.

§ 8

– entfallen –

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.

Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

- (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
- (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung

anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für

- Grundsatzentscheidungen,
- Genehmigung des Haushalts,
- Genehmigung der Verbandsumlage,
- Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
- Neuberufungen in den Verbandsausschuss.

2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
- e) – *entfällt* –
- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio. € hinaus,
- i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
- k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio. € hinaus,
- l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
- m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.

3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:

- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
- b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,

- d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio. €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen,
- sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der

Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll.

Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Besondere Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro und Pfarrarchiv

In Ergänzung zu den bereits geltenden Vorschriften für die Dokumentenverwaltung und -archivierung im Pfarrbüro und Pfarrarchiv (vgl. *Aktenplan im Bistum Regensburg und nachstehende Amtsblatt-Verweise*) bringt die folgende Übersicht besondere Aufbewahrungsfristen für einige Dokumentenarten in Erinnerung.

Es ist zu unterscheiden in Dokumente und Schriftstücke,

- die nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Pfarrbüro vernichtet werden können und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu schreddern oder zu verbrennen sind;
- die nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Pfarrbüro dauerhaft in das Pfarrarchiv übergehen.

„Nicht jedes Schriftstück verdient aufgehoben zu werden. [...] Zu beachten ist, dass alles Dokumentationsgut, das im Rahmen des Geschäftsverkehrs organisch erwachsen ist, zum Bereich des Pfarr-

archivs gehört“ (Aktenplan für Registratur und Archiv der Seelsorgestellen im Bistum Regensburg, hrsg. v. Bischöflichen Ordinariat, Regensburg, 2. Auflage 2000, S. 12-13, Nr. 5).

Ergänzend dazu wird auch auf diese diözesanen Vorschriften verwiesen:

- § 3 Verwaltung von Registratur und Archivgut, in: Anordnung über Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Amtsblatt Regensburg 1988, S. 158),
- Dekanatsakten (Akten der aufgelösten Dekanate) (Amtsblatt Regensburg 2001, S. 24),
- Aufbewahrung, Vernichtung oder Weitergabe pfarrlicher Akten (Amtsblatt Regensburg 2001, S. 72-73),
- Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) (Amtsblatt Regensburg 2008, S. 38),
- Aktenplan für Registratur und Archiv der Seelsorgestellen im Bistum Regensburg, hrsg. v. Bischöflichen Ordinariat, Regensburg, 2. Auflage 2000, insbes. S. 7-15, Nr. 1-9.

Verwaltung Sakramentenrecht (Zusatzunterlagen zu den Matrikelbüchern) (vgl. Amtsblatt Regensburg 2003, S. 6)	Aufbewahrungsfrist
Anmeldungen zu Taufe, Erstkommunion, Firmung	10 Jahre
Ehevorbereitungsprotokoll und Unterlagen Kirchenaustritts-Meldungen Konversion Rekonziliation Sanatio in radice Sterbefallunterlagen (Bestattermitteilungen, Sterbeurkunden) Taufe Jugendlicher und Erwachsener	60 Jahre (anschließend dauerhaft ins Pfarrarchiv)
Gremien der Pfarrei (z.B. Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat)	Aufbewahrungsfrist
Protokolle der Sitzungen Formulare der Wahlergebnisse, Wahlausschreibung	30 Jahre (anschließend dauerhaft ins Pfarrarchiv)
Stimmzettel der Wahlen	bis zum Beginn der nächsten Amtsperiode des Gremiums PGR: 4 Jahre, KVerw: 6 Jahre

Verwaltung Pfarrbüro	Aufbewahrungsfrist
<p>Buchungsbelege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisekostenberechnung (Einzelfälle) - Beihilfen, gesetzlich verankerte - Sonstige Beihilfen <p>Post-/Portoverzeichnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Postbescheinigungsbücher / Eingangsbücher - Portoverzeichnisse <p>Stellenbewerbungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht berücksichtigte Bewerbungen 	5 Jahre
<p>Allgemeine Vermögensverwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - unwichtige Zwischenkorrespondenz, z.B. Etat, Rechnungen <p>Bauakten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht berücksichtigte Angebote - Nicht berücksichtigte Zeichnungen - Unwichtige Zwischenkorrespondenz - Belege, Werkverträge <p>Buchungsbelege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontoauszüge der Banken - Postscheckauszüge - Kontenkarten <p>Darlehen, Bürgschaften und dergleichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laienmitarbeiter/innen - Theologiestudenten/innen (Stipendien etc.) - Kleriker <p>Grundstücksangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht berücksichtigte Anträge auf Kauf, Verkauf, Verpachtungen usw. - Lohnzettel - Abrechnungen - Versteigerungslisten <p>Haushalts-Voranschlag der Kirchengemeinde</p>	10 Jahre
<p>Personalkosten-Aufstellung (monatlicher EDV-Ausdruck) (10-Jahresfrist, da die monatlichen EDV-Ausdrucke Teil der Kirchenrechnung sind)</p> <p>Steuerlisten (z.B. Kirchgeld)</p> <p>Vergütung für Religionsunterricht (Belege etc.)</p> <p>Wertpapiere (hier: Korrespondenz über erledigte Wertpapiere)</p>	10 Jahre
<p>Kassenbücher, Journale</p> <p>Kontenblätter/Sachkontenblätter</p> <p>Personalakten (Fristbeginn mit Ausscheiden der Person aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis)</p> <p>Prozessakten (Zivilprozesse, Arbeitsprozesse etc.)</p> <p>Rechnungs- und Kassenbelege</p> <p>Rechnungslegung (Haushaltsplan) (inklusive der Revisionsbemerkungen der Bischöflichen Finanzkammer)</p> <p>Spendenbescheinigungen</p> <p>Versicherungsfragen (Unfall, Haftpflicht)</p>	50 Jahre (anschließend dauerhaft ins Pfarrarchiv)

Für Rückfragen zu Aufbewahrungsfristen für Dokumente im Pfarrbüro steht Frau Dr. Gabriele Zinkl (Bischöfliches Konsistorium, Tel. 0941/ 597 1704) zur Verfügung.
Bei Fragen rund um die Kassation und die Archivierung von Pfarrarchiven steht das Bischöfliche Zentralarchiv gerne beratend zur Seite (Frau Archivrätin Dr. Camilla Weber, Tel. 0941/595 32 2524).

Wolfgangswache 2013

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg
vom 23.- 29. Juni 2013

Leitwort: Christus ist unter euch; Er ist die Hoffnung
auf Herrlichkeit

Sonntag, 23. Juni

- 10.00 Uhr **Eröffnung der Wolfgangswache
Pontifikalmesse**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit dem Domkapitel
Teilnahme der Stiftskapitel und der Laiengremien
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 18.00 Uhr **Eucharistische Anbetung**
- 19.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Geistlichen
Gemeinschaften im Bistum**
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Montag, 24. Juni

- 9.30 Uhr **Pontifikalmesse mit den Priestern
und Diakonen**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
anschl. Begegnung im Kolpinghaus
- 19.30 Uhr **Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien**
Zelebrant: Kolpingdiözesanpräses Stefan Wissel
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 25. Juni

- 10.00 Uhr **Eucharistiefeier mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche**
Zelebrant: Direktor Gerhard Pöpperl
anschl. Begegnung im Kolpinghaus
- 14.30 Uhr **Eucharistiefeier mit den Senioren**
Zelebrant: Caritasdirektor Msgr. Dr. Roland Batz
anschl. Begegnung im Diözesanzentrum Obermünster
- 17.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Ordensleuten**
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 26. Juni

- 15.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr **Pontifikalmesse mit dem KDFB**
Zelebrant: Weihbischof Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 27. Juni

- 10.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 16.30 Uhr **Wortgottesdienst mit Kindersegnung**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Männergemeinschaften**
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 21.30 Uhr **Taizé-Gebet mit Bischof Dr. Rudolf Voderholzer**

Freitag, 28. Juni

- 10.00 Uhr **Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Diözesancaritasverbandes**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
anschl. Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr **Eucharistiefeier mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen**
Zelebrant: KAB-Diözesanpräses Msgr. Thomas Schmid

Samstag, 29. Juni

- 8.30 Uhr **Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom**
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
- 15.00 Uhr **Vesper mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester**
Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
Zelebrant: Kurssprecher des Weihekurses 2013

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2013

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2013 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamts Landshut vom 03.12.2012 (Steuernummer 132/107/48053) ist sie wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt.

Die CAH erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreiscaritasverband über den gemeinsamen Träger Carida gGmbH) und in Roding, Landkreis Cham, Einrichtungen wie u. a. ein Lebensmittelmarkt, Jugendausbildungsbetriebe und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg auch in der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Cham.

Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten die Einrichtungen der CAH wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückhelfen. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Donnerstag, 11. Juli 2013, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Mittwoch, 26. Juni 2013, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kirchliche Rahmenbedingungen für caritative Vereinigungen auf Pfarrei- und Diözesanebene (Motu Proprio „Dienst der Liebe“ vom 11.11.2012)

Das am 10.12.2012 in Kraft getretene Motu Proprio über den „Dienst der Liebe“ (*Intima Ecclesiae natura*) Papst Benedikts XVI. weist besonders auf die Beachtung der Rahmenbedingungen hin, die caritative Vereinigungen in ihren Statuten erfüllen müssen, um

eine kirchliche Anerkennung zu erhalten (siehe den Volltext unter <http://tinyurl.com/mp-caritas2012>). In diesem Zusammenhang wird u. a. auf die Beachtung folgender Verfügungen hingewiesen:

Artikel 1

§ 1. Die Gläubigen haben das Recht, sich in Vereinen zusammenschließen und Organisationen zu gründen, die bestimmte Dienste der Nächstenliebe leisten, insbesondere zugunsten der Armen und Leidenden. Sollten besagte Organisationen mit dem karitativen Wirken der Hirten der Kirche verbunden sein bzw. beabsichtigen, aus diesem Grund die Unterstützung der Gläubigen zu beanspruchen, müssen sie ihre Statuten der zuständigen kirchlichen Autorität zur Genehmigung vorlegen und die nachfolgenden Bestimmungen beachten.

§ 2. In gleicher Weise haben die Gläubigen auch das Recht, Stiftungen zu errichten, um konkrete karitative Initiativen zu finanzieren, gemäß den Vorgaben der can. 1303 CIC und 1047 CCEO. Sollten auf diese Art von Stiftungen die in § 1 angeführten Eigenschaften zutreffen, sind – *congrua congruis referendo* – auch die Vorgaben dieses Gesetzes zu beachten.

§ 3. Neben der Einhaltung der kanonischen Gesetzgebung sind die gemeinschaftlichen karitativen Initiativen, auf die sich dieses Motu proprio bezieht, gehalten, ihre Aktivitäten an den katholischen Prinzipien auszurichten. Auch dürfen sie keine Aufträge übernehmen, die in irgendeiner Weise die Einhaltung besagter Prinzipien beeinträchtigen könnten

Artikel 9

§ 1. Der Bischof fördere in jeder Pfarrei seiner Diözese die Einrichtung einer »Pfarrcaritas« oder eines ähnlichen Dienstes, der auch eine pädagogische Funktion innerhalb der gesamten Gemeinde wahrnehme, um die Menschen zu einem Geist des gemeinsamen Teilens und wahrer Nächstenliebe heranzubilden. Sollte es angebracht erscheinen, so werde besagter Dienst gemeinschaftlich für mehrere Pfarreien desselben Gebietes geschaffen.

§ 2. Dem Bischof und dem jeweiligen Pfarrer obliegt es, innerhalb der Pfarrei dafür Sorge zu tragen, dass unter der Gesamtkoordination des Pfarrers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 2 § 4 neben der »Caritas« auch andere karitative Initiativen bestehen und sich entfalten können.

§ 3. Der Diözesanbischof und der jeweilige Pfarrer haben die Pflicht zu verhindern, dass die Gläubigen in diesem Bereich in die Irre geführt oder zu Missverständnissen verleitet werden. Aus diesem Grund müssen sie verhindern, dass über die Pfarr- oder Diözesanstrukturen für Initiativen Werbung gemacht wird, die zwar karitativ ausgerichtet sind, aber Ziele oder Methoden vorschlagen, die in Widerspruch zur kirchlichen Lehre stehen.

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 29. Juni 2013, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- **Aigner**, Reinhold – Ruhstorf, St. Johannes,
- **Alves Pereira**, Claudio – São Paulo (BRA), Nossa Senhora Rainha dos Apóstolos,
- **Brinkmann**, Steffen – Paderborn-Neuenbeken, St. Marien,
- **Gerlich**, Stefan – Eggenfelden, St. Nikolaus und St. Stephanus,
- **Kopp**, Thomas – Kulmain, Mariä Himmelfahrt,
- **Kraus**, Thomas – Beidl, Mariä Himmelfahrt,
- **Läßer, Berno** – Sulzberg (A), St. Laurentius und St. Katharina,
- **Pereira Coelho**, Eldivar – São Paulo (BRA), Nossa Senhora Rainha dos Apóstolos,
- **Scherr**, Sebastian – Regensburg, St. Wolfgang,

- **Schinko**, Andreas – Obertraubling, St. Georg,
- **Stark**, Daniel – Weiden, Herz Jesu,
- **Thiermann**, Thomas – Tirschenreuth, Mariä Himmelfahrt.

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 19. Juni 2013 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **15.04.2013** fällt die Klinikseelsorge am Klinikum Rottal-Inn – Standort Eggenfelden in die Zuständigkeit der Pfarrei Eggenfelden. Verantwortlicher Krankenhauspfarrer ist Pfarrer Egon **Dirscherl**.

Mit Wirkung vom **15.04.2013** wurde Sr. Birgitta **Handl**, Kloster Maltersdorf, zur Mithilfe in der Klinikseelsorge am Klinikum Rottal-Inn – Standort Eggenfelden und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei Eggenfelden (Dekanat Eggenfelden) angewiesen.

2. Entpflichtungen

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum 01.04.2013 BGR Georg **Zinnbauer** vom Amt des Pfarradministrators der Pfarrei Regensburg-St. Kassian.

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum 01.04.2013 OStRat a. D. Johann **Brucker** vom Seelsorgsauftrag für Mariaposching im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Mit Wirkung vom **19.04.2013** wurde Pastoralreferent Gerhard **Bauer**, Kallmünz, vom Amt des Diözesanbeauftragten für den Arbeitskreis „Kirche und Sport“ entpflichtet.

3. Laien im kirchlichen Dienst

Die Freistellung von Pastoralreferent Johann **Rückertl** für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge wurde bis 30.06.2016 verlängert.

Ernennungen zum Dekan und Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan bzw. Prodekane ernannt:

Mit Wirkung vom **01.05.2013**:

Pfarrer Josef **Weindl**, Neutraubling, zum Dekan und Pfarradministrator Alois **Schmidt**, Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth, zum Prodekan des Dekanats Donaustauf; Pfarrer Reinhard **Röhrner**, Laberweinting, zum Prodekan des Dekanats Geiselhöring.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.05.2013** wurde Pfarrer i. R. Johannes **Schuster**, Bad Abbach, zum Rector ecclesiae für die Wallfahrtskirche Frauenbründl (Pfarrei Bad Abbach, Dekanat Kelheim) ernannt.

Mit Wirkung vom **01.05.2013** wurden die Berufungen in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg von Sparkassendirektor a. D. Karl **Bauer**, Mariaposching, und Dr. Ludwig **Burger**, Straubing, um weitere 4 Jahre bis zum 03.03.2017 verlängert. Mit Wirkung vom 26.04.2013 wurde Rechtsrätin i. K. Elisabeth **Sollfrank**, zur leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Einladung zum tschechisch-deutschen Priestertreffen vom 03.–07. Juni 2013 in Brannenburg

Der Wunsch der Teilnehmer am tschechisch-deutschen Priestertreffen im vorigen Jahr hat uns ermutigt und bestärkt, die Treffen fortzusetzen. Wir laden herzlich ein, vom 03.–07. Juni 2013 wieder nach Brannenburg zu kommen. Das Sudetendeutsche Priesterwerk besitzt dort ein Haus mit genügend Einzelzimmern, jeweils mit Dusche und WC. Das Haus liegt landschaftlich sehr schön am Fuß des Wendelsteins (1800 m) auf halbem Weg zwischen Rosenheim und Kufstein. Es ist sowohl mit dem Auto als auch mit der Bahn gut zu erreichen.

Das Haus und die Umgebung laden zur Erholung ein. Dem dient ein ganztägiger Ausflug und ein Nachmittagsausflug. Zwischen den Arbeitseinheiten gibt es natürlich Pausen.

Das Leitthema des Treffens heißt in diesem Jahr: „Ihr sollt meine Zeugen sein“.

Wir greifen damit das Jahr des Glaubens auf und die Erinnerung an den Beginn des Konzils vor 50 Jahren.

Als Referenten werden Prof. Dr. Jaroslav Broz und Prälat Dr. Dietmar Bernt mitwirken. Prof. Dr. Broz ist Professor für das Neue Testament an der Karls-Universität in Prag. Er hat uns im vorigen Jahr mit seinem Vortrag beeindruckt. Prälat Dr. Dietmar Bernt stammt aus dem Bistum Olmütz (Olomouc), war von 1985 – 2011 Leiter des Seelsorgeamtes und Domdekan in Augsburg. Er hat in diesen Jahren daran gearbeitet, die Beschlüsse des II. Vat. Konzils im Bistum zu verwirklichen. Pater Markus Franz SJ war Pfarrer in Nürnberg und nach der Wende Leiter des Exerzitienhauses Dreieichen bei Dresden. Jetzt ist er im Provinzialat der Jesuiten für die Begleitung der älteren Mitbrüder zuständig. Er wird auch uns spirituell begleiten. Beginn des Treffens ist am Montag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen, Ende mit dem Frühstück am Freitag.

Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt, um gute Gespräche zu ermöglichen. Wenn das Interesse größer ist, könnten wir uns ein zweites Treffen vorstellen.

Kosten: die tschechischen Mitbrüder müssen nur für ihre Fahrtkosten aufkommen, die deutschen bitten wir um einen Unkostenbeitrag von € 100,00.

Die Anmeldung erbitten wir bis spätestens 26. Mai an Karl Wuchterl, Hauptstr. 16b, D – 83533 Edling oder per E-Mail an wuchterl.visitator@yahoo.de oder per Telefon 08071/ 922 45 87.

Für Rückfragen steht Karl Wuchterl gerne zur Verfügung.

Brannenburg hat eine eigene Autobahnausfahrt (München – Innsbruck). Alle, die mit dem Zug anreisen, holen wir gerne am Bahnhof ab, wenn sie uns die Ankunftszeit mitteilen.

Nach der Anmeldung erhalten Sie das genaue Programm mit den notwendigen Informationen.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2013 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V.

Am Mittwoch, den 12. Juni 2013, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, um 11.00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2013 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2012
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über den Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner)
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Rudolf Voderholzer
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Verschiedenes
9. Vortrag von Dr. Christian Schaller:
Papst Benedikt XVI. (Prof. Dr. Joseph Ratzinger) als Dogmatikprofessor in Regensburg

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Vorstandschaft lädt zur Mitgliederversammlung sehr herzlich ein.

Im Herrn sind verschieden

2012

- am 01. Dezember **Groß** Josef, BGR, fr. Pfr. von Bodenwöhr und Kom. in Mitterfels, 82 Jahre alt
- am 12. Dezember **Roßmann** Heribert, Dr. theol. habil., fr. Pfr. von Westen und Kom. in Stadtbergen, 84 Jahre alt

2013

- am 26. Januar **Brandhuber** Siegfried, BGR, fr. Pfr. von Eggenfelden und Kom. in Straubing-St. Jakob, 84 Jahre alt
- am 01. Februar **Hunger** P. Raphael OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Weltenburg, von 1975–2012 Seelsorge in Oberried, 87 Jahre alt
- am 03. Februar **Blüml** Josef, BGR, fr. Pfr. von Ahrain und Kom. in Essbach, 87 Jahre alt
- am 03. Februar **van der Heijden** P. Roger, OPraem., BGR, Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 84 Jahre alt
- am 05. Februar **Schmid** Wenzeslaus, BGR, Kanonikus am Kollegiatstift U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, zuletzt Kom. in Neustadt/Donau, 94 Jahre alt
- am 08. Februar **Bielmeier** Franz, StDir. a. D. in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, 84 Jahre alt
- am 21. März **Fleischmann** P. Benedikt OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Weltenburg, langjähriger Dienst in Einmuß und Teuerting, 52 Jahre alt
- am 24. März **Lackner** P. Paul OSFS, Konventuale des Klosters der Salesianer-Oblaten Fockenfeld, Kom. im Kloster Mällersdorf, 103 Jahre alt
- am 14. April **Greil** Josef, BGR, StRat a.D. in Neustadt/WN, 81 Jahre alt
- am 19. Mai **Schiekofer** Helmut, BGR, StRat a.D. in Regensburg-Herz Marien, 98 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 44

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 7

26. Juli

Inhalt: Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Bischöflicher Erlass zur Änderung des Status und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg – Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO): Beschäftigtendatenschutz – Einfügung von § 2 Abs. 12 und § 10a – Wahlen zum Diözesansteueraussschuss 2013 – Wahl der Dienstnehmervorteiler/Dienstnehmervorteilerinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA gemäß § 5b Absatz 8 BayRKO am 25. April 2013 – Ablass zum Abschluss des Jahres des Glaubens – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten und -assistentinnen 2013/14 – Umbenennung der Pfarrei Auloh – Nennung des Hl. Josef in den Hochgebeten – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2013 – Diözesan-Nachrichten – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Baurichtlinien: Kirchliches Bauen in der Diözese Regensburg – Notizen – Literarische Nachrichten

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung

Liebe Schwestern und Brüder!

In der kommenden Woche sind in unserem Bistum wieder viele freiwillige Sammlerinnen und Sammler unterwegs, um für unsere Caritas eine Spende zu erbitten. „Spenden Sie Geborgenheit!“, so lautet das Motto der Caritas für diese Herbstsammlung.

Geborgenheit ist zuallererst ein Gefühl. Es drückt Sicherheit, Vertrauen, Zufriedenheit, Schutz und Liebe aus. Geborgenheit ist für die kindliche Entwicklung wesentlich. Damit können stabile und gesunde Persönlichkeiten wachsen. Geborgenheit in der Familie endet aber nicht im Kindesalter. Auch Eltern brauchen Schutz, damit sie ihre Pflichten dauerhaft erfüllen können. Ältere und pflegebedürftige Menschen brauchen in hilfsbedürftigen Phasen zuverlässige Unterstützung und Zuwendung.

Intakte, starke Familien sind die Keimzelle und das Rückgrat unserer Gesellschaft. Die meisten Menschen wünschen sich eine Familie. Sie gibt ihnen Halt und ist ein Ort des Vertrauens. Sie ist auch Ort des Glaubens und der Glaubensweitergabe. Gleichzeitig erleben wir aber, dass Konflikte Familien vor Zerreißproben stellen und Beziehungen im Alter abbrechen können. Familienleben und die Anforderungen daran werden immer komplexer. Eltern und Kinder brauchen unsere Aufmerksamkeit und Hilfe. Die Kirche und ihre Caritas sorgen in zahlreichen Diensten

und Einrichtungen dafür, dass Familien nicht alleine bleiben.

Wenn alle zusammenhalten, können Krisen gemeinsam überwunden werden. Auch die Pfarrgemeinden leisten einen wichtigen Beitrag dafür. Sie unterstützen Mütter, Väter und Kinder durch vielfältige Angebote und die Organisation von Hilfenetzen. Sie leisten dadurch ihren eigenen Beitrag für eine familienfreundliche Gesellschaft.

Schenken Sie Geborgenheit! Für Familien in unserer Region sowie für junge und alte Menschen, die sich selber nicht mehr helfen können. Ihre Spende und Ihr Engagement im Rahmen der Caritas-Sammlung bewirken viel! Darauf dürfen Sie vertrauen!

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt sagen wir Ihnen dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 23.06.2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 29. September 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 14.03.2013 und vom 17.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- I. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 14.03.2013
 - ABD Teil D, 10b.
(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der SELBSTHILFE, Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung B)
hier: Änderung des Beitragsbezugspunktes und der Beitragshöhe
rückwirkend zum 1. Januar 2013

- II. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 17.04.2013
 - ABD Teil A, 2.5.
Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten und Gemeindefereenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen
hier: Neufassung
zum 1. Januar 2014

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 103 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 17.07.2013



Bischof von Regensburg

BISCHÖFLICHER ERLASS ZUR ÄNDERUNG DES STATUTS UND DER WAHLORDNUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE IN DER DIÖZESE REGENSBURG

- A) Auf Antrag des Diözesanpastoralrates und mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz wird das „**Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg**“ vom 31.08.2009 (Amtsblatt 2009, S. 90 ff.), in Kraft seit 29.11.2009, wie folgt geändert:
- 1) Art. II Abs. 3 Buchst. a) wird um folgenden Satz ergänzt:
„Wählbar ist auch nicht, wer die Aufgabe des Kirchenpflegers ausübt.“
 - 2) In Art. II Abs. 3 wird ein Buchst. d) mit folgendem Wortlaut angefügt:
„d) Ein Pfarrgemeinderatssprecher, der zum Kirchenpfleger bestimmt bzw. gewählt wird (vgl. KiStiftO Art. 14 Abs. 1), verliert damit das Amt des Pfarrgemeinderatssprechers; es ist umgehend eine Neuwahl gem. Buchst. a) und b) durchzuführen.“
 - 3) In Art. II Abs. 2 Buchst. c) werden vor dem Wort „drei“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
 - 4) Art. VII Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(3) In einer Pfarreiengemeinschaft wählt jede ihr angehörende Pfarrei nur ihre jeweiligen Vertreter in den Gesamtpfarrgemeinderat.“
- B) Die „**Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg**“ vom 01.09.2009 (Amtsblatt 2009, S. 95 ff.), in Kraft seit 29.11.2009, wird wie folgt geändert:
- (2) Bei Allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag Wahlunterlagen gemäß § 7 Abs. 3 bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt.
 - (3) Durch Aushang oder Pfarrbriefmitteilung sind Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen gemäß Abs. 2 erhalten haben, darauf hinzuweisen, dass sie diese nach § 7 Abs. 2 beantragen und um Aufnahme ins Wählerverzeichnis der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft ansuchen können.
 - (4) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder – im Falle der Wahl in Pfarreien mit mehreren größeren Ortsteilen oder in Pfarreiengemeinschaften – auch bei anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.
 - (5) § 7 Absätze 4–6 finden entsprechend Anwendung.
 - (6) Bei der Wahl eines Gesamtpfarrgemeinderates in einer Pfarreiengemeinschaft kann das in den Absätzen 2–5 geregelte Verfahren aufgrund eines Beratungsvotums des Wahlausschusses gemäß § 10 Abs. 3 b) auch nur in einzelnen Pfarreien dieser Pfarreiengemeinschaft zur Anwendung kommen (vgl. PGR-Satzung, Art. VII Abs. 2 und 3).“
- Die Änderungen gelten ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes.

Es wird nach § 7 ein neuer § 7a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 7a ALLGEMEINE BRIEFWAHL

- (1) Aufgrund eines Beratungsvotums des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 kann vom Pfarrer gemäß § 2 Abs. 3 die Durchführung der Wahl auch als „Allgemeine Briefwahl“ festgesetzt werden.

Regensburg, den 18. Juni 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) Beschäftigtendatenschutz – Einfügung von § 2 Abs. 12 und § 10a

Zur weiteren Verbesserung und Gewährleistung des Schutzes der Daten von Beschäftigten wird die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2003 (Amtsblatt Regensburg 2003, S. 137 ff.), die zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2011 geändert worden ist (Amtsblatt Regensburg 2010, S. 131), wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Begriffsbestimmungen wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) ¹Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. ²Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
 - (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
 - (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.“
3. Die Änderungen treten am 1. September 2013 in Kraft.

Regensburg, den 1. Juli 2013

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2013

Nach Abschluss der Kirchenverwaltungswahlen 2012 ist nunmehr die Wahl der Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 01. Januar 2014 bis 31.12.2019 durchzuführen. Es sind wie bisher drei geistliche und neun weltliche Vertreter sowie die gleiche Zahl Ersatzleute zu wählen. Ergänzend zur Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Januar 2012 (Amtsblatt Regensburg 2012, S. 167 ff.) wird Folgendes bestimmt:

I.

Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss

Die Wahlen zum Diözesansteuerausschuss sind von den Wahlleitern und Wahlausschüssen so rechtzeitig vorzubereiten, dass ein fristgerechter Abschluss bis 19. Oktober 2013 gesichert ist.

Zum Diözesanwahlleiter wurde **Herr Wolfgang Bräutigam**, derzeit Sachbearbeiter in der Bischöflichen Finanzkammer, ernannt. Im Zusammenhang mit der Wahl auftretende Fragen sind im Benehmen mit ihm zu klären.

Dem Diözesanwahlausschuss gehören neben dem Diözesanwahlleiter als Vorsitzenden gemäß § 2 Abs. 1 DStVWO die bisherigen Mitglieder im Diözesansteuerausschuss Pfarrer Klaus Poitsch, Regensburg, und Prof. Dr. Gottfried Nahr, Regensburg, als Mitglied an. Vom Diözesanpastoralrat wurde Regionaldekan Johann Strunz, Regensburg, in den Diözesanwahlausschuss gewählt. Ein weiteres Mitglied ist noch vom Diözesankomitee zu wählen.

II.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Wahl der geistlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk Nord

umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Cham, Kemnath-Wunsiedel, Kötzing, Leuchtenberg, Nabburg, Neunburg-Oberviechtach, Neustadt/WN, Roding, Schwandorf, Sulzbach-Hirschau, Tirschenreuth und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Prodekan Heribert Englhard, Kirchenstraße 40, 92637 Weiden.

Der Wahlbezirk Mitte

umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber, Regensburg und Regenstein.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Johann Strunz, St.-Konrad-Platz 7, 93047 Regensburg.

Der Wahlbezirk Süd

umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Bogenberg-Pondorf, Deggendorf-Plattling, Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Geiselhöring, Geisenfeld, Kelheim, Landshut-Altheim, Pförring, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Jakob Hofmann, Pfarrplatz 1, 84315 Straubing.

III.

Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst sind **zwei weitere Mitglieder** des Bezirkswahlausschusses von den Diözesanpriestern des Dekanats zu wählen, dem der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses angehört (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DStVWO).
2. Alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes, also die Diözesanpriester des Wahlbezirkes, sind aufgefordert, schriftlich Wahlvorschläge bis zum **26.09.2013** beim jeweiligen Dekan einzureichen, die dieser bis zum **28.09.2013** ebenfalls schriftlich an den Bezirkswahlleiter weitergibt. Aus den Wahlvorschlägen hat der Bezirkswahlausschuss eine **Wahlliste** zu erstellen und spätestens **zwei Wochen vor dem Wahltag**, d.h. längstens zum **05.10.2013** in geeigneter Weise zu **veröffentlichen**. Sofern keine Wahlvorschläge eingereicht werden, entfällt die Wahlliste, und es erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
3. Die Wahl der geistlichen Vertreter für den Diözesansteuerausschuss und ihrer Ersatzleute geschieht durch Briefwahl (§ 5 DStVWO). Die Stimmzettel sind bis spätestens **19.10.2013** dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.
4. Als **Wahltermin**, bis zu dem die verschlossenen Stimmzettel an den Bezirkswahlausschuss eingesandt und dort eingelaufen sein müssen, wird **Samstag, der 19.10.2013**, bestimmt. Auf jedem

Stimmzettel ist ein wählbarer Diözesanpriester des Wahlbezirkes zu bezeichnen. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).

5. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVWO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten geistlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit (§ 7 Abs. 2 DStVWO).

IV.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Wahl der weltlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk Regensburg

umfasst das Dekanat Regensburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Prodekan Johann Fröhler, Donaustauer Str. 29, 93059 Regensburg.

Der Wahlbezirk Mitte

umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber und Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Dekan Anton Schober, Hauptstr. 7, 93107 Thalmassing.

Der Wahlbezirk Süd

umfasst die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Josef Thalhammer, Nikolastr. 41, 84034 Landshut.

Der Wahlbezirk Südost

umfasst die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Deggenhof-Plattling, Geiselhöring, Straubing und Viechtach.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Jakob Hofmann, Pfarrplatz 1a, 94315 Straubing.

Der Wahlbezirk West

umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Johannes Hofmann, Albrecht-Rindsmaul-Straße 6, 93333 Neustadt/Donau.

Wahlbezirk Ost

umfasst die Dekanate Cham, Kötzing, Neunburg-Oberviechtach und Roding.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Dekan Augustin Sperl, Benefiziatengasse 9, 93476 Blaibach.

Der Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz

umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Schwandorf und Sulzbach-Hirschau.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Dekan Johann Amann, Marktplatz 15, 92421 Schwandorf.

Der Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz

umfasst die Dekanate Leuchtenberg, Nabburg, Neustadt/WN und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Prodekan Heribert Englhard, Kirchenstraße 40, 92637 Weiden.

Der Wahlbezirk Nord

umfasst die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist Regionaldekan Manfred Strigl, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

V.

Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt folgendes:

1. Zunächst bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz – die Nicht-Kleriker sind – ihres Dekanats ein Mitglied für den Bezirkswahlausschuss und aus der Kirchenverwaltung ihrer Kirchengemeinde das weitere Mitglied (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DStVWO).
2. Anschließend, spätestens jedoch bis zum **28.09.2013**, benennt jede Kirchenverwaltung

aus ihrer Mitte einen **Delegierten** für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (§ 6 Abs. 1 DStVVO). Die so gewählten Delegierten sind bis zum **05.10.2013** dem jeweiligen Bezirkswahlleiter mitzuteilen. Die Bezirkswahlausschüsse berufen die Delegierten zur **Wahl am Samstag, den 19.10.2013**, an die von ihnen bestimmten Orte.

3. Jeder Delegierte (= Wähler) hat eine Stimme (§ 4 Abs. 1 DStVVO). Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVVO i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DStVS). Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 DStVS).
4. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus

wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVVO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten weltlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

VI. Kostensatz

Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse und den Delegierten entstehen, hat die jeweilige Kirchenkasse zu tragen.

Regensburg, den 24. Juli 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA gemäß § 5b Abs. 8 BayRKO am 25. April 2013

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Regional-Wahlvorstand gemäß § 26 WObay/RK.

Für die 8. Amtsperiode der Kommission ab 1. September 2013 sind gewählt **als Vertreter der Beschäftigten aus der Diözese Regensburg:**

Regina Huber
Erziehungsbereich (§ 5b Abs. 7 Nr. 2 BayRKO)
1088 Stimmen

Michael Wenninger
Katechetischer Bereich (§ 5b Abs. 7 Nr. 3 BayRKO)
820 Stimmen

Ersatzmitglieder:

Bernhard Hommes
Verwaltungsbereich (§ 5b Abs. 7 Nr. 6 BayRKO)
729 Stimmen

Josef Süß
Bildungs- und Verbandsbereich (§ 5b Abs. 7 Nr. 1 (BayRKO))
534 Stimmen

Christian Greisinger
Verwaltungsbereich (§ 5b Abs. 7 Nr. 6 BayRKO)
263 Stimmen

Stephan Merkes
Liturgischer Bereich (§ 5b Abs. 7 Nr. 5 BayRKO)
250 Stimmen

Abläss zum Abschluss des Jahres des Glaubens

Zum Abschluss des Jahres des Glaubens (Christkönigssonntag, 24. November 2013) kann ein vollkommener Ablass unter den bekannten Bedingungen (Empfang des Sakraments der Buße und des Sakraments der Hl. Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters) in folgenden Kirchen erlangt werden: Mariahilfberg in Amberg, Bogenberg–Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt, Klosterkirche der Redemptoristen–Maria Hilf in Cham, Mindelstetten–St. Nikolaus, Neustadt/WN–St. Felix, Regensburg–St. Emmeram, Mariahilfberg in Vilsbiburg, Waldsassen–Mariä Himmelfahrt).

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten und -assistentinnen 2013/14

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen (Amtsblatt Regensburg 1996, S. 10 ff.) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs,
- Domkapitular Anton Wilhelm,
- Domkapitular Peter Hubbauer,
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried,
- Pfarrer Dr. Anton Hierl,
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann,
- Pastoralassistentin Mirjam Mielke.

Bei der konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2013 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2013 bis Januar 2014 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 24. Januar 2014 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet vom 18. – 20. Februar 2014 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Dienstag, 11. März 2014.

Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 20. März 2014 statt.

Umbenennung der Pfarrei Auloh

Mit Wirkung vom 01.08.2013 wird die Pfarrei Auloh, St. Vinzenz von Paul in Pfarrei Landshut– St. Vinzenz von Paul umbenannt. Mit der Pfarrei wird auch die Kirchenstiftung Auloh, St. Vinzenz von Paul umbenannt in „Kirchenstiftung St. Vinzenz von Paul, Landshut“.

Nennung des Hl. Josef in den Hochgebeten

Gemäß Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 01.05.2013 ist für die Editio tertia des Messbuches vorgesehen, dass wie schon jetzt im Römischen Hochgebet (Hochgebet I) auch in den Hochgebeten II, III und IV nach der Nennung der Gottesmutter die Nennung des Hl. Josefs erfolgen wird. Da im deutschen Sprachraum jedoch bislang die Zweite Auflage (Editio altera) des Messbuchs gilt, ist die Nennung des Hl. Josefs mit dem vorgeschriebenen Wortlaut bislang nicht verpflichtend. Wer diese Nennung jedoch schon jetzt in die oben genannten Hochgebete einfügen möchte, kann dies tun. Bei Erscheinen der Editio tertia („Neues Messbuch“) ist dann die Nennung gemäß dem dort angegebenen Wortlaut verpflichtend.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Montag, 07. Oktober 2013 um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Freitag, 20. September 2013 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2013

Termine

Caritas-Sammlung: 30.09. – 06.10.2013

Kirchenkollekte: 06.10.2013

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. In Konsequenz dazu sind daher auch alle früheren Auflagen hinfällig. Um Spenderinnen und Spender aber vor missbräuchlichen Sammlungsaktivitäten zu schützen, haben die Spenden sammelnden Organisationen im Oktober 2012 eine „Selbstverpflichtung“ unterzeichnet. Die „Selbstverpflichtung von sammelnden Organisationen in Bayern“ finden Sie auf der Internetseite des Diözesan-Caritasverbandes (www.caritas-regensburg.de).

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) einigen sich auch weiterhin auf einen gemeinsamen Sammlungskalender. Dort werden die Termine für jeden Verband festgelegt. Die aktuelle Festlegung gilt bis zum Jahr 2017.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Pfarrbriefmantel, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang kostenlos zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für die überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Nutzen Sie bitte für diese Kommunikation auch Ihren Pfarrbrief. Anregungen für die Gestaltung des Gottesdienstes am Sammlungssonntag bieten das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbrief-

dienst, die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes und die Internetseite des Landes-Caritasverbandes Bayern (www.caritas-bayern.de).

Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Abrechnung

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband zu überweisen, und zwar auf folgendes Konto:

Konto 110 100 5, LIGA Bank Regensburg, BLZ 750 903 00, „Herbstkollekte 2013“.

Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern ein herzliches Vergelt's Gott!

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2013** folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreien **Bad Abbach** – Hl. Familie und **Poikam** – St. Michael im Dekanat Kelheim an Pfarrer Anton **Dinzinger**;

die Pfarrei **Regensburg – St. Konrad** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Thomas **Eckert**;

die Pfarreien **Fichtelberg** – Mariä Geburt und **Mehlmeisel** – St. Johann im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Josef **Fischer**;

die Pfarreien **Essenbach** – Mariä Himmelfahrt, **Mettenbach** – St. Dionysius und **Mirskofen** – Mater Dolorosa im Dekanat Landshut-Altheim an Pfarrer Andrzej **Gromadzki**;

die Pfarreien **Kallmünz** – St. Michael und **Duggendorf** – Mariä Opferung im Dekanat Regenstauf an Pfarrer Andreas **Giehl**;

die Pfarreien **Kirchroth** – St. Vitus mit Expositur Kößnach und **Pfaffmünster** – St. Martin im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Berthold **Helgert**;

die Pfarreien **Bärnau** – St. Nikolaus, **Hohenthan** – St. Bartholomäus und **Schwarzenbach** – St. Michael im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer Johann **Hofmann**;

die Pfarreien **Selb – Herz Jesu** und **Selb – Hl. Geist** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Johann **Klier**;

die Pfarreien **Bodenmais** – Mariä Himmelfahrt und **Böbrach** – St. Nikolaus im Dekanat Viechtach an Pfarrer Alexander **Kohl**;

die Pfarrei **Viechtach** – St. Augustin mit Expositur Schönau und Kuratbenefizium Wiesing im Dekanat Viechtach an Pfarrer Dr. Werner **Konrad**;

die Pfarreien **Barbing** – St. Martin, **Illkofen** – St. Martin und **Sarching** – Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf an Pfarrer Karl-Dieter **Schmidt**.

2. Pfarradministratoren

2.1. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen:

Klaus **Beck**, Landshut – St. Wolfgang, in die Pfarreiengemeinschaft **Mintraching** – St. Mauritius mit Expositur Scheuer, **Moosham** – St. Peter und **Wolfskofen** – Mariä Himmelfahrt im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Mariusz **Francescu**, Kümmerbruck, in die Pfarreiengemeinschaft **Oberhausen** – Mariä Himmelfahrt, **Griesbach** – St. Georg und **Englmannsberg** – St. Willibald im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Thomas **Gleißner**, Viechtach, in die Pfarrei **Hemau** – St. Johannes im Dekanat Laaber;

Michael **Götz**, Bärnau-Hohenthan-Schwarzenbach, in die Pfarrei **Eilsbrunn** – St. Wolfgang im Dekanat Laaber;

Hans-Peter **Greimel**, Eilsbrunn, in die Pfarrei **Leonberg** – St. Leonhard im Dekanat Schwandorf;

Stefan **Haimerl**, Mitterteich, in die Pfarreiengemeinschaft **Hohengebraching** – Mariä Himmelfahrt und **Matting** – St. Wolfgang im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Ralf **Heidenreich**, Rom, in die Pfarreien **Wald** – St. Laurentius mit Expositur Süßenbach und **Zell** – Mariä Himmelfahrt im Dekanat Roding;

Johannes **Kiefmann**, Wunsiedel, in die Pfarrei **Schlicht** – St. Georg im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Ronald **Liesaus**, Dingolfing – St. Johannes, in die Pfarrei **Kareth** – St. Elisabeth im Dekanat Regenstauf;

Armin **Maierhofer**, Hainsbach-Haindling, in die Pfarrei **Kastl** – St. Margaretha im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Dominik **Mitterer**, Regensburg – St. Wolfgang, in die Pfarrei **Poppenricht** – St. Michael im Dekanat Sulzbach-Rosenberg;

Martin **Neidl**, Wald-Zell, in die Pfarrei **Deggendorf – Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Oliver **Pollinger**, Deggendorf – Mariä Himmelfahrt, in die Pfarreiengemeinschaft **Marktleuthen** – St. Wolfgang, **Kirchenlamitz** – St. Michael und **Weißstadt** – Maria Immaculata im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Heinrich **Rosner**, Fronberg, in die Pfarrei **Schwarzenfeld** – Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg;

Dr. Christian **Schulz**, Oberglaim, in die Pfarrei **Hahnbach** – St. Jakob im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Stefan **Wagner**, Regensburg – Herz Marien, in die Pfarrei **Neunburg vorm Wald** – St. Josef im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Thomas **Winderl**, Deggendorf – St. Martin, in die Pfarrei **Oberglaim** – Mariä Himmelfahrt mit Verpflichtung zum **Religionsunterricht am Gymnasium in Furth b. Landshut** und zur seelsorglichen Mithilfe in **Ergolding** – Mariä Heimsuchung im Dekanat Landshut Altheim;

Eugen **Wismeth**, Bolivien, in die Pfarreiengemeinschaft **Winklarn** – St. Andreas mit Expositur Muschenried, **Thanstein** – St. Johannes der Täufer und die Expositur Kulz im Dekanat Neunburg-Oberviechtach.

2.2. Als Pfarradministrator wurden mit Wirkung zum **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen

James Arockiasamy **Adaikkalam**, Sattelbogen, in die Pfarreiengemeinschaft **Rettenbach** – St. Laurentius mit Benefizium Ebersroith und **Arrach** – St. Valentin im Dekanat Roding;

P. Anish **George** MSFS, Neukirchen zu St. Christoph, in die Pfarrei **Ebnath** – St. Ägidius im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Antony **Koottummel**, Saal-Teuerting, in die Pfarreiengemeinschaft **Pürkwang–St. Andreas und Kirchdorf–St. Elisabeth** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Benedikt **Leitmayer** OSFS, Konnersreuth, in die Pfarrei **Konnersreuth–St. Laurentius** im Dekanat Tirschenreuth;

P. Thomas **Nanjilathu** IMS, Pürkwang-Kirchdorf, in die Pfarrei **Fronberg–St. Andreas** im Dekanat Schwandorf;

P. Joseph Saju **Puthussery** V.C., Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt, in die Pfarreiengemeinschaft **Kollnburg–Hl. Dreifaltigkeit und Kirchaitnach–St. Magdalena** im Dekanat Viechtach.

2.3. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung zum **01.09.2013** befristet bis zum 31.08.2014 oberhirtlich angewiesen:

Franz **Baumgartner**, Dalking-Gleißenberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Dalking–St. Peter und Paul und Gleißenberg–St. Bartholomäus** im Dekanat Cham.

3. Zusätzliche Pfarradministrationen

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wurden oberhirtlich angewiesen:

Peter **Brolich**, Weiden–St. Elisabeth, zusätzlich in die Pfarrei **Weiden–Maria Waldrast** im Dekanat Weiden;

Walter **Hofmann**, Kemnath bei Fuhrn, zusätzlich in die Pfarreien **Schwarzach-Altfallter–St. Ulrich und Unterauerbach–St. Nikolaus** im Dekanat Nabburg; Franz **Reitinger**, Pettendorf, zusätzlich in die Pfarrei **Pielenhofen–Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Regenstein.

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan **Markus Daschner**, Vohenstrauß-Böhmischbruck, in die Pfarrei **Landshut–St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim;

Kaplan Christian **Fleischmann**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarrei **Kümmersbruck–St. Antonius** Abb. im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan Josef **Hausner**, Kötzing-Wetzell, in die Pfarrei **Deggendorf–St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Kaplan Dr. Oliver **Hittl**, Straubing, in die Pfarrei **Regensburg–St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Kaplan Christian **Kalis**, Amberg, in die Pfarrei **Straubing–St. Peter** im Dekanat Straubing;

Kaplan Christoph **Melzl**, Roding, in die Pfarrei **Viechtach–St. Augustin** mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Viechtach.

4.2. Anweisung der Neupriester

Als Kapläne wurden mit Wirkung zum 01.09.2013 oberhirtlich angewiesen:

Reinhold **Aigner** in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg–St. Georg** und **Luitpoldhöhe–St. Barbara** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Claudio **Alves Pereira** in die Pfarrei **Regensburg–St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

Steffen **Brinkmann** in die Pfarrei **Dingolfing–St. Johannes** mit Expositur Frauenbiburg im Dekanat Dingolfing;

Stefan **Gerlich** in die Pfarreiengemeinschaft **Ergoldsbach–St. Peter und Paul** mit Expositur Kläham, **Bayerbach–Mariä Himmelfahrt** und Expositur Greilsberg im Dekanat Rottenburg;

Thomas **Kopp** in die Pfarrei **Wunsiedel–Zwölf Apostel** mit Expositur Hohenbrunn im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Thomas **Kraus** in die Pfarrei **Deggendorf–Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Berno **Lässer** in die Pfarrei **Roding–St. Pankratius** mit Expositur Trasching im Dekanat Roding;

Eldivar **Pereira Coelho** in die Pfarreiengemeinschaft **Kötzing–Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Steinbühl und **Wetzell–St. Laurentius** im Dekanat Kötzing;

Sebastian **Scherr** in die Pfarreiengemeinschaft **Vohenstrauß–Maria Immaculata** mit Benefizium Waldau und **Böhmischbruck–Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Leuchtenberg;

Andreas **Schinko** in die Pfarrei **Mitterteich–St. Jakob** mit Expositur Steinmühle im Dekanat Tirschenreuth;

Daniel **Stark** in die Pfarrei **Regensburg–Herz Marien** im Dekanat Regensburg;

Thomas **Thiermann** in die Pfarrei **Grafenwöhr–Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neustadt/WN.

5. Pfarrvikare

5.1. Mit Wirkung vom **01.09.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Norbert Bien OSPPE, Passau, in die Klosterkirche **Mainburg–St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg, und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Rudelzhausen–Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach–Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Geisenfeld,

sowie in die Pfarreiengemeinschaft **Elsendorf–Maria Immaculata** und **Appersdorf–St. Peter** mit Expositur Berghausen im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. John **Joseph** CST, Laberweinting, in die Pfarreiengemeinschaft **Altmannstein–Hl. Kreuz, Hagenhill–St. Peter und Paul, Sollern–Unsere Liebe** Frau mit der Expositur Steinsdorf und dem Benefizium Mendorf und **Tettenwang–St. Bartholomäus** mit Wohnsitz in Steinsdorf im Dekanat Pförring;

Georgekutty **Kalathoor Varkey**, Altmannstein-Hagenhill-Tettenwang-Sollern, in die Pfarreiengemeinschaft **Saal/Donau–Christkönig** mit Expositur Einmuß und **Teuerting–St. Oswald** mit Wohnsitz in Teuerting im Dekanat Kelheim;

Janusz **Kloczko**, Johannisthal, in die Pfarreiengemeinschaft **Bodenmais–Mariä Himmelfahrt** und

Böbrach–St. Nikolaus mit Wohnsitz in Bodenmais im Dekanat Viechtach;

P. Michael Selvans **Maria Thomas** MSFS, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mintraching**–St. Mauritius mit Expositur Scheuer, **Moosham**–St. Peter und **Wolfskofen**–Mariä Himmelfahrt mit Wohnsitz in Scheuer im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Francis **Puthenpura** V.C., Marktleuthen-Kirchenlamitz-Weißenstadt, in die Pfarreiengemeinschaft **Selb–Herz Jesu** und **Selb–Hl. Geist** (mit Wohnsitz im Pfarrhaus von Selb–Hl. Geist) im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Thomas **Riedl**, Mintraching-Moosham-Wolfskofen, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzach-Altfallter**–St. Ulrich, **Unterauerbach**–St. Nikolaus und **Kemnath bei Fuhrn**–St. Ulrich mit Expositur Fuhrn mit Wohnsitz im Pfarrhaus Schwarzach-Altfallter im Dekanat Nabburg;

Michael Kalu **Ukpong**, Pfaffenberg-Ascholtshausen-Holztraubach, in die Pfarreiengemeinschaft **Beratzhausen**–St. Peter und Paul und **Pfraundorf**–St. Martin mit Wohnsitz in Pfraundorf im Dekanat Laaber;

John **Chozhithara Varghese**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Geiselhöring**–St. Peter, **Hainsbach-Haindling**–St. Johann, **Sallach**–St. Nikolaus mit den Exposituren Hadersbach und Wallkofen mit Wohnsitz in Hainsbach-Haindling im Dekanat Geiselhöring;

P. Jacob **Vezhappampil** OSH, Deggendorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Weiden–St. Elisabeth** und **Weiden–Maria Waldrast** im Dekanat Weiden.

5.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen:

Christian **Burkhardt** zusätzlich zu seiner Aufgabe als Diözesanseelsorger für die Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge in die Pfarreiengemeinschaft **Barbing**–St. Martin, **Sarching**–Mariä Himmelfahrt und **Illkofen**–St. Martin im Dekanat Donaustauf;

Johannes **Elberskirch**, Landshut–St. Nikola, neben seinem Promotionsstudium in die Pfarrei **Landshut–St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

John Ojochogwu **Oguche**, Leuven, neben seinem Promotionsstudium in die Pfarreiengemeinschaft **Nittendorf**–St. Katharina und **Undorf**–St. Josef mit Wohnsitz in Undorf im Dekanat Laaber;

P. Pawel **Salomon** OFM Conv., Bogenberg, zur seelsorglichen Mithilfe (30%) in der Pfarreiengemeinschaft **Schwarzach**–St. Martin und **Perasdorf**–St. Laurentius im Dekanat Bogenberg-Pondorf und zu Aushilfsdiensten im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Konrad **Schweiger** SDB, Regensburg, zu 50% in die Pfarrei **Regensburg–Herz Jesu** im Dekanat Regensburg;

P. Witold **Zorawowicz** OFM Conv., Bogenberg, zur seelsorglichen Mithilfe (30%) in der Pfarreiengemeinschaft **Oberwinkling**–St. Wolfgang, **Maria-**

posching–Mariä Geburt und **Waltendorf**–St. Peter und Paul im Dekanat Bogenberg-Pondorf und zum Wallfahrtsseelsorger auf dem **Bogenberg**–Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden oberhirtlich angewiesen

6.1. mit Wirkung zum **01.09.2013**:

Hrudaya Raj **Gade**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Siegenburg**–St. Nikolaus, **Train**–St. Michael und **Niederumelsdorf**–St. Ulrich mit Wohnsitz in Niederumelsdorf im Dekanat Abensberg-Mainburg; Vincent **Karukamail**, Regensburg, in die Pfarrei **Viechtach**–St. Augustin im Dekanat Viechtach; P. Marianus **Kerketta** MSFS, Indien in die Pfarrei **Neukirchen zu St. Christoph**–St. Christoph im Dekanat Leuchtenberg;

6.2. mit Wirkung zum **12.09.2013**:

Dr. Donatus Emeka **Ogudo**, Nigeria, in die Pfarrei **Laberweinting**–St. Martin mit Expositur Franken und Benefizium Haader mit Wohnsitz in Franken im Dekanat Geiselhöring;

6.3. mit Wirkung zum **16.09.2013**:

Dr. Innocent **Nwokenna**, Nigeria, in die Pfarrei **Regensburg**–St. Jakobus im Dekanat Regensburg;

6.4. mit Wirkung zum **01.11.2013**:

Shijo **Augustine Alappatu**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Sattelpfeilstein**–St. Peter und Paul mit dem Benefizium Sattelbogen und **Wiltling**–St. Leonhard mit Wohnsitz in Sattelbogen im Dekanat Cham;

Aby **Joseph**, Indien, in die Pfarrei **Burglengenfeld**–St. Vitus im Dekanat Schwandorf;

7. Anweisung der Ständigen Diakone

7.1. Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Josef **Schlecht**, Bodenmais, zusätzlich für die Pfarrei **Böbrach**–St. Nikolaus im Dekanat Viechtach;

7.2. Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Reinhold **Lechinger**, Obersüßbach-Neuhausen-Weihmichl, als Ständiger Diakon im **Bezirkskrankenhaus Landshut und Klinikum Landshut** mit Schwerpunkt Bezirkskrankenhaus in Dekanat Landshut-Altheim;

7.3. Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurde als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Hans **Kollmer**, Kollnburg, zusätzlich für die Pfarrei **Kirchaitnach**–St. Magdalena im Dekanat Viechtach;

8. Sonstige Anweisungen

8.1. Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Anthony Mathew **Karikenazhath** V.C., Wolfsegg, zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe in den Pfarreien **Pettendorf**–St. Margareta und **Pielenhofen**–Mariä Himmelfahrt im Dekanat Regenstauf;

Joseph **König**, Pielenhofen, zur seelsorglichen Mithilfe im **Kloster Mallersdorf** im Dekanat Geiselhöring;

Günter **Renner**, Landshut, als Krankenhauspfarrer mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ im **Klinikum Landshut und Bezirkskrankenhaus Landshut** im Dekanat Landshut-Altheim;

Thomas **Strunz**, Hemau, als Krankenhauspfarrer mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für das **Donau-Isar-Klinikum Deggendorf** und das **Bezirkskrankenhaus Mainkofen** im Dekanat Deggendorf-Plattling.

9. Entpflichtungen

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2013**: P. Tomy **Alumkalkarot** CST vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Böbrach**–St. Nikolaus im Dekanat Viechtach;

Jozef **Blasinski** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreien **Oberhausen**–Mariä Himmelfahrt, **Griesbach**–St. Georg und **Englmannsberg**–St. Willibald im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Marek **Dzodz** OSPPE, Passau, vom Dienst als Pfarrvikar für die Klosterkirche **Mainburg**–St. Salvator im Dekanat Abensberg-Mainburg, und als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Rudelzhausen**–Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach**–Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld, sowie in die Pfarreiengemeinschaft **Elsendorf**–Maria Immaculata und **Appersdorf**–St. Peter mit Expositur Berghausen im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Thomas **Varghese Chozhithara** MSFS vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreien **Nittendorf**–St. Katharina und **Undorf**–St. Josef im Dekanat Laaber;

Josef **Gresik** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Pfelling**–St. Margaretha im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Johann **Irberseder** vom Dienst als Pfarradministrator für das **Benefizium Ganacker** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Stanislaus **Jankowiak** SDB vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreien **Beratzhausen**–St. Peter und Paul und **Pfraundorf**–St. Martin im Dekanat Laaber;

Dr. Joseph **Thuruthumaly** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Kastl**–St. Margaretha im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Anton **Spreitzer**, Priesterseminar, von der Aufgabe des Subregens im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang, Regensburg.

10. Ruhestand

10.1. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2013 von: Pfarrer Josef **Beer** auf die Pfarrei **Kareth**–St. Elisabeth im Dekanat Regenstauf;

Pfarrer Hans-Peter **Heindl** auf die Pfarreien **Kallmünz**–St. Michael und **Duggendorf**–Mariä Opferung im Dekanat Regenstauf;

Pfarrer Stephan **Heindl** auf die Pfarreien **Essenbach**–Mariä Himmelfahrt und **Mettenbach**–St. Dionysius im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer Josef **Renner** auf die Pfarrei **Kollnburg**–Hl. Dreifaltigkeit im Dekanat Viechtach;

Pfarrer Franz **Schmidbauer** auf die Pfarreien **Bad Abbach**–St. Nikolaus und **Poikam**–St. Martin im Dekanat Kelheim;

Pfarrer Martin **Schultes** auf die Pfarrei **Schlicht**–St. Georg im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Pfarrer Johann **Strunz** auf die Pfarrei **Regensburg**–**St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer Franz **Tremmel** auf die Pfarrei **Selb**–**Hl. Geist** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Pfarrer Franz **Winkmann** auf die Pfarreien **Winklarn**–St. Andreas und **Thanstein**–St. Johannes der Täufer mit den Exposituren Kulz und Muschenried im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Pfarrer Siegfried **Wölfel** auf die Pfarrei **Weiden**–**Maria Waldrast** im Dekanat Weiden;

Pfarrer Albert **Wollesperger** auf die Pfarrei **Mirskofen**–Mater Dolorosa im Dekanat Landshut-Altheim;

10.2. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum 01.09.2013 von:

Pfarrer Johann **Schießl** auf die Pfarreien **Schwarzach-Altflatter**–St. Ulrich und **Unterauerbach**–St. Nikolaus im Dekanat Nabburg;

10.3. Entpflichtung – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2013 von: Protodiakon Otto **Belle** vom Dienst als Krankenhausseelsorger am **Bezirkskrankenhaus Landshut** im Dekanat Landshut-Altheim.

11. Laien im kirchlichen Dienst

Änderungen bei den Pastoralreferenten/innen zum 08.04.2013:

Pastoralreferent Dr. Johann **Schwinghammer**, bisher: Klinikum Weiden, jetzt: Caritas-Krankenhaus St. Josef Regensburg.

Änderungen bei den Gemeindereferenten/innen zum 01.05.2013:

Gemeindereferentin Martina **Kohl**, bisher: Elternzeit, jetzt: Katholische Jugendstelle Regensburg-Stadt.

Zum **01.04.2013** als Gemeindereferentin in den Ruhestand getreten:

Klara **Wagner**, bisher Neunburg v. W.

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat zum 01.09.2013 für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Alfred **Wölfel, Landshut–St. Pius**, zum Dekan des Dekanats Landshut-Altheim ernannt.

Ernennung zum Bischöflichen Finanzdirektor

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** Finanzrat Alois **Sattler** zum Bischöflichen Finanzdirektor für die Diözese Regensburg ernannt und ihm zugleich die Vertretung der Diözese im Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands übertragen.

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wird Finanzdirektor Alois **Sattler** ernannt:

zum Diözesanökonom (für die Dauer von fünf Jahren); zum „Ordinariatsrat“ mit Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz; zum Vorsitzenden in der Emeritenanstalt; zum stellvertretenden Vorsitzenden im Diözesansteuerausschuss; zum stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung Papst Benedikt XVI.; zum Vorsitzenden im Bauausschuss der Diözese Regensburg; zum Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg; zum Vertreter der Diözese Regensburg für den Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks in Bayern; zum Vorsitzenden des Vergabeausschusses „Finanzmittel für CR (Tschechien)“.

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wird Diözesanökonom Alois **Sattler** zum stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVR) und zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Brauerei Bischofshof e.K. für die laufende Amtsperiode bis 31.12.2013 ernannt.

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wird Finanzdirektor Alois **Sattler** in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** Herrn Wolfgang **Bräutigam** zum stellvertretenden Finanzdirektor in der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Regensburg und zum

Mitglied im Bauausschuss der Diözese Regensburg, in der Kommission für kirchliche Kunst und in der Stellenplankommission ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.07.2013** die Mitglieder für die Bischöfliche Kommission für den Ständigen Diakonat wie folgt berufen:

Vorsitzender: Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen; Mitglieder: Domkapitular Dr. Josef Ammer; Pfarrer Georg Birner, Abensberg; Diakon Johannes Faltermeier, Ergoldsbach; Diakon Anton Fütterer, Amberg; Diakon Franz Prem; Dekan Eugen Pruszynski, Dingolfing; Domkapitular Anton Wilhelm.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2013** Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** zum Diözesanbeauftragten des St. Ansgarwerkes München e.V. ernannt. Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurde Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** zum Beauftragten für „Kirche und Sport“ in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** Kaplan Matthias **Ambros**, Passau, die Aufgabe des Subregens im Bischöflichen Priesterseminar St. Wolfgang zu Regensburg übertragen. Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurde Herr Wolfgang **Bräutigam** zum leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung zum **01.09.2013** wurde Herr Wolfgang **Stöckl**, KEB Dingolfing-Landau, zum Diözesanbeauftragten für die Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Donaustauf:

Mit Wirkung vom **09.07.2013** wurde Frau Eva-Maria **Leeb**, Tegernheim, zur Dekanatskirchenmusikerin ernannt.

Dekanat Laaber:

Mit Wirkung vom **02.07.2013** wurde Herr Stefan **Förth**, Hemau, zum Dekanatskirchenmusiker ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 24.06.2013 die Höhe der Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer ab 01.01.2014 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	60.840,00 €
Gestellungsgruppe II	46.080,00 €
Gestellungsgruppe III	35.040,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Regensburg 92, S. 74 f.) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Regensburg 2002, S. 93) weiter.

Baurichtlinien – Kirchliches Bauen in der Diözese Regensburg

Mit der Strukturreform im Jahr 2008 (vgl. Amtsblatt Regensburg 2008, S. 70-71) wurde der Verwaltungsweg in der Abwicklung von kirchlichen Baumaßnahmen neu geregelt. Mittlerweile hat sich diese Vorgehensweise etabliert und wird flächendeckend im Bistum Regensburg angewandt.

Mit den vom Bischöflichen Baureferat in Abstimmung mit der Bischöflichen Finanzkammer erarbeiteten Baurichtlinien liegt nun erstmals eine Zusammenstellung aller im Bistum Regensburg geltenden Richtlinien und Regelungen für den Bereich „kirchliches Bauen“ vor.

Die Baurichtlinien geben einen Überblick über die übergeordneten Zielsetzungen im Blick auf den kirchlichen Gebäudebestand innerhalb der Diözese Regensburg.

Darüber hinaus wird die Abwicklung einer Baumaßnahme vom Antrag auf Erstbesuch durch die Kirchenverwaltung bis zur Bestätigung der Kostenfeststellung durch die Bischöfliche Finanzkammer erläutert.

Alle geltenden Raumprogramme samt Kostenobergrenzen für Neubauten sowie die aktuellen Zuschussrichtlinien der Bischöflichen Finanzkammer sind in den Baurichtlinien erfasst.

Die in diesen Prozess eingebundenen internen und externen Dienst- und Fachstellen werden benannt und ihre Aufgaben erklärt.

Die Vorgehensweise bei der Beauftragung von externen Architekten und Fachingenieuren wird beschrieben.

Für die Planung und Ausführung von kirchlichen Baumaßnahmen sowie für die Pflege kirchlicher Gebäude geben die Baurichtlinien spezifische Qualitätsstandards vor.

Kirchen als gottesdienstliche Räume müssen den liturgischen Anforderungen gerecht werden. Die liturgischen Vorgaben für Kirchen und andere gottesdienstliche Räume sind spezifisch für das Bistum Regensburg in den Baurichtlinien dokumentiert.

In den Anlagen finden sich alle zur Abwicklung von Baumaßnahmen notwendigen Formulare und Formblätter.

Die erste aktuelle Fassung der Baurichtlinien steht ab 01.09.2013 in Form einer PDF-Datei auf der Homepage des Bistums Regensburg unter folgendem Pfad www.bistum-regensburg.de/Pfarrei-Service/Verwaltung/Baureferat/Baurichtlinien zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Änderungen und Ergänzungen werden vom Bischöflichen Baureferat in regelmäßigen Abständen in die Baurichtlinien eingearbeitet.

Somit ist für den Nutzer immer ein Zugriff auf den aktuellen Stand der Baurichtlinien gesichert.

Die Baurichtlinien werden zum 31.08.2013 in Kraft gesetzt. Die enthaltenen Regelungen und Richtlinien sind verbindlich einzuhalten.

Die Baurichtlinien werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen (Dauer maximal 2 Stunden) im Bistum Regensburg vorgestellt. Hierzu eingeladen sind die Kirchenverwaltungsvorstände, die Kirchenpfleger/-innen, interessierte Kirchenverwaltungsmitglieder sowie die von den Kirchenverwaltungen beauftragten Architekten.

Die Kirchenverwaltungsvorsitzenden werden deshalb ersucht, die eingeladenen Personen auf die Termine hinzuweisen.

Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.

Folgende Termine sind vorgesehen:

Region	Termin	Ort
Kelheim	01.10.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim Neustadt/Donau, Albrecht-Rindsmaul-Str. 6, 93333 Neustadt/Donau
Cham	17.10.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim Neunburg v. Wald, Im Berg 20, 92431 Neunburg v. Wald

Regensburg	24.10.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Wolfgang, Bischof-Wittmann-Straße 24a, 93051 Regensburg
Landshut	29.10.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Wolfgang, Weilerstr. 12, 84032 Landshut
Amberg-Schwandorf	30.10.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Martin, Rathausstr. 8, 92224 Amberg
Weiden	06.11.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim Herz-Jesu, Lerchenfeldstraße 7, 92637 Weiden/Opf.
Straubing-Deggendorf	07.11.2013, 18.00 Uhr	Pfarrheim St. Jakob, Pfarrplatz 11a, 94315 Straubing
Tirschenreuth-Wunsiedel	12.11.2013, 18.00 Uhr	Exerzitenhaus Johannisthal, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach

Von Seiten der Diözese werden ein Vertreter der Leitung des Diözesanbaureferates sowie die zuständigen Diözesanarchitekten zur Verfügung stehen. Hierbei werden grundsätzliche Fragen erörtert.

Regensburg, den 01.08.2013

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Das neue Gotteslob stellt sich vor – Fortbildungstage für alle in der Pastoral Tätigen der Diözese Regensburg

12 Termine im Oktober/November 2013, 8.30-17.00 Uhr

Mit dem 1. Adventssonntag wird das neue GOTTESLOB in den deutschsprachigen (Erz-)Diözesen eingeführt. Es enthält sowohl Neues als auch Bewährtes und Liebgewonnenes.

Wie sein Vorgängerbuch, das 1975 erstmals erschienene Einheitsgesangbuch für die deutschsprachigen Diözesen, heißt es wieder „GOTTESLOB“, und der Name benennt sehr präzise seinen Sinn und Zweck: Hilfsmittel zu sein Gott zu loben und zu preisen

- in den gemeinsam gefeierten Gottesdiensten, allem voran in der sonntäglichen Eucharistiefeyer,

- beim Stundengebet und in den vielen verschiedenen Andachten,

- in der Versammlung der Kirche, in den Familien, Gruppen und Kreisen auf pfarrlicher Ebene oder im persönlichen Gebet.

Um mit dem Neuen Buch und seinen Inhalten vertraut zu werden, bitten wir alle Priester, Diakone, pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, alle Lehrer und Lehrerinnen im Kirchendienst, alle Theologen und Theologinnen mit einem Seelsorgsauftrag und alle Bildungsreferenten und -referentinnen der Diözese Regensburg an einem ganztägigen Schulungstag zum neuen GOTTESLOB teilzunehmen.

Die Teilnahme an einem der 12 angebotenen Termine sollte für jeden in der Pastoral tätigen selbstverständlich sein, um gut vorbereitet, den Gläubigen ihr neues Gebets- und Gesangbuch ans Herz legen zu können.

Schulungsinhalte:

Rückblick – ein GOTTESLOB entsteht

Leitfaden – Aufbau und Inhalt des neuen GOTTESLOB

Vergleich – Alt und Neu

Impulse – Mit dem GOTTESLOB arbeiten

(Katechese / Pastoral / Schule und Bildung / Gottesdienst)

Hilfen – Begleitpublikationen

Wissenswertes – Finanzierung, Rechte bei Liedblättern, ...

Ausblick – Schulungsangebote für Dekanate / Pfarreien / KEB

Der Schulungstag wird gerahmt von den Feiern der gesungenen Laudes und der Heiligen Messe mit Psalmen und Liedern aus dem neuen GOTTESLOB. Jede/-r Teilnehmer/-in erhält ein persönliches Exemplar des neuen GOTTESLOBS geschenkt.

Referenten:

Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal

Diakon Peter Nickl

Organisation:

Gerhard Büchl und Team, Bischöfliches Seelsorgeamt

Termine:

Alle Termine finden jeweils von 8.30 – 17.00 Uhr statt:

- Dienstag, 01.10.2013, Kolpinghaus Regensburg (93047 Regensburg, Adolph-Kolping-Str. 1)
- Mittwoch, 02.10.2013, Abtei St. Michael, Metten (94523 Metten, Abteistr. 3)
- Donnerstag, 10.10.2013, Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal (92670 Windischeschenbach, Johannisthal 1)
- Donnerstag, 17.10.2013, Pfarrheim St. Pius, Landshut (84034 Landshut, St.-Pius-Platz 6)
- Freitag, 18.10.2013, Abtei St. Michael, Metten (94523 Metten, Abteistr. 3)

- Mittwoch, 23.10.2013, Bildungshaus Schloss Spindlhof (93128 Regenstauf, Spindlhofstr. 23)
- Donnerstag, 24.10.2013, Exerzitienhaus Cham (93413 Cham/Opf., Ludwigstr. 16)
- Montag, 04.11.2013, Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal (92670 Windischeschenbach, Johannisthal 1)
- Mittwoch, 06.11.2013, Pfarrheim St. Josef, Dingolfing (84130 Dingolfing, Böcklerstr. 2a)
- Freitag, 08.11.2013, Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels (93152 Nittendorf, Eichhofen, Waldweg 15)
- Dienstag, 12.11.2013, Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels (93152 Nittendorf, Eichhofen, Waldweg 15)
- Mittwoch, 13.11.2013, Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels (93152 Nittendorf, Eichhofen, Waldweg 15)

Anmeldung:

Aus organisatorischen Gründen können nur schriftliche Anmeldungen (per Post, Fax oder E-Mail) berücksichtigt werden.

Anmeldeadresse: Bischöfliches Seelsorgeamt, Stichwort „Gotteslob-Schulung“, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1610, E-Mail: seelsorgeamt@bistum-regensburg.de

Anmeldeschluss für alle Termine: 20. September 2013

Erbbaugrundstück für (Ruhestands-)Priester in Pettendorf (Dekanat Regenstauf)

Die Filialkirchenstiftung Kneiting bietet einem Priester, der in Kneiting seinen Ruhestand verbringen möchte, in unmittelbarer Nähe zur Filialkirche Kneiting ein ca. 350 qm großes Grundstück auf der Basis eines Erbpachtvertrages zu den üblichen Konditionen an, um dort ein Wohnhaus zu errichten. Spätere Mithilfe in der Seelsorge (z. B. Gottesdienste) ist erwünscht. Nähere Informationen bei Dekan Franz Reitingner, Pettendorf (Telefon 09409/637)

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, D-85354 Freising

Telefon: 08161 / 181-2222

Telefax: 08161 / 181-2187

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Räume neu erschließen!

Mit traditionellen Kirchenbauten unterwegs in die Zukunft

Termin: Mo 07.10., 14 Uhr - Do 10.10.2013, 13 Uhr

Referenten: Rut-Maria Gollan, Max-Josef Schuster

Anmeldung bis 6.9.2013

Kursgebühr: € 220,--

Pensionskosten: € 153,--

Notfallseelsorge – Aufbaukurs

Termin: Mo 07.10., 14 Uhr - Fr 11.10.2013, 13 Uhr

Referenten: Alexander Fischhold, Dr. Andreas Müller-Cyran

Kursleitung: Hermann Saur

Anmeldung bis 6.9.2013

Kursgebühr: € 220,--

Pensionskosten: € 204,--

„Praedicamus Crucifixum“ – Wegweisungen aus dem theologischen Vermächtnis von Julius Kardinal Döpfner

Termin: Mo 14.10., 14 Uhr - Mi 16.10.2013, 13 Uhr

Referent: Dr. Christian Hartl

Kursleitung: Dr. Anna Hennersperger

Anmeldung bis 13.9.2013

Kursgebühr: € 80,--

Pensionskosten: € 102,--

Heilung – Sinn – Ermutigung – Grundlagen der Biografiearbeit (Kurs 1); Modul 1 aus dem Kursprogramm Biographiearbeit

Termin: Mo 07.10., 14 Uhr – Mi 09.10.2013, 17 Uhr

Referent: Dr. Hubert Klingenberger

Anmeldung bis 5.9.2013

Kursgebühr: € 190,-- Pensionskosten: € 106,50

**Zieh aus in das Land, das ich Dir zeigen werde
Kraft und Neu-Orientierung in der Mitte der Berufstätigkeit**

Anmeldung bis 30.8.2013

Kursgebühr: € 390,-- Pensionskosten: € 51,--/Tag (2013)

1. Kursteil: Was meinem Leben Richtung gibt

Mo 30.09., 14 Uhr – Mi 02.10.2013, 19 Uhr

2. Kursteil: Womit Christus überzeugen kann

Mo 10.03., 14 Uhr – Mi 12.03.2014, 19 Uhr

3. Kursteil: Wohin der Herr mich führt

Di 20.05., 14 Uhr – Do 22.05.2014, 19 Uhr

Hinter Konflikten stecken Energien.**Gekonnter Umgang mit Veränderungen**

1. Baustein: Mo 21.10., 14 Uhr - Do 24.10.2013, 13 Uhr

2. Baustein: Mo 13.01., 14 Uhr - Mi 15.01.2014, 13 Uhr

Referentin: Jutta Mügge

Anmeldung bis 20.9.2013

Kursgebühr: € 550,-- Pensionskosten: € 51,--/Tag (2013)

Traumland Intensivstation – Als Seelsorger(in) zwischen den Welten

Mo 04.11., 10 Uhr – Fr 08.11.2013, 17 Uhr

Praxisreflexion und Vertiefung:

Mo 17.03., 10 Uhr – Fr 21.03.2014, 17 Uhr

Veranstaltungsort: Klinikum der TU München

Kursleitung: Peter Ammann, Thomas Kammerer

Anmeldung bis: 20.09.2013

Kursgebühr: € 1250,-- (ohne Übernachtung/Verpflegung)

Palliative Care für Seelsorgendein Kooperation mit dem Institut für Theologische und Pastorale
Fortbildung Freising

Termine/Orte:

1. Woche in München 04.11. - 08.11.2013

2. Woche in Freising 17.03. - 21.03.2014

3. Woche in München 20.10. - 24.10.2014

weitere Informationen und Anmeldung bis 05.07.2013 bei:

Christophorus Akademie

Marchioninistr. 15

81377 München

Tel.: 089 7095-7930

www.christophorus-akademie.de

Literarische Nachrichten

Emmeram Kränkl, Worte der Heiligen. Ein Jahreslesebuch. Augsburg: Sankt-Ulrich-Verlag 2011. 448 S. Kart. Eur 19,95; ISBN 978-3-86744-191-9

Der Benediktiner-Abt Emmeram Kränkl hat ein einzigartiges Jahreslesebuch zusammengestellt, das statt Legenden und Geschichten über Heilige Texte von ihnen selbst versammelt. Für rund 100 Tage im Jahr hat der Autor Texte der jeweiligen bekannten oder weniger bekannten Tagesheiligen ausfindig gemacht, die von großer

geistlicher Tiefe und spirituellem Reichtum sind. Die Sammlung will auch für alle, die das Stundengebet verrichten, das Angebot von Lesungen an den Gedenk- und Festtagen der Heiligen erweitern. Außerdem bietet sie Material für Einleitungen, Ansprachen und Predigten in Wortgottesdiensten und Eucharistiefeiern an den Festen der betreffenden Heiligen.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 8

20. September

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Archivgebührenordnung – Personalplanung 2014 – Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2013 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013 – Firmung im Jahr 2014 – Erwachsenenfirmung – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen – Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter dieser Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unsere Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk Missio rufen wir deshalb anlässlich

des Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25. Juni 2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA
2. Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesen Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 09.09.2013



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 2. Juli 2013 folgenden Beschluss gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I. Die Regionalkommission Bayern fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 01. Juli 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werten gültig ab 01.01.2014¹.

Daraus ergeben sich ab dem 01. Juli 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:
„ab dem 01. Juli 2013 23,87 Euro“.

4. a) Alle Mitarbeiter nach Anlage 30 AVR erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 125,- €. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges.

b) Die Einmalzahlung ist im August 2013 fällig. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Monats August 2013 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung,

¹ D.h. beide Erhöhungsschritte (2,6 % und 2,0 %) werden nacheinander vollzogen und zum 01.07.2013 umgesetzt.

Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft.

Regensburg, den 09.09.2013

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Archivgebührenordnung

Nach gemeinsamem Beschluss der bayerischen Bistumsarchive vom 20.03.2013 und nach Beratung am 24.06.2013 in der bayerischen Generalvikarkonferenz wird aufgrund § 6 (5) der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche folgende Verordnung über die Benutzungsgebühren und Sachkosten der Diözesanarchive zum 01.01.2014 erlassen. Die Gebührenordnung vom 1. Januar 2007 wird hiermit aufgehoben.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagenerstattungen nach folgender Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich gelten für die Nutzung des Archivs folgende Pauschalsätze:

- | | |
|-------------------|---------|
| a. für einen Tag | € 7,00 |
| b. für eine Woche | € 25,00 |

Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Vorlage wird mit € 1,50 berechnet. Selbständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.

2. Auskunftstätigkeiten

Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|--|---------|
| a. einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) | € 40,00 |
| b. einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) | € 35,00 |
| c. einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) | € 20,00 |

je Halbstunde Zeitaufwand.

Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.

3. Siegelung, Beglaubigung

- | | |
|---|---------|
| a. Ausstellung einer Urkunde mit Siegel | € 10,00 |
| b. Beglaubigung | € 8,00 |
| c. Beglaubigung einer Kopie eines Pfarrmatrikeleintrags | € 6,00 |

4. Analoge und digitale Kopien

Die nachstehenden Gebühren gelten nur insoweit, als die technischen Einrichtungen im Archiv vorhan-

den sind. Ansonsten wird der dem Archiv tatsächlich entstehende Aufwand weiter verrechnet.

4.1. Papierkopien

- | | |
|--|--------|
| a. vom Nutzer erstellte (Selbstbedienung) | |
| Kopie DIN A4 (schwarz/weiß) | € 0,20 |
| (farbig) | € 0,30 |
| Kopie DIN A3 (schwarz/weiß) | € 0,40 |
| (farbig) | € 0,60 |
| Ausdruck vom vorhandenen Digitalisat DIN A4 (schwarz/weiß) | € 0,40 |
| (farbig) | € 0,60 |
| Ausdruck vom vorhandenen Digitalisat DIN A3 (schwarz/weiß) | € 0,80 |
| (farbig) | € 1,20 |
| Readerprinter-, Scannerkopie vom Mikrofiche/-film | |
| DIN A4 | € 0,60 |
| DIN A3 | € 0,90 |
| b. vom Archiv erstellte (Auftrag) | |
| Kopie DIN A4 (schwarz/weiß) | € 1,00 |
| (farbig) | € 1,20 |
| Kopie DIN A3 (schwarz/weiß) | € 2,00 |
| (farbig) | € 2,40 |
| Readerprinter-, Scannerkopie vom Mikrofiche/-film | |
| DIN A4 | € 3,00 |
| DIN A3 | € 4,50 |

4.2. Digitalisate

- | | |
|--|---------|
| a. Digitalisat in einfacher Lesequalität | € 1,00 |
| b. Digitalisat in mittlerer Lesequalität | € 2,00 |
| c. Digitalisat in Druckqualität | € 10,00 |
| d. Digitalisat in Überformat bis DIN A2 | € 15,00 |
| e. Speichern auf Datenträger (pro Datenträger) | € 5,00 |

5. Übermittlung, sonstige Auslagen, Zuschläge

Die Kosten für Porto und Verpackung werden gesondert berechnet.

Alle weiteren Auslagen, wie Versicherungsauslagen, Bankspesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von € 10,00 erhoben.

Der Mindestbetrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt € 5,00.

Bei Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.

Digitalaufnahmen werden grundsätzlich auf dem Postweg entweder als Papiausdruck oder auf Datenträger versandt.

§ 3 Wiedergabe von Archivgut

- 1) Veröffentlichung von Reproduktionen (zuzüglich der Gebühren für deren Anfertigung) in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern
 - a. einmalig € 40,00
 - b. unbeschränkt € 120,00
- 2) a. Wiedergabe von Filmmaterial (pro Sekunde) € 15,00
 b. Wiedergabe von Tonaufnahmen (pro Minute) € 14,00
- 3) Onlinestellung von

Bilddatei (max. 150dpi)	€ 80,00
Film (pro Sekunde)	€ 100,00
Tonaufnahme (pro Minute)	€ 90,00

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 - a. für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,
 - b. für Forschungen durch Einrichtungen oder im Auftrag der katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landeskirche,
 - c. durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- 2) Bei Vorliegen eines öffentlichen oder kirchlichen Interesses können die Gebühren nach § 3 ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Fälligkeit – Vorschüsse – Eilaufträge

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.
3. Eilige Aufträge können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden und werden mit einem Aufschlag von 50% belegt.

Personalplanung 2014

Personelle Veränderung für 2014

Priester, die zum 01. September 2014 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 10. Dezember 2013 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2014

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2014 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 10. Dezember 2013 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2014

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2014 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2013/14 zum 01. September 2014 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 30. November 2013 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über das Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2013/14 das 75. Lebensjahr vollenden werden bzw. bereits vollendet haben, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2014 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Personalreferenten suchen und das entsprechende Schreiben bis 30. November 2013 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.

3. Priester über 75, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2014 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 30. November 2013 beim Personalreferenten.

Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime etc.), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime etc.), die ab 01. September 2014 gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2013

„Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11)

Unter dieser Zusage steht der diesjährige Sonntag der Weltmission. Unser Blick richtet sich dabei auf das Beispiel der Christen in Ägypten. Nach alter Tradition war der Evangelist Markus dort tätig. Doch sind die Christen im Land am Nil heute in einer extremen Minderheitenposition. In vielen Bereichen der Gesellschaft werden sie benachteiligt oder gar diskriminiert. Im Laufe der politischen Umwälzungen der vergangenen Jahre hat sich ihre Situation nicht

verbessert. Sie ist im Gegenteil noch schwieriger geworden. Und dennoch legt die Kirche durch ihr diakonisches Wirken ein unschätzbare Zeugnis der christlichen Liebe ab.

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben.“ Diese Zusage Gottes steht in besonderer Weise auch für den Auftrag, der dem Ludwig Missionsverein, den missio früher als ersten Namen getragen hat, vor 175 Jahren gegeben wurde. Nur dank der Unterstützung vieler Gläubiger und Eine-Welt- bzw. Missionsgruppen in Pfarreien, kann dieser Auftrag erfüllt werden.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet Ende September 2013 in Köln, die zentralen Feierlichkeiten zum Sonntag der Weltmission zusammen mit Veranstaltungen zum 175-jährigen Jubiläum von missio München vom 19. bis 27. Oktober in der Erzdiözese München und Freising statt.

Durchführung des Weltmissionssonntags in den Gemeinden:

- Bis Mitte September 2013 erhalten Sie das missio-Materialset, das in alle Pfarrgemeinden und katholischen Einrichtungen, sowie an Multiplikatoren verschickt wird. Es beinhaltet den Leitfaden, das missio Magazin 5/2013, die Liturgischen Hilfen, je ein WMS-Plakat in den Formaten DIN A4 bis A1, ein Flyer ‚Mission Memory Project‘, sowie je ein Muster von Opfertüte und Pfarrbriefmantel. Zusätzliches Material können Sie gerne nachbestellen.
- Ende September 2013 soll das missio-Plakat im Schaukasten ausgehängt werden.
- Am Wochenende Samstag/Sonntag, 19./20. Oktober 2013 ist in allen Gottesdiensten das Bischofswort zum Weltmissionssonntag zu verlesen. Bitte auch die missio-Opfertüten auslegen.
- Weltmissionssonntag, 26./27. Oktober 2013
 - Spezielle Gottesdienstgestaltung zum Sonntag der Weltmission (Liturgische Hilfen) und Hinweis auf die Kollekte (missio-Opfertüten).
 - Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio - Internationales Katholisches Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkofferstr. 26-28, 80336 München, www.missio.com.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Krischer, Tel.: 089/5162-247, Fax 089/5162-335, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ auf das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-53 oder -49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: spenden@erenovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Firmung im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt vom 13. Dezember 1969 (S. 123f.) veröffentlichten und nach wie vor gültigen Firmordnung gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im dreijährigen Rhythmus Klasse 5–7 zu berücksichtigen. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Montag, 28. Oktober 2013, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und

die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarparreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2014

Die Erwachsenenfirmung findet am Pfingstsonntag, 08. Juni 2014 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 28. April 2014 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Anfang Mai 2014 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2014

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2014 sind bis 28. Oktober 2013 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Wenn es gewünscht wird, kann mit einer Feier aus anderem Anlass auch eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl der Firmlinge und außerhalb des Firmturnus) verbunden werden.

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahe gelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen. Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2013“ abgeführt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2013

1. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.06.2013** oberhirtlich angewiesen: Kanonikus Prälat Helmut **Huber**, Regensburg, in die Pfarrei **Regensburg-St. Kassian** im Dekanat Regensburg.

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen: P. Dr. Paul **Manithottiyil** V.C., Burglengenfeld, in die Pfarreiengemeinschaft **Tunding-St. Katharina** und **Martinsbuch-St. Martin** im Dekanat Dingolfing.

2. Pfarrvikare

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Joseph Cyriac **Thekkekarott** MST, Indien, in die Pfarrei **Ottering-St. Johannes** mit den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg und dem Benefizium Moosthenning mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing befristet bis zum 30.04.2014.

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.10.2013** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Anthony Ikechukwu **Chimaka**, Würzburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Siegenburg-St. Nikolaus**, **Niederumelsdorf-St. Ulrich** und **Train-St. Michael** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Niederumelsdorf im Dekanat Abensberg-Mainburg.

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wurden oberhirtlich angewiesen:

Karl **Lingl**, Regensburg, zur Mithilfe in der Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg befristet bis zum 31.08.2014; Andreas **Ring**, n.a. Pfarrvikar in Regensburg-St. Wolfgang, für die priesterlichen Dienste am **Bezirkskrankenhaus Regensburg** im Dekanat Regensburg.

3. Ständige Diakone

Als Ständiger Diakon im pfarrlichen Dienst wurde mit Wirkung zum **01.09.2013** oberhirtlich angewiesen: Thomas **Steffl**, Regensburg-St. Ulrich, zusätzlich in die Pfarrei Regensburg-**Burgweinting-St. Franziskus** im Dekanat Regensburg.

4. Entpflichtung – Resignation

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **31.08.2013** Prälat Robert **Hüttner** vom Amt des Bischöflichen Finanzdirektors entpflichtet.

Oberhirtlich entpflichtet wurde mit Wirkung vom **01.09.2013**:

Pfarrer **Karl Lingl** vom Dienst als Krankenhauspfarrer für das **Bezirksklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2013** von: Pfarrer Ludwig **Rösler** auf die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2013** von:

Pfarrer Ludwig **Hofbauer** auf die Pfarreien **Tunding-St. Katharina** und **Martinsbuch-St. Martin** im Dekanat Dingolfing.

5. Laien im kirchlichen Dienst – Stellenbesetzungen 2013

Religionslehrer/-innen i.K.

Als Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst wurde angewiesen zum **01.09.2013**:

Elisabeth **Loos** an die Grundschule St. Wolfgang Regensburg sowie an die Mittelschule St. Wolfgang Regensburg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2013**: Heidi **Fernandes** an die Grund- und Mittelschule Mamming sowie an die Grundschule Otzing; Ewa **Kuzler** an das Blindeninstitut Regensburg.

Ferner wurden zum **01.09.2013** als Religionslehrer/-innen i.K. angewiesen:

Patricia **Burger** an die Grund- und Mittelschule Windischeschenbach sowie an die Grund- und Mittelschule Erbdorf; Petra **Graichen** an die Grund- und Mittelschule Roding; Maria **Kellermann** an die Grund- und Mittelschule Mitterteich, an die Grundschule Pechbrunn sowie an die Mittelschule Waldsassen.

Als Religionslehrer/-innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2013** ausgeschieden:

Angela **Dauch**, zuletzt an der Grundschule Bad Abbach; Corinna **Fahnroth**, zuletzt an der Berufsschule Regensburg; Ludwig **Haslbeck**, zuletzt an der Berufsschule Eggenfelden; Monika **Lehner**, zuletzt an den Grundschulen Bad Abbach, Saal/Donau und Teugn;

Diana **Margeth**, zuletzt an der Grund- und Mittelschule Ulrich Schmidl Straubing sowie an der Mittelschule Straubing-Ittling;
Robert **Sommer**, zuletzt an den Mittelschulen Mitterteich und Waldsassen sowie an der Staatlichen Realschule Waldsassen.

Pastorale Mitarbeiter/innen

Pastoralreferenten/innen

Zum **01.07.2013** wurde angewiesen:
Klaus **Hirn**, bisher: Weiden-St. Josef, Studenten-seelsorge FH Amberg-Weiden, neu: Kath. Landvolkbewegung.

Zum **01.09.2013** wurden angewiesen:
Helmut **Brandl**, bisher: Militärseelsorge Weiden, neu: Klinikum Weiden;
Markus **Brunner**, bisher: Schnaittenbach, neu: Weiden-St. Josef;
Ludwig **Pritscher**, bisher: Hagelstadt / Langenerling, Dekanat Alteglofsheim-Schierling, neu: Hagelstadt / Langenerling, Dekanat Alteglofsheim-Schierling, Religionsunterricht;
Stefan **Ramoser**, bisher: Atting, neu: KEB Dingolfing-Landau;
Wolfgang **Stöckl**, bisher: KEB Dingolfing-Landau, neu: KEB im Bistum Regensburg – Bischöflicher Beauftragter und Leiter.

Pastoralassistenten/-innen

Zum **01.09.2013** wurden angewiesen:
Florian **Faltenbacher**, nach Obersüßbach/Weihmichl/Neuhausen;
Barbara **Hottner**, nach Wald/Zell;
Petra **Silberhorn**, nach Deggendorf-St. Martin.

Gemeindereferenten/-innen

Zum **01.09.2013** wurden angewiesen:
Andrea **Berger**, bisher: Elternzeit, neu: Dekanat Deggendorf–Pastorale Begleitung der Landesgartenschau, Religionsunterricht;
Waltraud **Dobmann**, bisher: Eschenbach, neu: Weiden-St. Elisabeth/Weiden-Maria Waldrast;
Kathrin **Hauser**, bisher: Jugendverbände der Gemeinschaft christlichen Lebens (J-GCL), Katholische Junge Gemeinde (KJG), neu: Jugendverbände der Gemeinschaft christlichen Lebens (J-GCL), Gemeindeberatung;
Viktoria **Kirschner**, bisher: Elternzeit, neu: Kloster Ensdorf Haus der Begegnung;
Anita **Pollok**, bisher: Nagel/Brand/Opf., neu: Bernhardswald/Lambertsneukirchen/Pettenreuth;
Vitus **Rebl**, bisher: Rudelzhausen/Tegernbach/Hebrontshausen, neu: Rudelzhausen/Tegernbach/Hebrontshausen, Gemeindeberatung;
Maria **Rehaber-Graf**, bisher: Geistliche Begleitung, Berufswege Fockenfeld, Exerzitenhaus Johan-

nisthal, neu: Geistliche Begleitung, Exerzitenhaus Johannisthal;
Barbara **Riedel**, bisher: Schönsee, neu: Marktletuthen/Kirchenlamitz/Weißensstadt, Berufswege Fockenfeld;
Franziska **Rund**, bisher: Sonderurlaub, neu: Ahrain/Altheim;
Gerhard **Valentin**, bisher: Vilsbiburg, neu: Vilsbiburg, Hospiz Vilsbiburg;
Elisabeth **Ziereis**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht.

Nach der Zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2013** angewiesen:

Gabriele **Gabriel**, bisher: Schwandorf-Herz Jesu, neu: Eschenbach;
Franziska **Hausner**, bisher: Amberg-St. Georg/Luitpoldhöhe, weiterhin: Amberg-St. Georg/Luitpoldhöhe.

Gemeindeassistenten/-innen

Zum **01.09.2013** wurden angewiesen:
Lisa **Baumer**, nach Atting;
Antonia **Meier**, nach Schönsee;
Stefanie **Trottmann**, nach Oberwinkling/Mariapösching/Waltendorf und Schwarzach/Perasdorf.

Zum **31.08.2013** sind aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Gemeindereferentin Notburga **Baumann**, bisher: Deggendorf-St. Martin;
Pastoralreferentin Evi **Pummer**, bisher: PG Wald/Zell;
Pastoralreferent Martin **Schütz**, bisher: Sonderurlaub.

Weitere Änderung zum **01.09.2013**:

Markus **Kellner**, bisher: Gemeindereferent, Au/Osterwall, Religionsunterricht, neu: Religionslehrer i. K., Religionsunterricht.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wurde Pfarrer Egon **Dirscherl** zum Rector ecclesiae für die Klosterkirche Eggenfelden (Pfarrei Eggenfelden, Dekanat Eggenfelden) ernannt.

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wurde Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** zum Rector ecclesiae für die Kapellen des Bildungshauses Schloss Spindlhof (Pfarrei Regenstauf, Dekanat Regenstauf) ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** die Mitglieder für die Bischöfliche Kommission für kirchliche Kunst wie folgt berufen:
Vorsitzender: Generalvikar Prälat Michael **Fuchs**;
Mitglieder: Alfred **Böschl**, Bildhauer, Langquaid;
Stellv. Finanzdirektor Wolfgang **Bräutigam**; Dom-

kapitular Prälät Dr. Franz **Frühmorgen**; Bischöfl. Baudirektor Paul **Höschl**; Domkapitular Prälät Peter **Hubbauer**; Helmut **Langhammer**, Bildhauer, Pressath; Stellv. Diözesanmusikdirektor Thomas **Löffelmann**; Diakon Peter **Nickl**; Bischöfl. Konservator Dr. Hermann **Reidel**; Bischöfl. Finanzdirektor Alois **Sattler**; Domvikar Msgr. Dr. Werner **Schrüfer**, Innenstadtseelsorge.

Berichtigung

Finanzdirektor Alois Sattler wurde mit Wirkung vom **01.09.2013** zum Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg ernannt.

Prälät Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Lederdorn (Pfarrei Runding im Dekanat Cham):

Wohnung mit 150 m² Wohnfläche auf zwei Etagen im renovierten Priesterhaus der Filiale Lederdorn. Ölheizung, Zugang zur Terrasse im Garten. Lederdorn liegt zwischen Bad Kötzing (4 km) und Cham (12 km), Verkehrsanbindung an die B 20 und B 85. Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Runding-Chamerau ist erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Kilian Limbrunner (Tel.: 09944/546).

Kallmünz (Dekanat Regenstau):

93m²-Wohnung im Pfarrer-Alfons-Ströll-Haus im Bereich der Kinder- und Altenheimstiftung zum 01.08.2014, Atelierwohnung im dritten Stock, Aufzug vorhanden, Wohn-Esszimmer mit Sichtdachstuhl, Schlafzimmer, Küche, Bad, Arbeitszimmer, Gästetoilette, Dachterrasse, Abstellraum und Kellerabteil, Zentralheizung, wunderschöner Ausblick auf Kallmünz, Hausärzte und Zahnärzte vor Ort, Apotheke, diverse Gaststätten, Bäckereien, Café, Einkaufsmöglichkeit 100 m entfernt, Essen kann auch über die Altenheimstiftung gebracht werden, Serviceleistungen für betreutes Wohnen individuell bestellbar. Landschaftlich sehr schön gelegen. Erholungsgebiet. Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft Kallmünz-Duggendorf ist erwünscht. Nähere Auskünfte bei Pfarrer Andreas Giehl (Tel.: 09473/8715 oder 272), Kirchenpfleger Alois Frank, (Tel.: 09473/940011).

Studientagung für Jugendseelsorge 2013 in der Jugendbildungsstätte Windberg

„Ohne Pics glaub ich nix!“

Der Wandel vom Wort zum Bild als Herausforderung für die kirchliche Jugendarbeit

Einladungstext:

Liebe Mitarbeiter/-innen in der Jugendpastoral, liebe Interessierte! Bilder („Pictures“) und Videos prägen den Alltag nicht nur junger Menschen: Ob in der TV-Werbung, auf Wahlplakaten oder in den sozialen Netzwerken, überall kommt die entsprechende Botschaft mehr im (bewegten) Bild denn als Text daher. Da Jugendliche die Vorreiter dieser Entwicklung waren, hat der Wandel vom Wort zum Bild (Iconic Turn) schon jetzt die Jugendarbeit verändert. Unsere Glaubwürdigkeit – sowohl allgemein im pädagogischen Sinn als auch speziell im kirchlichen Kontext – entscheidet sich mehr und mehr auch an unserem ästhetischen Auftreten. Neben das diakonische Engagement ist also die Performance getreten. Die Vorträge dieser Tagung werden dieses Phänomen natürlich auch kritisch hinterfragen. Klar ist aber, dass sich die kirchliche Jugendarbeit der Herausforderung des Iconic Turn stellen muss. Dass durch einen neuen Focus auf Ästhetik und Performance die kirchliche Jugendarbeit nicht nur für die Jugendlichen „schöner“ wird, sondern für alle Beteiligten, wird in den Werkstätten und dem ganzen Rundum-Programm der diesjährigen Studientagung sichtbar werden.

Programm:

Montag, 18. Nov. 2013

Bis 14.00 Uhr Anreise

14.00 Uhr	Ankommen, Einchecken, Stehkafee vor dem Saal
14.30 Uhr	Beginn, Begrüßung, Einführung in das Tagungsprogramm
15.00 Uhr	Iconic Turn. Der Wandel vom Wort zum Bild als Herausforderung für die kirchliche Jugendarbeit. Theologische Eckpunkte und Anfragen zu einer ästhetisch gewendeten Jugendpastoral (Marianne Brandl, Diplomtheologin, M.A.) anschl. Nachfragen, ggf. Diskussion
16.00 Uhr	Pause
16.30 Uhr	Leben mit (bewegten) Bildern. Gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten junger Menschen im web 2.0 (Daniel Seitz, Medienpädagoge, Berlin) anschl. Nachfragen, Diskussion, Gespräch
18.00 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	Forum Jugendpastoral. Offenes Treffen aller Teilnehmer /-innen der Tagung mit ad-hoc-Themengruppen und kleinen Präsentationen der Verbände und der Fachstellen im Bischöflichen Jugendamt
ab ca. 20.30 Uhr	Begegnung im Stüberl

Dienstag, 19. Nov. 2013

8.00 Uhr	Frühstück
8.45 Uhr	Morgenimpuls
9.00 Uhr	Verschiedene Werkstätten
12.00 Uhr	Mittagessen, Mittagspause
14.00 Uhr	Kaffee, Tee
14.30 Uhr	Fortsetzung der Werksphase
18.00 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	Eucharistiefeyer (Klosterkirche) mit Impulsen aus den Werkstätten
ab 20.30 Uhr	Gemütlicher Abend im Amtshaus mit Musik von der Gruppe „Footsteps“

Mittwoch, 19. Nov. 2013

8.00 Uhr	Frühstück
8.45 Uhr	Morgenimpuls
9.00 Uhr	Das Jugendzentrum beim Katholikentag 2014 in Regensburg. Zum Stand der Dinge (Roland Vilsmaier, Katholikentagsbüro) Zweiter Blick auf das Tagungsthema „Ohne Pics glaub ich nix.“
10.00 Uhr	Einstieg mit Statements von Jugendlichen
10.15 Uhr	Texte, Bilder, Videos – und Glaube, Kirche, Religion? Wie ticken junge Menschen hierbei konkret? (Input und Moderation: Ludger Elfgen, elfgenpic, Augsburg, zusammen mit einer Gruppe junger Erwachsener)
12.00 Uhr	Themenausblick StuJu 2014 und Abschluss der StuJu 2013
12.15 Uhr	Mittagessen
Ende der Tagung	

Übersicht der Werkstätten:

(bitte entweder zwei halbtägige oder ein ganztägiges Angebot wählen!)

halbtägig

- Blockbuster in der Liturgie? Das veni!-Projekt mit Christian Olding, Bistum Münster. Der junge Kaplan erregt überregional Aufsehen mit spektakulären Kino-Gottesdiensten. Dabei steht sein Projekt „veni! grow up and leave behind“ für wesentlich mehr als besondere Gottesdienste. Auch dieses halbtägige Angebot versteht sich als eine Werkstatt mit Material zum Selbermachen und Mitnehmen. Mehr unter www.facebook.com/veni.grow.up.
- „picture it“. Ein best-practice-Beispiel von Steffen-Marcel Bremmert, Jugendreferent im Bistum Eichstätt. Wie bringen Jugendliche Glaube und Kirche ins Bild bzw. welche Bilder machen/haben sie dafür? Beim Projekt „picture it“ der Jugendstelle Schwabach wurden Jugendliche dazu aufgefordert und die Jugendstelle hat die Bilder in Ausstellungen präsentiert. Anlage, Erfahrungen und Ergebnisse des Projekts werden in dieser Werkstatt präsentiert. Mehr zum Projekt unter www.jugendstelle-sc.de.
- „Bild-schön!“ Jugendkirche Samuel – Wenn Moderne und Tradition aufeinander treffen. Die Jugendkirche „Samuel“ existiert seit dem Katholikentag 2012 in Mannheim. Wie hat sie sich entwickelt, wie wird dort gearbeitet und was lässt sich daraus für Jugendliturgie/Jugendpastoral lernen? (Jugendpfarrer Daniel Kunz und Jugendreferentin Christine Kaiser, Mannheim). Mehr unter www.jugendkirche-samuel.de.
- „Unbehinderte Kunst“ Viele kennen das: Man traut sich das Zeichnen und Malen nicht zu, für zu unbegabt hält man sich. Kinder und auch Menschen mit Handicaps haben da weniger Scheu. Hier wird eine Kunstwerkstatt vorgestellt (Konzept, Personen, Bilder, Thema Outsiderkunst/Art Brut); die Teilnehmer/innen werden sich vor allem aber auch selbst an die (künstlerische) Arbeit wagen. (Referenten: Edmund Klingshirn, Dipl.-Psychologe und Behindertenbeauftragter im Ldkr. Kelheim; Horst Fochler, künstlerische Leiter der Kunstwerkstatt für Menschen mit Behinderung).

ganztägig

- Der Raum und seine ästhetische Wirkung. Bühnen-Werkstatt mit Katrin Nottrodt, Regensburg/Wien/Oslo. Ob Konferenzraum, Gruppenraum oder Gottesdienstraum, immer haben wir es in der kirchlichen Jugendarbeit mit Räumen und deren Wirkung zu tun. In den Kurs- oder Gottesdienstkonzepten spielt diese Frage – zu Unrecht – selten eine Rolle. Wie wertvoll es ist, sich aufgrund der ästhetischen Bedürfnisse junger Menschen dieser Frage zu widmen, ist Inhalt dieser Werkstatt. Mit der Bühnenbildnerin Katrin Nottrodt konnte für diese Werkstatt eine ausgewiesene Fachfrau gewonnen werden. Mehr unter www.buehnenbildnerin-nottrodt.de.
- Jugendpastoral im „lebe! IN FÜLLE“- Design. Grafik-Werkstatt mit Daniel Frank, Steinberg am See. Mit den neuen „Orientierungspunkten für die Jugendpastoral im Bistum Regensburg“ wurde anhand deren Leitidee „lebe! IN FÜLLE“ zugleich eine Plattform und Marke für alle jugendpastoralen Trägern im Bistum entwickelt. Daniel Frank zeigt Möglichkeiten der Nutzung der Marke. Mehr unter www.lebe-in-fülle.de.
- Inszenierte Bilder. Foto- und Pantografie-Werkstatt mit Franz Bauer, Cham. Mit jedem Handy kann man heute hochauflösende Fotos machen. Dennoch wird ein Foto selbst mit einer hochwertigen Kamera erst dann zu einem guten Bild, wenn einige technische Dinge beachtet werden und vor allem der Blick für das besondere Bild da ist. Franz Bauer „inszeniert“ Bilder – und nennt dies „Pantografie“. Mehr unter www.pantografie.de.
- Jugendliche Bilderwelten. Web 2.0-Werkstatt mit Daniel Seitz, Mediale Pfade, Berlin. Wie müssen wir in der pfarreilichen Jugendarbeit, in den Jugendstellen und Verbänden im web 2.0 aufgestellt sein, damit wir von jungen Menschen wahrgenommen werden? Welche Möglichkeiten bietet uns das Netz

darüber hinaus für unsere Jugend(bildungs)arbeit? Im Zentrum dieser Werkstatt stehen die Fragen der Teilnehmer/-innen. Mehr unter medialepfade.de.

Anmeldedaten

Termin: 18. – 20. November 2013
 Beginn: Montag, 18.11.2013., 14.00 Uhr
 Ende: Mittwoch, 20.11.2013, 13.00 Uhr
 Ort: Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Tel. 09422/824 200
 Referenten: Marianne Brandl, Regensburg; Daniel Seitz, Berlin; Ludger Elfgen, Augsburg, u.a.
 Adressaten: Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit und bei anderen Trägern bzw. Einrichtungen der Jugendpastoral und alle Interessierten
 Anmelde-schluss: Montag, 04. November 2013; bitte für Dienstag zwei halbtägige oder eine Ganztagswerkstatt wählen und Alternativen angeben!

Anmeldung und weitere Informationen

Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299, jugendamtsleitung@bja-regensburg.de, www.bja-regensburg.de; die Tagung selbst wird sehr aktuell auch auf facebook.com/BJA.Regensburg zu verfolgen sein!

Besinnungs- und Fortbildungswoche für Mesner

Vom 18. - 22. November 2013 findet in Hofstetten bei Falkenstein eine Besinnungs- und Fortbildungswoche für Mesner statt. Alle Mesnerinnen und Mesner sowie alle Interessierten sind sehr herzlich willkommen. Anreisetag ist Montag der 18. Nov. bis ca. 16.00 Uhr. Als Referenten haben bereits zugesagt: Diözesanpräses Pfarrer Josef Vogl aus Rampsau zum Thema „Jahr des Glaubens“ und einer Fragestunde: „Was ich einen Priester schon immer fragen wollte.“ Herr Assessor Josef Wismet Rechtsberater der KAB, spricht über arbeitsrechtliche Fragen, und Änderungen im Rentenrecht. Herr Pfarrer Christian Süß behandelt das Thema „Blumenschmuck in Kirchenräumen“. Ein Vertreter der Fa. Rauscher in Regensburg spricht über Turmuhren und Läuteanlagen. Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Meier spricht über Arbeitssicherheit für Mesnerinnen u. Mesner. An den Abenden und in der Freizeit gibt es in gemütlicher Runde sicher wieder einen ausführlichen Erfahrungsaustausch und gute Gespräche. Am Freitag den 22. Nov. 2013 nach dem Frühstück ist Abreise.

Die Kosten für die Fortbildung mit Einzelzimmer und Vollpension belaufen sich auf 159,- € pro Person. Anmeldungen bitte bis 31. Oktober 2013 bei den Regionalvorständen oder bei Josef Dommer unter Tel. 0172/8134285 oder per E-Mail: dommerrenate@freenet.de.

Hausadresse: Apostolatshaus der Pallottiner, Hofstetten 1, 93167 Falkenstein / Opf.

Renovabis-Partnerschaftstreffen 2013

6./7. Dezember 2013 in Freising

Im Jahr 2014 jährt sich der Beginn der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbrüche im Osten Europas zum 25. Mal. Bereits im Vorfeld dieses Gedenkens wird das 21. bundesweite Renovabis-Partnerschaftstreffen am 6./7. Dezember in Freising den Teilnehmern/innen Gelegenheit geben, auf die großen Veränderungen, aber auch auf die noch spürbaren Folgen der kommunistischen Zeit zurückzuschauen. Zugleich möchte das Treffen den in kirchlichen Partnerschaftsinitiativen für Mittel- und Osteuropa engagierten Teilnehmern/innen die Möglichkeit geben, ihr eigenes ehrenamtliches Engagement in den vielfältigen Partnerschaften miteinander zu reflektieren. Kontakt und weitere Informationen: Renovabis, Thomas Müller-Boehr, Tel. 08161/530946, E-Mail: mb@renovabis.de.

Im Herrn sind verschieden:

- am 03. Juni **Zeschick** Johannes Nep., Dr. phil. OSB, Abt, Abt. em. der Abtei St. Wenzel von Braunau in Rohr, 81 Jahre alt
- am 03. Juni **Legat** Wilhelm, fr. Pfr. von Oberköblitz und Kom. in Pfreimd, 75 Jahre alt
- am 04. Juni **Drienko** Thomas, BGR, fr. Pfr. von Reißing und Kom. in Beratzhausen, 91 Jahre alt
- am 13. Juni **Sußbauer** Heinrich, Pfr. für Kirchroth und PfAdm. in Pfaffmünster, 68 Jahre alt
- am 27. Juni **Brunner** Adalbert, BGR, fr. Pfr. von Leonberg b. Ponholz und Kom. in Wackersdorf, 81 Jahre alt
- am 27. Juni **Hofmeister** Siegfried, BGR, Pfarrer, PfAdm. in Kirchaitnach, 78 Jahre alt
- am 13. Juli **Reindl** Alois, Prälat, Domkapitular i. R. und Leiter der Kinder- und Altenheimstiftung in Kallmünz, 86 Jahre alt
- am 26. August **Sußbauer** Johann, BGR, Hausgeistlicher i. R. im Kloster Mengkofen und Kom. in Regensburg-St. Cäcilia, 89 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 9

23. Oktober

Inhalt: Neuerrichtung der Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Aufhausen (Diözese Regensburg) – Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ vom 15. November 2005 – Genehmigung des Bischofs von Regensburg zur Änderung der „Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg“ vom 1. März 2010 (Stand: 15.10.2013) – Anordnung der Neuwahl des Priesterrates – Weihe zu Ständigen Diakonen – Schematismus 2013 – Direktorium 2014 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2013 – Sitzung des Diözesan-Bauausschusses – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Notizen

NEUERRICHTUNG DER KONGREGATION DES ORATORIUMS DES HL. PHILIPP NERI IN AUFHAUSEN (DIÖZESE REGENSBURG)

Der hl. Philipp Neri begründete in Rom eine Priestergemeinschaft unter der Bezeichnung „Oratorium“, die im Jahre 1575 von Papst Gregor XIII. mit der Bulle „Copiosus in misericordia Deus“ kanonisch errichtet wurde.

Die von Propst Johann Georg Seidenbusch (1641-1729) im Jahre 1676 in Aufhausen bei Regensburg gegründete Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri wurde am 6. Juli 1695 durch Papst Innozenz XII. „ad instar Congregationis Oratorii de Urbe“ kanonisch errichtet. Zuvor hatte Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern am 28. Dezember 1678 einen Dotationsbrief und am 19. Mai 1692 dessen Sohn, der Bischof von Regensburg, Josef Clemens, Herzog von Bayern, die bischöfliche Konfirmationsurkunde ausgestellt. Von Aufhausen aus wurden 1701 Zweigniederlassungen in München und Wien gegründet.

Nach dem Tode des letzten Priesters des Instituts, Pfarrer Jakob Sellmayr, am 15. Dezember 1886 wurde am 15. Oktober 1890 „die Pfarrei und das Nerianer-Institut Aufhausen den aus dem Kloster Metten dahin abgesendeten Conventualen zur provisorischen Pastorierung und Verwaltung übertragen“ (Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg 1890, 141). Eine später vom Kloster Metten beantragte Übertragung der Nerianerstiftung, d.h. auch des Stiftungsvermögens des Oratoriums, auf die Abtei wurde am 4. Februar 1930 vom Ordinariat Regensburg abgelehnt mit dem Hinweis, „dass die Nerianerstiftung mit ihren Verpflichtungen bleibe, wie sie ist“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1979, 34-35). Zum 1. Februar 1978 war die Abtei Metten aus Personal-

mangel gezwungen, die Verwaltung der Pfarrei und des Nerianer Instituts aufzugeben.

Im Blick darauf hatte am 5. August 1977 Bischof Dr. Rudolf Graber das Oratorium in Aufhausen (Nerianerstift) durch Dekret „wiedererrichtet“. Ein Schreiben des Sekretärs der „Kongregation für die Orden und Säkularinstitute“, Erzbischof Augustin Mayer OSB, vom 29. Januar 1979 stellte klar, dass es sich nicht um eine „Wiedererrichtung“ oder „Neugründung“, sondern um eine Wiederbelebung oder Neueröffnung des kirchenrechtlich noch nicht erloschenen Instituts handelte. Allerdings kam die erhoffte Wiederbelebung durch Oratorianer nicht auf Dauer zustande.

In den Jahren 1978 bis 2006 wurde die Pfarrei Aufhausen mit Diözesanpriestern besetzt, die gleichzeitig Administratoren der „Nerianerstiftung“ waren. Danach wurde die Pfarrei der von Bischof Gerhard Ludwig Müller von Regensburg am 2. Februar 2006 errichteten Gemeinschaft der „Brüder vom Hl. Blut“ seelsorglich anvertraut, die im Jahre 2012 den Entschluss fasste, sich der Kongregation der Oratorianer anzuschließen und die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri von Aufhausen neu zu beleben. Die Konföderation des Oratoriums des hl. Philipp Neri mit Sitz in Wien unterstützte nach Prüfung der Absichten der Gemeinschaft der „Brüder vom Hl. Blut“ dieses Anliegen.

Am 15. September 2012, dem Gedenktag der Schmerzen Mariens, erließ die Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens das in lateinischer Sprache verfasste Reskript Prot.N. 1582/1979:

HEILIGER VATER

Der Generalprokurator der Konföderation
des Oratoriums des hl. Philipp Neri
erbitet von Eurer Heiligkeit
die Errichtung der Gemeinschaft im Ort Aufhausen,
Diözese Regensburg,
zur Kongregation ebendieses Oratoriums,
nach Maßgabe von dessen Eigenrecht.

Die Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens stimmt unter Beachtung des Dargelegten und der schriftlich gegebenen Zustimmung des Bischofs der Diözese Regensburg gerne dem Erbetenen zu, wobei zu wahren ist, was es vom Recht her zu wahren gilt.
Gegenteiliges, was auch immer es sei, steht dem nicht entgegen.

Gegeben in der Vatikanstadt,
am 15. September 2012

João Braz Kardinal de Aviz, Präfekt

+ Joseph W. Tobin, CSsR, Erzbischof, Sekretär

Das Reskript wurde mit Schreiben der genannten Kongregation Prot.N. 1582/1979 vom 3. September 2012 an H.H. P. Felix Selden, C.O., Delegat des Apostolischen Stuhles für die Konföderation des Oratoriums, in deutscher Sprache übersandt; es lautet:

Hochwürdiger Pater,
wir antworten auf die Bitte der Gemeinschaft der Brüder vom Heiligen Blut in der Diözese Regensburg, die die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri von Aufhausen neu beleben möchte. Die Kongregation des Oratoriums des hl. Philipp Neri von Aufhausen wurde von Papst Innozenz XII. am 6. Juli 1695 kanonisch errichtet. Der letzte Priester des Oratoriums starb 1886. Seitdem gemachte Versuche, das Oratorium neu zu beleben, sind bisher gescheitert. Mittlerweile sind über 100 Jahre vergangen, und somit ist die Kongregation des Oratoriums von Aufhausen als öffentlich juristische Person erloschen (vgl. Art. 12 der Generalstatuten¹). Mit der neuen Errichtung (siehe beiliegendes Reskript) besteht die Kongregation von Aufhausen zunächst als Nichtkollegiale Kongregation und [ist] als solche der besonderen Fürsorge des Delegaten des Apostolischen Stuhles anvertraut (vgl. Art. 16 und 41 der Konstitutionen²), da keines der Mitglie-

1 Art. 12 der Generalstatuten besagt: „Eine offiziell errichtete Kongregation des Oratoriums hört auf zu bestehen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl aufgelöst wird oder wenn sie seit hundert Jahren zu wirken aufgehört hat (Cann. 120 § 1, § 2; 733). Die Güter und Rechte einer aufgelösten Kongregation fallen der Konföderation zu (Can. 123).“

2 Art. 16 der Konstitutionen lautet: „In den nachfolgenden Konstitutionen wird eine Kongregation kollegiale Kongregation genannt, die mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder hat, andernfalls nichtkollegiale Kongregation (Can. 115 § 2). Mit

der über die vom Eigenrecht geforderte 3-jährige Zugehörigkeit verfügt.

Mit freundlichen Grüßen im Herrn

P. Sebastiano Paciolla, OCist
Untersekretär

In einem Schreiben vom 28. September 2012 wandte sich der Delegat des Apostolischen Stuhles für die Konföderation des Oratoriums des hl. Philipp Neri mit Sitz in Wien, P. Felix Selden C.O., an den Diözesanadministrator des Bistums Regensburg, Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner, mit dem Vorschlag, dass die nach 1886 in die Verwaltung des Bistums übergegangene Nerianerstiftung vorerst, d.h. in den Jahren der Bewährung der neu errichteten Kongregation, weiterhin in der Verwaltung des Bistums bleiben solle. Das Bistum Regensburg übernimmt somit weiterhin die Stiftungsaufsicht über die Nerianerstiftung, deren Administration es, wie bisher dem jeweiligen Pfarrer von Aufhausen, dem Propst des Oratoriums in Aufhausen überträgt.

Mit der kanonischen Errichtung der Gemeinschaft der Brüder vom Hl. Blut in Aufhausen zum Oratorium des hl. Philipp Neri in Aufhausen ist „ipso facto“ die vom Bischof von Regensburg mit Dekret vom 2. Februar 2006 errichtete Gemeinschaft der Brüder vom Heiligen Blut (Fratres Sanctissimi Sanguinis, FSS) mit Sitz in Aufhausen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2006, S. 30) erloschen; ihre Satzungen sind obsolet geworden.

Die am 1. September 2006 P. Winfried Wermter FSS als Pfarradministrator übertragene Seelsorge der Pfarrei Aufhausen-St. Bartholomäus bleibt auch weiterhin P. Winfried Wermter C.O. übertragen.

der rechtskräftigen Errichtung wird sie von selbst Mitglied der Konföderation. Haus eigenen Rechts bzw. autonom ist jede Kongregation des Oratoriums (Can. 586 § 1, § 2). Jedoch kann eine Kongregation von diesem Recht keinen Gebrauch machen, wenn nach Auskunft der Akten der Apostolischen Visitation feststeht, dass sie nicht im Stande ist, sich selber zu leiten, sei es wegen mangelnder Kollegialität, sei es aus einem anderen Grund. Das Urteil darüber steht dem für das Oratorium bestimmten Apostolischen Delegaten zu nach Anhören seiner Berater (Can. 127 § 2, § 3).“

Art. 41: „In Kongregationen mit weniger als fünf Mitgliedern nimmt die Generalkongregation zugleich die Aufgabe der Deputierten-Konferenz wahr. Andere Kongregationen dürfen diese besondere Weise der Leitung nicht übernehmen, es sei denn, der Apostolische Stuhl oder sein Delegat habe ihnen das zugestanden. Nichtkollegiale Kongregationen unterstehen der besonderen Obsorge des Delegaten, so bei Ernennung des Präpositus, bei einer außergewöhnlichen Verwaltungsangelegenheit, bei der Zulassung von Novizen, bei der zweiten Probation und bei der Aufnahme.“

BISCHÖFLICHER ERLASS ZUR ÄNDERUNG DER „ORDNUNG FÜR DIE DEKANATE DES BISTUMS REGENSBURG (Deko)“ vom 15. November 2005

A. Auf Antrag des Referates Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariates und mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz wird wegen der das Amt des/der Kirchlichen Schulbeauftragten betreffenden Neuregelung die „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ vom 15.11.2005 (Amtsblatt 2005, S. 143 ff.) in der Fassung der Änderungen vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 25) und vom 8. November 2011 (Amtsblatt 2011, S. 116) wie folgt geändert:

1) Art. 9 Abs. 1 DekO wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die in der katholischen Religionslehre Tätigen eines Dekanates sind hinsichtlich dieser Tätigkeit dem/der vom Bischof für ihren Schulamtsbezirk ernannten Kirchlichen Schulbeauftragten zugewiesen; für ihn/sie gelten die Bestimmungen der ‚Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg‘ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.“

2) Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 DekO wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. die im Dekanat bestellten Bischöflichen Beauftragten gem. Art. 9 mit Ausnahme des/der Kirchlichen Schulbeauftragten, der/die beratendes Stimmrecht hat.“

B. Nach Rücksprache mit dem Direktor des Caritasverbandes in der Diözese Regensburg und nach Beratung in der Dekanekonferenz am 21. Oktober 2013 wird mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz die „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ vom 15.11.2005 (Amtsblatt 2005, S. 143 ff.) in der Fassung der Änderungen vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 25) und vom 8. November 2011 (Amtsblatt 2011, S. 116) wie folgt geändert:

1) In Art. 9 DekO wird nach Abs. 5 ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Antrags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Gemeindecaritas bestellt. Diese/r muss Kleriker oder pastorale/r Mitarbeiter/in mit einem amtlichen Seelsorgsauftrag im Dekanat sein. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.“

2) In Art. 9 DekO wird der bisherige Abs. 6 zu Abs. 7, Abs. 7 zu Abs. 8, Abs. 8 zu Abs. 9, Abs. 9 zu Abs. 10.

3) In Art. 9 Abs. 7 (neu: Abs. 8) DekO werden die Worte „in den Abs. 1 – 6“ durch „in den Abs. 1 – 7“ ersetzt.

C. Auf Antrag der Regionaldekanekonferenz wird nach Beratung in der Dekanekonferenz am 21. Oktober 2013 und mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz die „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ vom 15.11.2005 (Amtsblatt 2005, S. 143 ff.) in der Fassung der Änderungen vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 25) und vom 8. November 2011 (Amtsblatt 2011, S. 116) wie folgt geändert:

1) In Art. 4 Abs. 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nach dieser Amtseinführung findet unter dem Vorsitz des Regionaldekans im Dekanat eine feierliche Messe zum Amtsbeginn des neuen Dekans statt.“

2) In Art. 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Bischof lädt in der Regel die aus dem Amt scheidenden Dekane bei passender Gelegenheit zu einer Begegnung ein, um den Dank für die Tätigkeit auszusprechen.“

3) Es wird in die genannte Ordnung ein neuer Artikel 12a im Abschnitt IV Dekanatsveranstaltungen eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Artikel 12a: Dekanatsversammlung

Der Dekan lädt verpflichtend wenigstens einmal im Jahr alle Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte und die Pfarrer und diesen gleichgestellte Priester (gem. Art. 11 Abs. 1) seines Dekanates zur Dekanatsversammlung unter seinem Vorsitz ein.

Der Dekan fordert die Pfarrer und diesen gleichgestellte Priester rechtzeitig auf, Themenvorschläge ihrer Pfarrgemeinderäte bis spätestens einen Monat vor der geplanten Dekanatsversammlung vorzulegen.

Die Dekanatsversammlung kann projektbezogene Ausschüsse einsetzen; ein Mitglied des Ausschusses ist von der Dekanatsversammlung zu dessen Sprecher/in zu wählen. Die Ausschüsse arbeiten dem Dekan und der Dekanatsversammlung zu.“

D. Auf Empfehlung der Ordinariatskonferenz wird nach Beratung in der Dekanekonferenz am 21. Oktober 2013 die „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (Deko)“ vom 15.11.2005

(Amtsblatt 2005, S. 143 ff.) in der Fassung der Änderungen vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 25) und vom 8. November 2011 (Amtsblatt 2011, S. 116) wie folgt geändert:

1) Art. 6, Abs. 2, Ziff. 4 DekO erhält folgende Fassung:

„4. bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr die Religionslehrer/-innen i.K., ggf. auch die Religionslehrer/-innen an weiterführenden Schulen im Dekanat und, falls es wegen der zu beratenden Themen erforderlich erscheint, die übrigen mit ‚Missio canonica‘ im Dekanat Religionsunterricht erteilenden Personen zu einer Konferenz einzuladen;“

2) In Art. 13 DekO wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) An der Dekane-Konferenz nehmen die Mitglieder der Ordinariatskonferenz teil.“

Die Änderungen unter A. gelten rückwirkend ab 01.08.2012 (Tag des In-Kraft-Tretens der „Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg“), die Änderungen unter B., C. und D. ab dem 01.01.2014.

Regensburg, den 31. Oktober 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Genehmigung des Bischofs von Regensburg zur Änderung der „Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg“ vom 1. März 2010 (Stand: 15.10.2013)

Auf Vorschlag des Priesterrates, der mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst wurde (vgl. Art. 9 der Statuten), wird hiermit die bischöfliche Genehmigung zur Änderung des Art. 2 der „Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg“ vom 1. März 2010 erteilt, der um folgenden Absatz 7 ergänzt wird:

„(7) Die Mitglieder der Ordinariatskonferenz, die nicht Priester sind, nehmen als Gäste an den Sitzungen des Priesterrates, ggf. auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, teil. Als Gäste können auch

jene Dekane teilnehmen, die nicht als Vertreter ihres Dekanates im Sinne des Abs. 2 gewählt wurden.“

Regensburg, den 31. Oktober 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Anordnung der Neuwahl des Priesterrates

Am Tage meiner Bischofsweihe habe ich mit Wirkung vom selben Tage den im Dezember 2008 und im Jahre 2009 konstituierten Priesterrat bis zum statutengemäßen Ablauf seiner Amtsperiode von 2009-2014 wieder eingesetzt (Amtsblatt fRegensburg 2013, S. 29-30).

Gemäß Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg (Amtsblatt Regensburg 2010, S. 25-28) vom 1. März 2010 ordne ich hiermit die Neuwahl des Priesterrates für die Amtsperiode 2014-2019, näherhin der Vertreter der Dekanate des Bistums und ihrer Stellvertreter entsprechend Art. 2 Abs. 2, unter genauer Beachtung der Wahlordnung nach Art. 8 der Statuten an. Die Dekane haben gemäß Art. 8 Abs. 3 möglichst noch in diesem Jahr alle gemäß Art. 8 Abs. 1 aktiv wahlberechtigten Priester der Dekanatskonferenz zu einer Wahlversammlung einzuberufen; bezüglich

des passiven Wahlrechts ist Art. 8 Abs. 2 zu beachten. Das Ergebnis der Wahl ist gemäß Art. 8 Abs. 4 vom Dekan unverzüglich, spätestens jedoch bis 19. Januar 2014, dem Generalvikariat zu melden. Eine eigene Wahl der sog. Kategorialeesorger findet nach den jetzt geltenden Statuten nicht mehr statt; auf das Recht der als „Kategorialeesorger“ tätigen Priester gemäß Art. 8 Abs. 5 wird ausdrücklich hingewiesen.

Regensburg, den 31. Oktober 2013

+ 

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 9. November 2013, wird Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer um 9.30 Uhr in der Basilika St. Emmeram in Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- Polster Jürgen, Wiesenfelden-Mariä Himmelfahrt,
- Sattich-Jaklin Wolfgang, Straubing-Christkönig.

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihelikandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Schematismus 2013

Der Schematismus 2013 wird voraussichtlich im Advent 2013 erscheinen.

Die Regensburger Pfarreien und H.H. Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und der Bischöflichen Administration zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird (Bischöfl. Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg; Tel. 0941/597-1312; Fax 0941/597-1320; E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de).

Der Teil II des Schematismus „Weltpriester und Ständige Diakone“ erscheint voraussichtlich im Frühjahr 2014.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Direktorium 2014

Das Direktorium ist voraussichtlich ab der 47. Kalenderwoche (18. November 2013) lieferbar.

Die Regensburger Pfarreien und H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 4. November 2013 an die Bischöfliche Administration zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird (Bischöfl. Administration, Postfach 11 01 63, 93014

Regensburg; Tel. 0941/597-1312; Fax 0941/597-1320; E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de).

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2013

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Montag, 9. Dezember 2013, um 14.30 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Dienstag, 12. November 2013, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Dienstag, 10. Dezember 2013, um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 25. November 2013, beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2013

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** folgende Pfarreien verliehen:

Die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling an Pfarrer Martin **Neidl**; die Pfarrei **Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg an Pfarrer Heinrich **Rosner**.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2013** folgende Pfarreien verliehen:

Die Pfarrei **Kirchenlaibach-Hl. Dreifaltigkeit und Mockersdorf-St. Michael** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel an Pfarrer Sven **Grillmeier**.

2. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.10.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Przemyslaw **Kolenda** OFM, Mannheim, als Wallfahrtsseelsorger für die **Klosterkirche Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf und für Aushilfsdienste im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Mit Wirkung vom **01.11.2013** wurden oberhirtlich angewiesen:

Stefan **Gerlich**, Ergoldsbach-Bayerbach, befristet bis zum 31.08.2014 als Pfarrvikar in die Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing;

P. Mirko **Gregov** T.O.R., Arnbruck-Drachselsried, befristet bis zum 31.08.2014 als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Ergoldsbach-St. Peter und Paul** und **Bayerbach-Mariä Himmelfahrt** mit den Exposituren Greilsberg und Kläham im Dekanat Rottenburg;

P. Alex Mathew **Thekkekutt** MCBS, Dingolfing, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Arnbruck-St. Bartholomäus** und **Drachselsried-St. Ägidius** mit Expositur Oberried (mit Wohnsitz im Pfarrhaus Drachselsried) im Dekanat Viechtach.

3. Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.10.2013** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Augustinus **Kozdra** OFM von seinem Dienst als Wallfahrtsseelsorger für die **Klosterkirche Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf und von Aushilfsdiensten im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Entpflichtungen, Ernennungen und Wahlen im Domkapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat den wegen Erreichens der Altersgrenze erklärten Verzicht von Domdekan Finanzdirektor Prälat Robert **Hüttner** auf die Dignität des Domdekans zum 01.09.2013 angenommen.

Ferner hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer den Verzicht von Domkapitular Landescaritasdirektor Prälat Bernhard **Piendl** auf sein Kanonikat zum 01.09.2013 angenommen und ihn nach Anhörung des Domkapitels am **01.09.2013** zum Ehrendomherrn an der Domkirche Regensburg ernannt.

Das nach Ausscheiden von Domkapitular Piendl und Nachrücken der übrigen Kanoniker freigewordene Kanonikat hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer nach Anhören des Domkapitels zum **01.10.2013** Diözesancaritasdirektor Msgr. Dr. Roland **Batz** übertragen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat die am 27.09.2013 durch das Domkapitel erfolgte Wahl von Domkapitular Prälat Anton **Wilhelm** zum Domdekan mit Wirkung vom **01.10.2013** bestätigt. Er hat ferner die Wahl von Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** durch das Domkapitel auf das durch Aufrücken der übrigen Kanoniker frei gewordene 8. Kanonikat mit Wirkung vom **01.10.2013** bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhören des Domkapitels auf die durch die Wahl von Domvikar Pinzer ins Domkapitel frei gewordene 6. Domvikarsstelle zum **01.10.2013** Jugendpfarrer Thomas **Helm** zum Domvikar ernannt.

Die Amtseinführung des neuen Domdekans, der beiden neuen Domkapitulare und des neuen Domvikars erfolgte in einer Pontifikalvesper am 06.10.2013.

Ernennung im Bischöflichen Ordinariat

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2013** für fünf Jahre Finanzdirektor Alois **Sattler** zum Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg bestellt.

Ernennungen zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane ernannt:

Mit Wirkung vom **10.10.2013**:
Pfarrer Holger **Kruschina**, Roding, zum Dekan des Dekanats Roding.

Mit Wirkung vom **21.10.2013**:
Pfarrer Johannes **Plank**, Straubing-St. Elisabeth, zum Dekan des Dekanats Straubing; Pfarrer Dr. Werner **Konrad**, Viechtach, zum Dekan des Dekanats Viechtach.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.10.2013** Prof. Dr. Christoph **Binner**, Direktor des Studium Rudolphinum, zum Leiter der theologischen Fortbildung des Klerus im Bistum Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **02.10.2013** wurde die Wahl von Pfarradministrator Thomas **Winderl**, Oberglaim, als BDKJ-Kreiseseelsorger für die Stadt Landshut bestätigt; zugleich wurde Pfarradministrator Thomas Winderl zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Landshut ernannt.

Mit Wirkung vom **15.10.2013** wurde Rechtsrätin i.K. Elisabeth **Sollfrank** wieder zur betrieblichen Datenschutzbeauftragten für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg für die Dauer von drei Jahren bestellt. Oberhirtlich ernannt wurde mit Wirkung vom **13.07.2013** zum Schulrat i.K. Wenzel **Gubik**, Kelheim.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnungsangebot für Ruhestandsgeistliche

Kirchberg, Markt Regenstau (Dekanat Regenstau) ab September 2014:

In waldreicher Umgebung ca. 140 m²-Wohnung im Pfarrhof (entkernt und grundsaniert 1981) direkt neben der Pfarrkirche. EG 50 m² mit drei Zimmern: Wohnküche, Wohnzimmer, Pfarrbüro, Flur, WC. (Terrasse mit Ausgang vom Wohnzimmer aus). 1. OG 60 m² mit drei Zimmern, Bad, WC (mit Platz für Waschmaschine u. Trockner). 2. OG 30 m² mit Wohn- oder Schlafräum und Bad. Garten, Garage. Ärzte, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten in Regenstau (ca. 8 km entfernt). Auffahrt zur A93 ca. 10 km entfernt. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Auskünfte erteilt Pfarradministrator P. Dr. Werner Arens, MSF (Tel. 09402/2900; Fax 09402/780 171; E-Mail: pfarramt-kirchberg@t-online.de) oder Kirchenpfleger Herbert Riedl (Tel. 09402/1514). Besichtigung nach Vereinbarung.

Regensburg-St. Bonifaz/St. Georg (Dekanat Regensburg)
2½-Zimmer-Wohnung (ca. 68 m²) in Regensburg-Prüfening ab 01. August 2014. Die Wohnung ist durch eine Tür mit einer eigenständigen Appartementwohnung (ca. 33 m²) verbunden. Küche in der größeren Wohnung ist vorhanden. Mitarbeit in der Pfarrei ist erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Herbert Winterholler (Tel. 0941/32406).

Schwarzhofen-Dieterskirchen (Dekanat Neunburg-Oberviechtach)

Pfarrhof in Dieterskirchen, erbaut 1971, unmittelbar unterhalb der Kirche; sehr helle Wohnung im EG+OG mit Garten (1260 m² mit verschiedenen Obstbäumen). Erdgeschoss (ca. 64 m²): Wohnzimmer mit Wintergarten, Esszimmer, Küche mit Speise, Gäste-WC; Obergeschoss (ca. 77 m²): 2 Schlafzimmer, Arbeitszimmer mit Wintergarten, Bügelzimmer, Bad/WC, Dusche/WC; Keller mit Waschküche, Ölheizung. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro. Einkaufsmöglichkeit für den täglichen Bedarf neben der Kirche; Gastwirtschaft und Ärztin am Ort. Entfernung nach Oberviechtach 5 km, nach Neunburg v.W. 10 km. Mitarbeit in der Pfarrei ist erwünscht. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Markus Urban (Tel. 09672/92170).

52. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, den

10. März 2014, bis Freitag, den 28. März 2014, den 52. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes, Pflege liturgischer Geräte und Paramente, Bedienung von Lautsprechanlagen, Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen, Verwendung und Behandlung von Kerzen, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen, Umweltschutz in den Pfarreien, Unfallschutz und Unfallverhütung, Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit. Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150,- € und verteilen sich wie folgt: Pfarrei: 950,- €, Teilnehmer: 200,- €.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 52. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage groß ist und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner, Staufenstraße 4, 83278 Traunstein/Haslach.

Tel. 0861/13624 od. Handy 0170/2716236; Fax 0861/1662899;

E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de;

Infos unter: <http://www.sueddeutsche-mesner.de/Links/Mesnerschule.html>

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“

Angebot der Projektstelle Wege erwachsenen Glaubens (WeG) für die Fastenzeit 2014

Die Vallendarer Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ (WeG) bietet für die Fastenzeit 2014 wieder den von ihr entwickelten Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“ an. Dieser geistliche Weg mit

dem Untertitel „Gott suchen in Zeiten des Umbruchs“ orientiert sich an den Evangelien der Fastensonntage vom Lesejahr A. Sowohl für Einzelne und Gruppen als auch für die Gottesdienstgemeinde ein leicht umsetzbarer Begleiter durch die Fastenzeit (mit ausgearbeiteten GD-Hilfen inkl. Predigtvorlagen!). Ein Infolyer mit weiteren Informationen wird Interessenten kostenfrei zugesandt (info@weg-vallendar.de oder 0261/6402-990). Mehr Infos unter: www.weg-vallendar.de/emmaus.de.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising Januar bis März 2014

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt bei:
Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161 / 181-2222
Telefax: 08161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Matthäus 2014 - Bibeltheologische Impulse zum Lesejahr A

Termin: Mo, 13.01.2014, 14 Uhr bis Do, 16.01.2014, 13 Uhr
Referent: Dr. Reinhold Reck
Anmeldung: bis 15.12.2013
Kursgebühr / Anzahlung: € 160,--
Pensionskosten: € 162,--

Die Fortbildung lädt zu einer intensiven Beschäftigung mit den Perikopen der folgenden Wochen (Februar / März) ein und lenkt dabei den Blick auch auf die theologischen und literarischen Grundlinien des Matthäus-Evangeliums, auf die gesellschaftlichen, religiösen und politischen Kontexte damals sowie auf die aktuellen Bezüge heute.

„Zu fragmentarisch ist Welt und Leben!“ Von Um-, Ab- und Aufbrüchen in der Biografie

Fortbildung für Diakone im/mit Zivilberuf

Termin: Fr, 17.01.2014, 18 Uhr bis So, 19.01.2014, 13.00 Uhr
Referent: Konrad Habberger
Kursleitung: Hans Eder
Anmeldung: bis 15.12.2013
Kursgebühr / Anzahlung: € 90,--
Pensionskosten: € 103,--

Dieser Kurs nimmt das Bruchstückhafte des Lebens in den Blick, so wie es einem im diakonischen Dienst und in der eigenen Biografie begegnet: Als Schmerz. Als Provokation. Als Zumutung. Vertrösten gilt nicht. Wer oder was kann wirklich helfen? Und worin besteht die Chance, der Aufbruch? Nicht Ratschläge, sondern Erfahrungen sind gefragt.

Lebensschätze heben – Seelsorge als Biografiearbeit

(Kurs 2) LebensMutig: die ermutigende Wirkung der Biografiearbeit

Termin: Mo, 20.01.2014, 14 Uhr bis Mi, 22.01.2014, 17 Uhr
Referent: Konrad Habberger
Anmeldung: bis: 15.12.2013
Kursgebühr: € 190,--
Pensionskosten: € 113,--

In diesem Kurs lernen Sie den ermutigenden Ansatz der Biografiearbeit kennen und ihrer wichtigsten Bezugstheorien (Anthropologie, Existenzphilosophie, Entwicklungspsychologie). Sie entdecken biographische Ansatzpunkte in den Grunddimensionen christlichen Gemeindelebens und werden ermutigt, Ihre jeweils eigenen Lebens-Geschichten ins (pastorale) Spiel zu bringen.

Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes.

Einführung in die Notfallseelsorge

In Kooperation mit der Abteilung Fort-/Weiterbildung und berufliche Beratung der Erzdiözese München und Freising

Termin: Mo, 03.02.2014, 14 Uhr - Fr, 07.02.2014, 13 Uhr
Referenten: Dr. Andreas Müller-Cyran, Alexander Fischhold
Kursleitung: Hermann Saur
Anmeldung: bis 03.01.2014
Kursgebühr / Anzahlung: € 235,--
Pensionskosten: € 216,--

Der Einführungskurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische (Grund-) Kenntnisse für die Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes. Der Kurs bereitet u.a. auf die Begleitung in folgenden Notfallsituationen vor:

- Hinterbliebene nach plötzlichen Todesfällen erwachsener Personen im häuslichen Bereich,
- Familien nach dem plötzlichen Tod eines Kindes,
- Hinterbliebene nach Selbsttötung eines Angehörigen und,
- Menschen nach dem Überbringen einer Todesnachricht.

Gemeinden gründen.

Eine Werkstatt zum Aufatmen und Anpacken

Termin: Mo, 03.02.2014, 14 Uhr bis Do, 06.02.2014, 13.00 Uhr
Referent: Peter Hundertmark
Anmeldung: bis 03.01.2014
Kursgebühr/Anzahlung: € 90,--
Pensionskosten: € 162,--

Ziel ist es, neue katholische Gemeinden in die postmoderne Gesellschaft hinein zu gründen. Eine solche große Vision richtet die Pastoral neu aus und gibt ihr Kraft und Schwung. Die Umkehr vom „Aufgaben erfüllen“ zum „Prozesse begleiten“ macht Kopf, Herz und Hände frei. Sie öffnet den Raum, schließt an die Dynamik der jungen Kirchen an – und führt Sie hinaus ins Weite!
Deshalb arbeiten Sie im Kurs

- theologisch und erforschen praktische Konsequenzen des gemeinsamen Priester-, Propheten- und Königsamtes aller Christgläubigen;
- pastoral-„landwirtschaftlich“ und suchen nach günstigen Bodenarten und klimatischen Bedingungen für „Gemeindepastoral“;
- konzeptionell und übertragen Erfahrungen mit Glaubenswegen von Einzelnen auf gemeindliche Prozesse;
- berufspolitisch und fragen nach Rollen und Aufgaben der verschiedenen pastoralen Akteure;
- spirituell und lassen sich aus der pastoralen Problemtrance lösen.

Qualifizierung in der Alten-/Seniorenpastoral

„ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“

Termin: Mo, 03.02.2014, 14 Uhr bis Do, 06.02.2014, 13 Uhr
Referent: Peter Hundertmark
Anmeldung: bis 03.01.2014
Kursgebühr / Anzahlung: € 90,--
Pensionskosten: € 162,--

Die bayerischen Diözesanverantwortlichen haben mit dem Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ein modularisiertes Qualifizierungskonzept erarbeitet. Auf den Grundkurs „Altern in Freiheit und Würde“ folgen innerhalb von zwei Jahren sieben Module. Die Module sind für alle Seelsorger/innen offen. Ein Zertifikat erhält, wer den Grundkurs, drei Module und das Projektmodul mit dem Nachweis einer Projektarbeit absolviert.

„Selbst die Senioren sind nicht mehr die alten ...“ - Seniorenpastoral in Gemeinden (Modul 5)

Termin: Mo, 17.02.2014, 14 Uhr bis Do, 20.02.2014, 16 Uhr
ReferentInnen: Monika Heilmeyer-Schmittner, Cornelia Schreer, Peter Bromkamp
Kursleitung: Michael Schmidpeter
Anmeldung: bis 17.01.2014
Kursgebühr / Anzahlung: € 150,--
Pensionskosten: € 167,--

Die Fortbildung möchte Verantwortlichen für Seniorenpastoral Anregungen und Impulse in Theorie und Praxis geben. Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Vielfalt im Alter und differenzierte Pastoral
- verschiedene Ansätze der Pastoral und deren Bezug zu Alten- und Gemeindepastoral
- Lebensthemen älterer Menschen für die Verkündigung
- seelsorgliche Begleitung von pflegebedürftigen Menschen daheim und deren Angehörigen
- Begleitung von Ehrenamtlichen
- kreative Methoden und Angebote in der gemeindlichen Seniorenpastoral
- Biografiearbeit in der gemeindlichen Seniorenpastoral.

Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen.

Ein Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Das Kursprogramm „Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen“ bietet Priestern aus anderen Ländern, die in der deutschsprachigen Seelsorge arbeiten, die Möglichkeit, sich in einem Zeitraum von etwa drei Jahren durch verschiedene Module berufsbegleitend intensiv mit der pastoralen Realität in Deutschland zu befassen. Es will diese Priester - vor allem in der Einstiegsphase - gezielt unterstützen und begleiten. Prinzipiell wird auf praxisnahe und handlungsrelevante Bearbeitung der Themen geachtet.

Vorsteher sein in deutschsprachigen Gottesdiensten

Termin: Mo, 24.02.2014, 14.00 Uhr bis Fr, 28.02.2014, 13.00 Uhr
ReferentInnen: Prof. Dr. Winfried Haunerland, Dr. Monika Selle, Monika Mehringer

Anmeldung: bis 24.01.2014
Kursgebühr: € 140,-
Pensionskosten: € 216,-

Der Mittwochnachmittag ist frei.
Unter „ars celebrandi“ versteht man die Kunst, Gottesdienst zu feiern. Zu dieser Kunst gehört auch die „ars praesidendi“, d. h. die Leitung von Gottesdiensten. Die Werkwoche will für diese anspruchsvolle Aufgabe sensibilisieren, grundlegende Gesetzmäßigkeiten aufzeigen und in besonderer Weise die Erwartungen der Gemeinden in Deutschland berücksichtigen. Dabei sollen die Fragen der Kinder- und Familienliturgie besondere Berücksichtigung finden.

Paradiesische Aussichten: Eine Wirtschaft, die dem Gemeinwohl dient. Für ein gerechtes und solidarisches Wirtschaften. Fortbildung für Arbeitnehmerpastoral

Termin: Mo, 10.03.2014, 14.00 Uhr bis Fr, 14.03.2014, 13.00 Uhr
ReferentInnen: Gitta Walchner, Simon Katz, Prof. Dr. Franz Segbers

Kursleitung: Charles Borg-Manché
Anmeldung: bis 10.02.2014
Kursgebühr / Anzahlung: € 160,-
Pensionskosten: € 216,-

Der Mittwochnachmittag ist frei.
Im ersten Teil der Fortbildungswoche (Montag bis Mittwoch) werden anhand grundsätzlicher Fragen über Werte und Bedürfnisse die Grundlagen der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) gemeinsam erarbeitet und die Konsequenzen für unsere Wirtschaftsordnung erörtert. Die biblische Idee einer Sabbatökonomie wird im zweiten Teil der Woche vorgestellt. Mit ihr ist ein „Genug für alle“ zu entwickeln, das hilft, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen und das Sozialprodukt gerechter zu verteilen.

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen

Eine Fortbildung in Kooperation mit der Diözese Augsburg, der Diözese Innsbruck und der Erzdiözese München

1. Kurseinheit: Mi, 19.02.2014, 14 Uhr bis Fr, 21.02.2014, 17 Uhr
2. Kurseinheit: Mo, 30.06.2014, 14 Uhr bis Mi, 02.07.2014, 17 Uhr
ReferentIn: Andrea Schmid, Dr. Johannes Panhofer
Kursleitung: Dr. Rudolf Häselhoff
Anmeldung: bis 22.01.2014

Die Fortbildung ist vor allem für GemeindeferentInnen, PastoralreferentInnen und Diakone geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit im Sinne des Evangeliums ein glaubwürdiges Profil zu geben. Besonderer Wert wird auf Arbeitsphasen gelegt, in denen Ihre Erfahrungen reflektiert werden. Die Zweiteilung der Fortbildung unterstützt Sie dabei, Veränderungen in der eigenen Arbeitsweise auszuprobieren.

Neuer Schwung für meine Arbeit in der Pastoral

1. Teil: Update Theologie
Termin: Mo, 10.03.2014, 14.00 Uhr bis Mi, 12.03.2014, 19.00 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Erwin Dirscherl, Dr. Rudolf Häselhoff

2. Teil: Praxiswerkstatt
Termin: Di, 20.05.2014, 14.00 Uhr bis Do, 22.05.2014, 19.00 Uhr
Referentin: Sabine Müller

Kursleitung: Anne Kurlemann, Richard Ebner
Anmeldung: bis 10.02.2014

Die rasanten kirchlichen Veränderungen stellen jede/n Seelsorger /in vor die Aufgabe, Perspektiven für die eigene berufliche Zukunft zu entwickeln. Die Fortbildung möchte mit theologischen Klärungen zur Standortbestimmung beitragen und in einer Praxis-Werkstatt Raum geben, die eigene Tätigkeit zeitgemäß zu gestalten. So können die Teilnehmenden ihre Motivation für einen kirchlichen Beruf neu wertschätzen, bewusst Initiativen setzen und die eigene Berufung glaubwürdig fortschreiben. **„Entdecken – begleiten – wertschätzen“**

Ehrenamt an der Schnittstelle von Charisma und Sozialraum
Ein Kurs in drei Teilen für alle Berufsgruppen zur Zusatzqualifikation „Ehrenamtsentwickler/in“

1. Kursteil: Grundlagen und Erfahrungen
Termin: Mo 03.02. – Mi 05.02.2014
Referent: Prof. Dr. Peter Neuner, Vaterstetten
2. Kursteil: „Das innere Feuer“ – Berufung und Motivation
Termin: Di 24.06. – Do 26.06.2014
Referentin: Dr. Dorothea Steinebach, Paderborn
3. Kursteil: „Wertschätzende Arbeitskultur“
Termin: Mo 10.11. – Mi 12.11.2014
Referentin: Dr. Gerlinde Wouters, München
Kursleitung: Dr. Ursula Schell
Anmeldung: bis 07.01 2014

Die dreiteilige Fortbildung soll beitragen, in Umbruchzeiten weiterhin (Rollen)Sicherheit in der Zusammenarbeit, Förderung und Begleitung Ehrenamtlicher zu haben. Sie soll helfen das berufliche Profil zu schärfen. Begleitend zu den Kursteilen wird ein Projekt konzipiert, durchgeführt und abschließend präsentiert. Wer an allen Kursteilen teilgenommen und ein Projekt abgeschlossen und präsentiert hat, erhält ein Zertifikat „Ehrenamtsentwickler/in“.

Ehe- und Familienpastoral
Berufsbegleitender Weiterbildungs-Lehrgang (2014 – 2015)
in Zusammenarbeit mit den Ehe- und Familienreferaten der bayrischen Bistümer und der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. (AKF)

Grundkurswoche: Erfahrungen und Orientierungshilfen
Termin: Mo, 10.02.2014, 14 Uhr bis Fr, 14.02.2014, 13 Uhr
Referenten: Dr. Jörg Althammer, Prof. Dr. Christian Bauer, Dr. Armin Bettinger

Projekt-Treffen: Aufgaben
Termin: Mo, 05.05.2014, 10 Uhr bis Di, 06.05.2014, 19 Uhr
Referent: Dr. Robert Ochs

1. Aufbau-Einheit: Partnerschaft und Ehe
Termin: Mo, 29.09.2014, 14 Uhr bis Mi, 01.10.2014, 13 Uhr
Referent: Helmut Höfl

2. Aufbau-Einheit: Familien-Spiritualität
Termin: Mo, 19.01.2015, 14 Uhr bis Mi, 21.01.2015, 13.00 Uhr
Referentin: Dr. Silvia Habringer-Hagleitner

3. Aufbau-Einheit: Ehe- und FamilienseelsorgerIn sein
Termin: Mo, 20.04.2015, 14 Uhr bis Mi, 22.04.2015, 13 Uhr
Referent: Dr. Rudolf Häselhoff
Kursleitung: Robert Benkert, Wolfgang Eichler
Anmeldung: bis 10.01.2014

In einer Grundkurswoche, einem Projekt-Treffen und drei Aufbaueinheiten werden die Themen Partnerschaft, Spiritualität und Familien-seelsorge praxisorientiert entfaltet. Eine Projektarbeit dient als Übungsfeld für eigenverantwortliches, konzeptionelles Arbeiten. Die Teilnehmenden klären ihre Aufträge und Ziele, ihre Kompetenzen und ihr berufliches Selbstverständnis. Die Praxis-Projekte werden in Rücksprache mit Ihren Heimatdiözesen organisiert, durchgeführt und verantwortet.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 10

25. November

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014 – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – LEITLINIEN für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – RAHMENORDNUNG: Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – Umpfarrungen – Umdekanierung – Neuer Diözesanbeauftragter gemäß „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 – „Weltmissionstag der Kinder 2013/14“ (Krippenopfer) – „Mithelfen und Teilen“: Gabe der Erstkommunionkinder 2014 – „Mithelfen durch Teilen“: Gabe der Gefirmten 2014 – Urlaubsvertretungen für 2014 – Erneuter Hinweis auf das Kopierverbot für Chornoten – Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg – Wahl und Konstituierung des Vorstandes der DiAG-A – Diözesan-Nachrichten – Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss – Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternelichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz. Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und
 Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Urerfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem

neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“ Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013

Die Zentral-KODA hat am 21.03.2013 folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA in ihrer Vollversammlung vom 04.07.2013 zugestimmt hat. Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

- Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung zum 1. November 2013

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 04.07.2013

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil A, 2.8.
 (Vergütungsordnung für Mesner)
 hier: Neufassung

zum 1. Oktober 2013

- § 8 ABD Teil A, 3. (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)
hier: Änderung der Besitzstandsregelung
zum 1. August 2013

- ABD Teil B, 4.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften, und redaktionelle Änderungen
zum 1. August 2013

- ABD Teil B, 4.1.
[Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]
hier: Mindestanforderungen für den Stufenaufstieg
zum 1. August 2013

- ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

zum 1. September 2013

- ABD Teil D, 10 c.
(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Änderung des ABD in Umsetzung und Ergänzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 21.03.2013

zum 1. November 2013

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 104 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 31.10.2013



Bischof von Regensburg

LEITLINIEN

für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden. Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt. Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC)

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4. Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz;

ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen“ (S. 42).

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [, die Ihr Kinder missbraucht habt,] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

6 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

7 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen

Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC⁹).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder

Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. HILFEN

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervor-

ruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. ÖFFENTLICHKEIT

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

¹⁰ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. GELTUNGSDAUER

58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Für das Bistum Regensburg

Bischof von Regensburg

RAHMENORDNUNG

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. INHALTLICHE UND STRUKTURELLE ANFORDERUNGEN AN DIÖZESEN, ORDENS-GEMEINSCHAFTEN, KIRCHLICHE INSTITUTIONEN UND VERBÄNDE

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates

Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu

Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der

diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.

2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.

4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. GELTUNGSDAUER

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 01.12.2013 werden umgepfarrt: Das Anwesen Kellburg 8, 94371 Rattenberg aus der Pfarrei Moosbach in die Pfarrei Rattenberg; die Expositur Etzgersrieth aus der Pfarrei Böhmischbruck in die Pfarrei Moosbach, die Expositur Offendorf aus der Pfarrei Lobsing in die Pfarrei Mindelstetten; die Expositur Kirchberg aus der Pfarrei Taufkirchen in die Pfarrei Eggenfelden; das Benefizium Pösing aus der Pfarrei Roding in die Pfarrei Stamsried; das Kuratbenefizium Sattelbogen aus der Pfarrei Loitzendorf in die Pfarrei Sattelpfeilstein; Teile des Amberger Industriegebietes-Nord aus der Pfarrei Aschach-Raiering in die Pfarrei Ammersricht.

Umdekanierung

Mit Wirkung vom 01.12.2013 wird die Pfarrei Kemnath, St. Ulrich, aus dem Dekanat Neunburg-Oberviechtach aus- und in das Dekanat Nabburg eingegliedert.

Neuer Diözesanbeauftragter gemäß „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“

Der Hwst. Herr Bischof hat gemäß den in diesem Amtsblatt der Diözese Regensburg veröffentlichten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ Herrn Dr. Martin Linder mit Wirkung vom 01.11.2013 zur neuen „Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (Leitlinien Nr. 4) ernannt. Kontaktdaten:

Dr. Martin Linder
Lena-Christ-Weg 6
93055 Regensburg
Tel.: 0941/70546470
E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Unter dem Leitwort „Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe“ (vgl. Weisheit 6,17) stellt Adveniat im Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Adveniat geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele.

Die Adveniat-Aktion 2013 wird am 1. Adventssonntag, dem 1. Dezember 2013, mit einem Gottesdienst im Dom zu Osnabrück eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag (1. Dezember 2013) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (15. Dezember 2013) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum Ende Januar 2014 auf das bekannte Konto der Bischöflichen Administration mit dem Vermerk „Adveniat 2013“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel. 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2013/14“ (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2013 – 6. Januar 2014). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel Kolumbiens. Viele Kinder sind auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der deutschen Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen. Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Tel.: 0241/4461-44
Fax: 0241/4461-88
bestellung@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2014

„Ich bin da, wo Du bist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Johannes 10,11).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251/2996-53
Fax: 05251/2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2014

„Wofür brennst Du?“ – unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in die deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden. Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Juni 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.:05251/29 96-53
Fax: 05251/29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Urlaubsvertretungen für 2014

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen bis spätestens 31. Januar 2014 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043

Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende Antragsformular kann bei Bedarf unter Tel. 0941/597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

- Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z.B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarrei/Praktikumspfparrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.
 - Hierbei wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z.B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann. Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!
- Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).
- Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2014 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.
- Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,
 - dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
 - und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt 2005, S. 160 f.). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar

im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt.

- Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche hat!
- Für Anträge, die nach dem 31. Januar 2014 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offenbleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!
- Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.
- Priester, die zum 01. September 2014 in den Ruhestand gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2014 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.
- Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2012 von den Priestern, die zur Urlaubsvertretung ins Bistum kommen, über die bisher übliche Erlaubnis ihres Ordinarius hinaus jedes Jahr eine ausdrückliche „Bestätigung über die Eignung zum priesterlichen Dienst“ erbeten wird, wie sie in den USA bereits seit einigen Jahren üblich ist. Es handelt sich dabei nicht um Misstrauen gegen Einzelne, sondern um eine allgemeine Maßnahme in der Prävention. Um Unterstützung in diesem Anliegen bei den Urlaubsvertretern wird gebeten.

Kopierverbot für Chornoten

Die VG Musikedition behauptete in den vergangenen Monaten öffentlichkeitswirksam, dass in der Katholischen Kirche in großem Umfang illegale Kopien von Chornoten hergestellt würden. Dabei wurden in unzulässiger Weise Angaben der Kirchengemeinden aus der letzten für den Pauschalvertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) durchgeführten Repräsentativerhebung hochgerechnet. In dieser Erhebung haben Pfarreien auch Kopien

von Chornoten gemeldet, da sie offenbar irrtümlich davon ausgingen, dass auch diese vom Pauschalvertrag des VDD umfasst seien.

Um keine weiteren Anlässe für diese Kampagne der Musikverlage und der VG Musikedition zu liefern, möchten wir auch unter Hinweis auf das im Jahre 2009 an alle Kirchengemeinden versandte Informationsheft „Urheberrecht in der Gemeinde“ und die Pauschalverträge des VDD mit der VG Musikedition einschließlich der entsprechenden zugehörigen Merkblätter, noch einmal Folgendes klarstellen:

1. Erlaubt ist:

Nach dem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition sind lediglich Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang bei Gottesdiensten, Andachten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, einschließlich Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen oder Einweihungsfeiern erlaubt und abgegolten.

Im Internet bestehen zudem legale Angebote zum Herunterladen und Vervielfältigen, etwa die Homepage des Mozarteums (<http://dme.mozarteum.at>) oder die Seite <http://imslp.org/wiki>, auf der entweder urheberrechtsfreie Werke zu finden sind oder genau deklariert wird, welche Nutzungen vom Autor gestattet sind. Sicherheitshalber sollten die gemachten Angaben aber nochmals überprüft werden.

Erlaubt ist auch das Kopieren von nicht neu bearbeiteten Liedern und Liedtexten, deren Urheberrechte abgelaufen sind (70 Jahre nach Tod des Autors bzw. der Autoren). Beispielsweise wäre „Locus iste“ in einer alten Ausgabe erlaubt.

2. Keine Hefte aus Kopien anfertigen:

Sobald Blätter mit kopierten Liedtexten oder Liedern in irgendeiner Weise fest miteinander verbunden werden (Heftung, Binden mit Schnüren, Ringbuchformen oder Ähnliches) ist dies nicht vom Pauschalvertrag gedeckt und daher illegal.

3. Was keinesfalls erlaubt ist:

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag umfasst nicht das Anfertigen von Kopien von urheberrechtlich geschützten Chorsätzen oder Instrumentalstücken für (Kirchen-)Chöre, Solisten, Orchester, Bands etc. Soweit solche Stücke, wie oben dargestellt (vgl. Ziffer 1 Abs. 2) nicht bereits frei von Urheberrechten sind, ist das Kopieren ohne Erlaubnis des Rechteinhabers (Verlag, Autor) verboten.

Wir bitten daher alle Verantwortlichen im Bistum sowie in Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen dafür zu sorgen, dass keine geschützten Chornoten oder Instrumentalsätze kopiert werden. Die Pfarrer und Mitglieder der verantwortlichen Gremien machen sich unter Umständen haftbar,

wenn sie dies trotz Kenntnis zulassen. Insbesondere bitten wir die Verantwortlichen vor Ort alle Chorleiter und Vorstände der Kirchenchöre ausdrücklich darauf hinzuweisen, nur legal erworbene Chorsätze, Chorbücher und Noten zu verwenden. Viele Verlage haben Einzelexemplare von Chorwerken aus Büchern herausgegeben oder sind auf Nachfrage bereit, Sonderdrucke herzustellen, andere geben gegen eine Gebühr Kopierlizenzen zu Chorsätzen, die nicht als Einzelexemplare erhältlich sind. Die auf diözesaner Ebene verantwortlichen Kirchenmusiker beraten hier gerne.

Denkbar wäre es auch, im Wege der Ausleihe einen entsprechenden Austausch rechtmäßig erworbener Chornoten oder Notenbücher zu organisieren. Hierfür wäre es gut, mit den benachbarten Chören Kontakt aufzunehmen und zu überlegen, ob man ggf. Noten gegenseitig ausleihen kann.

Nähere Informationen rechtlicher Art erhalten Sie bei der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariates (Tel.: 0941/597-1026, E-Mail: rechtsstelle@bistum-regensburg.de). Fachliche Unterstützung zu Fragen des Notenerwerbs finden Sie bei der Leitung des Referates für Kirchenmusik (Tel.: 0941/597-2295, E-Mail: kirchenmusik@bistum-regensburg.de).

Ausbildung zur Gemeindeberaterin / zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg

Die Diözese Regensburg sucht zwei Ausbildungskandidatinnen / Ausbildungskandidaten für die Tätigkeit als Gemeindeberaterin / als Gemeindeberater.

Aufgaben:

Die „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung“ hat den Auftrag, Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen durch systemisch-lösungsorientierte Organisationsberatung zu begleiten.

Rahmenbedingungen:

- Die Beraterinnen / Berater sind in der Regel mit 25 % der vollen, tariflichen Arbeitszeit für ihre Tätigkeit angewiesen.
- Die Beratungseinsätze finden vor Ort statt.
- Die Tätigkeit erfordert auch Wochenend- und Abendtermine.

Ausbildung:

Es handelt sich um eine dreijährige, berufsbegleitende Zusatzausbildung von November 2014 bis Juli 2017 mit folgenden Ausbildungskomponenten: 8 Ausbildungsmodule, Projektarbeit, Supervision, Eigenstudium, Abschlussarbeit und Zertifizierung.

Bewerbungskriterien:

- eine abgeschlossene theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung,
- mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nach der zweiten Dienstprüfung,

- Vorerfahrungen in den Bereichen Kommunikation, Moderation und im Umgang mit Konflikten.

Bewerbung an:

H. Herrn Domkapitular Peter Hubbauer (Bischöfliches Ordinariat, Seelsorgeamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg; Tel: 0941/597-1600, Fax 597-1610).

Bewerbungsfrist: 13. Januar 2014

Informationen zur Bewerbung, Ausbildung und Arbeit in der AG Gemeindeberatung:

Reinhard Böhm, Sprecher der AG Gemeindeberatung, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg; Tel: 0941/597-1617, Mail: rboehm@bistum-regensburg.de)

Wahl und Konstituierung des Vorstandes der DiAG A

Am Montag, den 04.11.2013, wurde der Vorstand der DiAG A für eine Amtszeit von vier Jahren neu gewählt. Am gleichen Tag fand die Konstituierung des Vorstandes statt.

Der Vorstand der DiAG A setzt sich somit zusammen aus:

- Bernhard Hommes, Vorstand
- Christoph Jacobowsky, stellvertretender Vorsitzender
- Michael Wenninger, Vorstandsmitglied

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen:

Pfarrvikar

Mit Wirkung vom **05.01.2014** wurde befristet bis zum 30.11.2014 oberhirtlich angewiesen:

P. Sijo **George** MCBS, Rom, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Anweisung der Ständigen Diakone

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung vom **09.11.2013** oberhirtlich angewiesen:

Wolfgang **Sattich-Jaklin**, Straubing, in die Pfarrei **Straubing-Christkönig** im Dekanat Straubing;
 Jürgen **Polster**, Wiesenfelden, in die Pfarrei **Wiesenfelden m. Exp. Zinzenzell und Wallfahrtskuratie Heilbrunn** im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Ernennungen zum Regionaldekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** Msgr. Georg **Englmeier**, Neukirchen b. Hl. Blut, für eine weitere Amtsperiode zum Regionaldekan der Region Cham ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2013** Msgr. Johannes **Hofmann**, Neustadt/Do., für eine weitere Amtsperiode zum Regionaldekan der Region Kelheim ernannt

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **21.10.2013** Pfarrer Prälat Alois **Möstl**, Regensburg-St. Wolfgang, zum Regionaldekan der Region Regensburg ernannt.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **28.10.2013** für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Ri-

chard **Meier**, Furth i. W., zum Dekan des Dekanats Cham ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat zum **01.11.2013** Domkapitular Peter **Hubbauer** zum zweiten stimmberechtigten Vertreter des Bistums im Mitgliederkreis des Bayer. Pilgerbüro e.V. und GmbH bestellt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Alteglofsheim-Schierling:
 Pfarradministrator Klaus **Beck**, Mintraching, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **12.11.2013**;

Dekanat Landshut-Altheim:
 Pfarradministrator Thomas **Winderl**, Oberglaim, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **29.10.2013**;

Dekanat Nabburg:
 Pfarrer Hannes **Lorenz**, Nabburg, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **12.11.2013**;
 Pastoralreferent Christian **Irlbacher**, Pfreimd, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **12.11.2013**.

Der Vorstand der Schulstiftung der Diözese Regensburg hat mit Wirkung vom **01.11.2013** Domvikar Oberstudienrat Andreas **Albert** zum Studiendirektor i.K. ernannt.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **05.11.2013** wurde Frau Theresia **Schmitt**, Regensburg, vom Amt der Leitung des Diözesanverbandes des Päpstlichen Missionswerkes der Frauen entpflichtet.

Prälat Michael Fuchs
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Ergebnis der Wahl zum Diözesansteueraus- schuss für die Wahlperiode vom 01.01.2014 – 31.12.2019

In den Diözesanwahlausschuss für die Wahl zum Diözesansteuerauswahlkomitees Herr Michael Meier, Hemau gewählt. Anderslautend als in der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 vom 26.07.2013 wurde Pfarrer Josef Eichinger, Donaustauer Str. 29, 93059 Regensburg zum Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses für den Wahlbezirk Regensburg ernannt.

Nach Abschluss der im Amtsblatt 2013, Seite 85 f., ausgeschriebenen Wahl zum Diözesansteuerauswahlkomitees ergibt sich für die Wahlperiode 01.01.2014 bis 31.12.2019 gem. Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer.(Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.01.2012 einschließlich der hierzu ergangenen Wahlordnung (vgl. Amtsblatt 2012, S. 157 ff.) folgende Zusammensetzung:

A. Mitglieder kraft ihres Amtes:

1. Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer, Vorsitzender
2. Alois Sattler, Bischöflicher Finanzdirektor und stellvertretender Vorsitzender

B. Ernante Mitglieder:

1. Generalvikar Domkapitular Prälat Michael Fuchs
2. Prof. Dr. Franz Merl, Erlenstr. 5, 93197 Zeitlarn

C. Gewählte geistliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
Pfarrer BGR Hans Amann,
Marktplatz 15, 92421 Schwandorf
2. Wahlbezirk Mitte:
Pfarrer Günter Lesinski,
Eichhofen, Waldweg 15, 93152 Nittendorf

3. Wahlbezirk Süd:
Pfarrer Thomas Kratzer
Franz-Seiff-Str. 28, 84034 Landshut

D. Gewählte weltliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
Martin Rosner, Verwaltungsbeamter,
Binhackstraße 9, 95652 Waldsassen
2. Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz:
Anton Murr, Beamter,
Kantstr. 1, 92690 Pressath
3. Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz:
Martin Schafbauer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH),
Schachtmeisterstr. 13, 92224 Amberg
4. Wahlbezirk Ost:
Klaus Hofbauer, MdB a.D.,
Altentadt 20c, 93413 Cham
5. Wahlbezirk Regensburg:
Prof. Dr. Gottfried Nahr,
Asamstraße 1, 93051 Regensburg
6. Wahlbezirk Mitte:
Harald Lassleben,
Dipl.-Bankbetriebswirt,
Pfarrer-Ertl-Platz 5, 92366 Hohenfels
7. Wahlbezirk West:
Georg Mühlbauer, Bankkaufmann,
Sonnenstr. 14, 93359 Wildenberg
8. Wahlbezirk Süd:
Johann Scharf, Bankfachwirt,
Am Engelsberg 13, 84076 Pfeffenhausen
9. Wahlbezirk Südost:
Karl Bauer, Sparkassendirektor a.D.,
Hundldorf, Kellendorf 5, 94553 Maria-
posching

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof
 Beginn: Montag, 03.02.2014, 9.00 Uhr
 Ende: Freitag, 07.02.2014, 12.30 Uhr

Themen:
 Montag, 03.02.2014 Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung
 Dienstag, 04.02.2014 Erstellen einer Jahresrechnung
 Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen
 Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei
 Mittwoch, 05.02.2014 Fragen zur Grundstücksverwaltung
 Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts
 Donnerstag, 06.02.2014 Geldanlage für Kirchenstiftungen
 Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes
 Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen
 Kirchengestaltung
 EDV in der Pfarrverwaltung
 Freitag, 07.02.2014 Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft
 Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der Zweiten Dienstprüfung 2013 für Priester verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen. Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind per E-Mail berufseinfuehrung@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar z. Hd. Frau Scheid, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg bis spätestens 09.01.2014 zu richten.

Urlaubsaulhilfe in der Schweiz

Für unsere Pfarrei (4300 Pfarreimitglieder) am Nordrand der Schweizer Metropole Zürich suchen wir während drei Wochen in den hiesigen Sommerferien (14. Juli bis 04. August 2014) einen Priester zur Aushilfe.

Aufgaben:

- Übernahme der Wochenendgottesdienste sowie alle zwei Wochen Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen (auf Wunsch kann ansonsten auch in umliegenden Gemeinden [kon]zelebriert werden),
- Übernahme des Seelsorgehandys, seelsorgerlicher Bereitschaftsdienst,
- ggf. Beerdigungen.

Wir bieten:

- 1000,- Euro Entschädigung,
- Unterkunft.

Es wird sicher dem Kandidaten noch recht viel Zeit für Erholung und Erkundung bleiben. Wer mehr wissen möchte über Lage und Vorzüge hier in der Schweiz sowie die Aufgaben in der Zeit, kann sich gerne an mich wenden:

Kath. Pfarramt St. Petrus
 Dr. Martin Stewen
 Steinackerweg 22
 CH - 8424 Embrach
 Tel. +41 43 266 54 11, oder -18
 Fax +41 43 266 54 10
www.kath-embrachertal.ch

Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen 19.01. – 25.01.2014

Auf Vermittlung der LIGA-Krankenversicherung wird erneut für Priester, die in der Diözese Regensburg tätig sind, eine Gesundheitswoche angeboten. Diese Woche dient zur leib-seelischen Rekreation,

zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung in den Kneipp'schen Stiftungen im Kneippianum durchgeführt.

Zu den Leistungen der Woche gehören:

- 6 Übernachtungen im Wohlfühlzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteekeanne,
- Kneipp'sches Ernährungskonzept mit Kneipp-Frühstücksbüf-fet, 4-Gang-Mittagessen und/oder leichtem 3-Gang-Abendessen,
- Freie Nutzung des Medienraumes und kostenfreier WLAN-Anschluss auf allen Zimmern,
- Kneipp-Getränkebar mit Kräutertee und Kräuterwasser,
- Kneippkorb (leihweise) mit Saunatüchern, flauschigem Bademantel,
- Kneipp-Saunalandschaft mit Finnischer, Dampf- und Rotlichtsauna, Eis- und Frischluftsauna sowie Erlebnisduschen, Ruhebereich,
- Lichtdurchflutetes Hallenschwimmbad, Thermal-Sprudelbecken mit direktem Zugang zum baumreichen Park,
- Nordic Walking, Morgengymnastik, med. Vorträge, Konzerte & Kneipp-Workshops,
- Hauskapelle mit täglichen Gottesdiensten und spirituellen Meditationen,
- Geistliche Begleitung – auf Wunsch,
- Medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes,
- Abschlussgespräch mit Ihrem Mediziner,
- 6 Kneippanwendungen(vormittags), wie belebende Güsse und heilende Bäder,
- 3 Frühanwendungen auf Ihrem Zimmer, wie ruhefindende Waschungen oder vitalisierender Heublumensack oder beruhigende Leibwickel,
- 1 Aromamassage (40 min),
- 1 Rückenmassage (30 min),
- 1 Körperpackung im Softpack mit Johanniskrautöl,
- 1 geführte Winter-Nordic-Walking-Runde,
- 1 Eutonische Entspannungseinheit,
- 5 x Morgengymnastik,
- Medizinischer Vortrag.

Die gesamte Woche kostet im Einzelzimmer inclusive aller medizinischen Leistungen komplett 828,- € (Kategorie II), zzgl. Kurtaxe (1,90 € je Tag) und ggf. Garage (3,90 € je Tag).

Die Kosten für die medizinischen Anwendungen in Höhe von 329,- € übernimmt die LIGA-Krankenversicherung für ihre Mitglieder.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 499,- € werden vom Teilnehmer getragen.

Als geistliche Begleitung während der Woche bietet die Schwesterngemeinschaft des Kneippianum geistliche Impulse an; außerdem steht der Hausgeistliche des Kneippianum zu Seelsorgs- und Beichtgesprächen zur Verfügung.

Nähere Informationen und Anmeldung bei: Kneipp'sche Stiftungen – Kneippianum, Alfred-Baumgarten-Straße 6, 96825 Bad Wörishofen, Telefon 08247/351-521, Frau Rapp oder per E-Mail: rapp@barmherzige-bad-woerishofen.de.

Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Benefizium Wiesing in der Pfarrei Viechtach (Dekanat Viechtach): Priesterhaus in Wiesing neben der Kirche, ca. 20 Jahre alt, guter Zustand (neue Dachfenster, neue Pelletheizung). EG: Wohnzimmer mit Wintergarten, Küche, Büro; OG: 4 Zimmer und 2 Bäder; Keller, Garage. Traumhaft schöne Lage mit weitem Blick nach Süden. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Banken, etc. in Viechtach (ca. 8 km). Mithilfe in der Seelsorge im Benefizium Wiesing und in der Expositur Schönau ist erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Werner Konrad, Telefon 09942-5061.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising / Februar bis Juli 2014

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen direkt bei:

Anmeldung direkt bei:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, D-85354 Freising

Tel.: 08161/181-2222

Fax: 08161/181-2187

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Bei sich ankommen

Tourismus und Freizeit als Orte moderner Sinnsuche

Termin: Di 25.03.2014, 14 Uhr, bis Do 27.03.2014, 13 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Harald Pechlaner, Dr.

Wunibald Müller

Kursleitung: Herbert Konrad

Anmeldung: bis 25.02.2014

Kursgebühr / Anzahlung: € 125,--

Pensionskosten: € 108,--

Im Kurs werden im ersten Teil die gesellschaftliche Situation und die spirituelle Suchbewegung im Freizeitverhalten analysiert. Aus einer spirituellen und psychologischen Perspektive werden im zweiten Teil Aspekte einer ganzheitlichen, geerdeten, dynamischen und mystischen Spiritualität aufgezeigt. Diese versuchen den gegenwärtigen spirituellen Sehnsuchts- und Suchbewegungen vieler Menschen gerecht zu werden und Wege in eine hilfreiche pastorale Praxis aufzuzeigen.

„Kein Gott von Toten, sondern von Lebendigen“ (Mk 12,27)

Das Evangelium als Botschaft vom Leben und auf Leben hin Bibeltheologische Fortbildung

Mo 31.03.2014, 14 Uhr, bis Fr 04.04.2014, 13 Uhr

Referent: Dr. Klaus Fischer

Anmeldung: bis 28.02.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 125,--

Pensionskosten: € 216,--

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Das Leben mit Freude zu gestalten und gleichzeitig für das Kreuz aufmerksam zu sein, in dieser Spannung steht die christliche Heilsbotschaft. Das überwiegend im Vortragsstil gehaltene Seminar geht dieser Dialektik nach und will anhand des Bildes vom „göttlichen Arzt“ (vgl. Ex 15,26) auch in Krankheit und Sterblichkeit der Menschen die lebensbejahende Grundausrichtung der Bibel erschließen.

Neues aus Theologie und Pastoral

Mo 05.05.2014, 14 Uhr, bis Fr 09.05.2014, 13 Uhr

In diesem Kurs bieten wir Ihnen vier aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen ReferentInnen vorbereitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

Wenn der Himmelskönig Füße wäscht: Ein neuer Blick auf das Johannesevangelium

Referent: Prof. Dr. Joachim Kügler

Erlösung? Zugänge zu einer offenen Frage

Referentin: Prof. Dr. Dorothea Sattler

Scharia und demokratische Grundordnung

Referent: Prof. Dr. Mathias Rohe

Die eigene Taufwürde neu entdecken! Impulse aus dem frühen Mönchtum

Referent: Abt Theodor Hausmann OSB

Konkrete Anmeldung: bis 05.04.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 90,--

Pensionskosten: € 216,--

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Kirche – Kunst – Verkündigung

„Zu richten die Lebenden und die Toten“: Das Weltgericht in Bild und Dogma

Mo 12.05.2014, 14 Uhr, bis Fr 16.05.2014, 13 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Peter B. Steiner, P. Karl

Kern SJ

Anmeldung: bis 12.04.2014

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Kursgebühr/Anzahlung: € 180,--

Pensionskosten: € 216,--

In dieser Fortbildung beleuchtet P. Karl Kern SJ die Geschichte der Theologie zu diesem Thema bis zum heutigen Stand. Dr. Peter B. Steiner zeigt die Entfaltung der Weltgerichtsbilder vom frühen Christentum bis zur Moderne.

„Entdecken – begleiten – wertschätzen“

Ehrenamt an der Schnittstelle von Charisma und Sozialraum

Ein Kurs in drei Teilen für alle Berufsgruppen zur Zusatzqualifikation „Ehrenamtsentwickler/in“

1. Kursteil: Grundlagen und Erfahrungen

Termin: Mo 03.02. – Mi 05.02.2014

Referent: Prof. Dr. Peter Neuner, Vaterstetten

2. Kursteil: „Das innere Feuer“ – Berufung und Motivation

Termin: Di 24.06. – Do 26.06.2014

Referentin: Dr. Dorothea Steinebach, Paderborn

3. Kursteil: „Wertschätzende Arbeitskultur“

Termin: Mo 10.11. – Mi 12.11.2014

Referentin: Dr. Gerlinde Wouters, München

Kursleitung: Dr. Ursula Schell

Anmeldung: bis 07.01.2014

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie als PDF-Datei auf unserer Homepage.

Lebensschätze leben - Biografiearbeit und Seelsorge

(Kurs 3) Fehlerfreundlich: die heilsame Wirkung der Biografiearbeit

Termin: Mo 02.06.2014, 14 Uhr, bis Mi 04.06.2014, 17 Uhr

Referentin: Adelheid Widmann

Anmeldung: bis: 04.5.2014

Kursgebühr/Anzahlung: € 190,--

Pensionskosten: € 113,--

Die heilsame Wirkung der Biografiearbeit gründet darin, Schattenseiten und Schuld nicht auszublenden, sondern Menschen darin zu stärken, sich mit ihren Fehlern und ihrem Versagen als von Gott angenommen zu erleben.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen - Nr. 104

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 11

13. Dezember

Inhalt: Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2014 – Kollekten-Plan 2014 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration – Katholikentag – Auslieferung des neuen Gotteslob – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 15. Oktober 2013 Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beschlossen, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2014 in Kraft setze:

1. „§ 7 Beratung beider Seiten

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3. „§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalisierten Personalkosten,

- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
- die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,

- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle. Regensburg, den 10. Dezember 2013

- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', with a small cross symbol to its left.

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2014

Im kommenden Jahr findet nun zum dritten Mal eine diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt: am 1. Fastensonntag, dem 9. März 2014, um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg.

Zu dieser Feier, die von Hwst. Herrn Weihbischof Reinhard Pappenberger in Vertretung unseres Bischofs Rudolf geleitet wird, sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber mit ihren Familien, Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleitern auf dem Katechumenatsweg, die Pfarrer sowie alle Gemeindemitglieder, die die Taufbewerber/-innen gern zu dieser Feier begleiten, eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform, Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Weihbischof vorgestellt und ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht. Der Weihbischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Katechumenen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann nach Möglichkeit in der Osternacht (im Dom oder in der Ortsgemeinde) bzw. in der Osterzeit in der Ortsgemeinde gefeiert.

Anmeldung (siehe beiliegenden Anmeldebogen) bis 22. Februar 2014 an:
 Pastoralreferentin Heidi Braun
 Bischöfl. Seelsorgeamt / Gemeindekatechese
 Obermünsterplatz 7
 93047 Regensburg
 Tel.: 0941/597-2603
 Fax: 0941/597-2626
 E-Mail: hbraun.seel@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun gerne zur Verfügung.

Kollekten-Plan 2014 der Diözese Regensburg über die Bischöfliche Administration

		Kollekten-Nummer
06.01.2014	*Afrika-Mission	1807
um den 06.01.2014		
	*Sternsinger-Aktion	1827
26.01.2014	Familien-u.Schulseelsorge	1845
06.04.2014	*Misereor Kollekte	1822
an einem Fastensonntag		
	*Fastenopfer der Kinder	1808
13.04.2014	Hl.Land und Hl.Grab	1811
11.05.2014	Geistliche Berufe	1809
18.05.2014	Kollekte für den 99. Dt. Katholikentag	1839
25.05.2014	Kath.Jugendfürsorge	1813
08.06.2014	*Renovabis	1847
29.06.2014	*Weltkirche	1846
28.09.2014	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
26.10.2014	*Missio	1824
02.11.2014	Priesterausbildung Ost-und Mitteleuropa	1804
an einem So.im Nov.		
	Kriegsgräberfürsorge	1819
16.11.2014	*Diaspora-Kollekte	1806
23.11.2014	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
25.12.2014	*Adveniat-Kollekte	1801
zwischen Weihnachten u. Epiphanie (26.12. bis 06.01.)		
	*Weltmissionstag der Kinder	1834
am Tag der feierl. Erstkommunion		
	Opfer der Erstkommunikanten	1826

am Tag der Firmung *Opfer der Firmlinge	1825
(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18 . .

Kollekten, die mit * gekennzeichnet sind, sind zu 100 % direkt abzuführen über die Bischöfl. Administration. Die übrigen Kollekten sind zu 50 % direkt abzuführen über die Bischöfl. Administration.

Die Termine der vorgeschriebenen Kollekten sind einzuhalten. An den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, dürfen keine anderen Kollekten abgehalten werden.

99. Deutscher Katholikentag in Regensburg Teilnahme

„Mit Christus Brücken bauen“: Der 99. Deutsche Katholikentag in Regensburg ist für unsere Diözese von besonderer Bedeutung. Seit vielen Monaten bereiten wir uns auf dieses Ereignis vor. Gerade für die Gläubigen unserer Pfarreien könnte die Teilnahme am Katholikentag eine Möglichkeit sein, die froh- und freimachende Botschaft des Evangeliums neu zu entdecken und lieben zu lernen. Deswegen sind alle Verantwortlichen des Bistums gebeten, diese einmalige pastorale Chance zu nutzen und den Gläubigen ihrer Pfarrei oder Einrichtung die Gelegenheit zu bieten, am Katholikentag teilzunehmen und werbend darauf hinzuweisen. Neben der dauernden Teilnahme wird für unser Bistum auch die Organisation von Pfarreifahrten zu bestimmten Tagen des Katholikentages empfohlen. Hierzu gibt es Tagestickets. Bei den Dauerkarten erhalten alle Teilnehmenden einen Frühbucherrabat bei Anmeldung bis zum 31.03.2014. Darüber hinaus ist ein Gruppenrabatt ab mindestens 10 Personen möglich, der direkt mit der Geschäftsstelle des Katholikentags vereinbart wird. Aus diesem Grund werden die Pfarreien gebeten, Anmeldungen zu sammeln. Fragen richten Sie bitte direkt an den Teilnehmerservice des Katholikentags unter Tel. 0941 / 584 390 390; E-Mail: teilnehmerservice@katholikentag.de; Homepage: www.katholikentag.de.

Gottesdienste

An Christi Himmelfahrt (29.05.2014) und am 7. Sonntag der Osterzeit (01.06.2014) wird jeweils eine zentrale Eucharistiefeier im Leichtathletikstadion der Universität Regensburg stattfinden. Damit möglichst viele Gläubige mit ihren Pfarrern dieser Einladung folgen können, sollen nach Festlegung der Ordinariatskonferenz am Sonntagvormittag im Bereich des Dekanats Regensburg-Stadt keine anderen Messen stattfinden. Möglich sind eine Frühmesse (Beginn spätestens um 8 Uhr) und natürlich die Messe am Vorabend oder am Abend, sodass jedem Gläubigen die Möglichkeit gegeben ist, die Messe in seiner Pfarrei mitfeiern zu können. In den vier umliegenden Dekanaten wird den Pfarrern emp-

fohlen, diese Handhabung ebenfalls anzuwenden. Die übrigen Pfarreien des Bistums erhalten die Genehmigung, diese Regelung anzuwenden. Für die Gottesdienste ist kein Tagesticket notwendig. Über Anfahrts- und Parkmöglichkeiten für Reisebusse werden noch Informationen ergehen.

Fahnenabordnungen: Das Bistum Regensburg ist von Verbänden geprägt. Um dies bei den beiden zentralen Gottesdiensten auch sichtbar werden zu lassen, sind die Verbände und Gemeinschaften aufgerufen, Fahnenabordnungen zu entsenden. Nähere Auskünfte erteilt Herr Manfred Fürnrohr, Geschäftsführer Diözesane Räte, Tel. 0941/597-2227; E-Mail: dioezesankomitee@bistum-regensburg.de.

Finanzielle Unterstützung Jugendlicher

Das Zentrum Jugend des Katholikentags ist hauptsächlich von Jugendarbeitern/-innen unseres Bistums vorbereitet worden und bietet für Kinder und Jugendliche über 110 Veranstaltungen, Projekte und Mitmachaktionen, um Glaube kreativ und jugendgemäß erfahren zu können. Damit vor allem Kinder und Jugendliche unserer Diözese davon profitieren können, wollen wir es möglichst vielen Jugendlichen ermöglichen, das Zentrum Jugend besuchen zu können. Deswegen sind die Pfarreien gebeten, Jugendgruppen, die zum Katholikentag fahren, finanziell zu unterstützen. Es wird empfohlen, einen Zuschuss von 10,- EUR pro Person aus den Finanzmitteln der Pfarrei zu gewähren. Lehrkräfte, die mit Schüler/-innen am Katholikentag teilnehmen möchten, können im Referat Schule/Hochschule einen Zuschuss von 10,- EUR pro Schüler/-in und begleitender Lehrkraft und einen Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragen (nähere Auskünfte bei Frau Susanne Noffke; Tel. 0941/597-1573 E-Mail: snoffke.schule@bistum-regensburg.de).

Finanzielle Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen

Auch Pfarreimitglieder mit geringem Einkommen sollen finanziell unterstützt werden. Finanzielle Mittel der Pfarrcaritas können hierzu verwendet werden. Darüber hinaus hat der Diözesan-Caritasverband im geringen Umfang Freikarten zur Verfügung, die an Personen mit entsprechenden Nachweisen ausgegeben werden. Nähere Informationen erhalten Sie in der Allgemeinen Sozialberatung der Caritasverbände vor Ort oder in Regensburg unter der Telefonnummer 0941/5021-114.

Auslieferung des neuen Gotteslob

Aufgrund von technischen Problemen wird sich die Auslieferung des neuen Gotteslob auch in der Diözese Regensburg bis ins nächste Jahr verzögern. Eine erste Teillieferung wird es nun zu Ostern 2014 geben. Die Kirchengausgabe dieser Teillieferung wird beginnend in der Region Regensburg ausgegeben,

damit das Gotteslob rechtzeitig zum Katholikentag 2014 am Veranstaltungsort verwendet werden kann. Die restliche Auflage der Kirchengesamtausgabe wird dann bis spätestens Pfingsten in der ganzen Diözese zur Verfügung stehen.

Parallel zur Auslieferung der Kirchengesamtausgabe werden auch andere Druckvarianten des Gotteslob

(Großdruck, Goldschnitt, verschiedenen Einbandarten) als Handlungsausgaben im Buchhandel erhältlich sein.

In der Wolfgangswache wird das neue Gotteslob für die Diözese Regensburg in einem Pontifikalamt offiziell eingeführt. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Ständige Diakone

Mit Wirkung vom **01.09.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

Diakon Reiner **Fleischmann**, Regensburg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) zu 50% in das **Bischöfliche Seelsorgeamt (Notfall-seelsorge)** und zu 50% in das **Johannes-Hospiz**, Pentling im Dekanat Regensburg.

Pfarrvikare

Mit Wirkung vom **01.12.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Konrad **Abramowicz** OFM, Kloster Neukirchen bei Hl. Blut, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung („Mobile Reserve“) in die Pfarrei **Neukirchen bei Hl. Blut-Mariä Geburt** im Dekanat Kötzing.

Mit Wirkung vom **01.01.2014** wurde befristet bis zum 31.12.2014 oberhirtlich angewiesen:

Dr. Philemon Henry **Machagija**, Tansania, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg.

Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **22.11.2013** für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Alexander **Hösl**, Vohenstrauß, zum Dekan des Dekanats Leuchtenberg ernannt.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Kelheim:

Gemeindereferent Gerald **Knittl**, Riedenburg-Eggersberg-Thann, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **26.11.2013**;

Dekanat Leuchtenberg:

BGR Pfarrer Josef **Most**, Moosbach/Opf., zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **03.12.2013**;

BGR Pfarrer Alfons **Forster**, Michldorf, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas zum **03.12.2013**;

Gemeindereferentin Christine **Hecht**, Vohenstrauß, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **03.12.2013**;

Pfarrer Wilhelm **Bauer**, Tannesberg, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **03.12.2013**.

Mit Wirkung vom **27.10.2013** wurde die Wahl von Kaplan Thomas **Kopp**, Wunsiedel, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Wunsiedel bestätigt; zugleich wurde Kaplan Thomas Kopp zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Wunsiedel ernannt.

Mit Wirkung vom **09.12.2013** wurde die Wahl von Pfarrer Markus **Meier**, Kelheim-St. Pius, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Kelheim bestätigt; zugleich wurde Pfarrer Markus **Meier** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Kelheim ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Erneute Änderung der verbindlichen Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat die amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen erneut überarbeitet. Die neuen Vordrucke, die einige wichtige Änderungen enthalten, sind bereits **ab 01.01.2014** zwingend zu verwenden.

Als Anlage zu diesem Amtsblatt erhalten Sie jeweils einen neuen Vordruck für Geldzuwendungen und einen für Sachzuwendungen.

Zusätzlich werden die neuen Vorlagen ab sofort auch wieder in Dateiform auf der Bistums-Homepage unter dem Referat Finanzkammer zum Download zur Verfügung gestellt.

Bischöflicher Finanzdirektor
Alois Sattler

Notizen

Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Mittwoch, 01.01.2014, 18 Uhr, bis Freitag, 03.01.2014, 13.00 Uhr
Ort: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah
56337 Simmern / Westerwald
Informationen zur Anreise: www.moriah.de
Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei:
Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eisingen; Tel.: 07161/98433-14;
E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester)
oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826/ 226;
E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund).

Priesterexerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Termin: 07.-11.04.2014 (Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)
Thema: „Herr lehre uns beten“
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 06.-10.10.2014 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)
Thema: „Die Erfahrung des Exils Israels. Krisenzeit als Chance“
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 17.-22.11.2014 (Beginn: 16.30 Uhr, Ende ca. 9.00 Uhr)
Thema: „Gott an den Rändern bezeugen – Kirche werden, die aus sich herausgeht“
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2014.pdf oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2014

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- € , um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2014 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden. Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2) Der Freiheitsgedanke in den Predigten des schlesischen Klerus im 19. Jahrhundert. Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel. 07071/ 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com
- 3) Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien. Beratung: Dr. Marco Bogade, Kelteweg 28, 96146 Altendorf, Tel. mobil: 0179/52 87 380, E-Mail: marco.bogade@gmx.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antrag-

steller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2014 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2014. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2014, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kom-

menden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2016 beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Im Herrn sind verschieden:

- am 02. Oktober **Nothaas** Werner, (ED München-Freising), Kom. in Cham-St. Jakob, 84 Jahre alt
- am 15. Oktober **Kraus** Johann, BGR, fr. Pfr. von Niedermurach und Kom. in Amberg-St. Martin, 91 Jahre alt
- am 26. Oktober **Weidmann** Peter, BGR, fr. Pfr. von Lupburg (mit See) und Kom. in Hemau, 75 Jahre alt
- am 17. November **Vudjan** Ivan, (ED Zagreb), Exp. i.R. in Niedernkirchen und Kom. in Dubrava/Kroatien, 73 Jahre alt
- am 19. November **Paulus** Nikolaus, Msgr., BGR, StDir. a.D. in Straubing-St. Peter, zuletzt in Geiselhöring, 84 Jahre alt
- am 24. November **Haug** P. Ulrich CRV, Konventuale der Augustiner Chorherren Paring und Kpl. in Weiden-St. Josef, 38 Jahre alt
- am 24. November **Stauffer** Edmund, Prälat, Domdekan em. in Kemnath Stadt, 89 Jahre alt
- am 03. Dezember **Götz** Karl, BGR, fr. Pfr. von Au/Hallertau und Kom. in Kemnath Stadt, 75 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - Anmeldung zur Feier der Zulassung zur Taufe
 - Bestätigung über Geldzuwendungen
 - Bestätigung über Sachzuwendungen

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2013

Nr. 12

13. Dezember

I n h a l t: Firmung 2014 – Termine für Firmungen 2014

Firmung 2014

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „*Divinae Consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge er-

wachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Hierfür bietet auch das Bischöfliche Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Gemeindekatechese, Schulungsangebote an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Firmvorbereitung. Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFDF, Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF, Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr. Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II, S. 967 ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II, S. 1133 ff.) ausgewählt werden. Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII, S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden. Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern. Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob nach dessen Einführung zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen. Bei den Firmungen ab September 2014 soll dies bereits umgesetzt werden.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer/-innen vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Peter Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Amtsblatt 2003, S. 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nord-europäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es, dass die Firmhelferinnen und -helfer mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien), (BMP);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
 Generalabt Thomas Handgrätinger OPraem, Rom (ATH);
 Abt Markus Eller OSB, Rohr und Scheyern (AME);
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
 Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner (WG);

Domdekan Prälat Anton Wilhelm (AW);
 Domdekan em. Prälat Robert Hüttner (RH);
 Domkapitular Diözesancaritasdirektor Msgr. Dr. Roland Batz (RB);
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (PH);
 Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP);
 Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 9.30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2014

März 2014

- Sa 15.03. **Oberdietfurt** für die Pfarrei, Huldessen, Massing und Staudach (WB)
 Mo 17.03. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth (AHK)
 Fr 21.03. **Lindkirchen** für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Elsendorf (WB)
 Sa 22.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (PH) – 10.00 Uhr
 Sa 22.03. **Wörth a.d. Isar** für die Pfarrei, Niederaichbach und Oberaichbach (AW)
 Fr 28.03. **Hunderdorf** für die Pfarrei und Windberg (B) – 10.00 Uhr
 Sa 29.03. **Michldorf** für das Heilpädagogische Zentrum Irchenrieth (WB)
 Sa 29.03. **Straubing St. Michael** für die Pfarrei Straubing-St. Peter (ATF) – 10.00 Uhr

April 2014

- Sa 05.04. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (AGZ)
 Sa 05.04. **Regenstauf** für die Pfarrei und Zeitlarn (WB)
 Mo 07.04. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AHK)
 Di 08.04. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH)
 Fr 11.04. **Landshut-St. Vinzenz v. Paul** für die Pfarrei (WB)
 Fr 11.04. **Riekofen** für die Pfarreiengemeinschaft Riekofen-Schönach (B) – 10.00 Uhr
 Di 29.04. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (AME)

Mai 2014

Sa 03.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (ATF) – 10.00 Uhr

Do 08.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WB)

Do 08.05. **Rettenbach** für die Pfarrei mit Arrach und Falkenstein (WG)

Fr 09.05. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen (WG)

Fr 09.05. **Stallwang** für die Pfarreiengemeinschaft Loitzendorf-Stallwang-Wetzelsberg (AW)

Sa 10.05. **Dalking** für die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg und Arnswang (WB)

Sa 10.05. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (FF)

Sa 10.05. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau (RB)

Sa 10.05. **Ihrlerstein** für die Pfarrei und Neuessing (AGZ)

Sa 10.05. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (PH)

Sa 10.05. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (B) – 10.00 Uhr

Mo 12.05. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (WB)

Fr 16.05. **Haibach** für die Pfarrei und Elisabethzell (WG)

Sa 17.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (WB)

Sa 17.05. **Regensburg-Hl. Geist** für die Pfarrei, Regensburg-St. Josef (Reinhausen) und Regensburg-Mariä Himmelfahrt (AW)

Sa 17.05. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei, Regensburg-St. Paul und Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) (AGZ)

Sa 17.05. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg, Tännenberg und Roggenstein (RB)

Mo 19.05. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei (WB)

Di 20.05. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch-Stephansposching (AWH)

Do 22.05. **Atting** für die Pfarrei und Rain (B) – 10.00 Uhr

Do 22.05. **Münchsmünster** für die Pfarrei (AME)

Do 22.05. **Otzing** für die Pfarrei mit Lailing und Plattling-St. Michael (WB)

Do 22.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (WG)

Fr 23.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (PH)

Fr 23.05. **Neuhausen bei Metten** für die Pfarrei, Bernried und Edenstetten (AW)

Sa 24.05. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemmenreuth und Parkstein (AGZ) – 10.00 Uhr

Sa 24.05. **Irlbach** für die Pfarrei und Wenzelbach (RB)

Sa 24.05. **Lappersdorf** für die Pfarrei und Kareth (ATF) – 10.00 Uhr

Sa 24.05. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) (WB)

Mo 26.05. **Adlkofen** für die Pfarrei (WB)

Juni 2014

Mo 02.06. **Bodenwöhr** für die Pfarrei, Alten- und Neuenschwand, Erzhäuser, Pingarten, Taxöldern und Windmais (WB)

Mo 02.06. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentraubach und Hofkirchen (WG)

Di 03.06. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (AGZ)

Di 03.06. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt-Langenerling, die Pfarreiengemeinschaft Mintraching-Moosham-Wolfskofen, die Pfarreiengemeinschaft Alteglofsheim-Köfering und Thalmassing (AME)

Mi 04.06. **Chammünster** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Chamerau-Runding und Windischbergerdorf (WB)

Mi 04.06. **March** für die Pfarrei und Patersdorf (AW)

Do 05.06. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Ammersricht-St. Konrad (WB)

Do 05.06. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei, Alburg und das Gehörloseninstitut Straubing (ATF) – 10.00 Uhr

Do 05.06. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (PH)

Fr 06.06. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-Sandharlanden (WB)

Fr 06.06. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Enseldorf, Pittersberg, Rieden, Vilshofen und Theuern (FF)

- Fr 06.06. **Ernsgraden** für die Pfarrei, Ilmendorf, Irsching und Rockolding (TP) – 10.00 Uhr
- Fr 06.06. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (AHK)
- Fr 06.06. **Teisnach** für die Pfarrei (AW)
- Sa 07.06. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei mit Paulsdorf, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering, Etsdorf, die Pfarreiengemeinschaft Lintach-Pursruck und Wutschdorf (AGZ)
- Sa 07.06. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaft Hirschau-Ehenfeld, Kemnath a. Buchberg und Schnaittenbach (WB)
- Sa 07.06. **Schorndorf** für die Pfarreiengemeinschaft Michelsneukirchen-Schorndorf (PH)
- So 08.06. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) – 10.00 Uhr
- Mo 23.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (AHK)
- Mo 23.06. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell, Neubäu-Walderbach und Süßenbach (WG)
- Mi 25.06. **Prackebach** für die Pfarrei und Moosbach/Ndb. (WG)
- Mi 25.06. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (WB)
- Mi 25.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpeilstein (AHK)
- Do 26.06. **Geigant** für die Pfarrei, Ast, Biberach, Tiefenbach mit Weiding, Treffelstein und Waldmünchen (AW)
- Do 26.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (WB)
- Fr 27.06. **Altenbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (WB)
- Fr 27.06. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (RH)
- Fr 27.06. **Rimbach** für die Pfarrei mit Expositur Zenching und Grafenwiesen (AHK)
- Fr 27.06. **Rottenegg** für die Pfarrei, Aiglsbach, Englbrechtsmünster und Unterpindhart (ATF) – 10.00 Uhr
- Fr 27.06. **Stammham** für die Pfarrei und Apertshofen (PH)
- Mo 30.06. **Loizenkirchen** für die Pfarrei (WG)
- Juli 2014**
- Di 01.07. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium (RH)
- Di 01.07. **Straßkirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Ndb. und Schambach (WB)
- Mi 02.07. **Bonbruck** für die Pfarrei, Bodenkirchen und Eggkofen mit Wiesbach (WG)
- Mi 02.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (AW)
- Mi 02.07. **Kollnburg** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchaitnach-Kollnburg (WB)
- Mi 02.07. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (B) – 10.00 Uhr
- Do 03.07. **Eitlbrunn** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg, Ramspau und Steinsberg mit Bubach a. Forst (AHK)
- Do 03.07. **Eschenbach** für die Pfarrei (WB)
- Do 03.07. **Eslarn** für die Pfarrei und Moosbach mit Etzgersrieth (RB)
- Do 03.07. **Kirchenlaibach** für die Pfarrei und Mockersdorf (AWH)
- Do 03.07. **Pemfling** für die Pfarreiengemeinschaft Grafenkirchen-Pemfling und Waffenbrunn (PH)
- Fr 04.07. **Böbrach** für die Pfarreiengemeinschaft Bodenmais-Böbrach (ATH)
- Fr 04.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b.M.; Pechbrunn, Schule der Lebenshilfe und Steinmühle (MS, HS u. FS) (AHK)
- Fr 04.07. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (RH)
- Fr 04.07. **Pleystein** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth, Miesbrunn und Waidhaus (WB)
- Fr 04.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Jesu und Regensburg-Herz-Marien (FF)
- Fr 04.07. **Viehhausen** für die Pfarrei (BMP)
- Fr 04.07. **Wörth a.d. Donau** für die Pfarrei, Bach und Wiesent (WG)
- Sa 05.07. **Blaibach** für die Pfarrei und Miltach (ATH)
- Sa 05.07. **Hahnbach-St. Jakobus** für die Pfarrei (RH)
- Sa 05.07. **Hohengebraching** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching-Matting mit Filialen Großberg und Oberisling (BMP)
- Sa 05.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b.M. und Steinmühle (Gymn. u. RS) (AGZ)
- Sa 05.07. **Pirk** für die Pfarrei, Michldorf und Schirmitz (ATF) – 10.00 Uhr
- Sa 05.07. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (WB)
- Mo 07.07. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing-Illkofen-Sarching (WB)

Mo 07.07.	Roding für die Konrad-Adenauer-Realschule (ATH)	Sa 12.07.	Kallmünz für die Pfarreiengemeinschaft Duggendorf-Kallmünz, Dietldorf und Wolfsegg (PH)
Di 08.07.	Roding für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (ATH)	Sa 12.07.	Landshut-St. Pius für die Pfarrei (WB)
Di 08.07.	Saal für die Pfarrei, Einmuß und Teuering (BMP)	Sa 12.07.	Schönthal für die Pfarrei, Rötz mit Bernried und Heinrichskirchen, Döfering und Hiltersried (RH)
Mi 09.07.	Aich für die Pfarreiengemeinschaft Aich-Binabiburg-Treidlkofen (BMP)	Mo 14.07.	Bad Kötzting für die Pfarrei, Steinbühl und Wettzell (FF)
Mi 09.07.	Frauenzell für die Pfarreiengemeinschaft Altenthann-Brennberg-Frauenzell (WG) – 10.00 Uhr	Mo 14.07.	Neunburg vorm Wald für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (AHK)
Mi 09.07.	Staudach für das Heilpädagogische Zentrum St. Rupert Eggenfelden (B) – 10.00 Uhr	Mo 14.07.	Oberviechtach für die Pfarrei (WB)
Do 10.07.	Dachelhofen für die Pfarrei, Ettmannsdorf und Neukirchen (TP)	Di 15.07.	Poppenricht für die Pfarrei und Ammerthal (AGZ)
Do 10.07.	Klardorf für die Pfarrei und Wiefelsdorf (FF)	Mi 16.07.	Tirschenreuth für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (WB)
Do 10.07.	Schwandorf-Kreuzberg für die Pfarrei, Fronberg-St. Andreas und Schwandorf-St. Paul (WB)	Do 17.07.	Mainburg für die Pfarrei mit Oberempfenbach (WB)
Do 10.07.	Schwandorf-St. Jakob für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (WG)	Do 17.07.	Schönwald für die Pfarrei (B) – 10.00 Uhr
Fr 11.07.	Altdorf für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (RB)	Fr 18.07.	Großmehring für die Pfarrei und Theißing (WB)
Fr 11.07.	Drachselsried für die Pfarrei, Arnbruck und Oberried (ATH)	Fr 18.07.	Neustadt a.d. Donau für die Pfarrei und Mühlhausen (RB) – 10.00 Uhr
Fr 11.07.	Neutraubling für die Pfarrei mit Gymnasium (AHK)	Fr 18.07.	Rothenstadt für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Weiden-Herz Jesu – Weiden-St. Johannes (WG)
Fr 11.07.	Pfaffenberg für die Pfarrei, Westen, Ascholtshausen, Holztraubach und Mallerisdorf (RH)	Fr 18.07.	Waldsassen für die Pfarrei und Münchenreuth (TP)
Fr 11.07.	Regensburg-St. Emmeram für die Pfarrei, Regensburg-St. Ulrich (Dompfarrei), Regensburg-St. Magn, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit und Regensburg-St. Nikolaus/Winzer (WB)	Sa 19.07.	Altmannstein für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, die Pfarreiengemeinschaft Pondorf-Schamhaupten-Wolfsbuch, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (RB)
Fr 11.07.	Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting) für die Pfarrei (PH)	Sa 19.07.	Cham-St. Jakob für die Pfarrei und Vilzing (FF)
Sa 12.07.	Cham-St. Josef für die Pfarrei und Untertraubenbach (TP)	Sa 19.07.	Hohenthau für die Pfarreiengemeinschaft Bärnau-Hohenthau-Schwarzenbach (WB)
Sa 12.07.	Deggendorf-Mariä Himmelfahrt für die Pfarrei (ATH)	Sa 19.07.	Hohenthann für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhausen (AGZ)
Sa 12.07.	Donaustauf für die Pfarrei und Tegernheim (AW)	Sa 19.07.	Kirchdorf für die Pfarreiengemeinschaft Kirchdorf-Pürkwang (ATF) – 10.00 Uhr
Sa 12.07.	Erbendorf für die Pfarrei (B) – 10.00 Uhr	Sa 19.07.	Kohlberg für die Pfarreiengemeinschaft Kohlberg-Weiherhammer, Etzenricht und Kaltenbrunn (AW)
Sa 12.07.	Gotteszell für die Pfarrei und Achslach (RB)	Sa 19.07.	Waldsassen für die Pfarreien Konnersreuth, Neualbenreuth und Wernersreuth (TP)
Sa 12.07.	Hainsacker für die Pfarrei (AGZ) – 10.00 Uhr		

Mo 21.07.	Beidl für die Pfarrei mit Stein und Plößberg (WB)	Sa 27.09.	Obersüßbach für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl (WB)
Di 22.07.	Schierling für die Pfarrei mit Wahldorf (WB)		
Mi 23.07.	Rattenberg für die Pfarreiengemeinschaft Konzell-Rattenberg (PH)		Oktober 2014
Mi 23.07.	Waldthurn für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (WB)	Sa 04.10.	Dürnsricht-Wolfring für die Pfarrei (WB) – 10.00 Uhr
Fr 25.07.	Neustadt/WN für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (RH)	Sa 04.10.	Gleiritsch für die Pfarreiengemeinschaft Altendorf-Weidenthal (TP)
Fr 25.07.	Weiden-St. Elisabeth für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth – Weiden-Maria Waldrast (WB)	Sa 04.10.	Harrling für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (RH)
Fr 25.07.	Weiden-St. Josef für die Pfarrei (WG)	Sa 04.10.	Schmidgaden für die Pfarrei und Rottendorf (WG)
Sa 26.07.	Ahrain für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain-Altheim (TP)	Fr 10.10.	Pilsting für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (WB)
Sa 26.07.	Geiselhöring für die Pfarrei und Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (RH) – 10.00 Uhr	Sa 11.10.	Au i.d. Hallertau für die Pfarrei (AGZ)
Sa 26.07.	Neukirchen b. Haggn für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Haggn – Sankt Englmar (RB)	Sa 11.10.	Kümmersbruck für die Pfarrei (PH)
Sa 26.07.	Reichlkofen für die Pfarrei, Kirchberg und Dietelskirchen (AGZ)	Sa 11.10.	Siegenburg für die Pfarreiengemeinschaft Niederumelsdorf-Siegenburg-Train (RH)
Sa 26.07.	Ruhmannsfelden für die Pfarrei (WB)	Sa 11.10.	Stulln für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Kemnath b. Furhn-Schwarzach-Altfallter-Unterauerbach (WB)
Sa 26.07.	Wackersdorf für die Pfarrei und Steinberg (PH)	Fr 17.10.	Sulzbach-Rosenberg-St. Marien für die Pfarrei (WB)
Sa 26.07.	Weiden-St. Konrad für die Pfarrei (FF)	Sa 18.10.	Trausnitz für die Pfarrei mit Hohentreswitz und Weihern (WB)
	September 2014	Sa 25.10.	Pförring für die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring und Mindelstetten mit Offendorf (ATF) – 10.00 Uhr
Sa 20.09.	Ergoldsbach für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (TP)	Sa 25.10.	Pfreimd für die Pfarrei und Saltendorf (WB)
Sa 20.09.	Nittendorf für die Pfarrei, Etterzhaußen und Undorf (WB)	Sa 25.10.	Schwarzenfeld für die Pfarrei (AWH)
Sa 20.09.	Oberpiebing für die Pfarrei (WG)		November 2014
Sa 27.09.	Ergolding für die Pfarrei und Oberglaim (AW) – 9.00 Uhr	Sa 08.11.	Unterköblitz für die Pfarrei Oberköblitz, Neunaign, Wernberg und Glaubendorf (B) – 10.00 Uhr
Sa 27.09.	Haibühl für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (FF)	Fr 21.11.	Regensburg-Dom für die St. Marien Schulen Regensburg (B) – 10.00 Uhr